

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

**die Themen**

**1**

**2001**

■ **Änderung der  
Insolvenzordnung**

■ **Änderung der  
Pfändungsfreigrenzen**

■ **Schuldnerberaterinnen  
als Zeuginnen im Zivil-  
und Strafverfahren**

■ **Armutsprävention durch  
Bildung für Haushalt  
und Familie**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de) ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden.. **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

wenn man den noch Ende Dezember 2000 vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf zur Reform der Insolvenzordnung als Vorbote für die anstehenden Aufgaben der Schuldnerberatung im Jahr 2001 betrachtet, so ließe sich wohl bereits aus dieser Thematik ableiten, dass ein richtungsweisendes, spannendes und arbeitsreiches Jahr begonnen hat.

Mitte Februar hat nun der Bundesrat seine Stellungnahme (s. Homepage der BAG-SG) zum Regierungsentwurf abgegeben. Trotz allem Wehklagen über die aus dem Stundungsmodell resultierenden Mehrkosten für die Landesjustizhaushalte wurde diese Regelung vom Bundesrat grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dies ist ein weiterer Lichtblick für die bisher an der Kostenhürde gescheiterten Schuldner – mehr ist es aber noch nicht. Zur Kostendämpfung sollen die Schuldner den sog. "Motivationsrabatt" am Ende der Wohlverhaltensperiode nach dem Willen des Bundesrates allerdings nur dann erhalten, wenn die gestundeten Verfahrenskosten bis dahin beglichen sind. Ein weiteres Notopfer also während der überdies viel zu langen Verfahrenszeit.

Ein hochprozentiger Wermutstropfen ist der Standpunkt der Länder zur Einführung eines Vollstreckungsschutzes gern. § 765a ZPO während der außergerichtlichen Verhandlungen. Dies wird mit einem Federstich schlichtweg abgelehnt. Die Erfahrungen aus der Praxis werden in dieser Frage ignoriert, das Ziel des Gesetzgebers aus den Augen verloren. Es war einmal, da sollten Vereinbarungen in erster Linie gleich außergerichtlich gefunden werden. "Wir erwarten, dass dieses Verfahren künftig als Muster und Anleitung für außergerichtliche Einigungsbemühungen dient", so der jetzige Parlamentarische Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick in der seinerzeitigen Debatte zur Beschlussfassung der InsO im Bundestag. Hohe Töne (Erwartungen) zu einem neuen Verfahren. Nur: Wer hohe Töne spielen soll, muss auch über Instrumente verfügen. Was nützt dem Orchester das Notenbüchlein ohne die Gerätschaft, mit der man erst den Klang erzeugen kann. Die Möglichkeit eines Vollstreckungsschutzes während der vorgerichtlichen Verhandlungen gehört zu den unverzichtbaren Gerätschaften, will man das einmal gesetzte Ziel erreichen. Der Regierungsentwurf weist hierzu in die richtige

Richtung, die Haltung des Bundesrates zu diesem Punkt ist bedauerlich. Das letztendliche Ergebnis wird auch davon abhängen, inwieweit sich die Schuldnerberatung in der weiteren parlamentarischen Debatte Gehör verschaffen kann. Vorstand und Länderrat der BAG-SB haben sich hierzu auf eine gemeinsame Position verständigt, die in die weitere Debatte in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände eingebracht wird. Als nächstes steht hierbei im März die Teilnahme der BAG-SB an einer Anhörung der Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen e. V. an, der maßgebliche Vertreter von CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss des Bundestages angehören.

Aufgrund der Aktualität liegen die Schwerpunkte dieses Heftes wieder einmal bei den Änderungen zur Insolvenzordnung wie auch zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen. Die Fülle der weiteren Themen und Berichte in dieser Ausgabe macht aber umso mehr die Vielgleisigkeit des Arbeitsfeldes und die damit verbundenen hohen Anforderungen an die Berater deutlich. Dies spiegelt sich auch in den Themen der Jahresfachtung vom 28. bis 30. März 2001 in Kassel wieder. Dabei soll auch der erste Einstieg in eine breite Diskussion um die Stellenbewertung und Entlohnung von Schuldnerberatung gefunden werden. Auf eine zahlreiche Teilnahme freuen sich

Herzlichst



Claudia Kurzbuch

Heidrun Greß



Werner Sanio

Klaus Hofmeister

## Inhalt

### in eigener Sache

Neue Mitglieder .....	5
Verdienen wir, was wir verdienen? .....	5
Jahresfachtagung der BAG-SB / Programm .....	5

### terminkalender – fortbildungen .....

### gerichtsentscheidungen .....

### meidnigen

Neues Gesetz / Heizkostenzuschuss - „Kohle“ zum Heizen .....	16
Rechtsberatung über Internet / Stiftung Warentest stellt fest: Schlechter Rat ist teuer .....	16
Kindergeldanhebung 2002 .....	16
AG SBV / Recht auf ein Girokonto .....	16
Bundesanstalt für Arbeit / Erhöhung Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2001 .....	18
„Fit für Europe“ / Neue CD-Rom der EU-Arbeitsverwaltungen .....	18
Gesetzesneuregelungen / Einmalzahlungen werden ab Januar 2001 berücksichtigt .....	18
„Was werden“- online / Neues Angebot des Arbeitsamtes für Schüler im Internet .....	18
BfA / Sofortprogramm erreichte fast 250.000 Jugendliche .....	18
Stiftung Warentest / Mittelkürzungen im Bundeshaushalt .....	19
Stiftung Warentest / Kostenlose Downloads Zinsbindung, Vorfälligkeitsrechner und Hypothekendarlehen .....	19
Veröffentlichungen Statistisches Bundesamt / Jugend in Deutschland - Wohnen in Deutschland .....	19
Landesbank Baden-Württemberg und MobilCom / Gründung einer MobilBank beabsichtigt .....	19
Aktionsgemeinschaft Euro / Informations- Kampagne für den Euro .....	20
Deutsche Bank / Internet-Taschengeldkonto für Kids .....	20
ZDF Wirtschaftsmagazin WISO / Mangelhafte Finanzierungsberatung bei Hauskauf und fehlerhafte Kassenrechnungen bei Supermärkten .....	20

AG SBV / Tagesordnungspunkte der Sitzungen vom 12.09. und 22.11.2000 .....	20
---	----

### unseriöse Finanzdienstleister .....

### literatur-produkte

6. Ergänzungslieferung zur „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ .....	23
Ratgeber: „Kind und Kosten“ - Spartips für Familien .....	23
Ratgeber: „Online und Teleshopping“ .....	23
Ratgeber: „private Altersvorsorge“ .....	23

### themen

Zugang völlig mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren - geplante Änderungen zum Insolvenzverfahren .....	24
Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze / Kurzgutachten der VZ NRW .....	28
Änderung der Pfändungsfreigrenzen - aktualisierter Gesetzesentwurf / Stellungnahme der AG SBV .....	34
Schuldnerberaterinnen als Zeuginnen im Zivil- und Strafverfahren .....	37
Armutsprävention durch Bildung für Haushalt und Familie .....	41
Spezialisierte Schuldnerberatung als Sozialarbeit - zur Entwicklung von handlungsleitenden Methoden-Konzepten am Beispiel von Erstgesprächen .....	44
Was Schuldnerberater von „Total Quality Management“ lernen können / Teil I .....	57

### berichte

Wirtschaftspolitische Funktionen von Bürgschaften .....	62
Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt .....	67

### arbeitsmaterialien

F wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern .....	73
---	----

### jahresübersicht 2000 .....

### hier kommt der Gläubiger zu Wort .....

**Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!  
Interessiert?**

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder

Steffen Bundrück, Bochum  
Bernhard Dietrich, Wiesbaden  
Tollewski, Erwin, Bochum

### Juristische Personen

Diakonisches Werk, Dreieich

## Verdienen wir - was wir verdienen?

(ck) ■ Diese Frage stellen sich zur Zeit immer mehr Schuldnerberaterinnen. Die Aufgaben haben durch die InsO quantitativ und vor allem qualitativ zugenommen - bei gleichbleibendem Entgelt.

Wir möchten daher Stellenbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen mit Angabe der Eingruppierung nach BAT oder des Bruttogehaltes für eine Analyse sammeln. Den Einsendern kommt selbstverständlich eine anonyme statistische Auswertung zu. Vielen Dank für die Unterstützung!

## Jahresfachtagung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

28. und 29 März 2001

### Im Reich der Sinne

Schuldnerberatung zwischen

**Konsumflut**



und **Regulierung**

#### Inhalte

---

**Ergebnisse des Überschuldungsgutachtens 2000 im Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen**  
Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, München

**Anderung der Insolvenzordnung / Anhebung der Pfändungsfreigrenzen (aktuelle Informationen zum Beratungsstand der Gesetzesentwürfe)**

**Konsum und Kaufsucht bei Jugendlichen**  
Prof. Elmar Lange, Universität Bielefeld

**Kids und Knete**  
**Aachener Modell: Präventionsarbeit für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren**  
Ingrid Lichtenberg, Projektleiterin SB Aachen

**Krefelder Modell zur Präventionsarbeit**  
Helmut Peters, Diak. Werk Krefeld

**Sozioökonomische Stabilisierung und Armutsprävention durch Stärkung von Haushalts- und Familienkompetenzen**  
Erfahrungen aus Bundes- und Landesmodellen  
Prof. Dr. Michael-Burghard Piorkowski, Universität Bonn

**Präventionsarbeit in Österreich**  
Erfahrungen der SB Linz

**Multiplikatoren- und Präventionsarbeit in Berlin**  
Peter Zwega, Wolfgang Hahn, OB TImal Berlin

# terminkalender fortbildungen

## Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

### Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

20. Juni bis 22. Juni 2001 061 AB  
26. September bis 28. September 2001 I 11 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

#### Inhalte:

- Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Pfändungsschutz
- Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- Sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
- Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

#### Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Team: Heidrun Greß, Schuldnerberaterin mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB, Frankfurt

Tagungsbeitrag: 650 DM inkl. Übern./Verpflegung

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

### Orientierungsseminar:

### Beratung für insolvente bzw. von Insolvenz bedrohte Selbstständige, Freiberufler und Kleingewerbetreibende

Zunehmend geraten Kleingewerbetreibende oder Selbstständige in finanzielle und existenzbedrohliche Lebenssituationen. Zielsetzung dieses Seminars ist die Vermittlung der spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Beratungstätigkeit.

#### Inhalte:

- Selbstständige in der InsO
  - derzeitige Situation
  - Ausblick auf die geplanten Korrekturen der Ins° (Stand 09/2000)
- Systematische Aufbereitung der Sachverhalte:
  - Analyse der Unternehmenssituation anhand von Checklisten
  - Analyse der persönlichen Situation anhand von Checklisten
- Wichtige Rechtsgebiete zur Beratung von Selbstständigen
  - Arbeitsrecht/ Sozialversicherungsrecht: Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
  - Gesellschaftsrecht: (u.a. BGB, HGB, GmbH Gesetz)
  - Steuerrecht: Körperschaftsteuer/ Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung

Referentin: Dipl. Oek. Claudia Kurzbuch, BAG-SB

Termine: 23.04 / 18.05 (Tagesveranstaltung jeweils von 10 - 16 Uhr)

Ort: BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Kosten: 120 DM (Mitglieder 99 DM) inkl. Mittagessen

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/7111 26

**Zidli >dem**

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

**F**obiS ist mobil. Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

[www.infobis.de](http://www.infobis.de)

**Click it**

Wir bilden Sie in Ihrer Einrichtung fort 030/69598080

**Seminar:**

**Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung  
und siebentes Gesetz zur Änderung der  
Pfändungsfreigrenzen**

Die Insolvenzordnung hat in den ersten beiden Jahren seit Inkrafttreten nicht die in das Verfahren gesetzten Erwartungen erfüllt. Ein am 20.12.00 von der Bundesregierung verabschiedetes Änderungsgesetz, das voraussichtlich im Sommer in Kraft tritt, soll das Verfahren praktikabler gestalten und auch mittellosen Schuldnern den Zugang zum Verfahren eröffnen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Insolvenzkostenhilfe über Stundung der Kosten
- Ermessensentscheidung des Gerichts, ob ein Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt wird
- Kostensenkung bei Veröffentlichungen und durch Reduzierung der Unterlagen
- Regelinsolvenzverfahren unter bestimmten Voraussetzungen bei ehemaligen bzw. aktiven Kleingewerbetreibenden
- Neuregelung der Beratungshilfesätze für Anwälte, Beiordnung von Anwälten im Verfahren

Weiterhin wird das siebente Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen die Freibeträge der Pfändungstabelle anheben.

Das Seminar informiert umfassend über die gesetzlichen Neuregelungen. An Beispielfällen werden die praktischen Konsequenzen für die tägliche Praxis von Schuldnerberatern, Anwälten und anderen interessierten Berufsgruppen erläutert, aktuelle Urteile vorgestellt und offene Fragen aus der alltäglichen InsO-Praxis beantwortet.

**Referent:** Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main

**Termine:** Donnerstag, 20.09.01, 9.30-17.00,  
Freitag, 21.09.01, 15.00 Uhr  
**Ort:** Frankfurt/Main  
**Kosten:** 300 DM inkl. Verptl.  
270 DM Mitgliedprcis

**Anmeldung/Information:**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**  
**Wilhelmsstr. 11**  
34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93  
Fax: 0561/71 11 26

**Weiterbildungsprogramm**

*In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen*  
**„Schuldnerberatung als  
Antwort auf Armut und Verschuldung“**

- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| 1. Kursabschnitt: | 05.11. – 09.11.2001 |
| 2. Kursabschnitt: | 14.01. – 05.07.2002 |
| 3. Kursabschnitt: | 01.07. – 05.07.2002 |
| 4. Kursabschnitt: | 07.10. – 11.11.2002 |
| 5. Kursabschnitt: | 2003                |

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt  
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung und Information:**  
**Burckhardthaus,**  
**Frau Schulz, Kursberatung**  
**Herzbachweg 2**  
63571 Gelnhausen  
Telefon: 06051/89-212  
**Telefax: 06051/89-200**

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

## anzeige

# Fortbildungen zur Schuldnerberatung 2001 ..... Diakonie rf:

### INSO 1/2001 Aufbauseminar Insolvenzordnung (3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

In unserem dreitägigen Aufbauseminar zur Insolvenzordnung geht es darum, die Teilnehmerinnen, die bereits grundlegende Kenntnisse zum Verbraucherinsolvenzverfahren erworben haben sollten, in die Lage zu versetzen, in der Beratung noch effizienter tätig zu werden. Kenntnisse und Erfahrungen in der integrierten oder spezialisierten Schuldnerberatung werden vorausgesetzt. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Termin/Ort: 13.6. bis 15.6.2001 in  
Berlin-Grunewald  
Referent: Wolfgang Schrankenmüller  
Preis: DM 550,- / Euro 228,21  
(ohne Unterkunft und Verpflegung)

### INSO 2/2001 Aufbauseminar Insolvenzordnung (3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

Das Seminar ist inhaltlich identisch mit INSO 1/2001.

Termin/Ort: 18.7. bis 20.7.2001 in  
Berlin-Grunewald  
Referent: Wolfgang Schrankenmüller  
Preis: DM 550,- / Euro 228,21  
(ohne Unterkunft und Verpflegung)

### INSO 3/2001 Praxisseminar Insolvenzordnung (3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

Unser dreitägiges Praxisseminar zur Insolvenzordnung ist als Workshop konzipiert, in dem die Erfahrungen der Teilnehmerinnen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren im Vordergrund stehen. Diese Erfahrungen sollen mit fachlicher Begleitung an konkreten Praxisbeispielen überprüft und ausgewertet werden. Ziel des Seminars ist es darüberhinaus, die Kenntnisse der Teilneh-

merinnen unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklungen zu vertiefen und zu erweitern. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren sollen im Kontext der Schuldnerberatung als Aufgabe sozialer Arbeit reflektiert werden.

Gedacht ist diese Veranstaltung für Mitarbeiterinnen aus Beratungsstellen, die als „geeignete Stellen“ nach § 305 ins<sup>o</sup> tätig sind. Erwünscht sind gute Kenntnisse des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erfahrungen in der Anwendung sowie die Bereitschaft, diese Erfahrungen einzubringen.

Herzlich eingeladen zu der Veranstaltung sind auch diejenigen Kolleginnen, die an unseren früheren vertiefenden Seminaren zum Thema INSO teilgenommen haben. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Termin/Ort: 31.10. bis 2.11.2001  
in Berlin-Grunewald  
Referent: Wolfgang Schrankenmüller  
Preis: DM 550,- / Euro 228,21  
(ohne Unterkunft und Verpflegung)

Gerne schicken wir Ihnen ausführliche Informationen zu unseren Seminaren zu.

## InFobiS

Diakonisches Institut für  
Information, Fortbildung und Supervision  
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin  
Telefon 030 / 6959 8080  
Telefax 030 / 6959 8081  
E-Mail [info@infobis.de](mailto:info@infobis.de)  
Internet [www.infobis.de](http://www.infobis.de)

Wir sind eine Einrichtung des  
Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte

i 4 W I

DAS 'PARITÄTISCHE  
BILDUNGSWERK

## PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW

### Praxis des Haushaltsbudgets

16. Mai in Wuppertal

### InsO-Beratung für Selbstständige

05. und 06. Mai in Dortmund

### Scheidung – Schulden – Unterhalt

23. Oktober in Dortmund

### Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung

25. September in Wuppertal

### Verhandlungsführung mit Gläubigern

26. September in Wuppertal

### Workshop Insolvenzberatung

25.-26. Oktober in Wuppertal

### Vertiefungsseminar

#### Ausgewählte Rechtsfragen

12.-14. Dezember in Wuppertal

**Fordern Sie unser Programm an:**  
**PBW, Loher Str.7, 42283 Wuppertal;**  
**oder: bildung@paritaet-nrw.org ;**  
**oder: Service-Telefon: 0180 / 2 26 22 22**



Auszug aus unserem Fortbildungsprogramm 2001

#### Fortbildungen zur Schuldnerberatung

##### Einführung in rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung (SB 1)

In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. die Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt. Es werden Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen aufgezeigt, wie auch die wichtigsten wirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt.

Termin: 26.03. – 29.03.2001

##### Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren (SB 2)

Das Verbraucherkonkursverfahren wird hier mit seinen einzelnen Verfahrensteilen vorgestellt und an einem Fallbeispiel eingeübt.

Termin: 14.05. – 16.05.2001

##### Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung (SB 3)

Methodisches Handeln in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an ausgewählten Beispielen eingeübt werden.

Termin: 9.07.-11.07.01

##### Weitere Fortbildungen im Bereich Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung:

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 4) 8. 10. – 10.10.2001  
Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (SB 5) vom 7.11. - 9.11.2001  
Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung (SB 6) vom 11.12. - 13.12.2001

##### Fortbildungen zur Spezialisierung und Vertiefung

Das gerichtliche Entschuldungsverfahren (SV 1)  
Aufbauend auf das Einführungsseminar InsO (SB 2) wird hier das gerichtliche Entschuldungsverfahren mit seinen Problembereichen - aus der Sicht des Schuldners - vorgestellt und eingeübt.

Termin: 20.06. – 22.06.2001

Schuldenbereinigerungsverfahren – Vertiefung und Umsetzung in die Arbeitspraxis (SV 2)

Der Schwerpunkt dieser Fortbildung wird die Vorstellung der beiden Schuldenbereinigerungsverfahren sein. Darüber hinaus werden diese Verfahrensteile an verschiedenen Beispielen praxisgerecht eingeübt werden.

Termin: 17.09. - 19.09.2001

##### Praxistraining Ins° (SV 7)

Die Fortbildung richtet sich an Praktiker in den geeigneten Stellen. Ziel ist die Auswertung und Reflexion der Beratungspraxis an unterschiedlichen Fallbeispielen. Die Darstellung der Rechtsprechung in zentralen Fragestellungen des Schuldenbereinigerungsplan und Insolvenzverfahrens wird gleichfalls Inhalt sein. Potentielle Änderungen durch die Insolvenzrechtsreform sind auch Gegenstand der Fortbildung.

Termin: 16.07. – 18.07.2001

##### Weitere vertiefende Fortbildungsveranstaltungen:

Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung (SV 3)  
Baufinanzierung in Not – Arbeit mit gescheiterten Immobilienbesitzern in der Schuldnerberatung (SV 4)  
Selbständige im Rahmen des Insolvenzverfahrens (SV 5)  
Immobilien im Insolvenzverfahren und in der Zwangsversteigerung (SV 6)

Referenten u.a.:

Michael Weinhold, Schuldnerberatung ISKA-Nürnberg  
Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen (SV 5 u. 7)  
Wolfgang Schrankenmüller, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart (SB 2 u. SV 2)

Nähere Informationen bzw. unser Fortbildungsprogramm erhalten Sie unter:

ISKA – Nürnberg, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg;  
Tel: 0911/24463-0 Fax: 0911/24463-19

Das Institut für Weiterbildung (IMW) bietet an  
in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP), dem Institut für Finanzdienstleistungen (iff) und OPTimal Training und Fortbildung:

fundierte und umfassende Grundausbildung

# 4 Schuldnerberatung

für eine anspruchsvolle und kompetente Beratung ihrer Klienten

Die Grundausbildung umfasst insgesamt 200 Unterrichtsstunden, die in fünf einwöchigen Blöcken im Jahr 2001 (3 Blöcke) und 2002 (2 Blöcke) zu absolvieren sind. Das Dozententeam (Kursleitung: Ulf Groth, Bremen) verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Schuldnerberatung sowie Aus- und Weiterbildung. Die Teilnehmerinnen erhalten zum Abschluss ein Zertifikat der Hochschule für Wirtschaft und Politik. Die Kosten für das gesamte Programm einschließlich der Lehrunterlagen sowie Unterbringung und Verpflegung betragen DM 5950,—.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:  
Sylvia Schott, Institut für Weiterbildung an der HWP e.V.,  
Rentzelstraße 7, 20146 Hamburg, Tel. 040/42838-4152, Fax -6479,  
E-Mail SchottS@hwp-hamburg.de

In fünf einwöchigen Blöcken werden folgende Themen u.a. ausführlich bearbeitet:

- 9 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 9 Existenzsichernde Maßnahmen
- 9 Die Insolvenzordnung (InsO) in der Praxis
  - ↪ Arbeitstechnische Hilfen und EDV-Unterstützung
- 9 ZPO-Grundwissen für die Beratung
- 9 Schuldnerschutz
- 9 Kreditrecht
  - ↪ Aktuelle kreditrechtliche Fragestellungen
  - ↪ Sanierungsmöglichkeiten jenseits der Ins<sup>o</sup>
- 9 Optimierte Verhandlungsführung mit Gläubigern
- 9 Fallübungen (videounterstützt)
  - ↪ Methodische Aspekte zur Optimierung des Beratungsprozesses
- ↪ Prävention
  - ↪ Beispiele gelungener Öffentlichkeitsarbeit
- 9 Planspiel
- 9 Fachliche Exkursionen in Zusammenarbeit mit einem Großgläubiger

Institut für  
Weiterbildung  
an der HWP

W

Anmeldeschluss 30.4.2001

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!  
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

# gerichtsentscheidungen

---

*zusammengestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel*

## **Keine Unterhaltspflicht gegenüber Schwiegereltern**

*OLG Frankfurt – 3 UF 122/99 (Die nicht veröffentlichten Entscheidungen können bei den erkennenden Gerichten angefordert werden.)*

Ein Kind muss seinen Eltern nur dann Unterhalt leisten, wenn es dazu finanziell aus eigenen Mitteln in der Lage ist. Das Einkommen des Ehegatten bleibt bei der Ermittlung dieser Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Das Gericht führt in der Begründung aus, dass nach geltendem Recht niemand dazu verpflichtet sei, seinen Schwiegereltern Unterhalt zu zahlen, auch nicht über den indirekten Weg „Ehepartner“. Die Revision zum BGH wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen.

## **Bemessung des Absetzbetrags für Erwerbstätige**

*OVG NRW, Urteil vom 20.06.2000 – 22 A 285/98*

Leitsätze:

1. Zeiträume bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides können dann zulässiger Gegenstand der Verpflichtungsklage sein, wenn der Sozialhilfeträger nach den erkennbaren Umständen des Einzelfalles eine bei invariablen Sachverhalt auch in die Zukunft reichende „Grundentscheidung“ getroffen hat – hier: Bemessung des Absetzbetrags für Erwerbstätigkeit.
2. Die „Angemessenheit“ des vom anzurechnenden Einkommen nach § 76 Abs. 2a BSHG abzusetzenden Betrags ist gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar. Dem Sozialhilfeträger ist kein nur eingeschränkt überprüfbarer Gestaltungs-, Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eröffnet.
3. Die Überführung der früheren Mehrbedarfsregelung für Erwerbstätige in die Regelungen zur Einkommensanrechnung hat den Regelungszweck nicht verändert: Der Absetzbetrag soll sowohl den durch Erwerbsarbeit entstehenden zusätzlichen Bedarf des Hilfeempfängers decken als auch diesem einen Anreiz geben, Erwerbsarbeit aufzunehmen und seine Arbeitsleistung zu steigern.
4. Der Absetzbetrag ist im Regelfall durch einen Sockelbetrag (25 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) und einen Steigerungsbetrag (15 v.H. des übersteigenden Einkommens, bis zum Höchstbetrag von 50 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) zu bemessen. Die entsprechenden Empfehlungen des deut-

sehen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sind sachgerecht und bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung im Regelfall als antizipiertes Sachverständigengutachten anzuwenden.

(Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; die Stadt Köln hat beim BVerwG die zugelassene Revision eingelegt.)

## **Benachrichtigungsentgelt bei fehlender Kontendeckung**

*OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.5.2000 --- 15 U 22/00 in VuR 2000, 315 ff.*

Eine Klausel für Daueraufträge, wonach für eine „Kundenbenachrichtigung wegen Nichtausführung mangels Deckung“ (incl. Porto) DM 5,- zu entrichten sind, unterliegt der Inhaltskontrolle des AGB-Gesetzes und ist als unzulässige Klausel zu beanstanden.

## **Beachtung der Pfändungsfreigrenze bei Gehaltskontopfändung**

*AG Bonn, Urteil vom 6.10.1999 – 13 C 360/99 in VuR 2000, 440 ff*

Eine Bank handelt aufgrund angemaßter Geschäftsführung ohne Auftrag und verfügt unberechtigt über das Gehalt, wenn sie es nach einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehungen auf dem Mahnkonto des Kunden verbucht.

Eine Aufrechnung scheidet an der Schutzvorschrift des § 394 BGB, gegen unpfändbare Forderungen (§ 850k ZPO) darf nicht aufgerechnet werden.

## **Unpfändbarer Betrag im Verbraucherinsolvenzverfahren**

*AG Aachen, Beschluss vom 13.7.2000 – 19 IK 29/99 in VuR 2001, 29 ff.*

Wenn schon bei der privatrechtlichen Abtretung ein Verfahren nach § 850f ZPO zulässig sei, muss auch im Rahmen der insolvenzrechtlichen Beschlagnahme eine Heraufsetzung des unpfändbaren Betrages im Rahmen des § 850f ZPO zulässig sein.

Bezogen auf Arbeitseinkommen sind die Vorschriften des § 850 ZPO insgesamt und nicht nur § 850c ZPO anwendbar.

## **Keine Pfändung des Taschengeldanspruchs**

AG Rendsburg, Urteil vom 23.8.2000 – 13 F 431/99 in NJW 2000, 3653 f

Der haushaltsführende Ehegatte hat gegenüber dem erwerbstätigen Ehegatten keinen Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes, mithin kann man den Anspruch auch nicht pfänden.

## **Keine verjährungsunterbrechende Wirkung eines nicht individualisierten Mahnbescheids**

BGH, Urteil vom 17.10.2000 – XI ZR 312/99

Die Zustellung eines Mahnbescheids, mit dem mehrere Forderungen geltend gemacht werden, hat nur dann verjährungsunterbrechende Wirkung, wenn die Forderungen hinreichend individualisiert worden sind. Ein rechtsfehlerhaft erlassener, nicht individualisierter Mahnbescheid unterbricht die Verjährung auch dann nicht, wenn die Individualisierung nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt wird.

## **Keine Unterhaltsverpflichtung für Zweitausbildung**

OLG Koblenz – 13 WF 650/00; 664/00

Eltern müssen ihren Kindern grundsätzlich keinen Unterhalt für eine Zweitausbildung zahlen. Begründet wurde dies u.a. damit, dass Eltern ihren Kindern eine Ausbildung zu ermöglichen haben, die deren Begabungen und Fähigkeiten am besten entspreche und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern halte. Hat das Kind eine solche Ausbildung erhalten, bestehe regelmäßig kein Anspruch auf die Finanzierung einer zweiten Ausbildung oder einer nicht notwendigen Weiterbildung.

## **Nichtiger Bürgschaftsvertrag**

OLG Frankfurt – 12 U 229/99

Eine Bank darf einen Ehegatten, der selbst kaum Einkommen und Vermögen hat, nicht als Bürgen für Schulden des Partners in Anspruch nehmen. Ein Bürgschaftsvertrag sei in diesen Fällen sittenwidrig und daher nichtig.

## **Unzulässige Klauselverwendung bei privaten Bürgschaften**

BGH – IX ZR 364/97 unter Bezug auf BGH – IX ZR 108/94

Obwohl der BGH bereits vor Jahren entschieden hat, dass Bürgen nur für diejenigen Darlehen gerade stehen müssen, für die sie die Haftung übernommen haben, verwenden Banken und Sparkassen in ihren Formularen immer noch anderslautende Klauseln. Diese sähen vor, dass eine Bürgschaft „zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank aus ihrer Geschäftsverbindung“ gelten soll. Der BGH hat nun erneut entschieden, dass die Verwendung dieser Klausel bei privaten Bürgschaften unzulässig sei.

## **Mietminderung ist kein Zahlungsrückstand**

AG Kassel – 453 C 4420/00

Hat ein Vermieter über lange Zeit eine Mietminderung wegen Wohnungsmängeln hingenommen, kann er das Mietverhältnis nicht einfach wegen Zahlungsverzuges fristlos kündigen. Zwar könne ein Vermieter ein Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn sich der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten im Rückstand befinde. Habe der Vermieter jedoch über längere Zeit die Minderung ohne Beanstandung hingenommen, so müsse er seinem Mieter vor der Kündigung unmißverständlich zu verstehen geben, dass er mit der Mietminderung nicht mehr einverstanden sei.

## **Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Erziehungsurlaub**

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.4.1999 – L 1164/97

Für die Überweisung vom Arbeitsamt ist normalerweise das Ende oder eine Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung Voraussetzung. Darauf weisen auch die Richter in ihrem Urteil hin und betonen, dass diese Bedingung - rein rechtlich gesehen – beim Erziehungsurlaub nicht erfüllt sei, denn dabei bestehe der Arbeitsvertrag ja fort.

Das Gericht begründet seine divergierende Entscheidung daher mit dem Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse. Faktisch erbringe der Erziehungsurlauber während der Auszeit weder eine Leistung für den Arbeitgeber, noch zahle der ein Entgelt. Deshalb ruhe das Arbeitsverhältnis und es bestehe Beschäftigungslosigkeit.

Nach Ansicht des Gerichts steht dem Anspruch auf Unterstützung vom Arbeitsamt auch nicht entgegen, dass die Eltern im Erziehungsurlaub nicht erwerbstätig werden können und deshalb für eine Vermittlung nicht zur Verfügung stehen. Die Tatsache, dass sie wegen Betreuung und Erziehung ihres Kindes nicht – wie sonst vorgeschrieben – in der Lage seien, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, dürfe den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht ausschließen.

## **Arbeitslosenhilfe trotz Bausparguthabens**

*BSG – 11 Rar 63/96*

Ob jemand Arbeitslosenhilfe erhält, richtet sich eigentlich nach seinem eventuell vorhandenen Vermögen. Im vorliegenden Fall entschieden die Kasseler Richter, dass grundsätzlich aber nicht alle in Frage kommenden Beträge mit der Arbeitslosenhilfe verrechnet werden dürfen. Gerade Geld, das für den baldigen Erwerb einer Wohnung gedacht sei, bleibe – ähnlich dem Vermögen für eine angemessene Alterssicherung – von staatlichen Zugriffen frei. Solche Beträge seien im Regelfall unter Inkaufnahme eines Konsumverzichts angespart, eine Vermögensverwertung sei deswegen den Betroffenen bis zu einer vertretbaren Grenze nicht zumutbar.

## **Anwendbarkeit des § 850g ZPO im Insolvenzverfahren**

*OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2000 – 2 W 189/00 in Zins(s) 2000, 603.f*

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Bestimmungen der §§ 850 ff. ZPO (hier: § 850g ZPO) sind auch im Insolvenzverfahren entsprechend anwendbar.
2. Für eine Entscheidung über einen Antrag gemäß §§ 850 ff. ZPO ist im eröffneten Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht und nicht das Vollstreckungsgericht zuständig.
3. Gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers beim Insolvenzgericht über einen Antrag nach § 850g ZPO findet nicht die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO, sondern die befristete Erinnerung nach § 1 I Abs. 2 RPflG Anwendung.

## **Bestimmung der Kostendeckung nach § 26 InsO**

*OLG Köln, Beschluss vom 6.10.2000 – 2 W 172/00 in ZinsO 2000, 606.f*

Bei der Bestimmung der durch die Insolvenzmasse zu deckenden Verfahrenskosten sind grds. auch künftige Zuwächse der Insolvenzmasse zu berücksichtigen, z.B. konkretisierte Forderungs- bzw. Anfechtungsrechte.

Besteht das berücksichtigungsfähige Vermögen des Schuldners nur aus künftigen Erwerb, so fehlt es nicht an einer Insolvenzmasse, sondern nur an einer Anfangsliquidität. Dies sei im Rahmen der Kostendeckung unschädlich, wenn erwartet werden kann, dass zeitnah – bis zu 2 Monaten nach Eröffnung – die mit der Eröffnung entstehenden Kosten gedeckt werden.

Steht allerdings erst 7 Monate nach der Eröffnung die zur Kostendeckung erforderliche Masse zur Verfügung, könne man nicht mehr von einer zeitnahen Deckung ausgehen, so dass in diesem Fall die Eröffnung des Verfahrens nach § 26 Abs. 1 InsO zurückzuweisen sei.

## **PKH im Verbraucherinsolvenzverfahren**

*LG Göttingen, Beschluss vom 2.10.2000 – 10 T 99/00*

Das Gericht hält an seiner Rechtsprechung fest, dass die Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO durch § 4 InsO entsprechend anwendbar sind. Es gäbe keinen sachlichen Grund, der vor Art. 3 GG standhalten würde, einem finanziell schlechter gestellten Schuldner nur aus diesem Grund die Verfolgung seiner Rechte zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

## **Umfang der Amtsermittlungspflicht des Gerichts**

*LG Mannheim, Beschluss vom 4.5.1999 – 1 T 50/99 in ZInsO 2000, 679.f*

Erweist sich der Antrag eines Gläubigers nach § 14 Abs. 1 InsO als zulässig, ohne dass es für das Gericht eindeutig bestimmbar ist, ob es sich um ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren handelt, muss es den Schuldner dazu hören und hat dabei gemäß § 5 Abs. 1 InsO von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Verfahrensart von Bedeutung sind. Macht das Gericht hiervon keinen Gebrauch und weist den Gläubiger auch nicht auf die mögliche Stellung eines Hilfsantrags hin, so verletzt es seine Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO.

## **Ersetzung der Einwendung eines Gläubigers durch Zustimmung**

*AG Mönchengladbach, Beschluss vom 23.11.2000 – 191K 68/00*

Bei der Prüfung der Frage, ob der Einwendungsgläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung stünde (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO), bleiben etwaige zukünftige Änderungen der §§ 850c ff. ZPO, die zu einem niedrigeren pfändbaren Betrag führen, außer Betracht; vielmehr werden die jetzigen Pfändungsfreigrenzen als fortbestehend behandelt.

## **Restschuldbefreiung ohne Wohlverhaltensperiode**

*AG Rosenheim, Beschluss vom 7.11.2000 – 1K 58/99*

Sind wegen der vollständigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der Versäumung des Nachweises der ausgefallenen Befriedigung eines absonderungsberechtigten Gläubigers weitere Einnahmen nicht mehr zu verteilen, so ist dem Schuldner ohne Einhaltung der Wohlverhaltensperiode Restschuldbefreiung zu gewähren.

## **Vorausabtretung von Arbeitseinkommen an den Vermieter**

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. November 2000 - 9 AZR 692/99, Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 21. Oktober 1999 - 5 (18) Sa 1122/99*

*Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung v. 22.11.2000*

Der Kläger hatte an eine Arbeitnehmerin der Beklagten eine Wohnung vermietet. Der Mietvertrag enthielt folgende Zusatzvereinbarung: *"Der Mieter tritt hiermit seine Forderungen auf Wohngeld, auf auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, auf Rente, die er an staatliche oder private Versicherer hat und seine Forderungen gegen seine jeweiligen Mietförderung an seinen Vermieter ab, auch die unpfändbaren Beträge wie sie für Arbeitseinkommen gelten."* Nachdem die Arbeitnehmerin mit Mietzahlungen in Rückstand geraten war, informierte der Kläger die Beklagte über die Abtretung und forderte sie auf, den monatlichen Nettolohn der Arbeitnehmerin in Höhe seiner Mietzinsforderungen nunmehr an ihn zu zahlen.

Dem kam die Beklagte nur teilweise nach. Sie zahlte der Arbeitnehmerin den nach den Vorschriften über die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen unpfändbaren Lohn aus und überwies dem Kläger nur den pfändbaren Betrag. Der Kläger hat die Beklagte daraufhin vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung auch des unpfändbaren Lohnes verklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der beklagten Arbeitgeberin hatte vor dem Neunten Senat Erfolg.

Nach § 400 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. In Geld zahlbares Arbeitseinkommen kann nur gepfändet werden, wenn die für den Lebensunterhalt des Arbeitnehmers gesetzlich bestimmten Pfändungsgrenzen überschritten werden. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig (§ 134 BGB). Dass der Vermieter dem Arbeitnehmer unter Vorausabtretung der unpfändbaren Lohnanteile für die jeweiligen Lohnzahlungszeiträume Wohnraum überlassen hat, ändert daran nichts.

## **Verfassungswidrigkeit von einseitig belastenden Eheverträgen**

*Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.02.2001 - 1 BvR 12/92*

In seinem am 6. Februar 2001 verkündeten Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass Eheverträge, die einem Partner einseitig hohe Lasten aufbürden, verfassungswidrig sein können. Entsprechende Klauseln mit einer erkennbar einseitigen Lastenverteilung unterliegen einer besonderen richterlichen Inhaltskontrolle. Das BVerfG hat mit seinem Urteil eine vorangegangene, anderslautende Entscheidung des OLG Stuttgart vom 28.11.1991 (Az: 16 UF 280/91) aufgehoben.

Im vorliegenden Fall wurde ein aus dem Jahr 1976 stam-

tuender Ehevertrag für verfassungswidrig erklärt. In dem Vertrag hatte eine schwangere kaufmännische Angestellte (die bereits ein Kind aus einer anderen Lebensbeziehung hatte) ihren zukünftigen Ehemann für den Fall der Scheidung von der Unterhaltspflicht für sich selbst ganz und für das gemeinsame Kind weitgehend "freigestellt", indem der Kindesunterhalt auf 150 DM monatlich festgelegt wurde. Der zunächst heiratsunwillige Mann wollte sich durch die entsprechenden Klauseln vor den Unterhaltsansprüchen im Scheidungsfall absichern.

Die Ehe wurde 1989 geschieden, anschließend kam es zum Rechtsstreit über den Kindesunterhalt für das gemeinsame Kind. In erster Instanz hatte das zuständige Amtsgericht entschieden, dass der vertraglich vereinbarte Freistellungsanspruch das gesetzliche Verbot eines Unterhaltsverzichts zwischen Verwandten umgehe und die Vereinbarung daher sittenwidrig sei. In der Berufungsinstanz hingegen hatte das OLG Stuttgart geurteilt, dass diese Vereinbarung nicht rechtsmissbräuchlich sei, da Ehegatten auch aufgrund der Vertragsfreiheit bereits auch vor der Eheschließung die Last des Kindesunterhalts zwischen sich nach Belieben aufteilen könnten. Das BVerfG hat diese Entscheidung nun aufgehoben und wieder an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Das OLG habe u. a. nicht in Betracht gezogen, dass die Mutter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein eigenes Kind zu versorgen hatte und aufgrund ihrer bescheidenen Verdienstmöglichkeiten der Verzicht auf einen Teil des Unterhaltsanspruchs für das gemeinsame Kind gegen die Interessen dieses Kindes verstößt. Konsequenz könne z. B. ein erhebliches Absinken des familiären Lebensstandards sein.

Beim Vertragsabschluss befand sich die Schwangere aus Sicht des BVerfG in einer unterlegenen Position und stellte dementsprechend fest: "Eine Situation von Unterlegenheit ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine nicht verheiratete schwangere Frau sich vor die Alternative gestellt sieht, in Zukunft entweder allein für das erwartete Kind Verantwortung und Sorge zu tragen oder durch Eheschließung den Kindsvater in die Verantwortung einzubinden, wenn auch um den Preis eines mit ihm zu schließenden, sie aber stark belastenden Ehevertrages." Allerdings sei die Schwangerschaft nur ein Indiz für eine "vertragliche Disparität". Weitere relevante Faktoren sind z. B. die Vermögenslage und die berufliche Qualifikation, welche im Einzelfall die Unterlegenheit ausgleichen können.

Auch mit der Situation von nicht verheirateten Schwangeren und der wirtschaftlichen Perspektive von Müttern nichtehelicher Kinder setzt sich das Gericht eingehend auseinander: "Schwangerschaft bedeutet für jede Frau einen existenziellen Umbruch in ihrem Leben. Unverweigerlich kommt auf sie mit dem Kind eine Umstellung ihrer Lebensführung und Lebensplanung zu. Dies geht gerade bei unverheirateten Müttern häufig einher mit dem Scheitern der Beziehung zum Vater des Kindes. Darüber hinaus bestehen auch heute noch gesellschaftliche und soziale Zwänge, auf Grund derer sich eine werdende Mutter - nicht zuletzt auch gegenüber dem Kind - für ihre Nichttheirat unter Rechtfertigungsdruck fühlen kann. Besonders gravierend ist in der Regel die ökonomische

Perspektive für Mütter nichtehelicher Kinder. Nach der Geburt des Kindes sinkt ihr Einkommen wegen der alleinigen Verantwortung für das Kind meist auf weniger als die Hälfte ihres vorherigen Einkommens. Dies führt dazu, dass etwa ein Drittel von ihnen für sich und ihre Kinder nur eine finanzielle Absicherung hat, die unter oder auf Sozialhilfeniveau liegt, während lediglich 15 % der ehelichen Kinder in ebenso beengten Verhältnissen leben. Zusätzlich belastet wird diese Situation durch eine deutlich schlechtere Zahlungsmoral von Vätern gegenüber nichtehelichen Kindern. In der Folge sind nichteheliche Kinder unter den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weit überrepräsentiert."

Das vollständige Urteil zum Download unter: [www.bagschuldnerberatung.de](http://www.bagschuldnerberatung.de).

## **Versagung der Restschuldbefreiung bei Teilzeitbeschäftigung statt Vollzeittätigkeit**

*AG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2000 - 68 e 1K 15/99 - NZI 2001, 103*

- 1. Ein 30-jähriger Schuldner, der ledig und kinderlos ist, verletzt dann seine sich aus § 295 I Nr. 1 InsO ergebenden Obliegenheiten, wenn er lediglich einer Teilzeittätigkeit (25 Stunden pro Woche) nachgeht und sich auch nicht um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung (35 bis 40 Stunden) hinreichend bemüht.**
- 2. In einem solchen Fall ist auf den zulässigen Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen.**

Aus den Gründen:

Der Versagungsantrag ist in zulässiger Weise gestellt (§ 296 I 2, 3 InsO). Er ist auch begründet. Die Restschuldbefreiung ist dem Schuldner zu versagen, weil ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt (§ 296 I InsO). Der Schuldner hat während der Laufzeit seiner Abtretungserklärung (der so genannten Wohlverhaltenszeit, § 287 II InsO) eine seiner Obliegenheiten verletzt. Er hat entgegen § 295 I Nr. 1 InsO keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich auch nicht hinreichend um eine solche bemüht.

Als angemessene Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nur eine Vollzeitbeschäftigung mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden anzusehen. Der Schuldner übt bis heute lediglich eine Teilzeitbeschäftigung aus, bei der er ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von DM 1.500,00 erzielt. Besondere Gründe in der Person des Schuldners, aus denen sich ergäbe, dass ihm eine Vollzeittätigkeit nicht zumutbar wäre, sind nicht ersichtlich. Der Schuldner ist 30 Jahre alt, ledig und kinderlos. Er trägt

selbst vor, dass die Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 25 Stunden für ihn keine befriedigende Situation darstelle und er eine Vollzeitbeschäftigung anstrebe. Gleichwohl hat der Schuldner sich nicht hinreichend um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht. Er hat nicht versucht, einen anderen Arbeitsplatz zu finden, der ihm eine Vollzeitbeschäftigung ermöglicht hätte.

Zwar kann dem Schuldner nicht vorgeworfen werden, dass er zunächst abgewartet und gehofft hat, bei seinem jetzigen Arbeitgeber eine Ausweitung seiner Stundenzahl zu erreichen. Ihm war jedoch spätestens seit dem Frühjahr diesen Jahres bekannt, dass die wirtschaftliche Situation seines Arbeitgebers eine Vollzeitbeschäftigung nicht zulässt. Seit diesem Zeitpunkt hätte sich der Schuldner, z. B. durch entsprechende Nachfragen beim Arbeitsamt, um eine andere Beschäftigungsmöglichkeit bemühen müssen.

**Von dieser Verpflichtung war er nicht im Hinblick auf seinen für April 2001 geplanten Wohnsitzwechsel nach Mecklenburg-Vorpommern befreit. Auch bei Berücksichtigung der in diesem Bundesland bestehenden Arbeitslosenquote ist es nicht ausgeschlossen, dort eine (Vollzeit-) Beschäftigung zu finden. Der Schuldner konnte sich nicht auf die vage Aussicht, seine bisherige Berufstätigkeit auch an seinem neuen Wohnort fortzusetzen, verlassen, zumal es sich dabei weiterhin lediglich um eine Teilzeitbeschäftigung handelte. Er kann nicht davon ausgehen, dass in naher Zukunft eine Beschäftigung auf Vollzeitbasis bei seinem derzeitigen Arbeitgeber möglich ist.**

Dass der Schuldner sich in der Vergangenheit in keiner Weise bemüht hat, einen anderen Arbeitsplatz zu bekommen, ist insbesondere unter Berücksichtigung seiner bereits im Juli diesen Jahres bestehenden Angst, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, nicht verständlich. Wie aus dem Schreiben des Schuldners vom 31.7.2000 hervorgeht, wusste er bereits zu dem damaligen Zeitpunkt, dass die wirtschaftliche Situation seines Arbeitgebers die Annahme nicht zulässt, dass er einen sicheren Arbeitsplatz habe. Die Hoffnungen des Schuldners, bei seinem bisherigen Arbeitgeber eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben, waren und sind nach dem Vortrag des Schuldners selbst unbegründet.

Durch sein Verhalten hat der Schuldner die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt. Es genügt hinsichtlich der Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger die begründete Annahme, dass sich im Falle der Einhaltung der Obliegenheiten durch den Schuldner die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verbessern. Bei Annahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit wäre der Schuldner in der Lage gewesen, ein höheres Einkommen zu erzielen und entsprechend (höhere) Beträge an seine Gläubiger zu zahlen. Dass den Schuldner an der festgestellten Obliegenheitsverletzung kein Verschulden trifft (§ 295 I 1 InsO), ist nicht erwiesen.

*Neues Gesetz*

## **Heizkostenzuschuss - "Kohle" zum Heizen**

(BAG-SB) ■ Ca. 1,4 Milliarden DM stellt die Bundesregierung für einen einmaligen Heizkostenzuschuss zur Verfügung. Einkommensschwachen Haushalten stehen gemäß "Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses" 5,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche zu. So sollen finanzielle Härten wegen der stark gestiegenen Energiepreise ausgeglichen werden.

Anspruchsberechtigt sind alle Haushalte, die in der Zeit vom [Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 mindestens für 3 Monate hintereinander Wohngeld erhalten. Hier erfolgt eine automatische Auszahlung, ein Antrag ist nicht notwendig. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes ab Januar 2001 haben etliche Personen erstmals Anspruch auf Wohngeld und profitieren damit auch vom Heizkostenzuschuss.

Ferner sind anspruchsberechtigt diejenigen Personen, die zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 31. März 2001 drei Monate lang ein durchschnittliches Monatseinkommen von nicht mehr als 1650. - DM zur Verfügung haben. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Zweipersonenhaushalten auf 2300. - DM, bei Dreipersonenhaushalten auf 2850. - DM und bei Vierpersonenhaushalten auf 3400. - DM. Den Zuschuss gibt es hier nur auf Antrag. Dieser muss bis spätestens 31. März 2001 gestellt sein.

Der Antrag ist bei der "hierfür zuständigen oder bestimmten Stelle" einzureichen. In der Regel wird dies das jeweilige Sozialamt, Wohnungsamt oder BAFöG-Amt sein. Es ist ausreichend, bei unklarer Zuständigkeit den Antrag bei einer entsprechenden öffentlichen Stelle einzureichen. Diese muss ihn dann an die zuständigen Bearbeiter weiterleiten.

Empfänger von Leistungen nach dem BAFöG oder Bezieher von Ausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld sowie Heimbewohner erhalten pauschal 100. - DM. Hier geht der Gesetzgeber von einer Wohnfläche von 20 Quadratmetern aus.

Die Bezuschussung erfolgt im übrigen unabhängig von der Beheizungsart.

*Rechtsberatung über Internet*

## **Stiftung Warentest stellt fest: Schlechter Rat ist teuer**

(BAG-SB) ■ Rechtsanwaltliche Beratung über das Internet ist laut einer Untersuchung der Stiftung Warentest häufig von schlechter Qualität und nicht kostengünstiger als die direkte persönliche Beratung durch Juristen.

Den 11 getesteten Online-Juristen wurden jeweils 3 Fragen

vorgelegt. So ging es um eine familienrechtliche Frage im Zusammenhang mit Trennungszeiten bei Scheidung, um eine Frage aus dem Bereich des Arbeitsrechts und um eine haftungsrechtliche Frage im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs mit Unfallschaden. Nur in 3 von 33 Fällen erhielten die Prüfer inhaltlich brauchbare Ratschläge. In 5 Fällen kamen die Antworten gar nicht oder verspätet. Rechnungsbeträge beliefen sich auf 28. - bis 452. - DM.

Die Stiftung stellte bei 2 Anbietern auch Verstöße gegen das Berufsrecht fest. Die Haftung für Falschberatungen war auf 1 Mio. DM bzw. auf eine halbe Mio. DM begrenzt. Zulässig ist die Beschränkung auf 2 Mio. DM.

## **Kindergeldanhebung 2002**

(BAG-SB) ■ Die geplante Anhebung des Kindergeldes von je 270. - DM auf je 300. - DM für das erste und zweite Kind einer Familie im nächsten Jahr steht offenbar in Frage. Grundsätzlich soll es laut SPD-Generalsekretär Müntefering zwar eine weitere Anhebung geben, diese aber evtl. in geringerem Umfang. Mit einem Teil der Mittel sollen stattdessen weitere Kinderbetreuungseinrichtungen in den Bundesländern finanziert werden.

*AG SBV*

## **Recht auf ein Girokonto**

(AG SBV/marius stark) ■ Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung vom 24. Januar 2001 abschließend mit dem Bericht der Bundesregierung zum Recht auf ein Girokonto vom Juni des vergangenen Jahres beschäftigt. Er hat einen Entschließungsantrag der Regierungskoalition verabschiedet – dem der Bundestag noch zustimmen muss-, der u.a. vorsieht, dass auch in Zukunft die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die „Umsetzung der Empfehlung, die Wirkung der Beschwerdestellen und die Struktur der Inhaber von Girokonten für Jedermann (Jugendliche, überschuldete Haushalte, Sozialhilfebezieher) als Grundlage für die Prüfung, ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist“, abgeben soll.

Die nachfolgend genannten konkreten Vorstellungen der AG SBV zur Umsetzung des Girokontos für Jedermann – die den zuständigen Bundestagsabgeordneten vor dieser entscheidenden Ausschusssitzung zugeleitet wurden, haben somit zunächst erreicht, dass die Probleme auch weiterhin bei Regierung und Parlament ein Thema sind. Die AG SBV wird nach der endgültigen Verabschiedung des Entschließungsantrages durch den Bundestag die Vertreter des Zentralen Kredit Ausschusses (ZKA) zu einem Gespräch einla-

den um konkrete Lösungsmöglichkeiten für die bestehenden Probleme gemeinsam zu entwickeln. In diesem Zusammenhang möchte ich an die bis zum Juni 2001 angelegte Dauerumfrage bei allen Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen erinnern (Muster des Erhebungsbogens sind bei allen Verbänden erhältlich). Nur mit konkreten Beispielen können wir nachweisen, welche Probleme es mit der Umsetzung des „Girokontos für Jedermann“ gibt.

## **Vorstellungen zur Umsetzung des „Girokontos für Jedermann“**

Nach dem Bericht der Bundesregierung vom 9. Juni 2000 (BT-Drucksache 14/3611) ist offen geblieben, wie die weiter bestehenden Missstände bei der Umsetzung effektiv behoben werden können. Umsetzung bedeutet für uns im einzelnen die Installierung verbrauchergerechter Verfahren im Zusammenhang mit der Kündigung einer bestehenden Girokontoverbindung wie auch mit der Ablehnung einer Neueröffnung eines Kontos. Die AG SBV hat hierzu folgende Vorstellungen:

1. Am effektivsten wäre die gesetzliche Normierung eines Girokontos für Jedermann. Hilfsweise sollten aber mindestens unsere Vorschläge 2.-6. umgesetzt werden mit der Bitte an die Bundesregierung (BMF und BMFSFJ), alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, um die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen in regelmäßigen Abständen prüfen zu können.
2. Ablehnungen einer Kontoeröffnung bzw. Kontokündigungen müssen schriftlich begründet werden. Außerdem ist der Betroffene hierbei konkret auf Möglichkeiten der weiteren Verfolgung seiner Interessen hinzuweisen (z.B. Beschwerdestelle, Schuldner- und Verbraucherberatung, Möglichkeiten bei Kontopfändung).
3. Die Verweigerungs-/Kündigungsgründe lassen den Kreditinstituten derzeit einen zu großen Spielraum; die Berechtigung zahlreicher Kontoauflösungen erscheint mehr als fraglich (Beispiele in der ZKA-Empfehlung und in den Bedingungen einzelner Institute für die Führung von Girokonten als Guthabekonten: „die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist“, „Vereinbarungen ... nicht eingehalten werden“, „aus wichtigen Gründen die Fortführung der Geschäftsverbindung nicht zumutbar ist“). Wesentliche Kündigungsgründe sind z.B. Kontopfändungen (besonders Mehrfachpfändungen bei Girokonten solcher privater Personen, bei denen nachweislich nur unpfändbare Beträge eingehen), die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, angeblicher Leistungsmissbrauch (wozu auch die Rückgabe einer Lastschrift wegen Nichtdeckung gehört), eine schlechte Schufa-Auskunft sowie Probleme beim Ausgleich von Bankgebühren.
4. Die wesentlichen Regelungen sind auch in die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Ban-

ken und Sparkassen zu integrieren. Diese AGB stellen einen Teil der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Girokontoverhältnis dar.

5. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einrichtung von Schlichtungs- und Beschwerdestellen ist nicht unproblematisch. Anbieterseits eingerichtete Beschwerdestellen bergen nach unserer Ansicht folgende Gefahren:
  - es kann für den Verbraucher der Eindruck entstehen, Entscheidungen seien verbindlich,
  - die Erfahrung mit bestehenden bankinternen Schlichtungsstellen zeigt eine große Intransparenz und über lange Verfahrensdauern, verbrauchernahe Verbände werden regelmäßig nicht einbezogen.

Diesen Gefahren sollte durch folgende Mindestmaßnahmen vorgebeugt werden:

- Beschwerden sollten innerhalb einer kurzen Frist bearbeitet und entschieden werden müssen, da die Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Kontos für den Betroffenen existentiell wichtig sein kann, Um einer Parteilichkeit zugunsten des Kreditinstitutes vorzubeugen und um die statistischen Erhebungen kontrollieren zu können, sollte jede eingehende Beschwerde an die AG SBV oder den Bundesverband der Verbraucherzentralen weitergegeben werden, der Stellung nehmen kann, aber nicht muss. Weicht das Votum von der Schlichtungsentscheidung ab, so wird der Verbraucher hierüber in Kenntnis gesetzt. Um eine Verbindlichkeit des Verfahrensablaufs herzustellen, ist eine Verfahrensordnung zu verabschieden, die konkret auf die Fälle von Kontoverweigerungen/-kündigungen zugeschnitten sein muss.
6. Aus den erwähnten Punkten 2.-5. folgt, dass die ZKA-Empfehlung entsprechend zu überarbeiten ist. Die im Mai 2000 begonnene Gesprächsrunde zwischen ZKA und AG SBV sollte zur Erarbeitung einer beiderseits akzeptablen Formulierung so schnell wie möglich genutzt werden. Bei der Neufassung sind die Ablehnungs- und Kündigungsmöglichkeiten präziser zu fassen sowie einzuschränken. Es ist die schriftliche Begründung negativer Entscheidungsmöglichkeiten zu verweisen. Die neue Empfehlung ist offensiv bekannt zu machen, sowohl intern gegenüber den Mitgliedsinstituten und deren Mitarbeitern als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Zum Bericht der Bundesregierung bleibt noch festzuhalten, dass die vorgelegten statistischen Daten der einzelnen Bankenverbände irreführend sind. Denn – wie auch aus unserem Gespräch mit dem ZKA im Mai 2000 deutlich wurde – können einige Verbände gar nicht danach unterscheiden, ob es sich bei dem eingerichteten Guthabekonto um ein Jugendkonto, ein Girokonto für einen überschuldeten Haushalt bzw. [um](#) ein aus anderen Gründen ohne Überziehungsmöglichkeit eingerichtetes Konto handelt.

## **Erhöhung Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2001**

(BAG-SB) ■ Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg erhalten fast alle arbeitslosen Leistungsbezieher ab 1. Januar 2001 mehr Geld vom Arbeitsamt. Die Leistungssätze für Entgelt-Ersatzleistungen nach SGB III (z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld) sind auf Grund der steuerlichen Entlastungen und der geringeren Rentenversicherungsbeiträge in den meisten Fällen höher als im Vorjahr. Wer als Verheirateter mit Kind ein Brutto-Monats-Entgelt von 1.760 DM hatte, erhält nun mtl. rd. 30 DM mehr Arbeitslosengeld. Ausgehend von einem Brutto-Entgelt von 5.000 DM erhöht sich die Leistung um 56 DM pro Monat. Leistungsminderungen ergeben sich lt. Angaben der BfA in keinem Fall. Die neuen Leistungssätze gelten auch für Ansprüche, die bereits vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind. Von der Umstellung auf die neuen Leistungssätze sind 3,1 Mio. Leistungsbezieher betroffen.

„Fit for Europe“

## **Neue CD-ROM der EU-Arbeitsverwaltungen**

(BAG-SB) ■ Unter dem Titel „Fit for Europe“ hat die Bundesanstalt für Arbeit eine neue CD-ROM herausgebracht. Sie bietet Informationen zu den Themen Bildung, Ausbildung, Studium, Arbeit, Jobben und Leben in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. „Fit for Europe“ ist in einer Projekt-Partnerschaft zwischen den Arbeitsverwaltungen mehrerer EU-Staaten entstanden. Die Informationsplattform „Fit for Europe“ ist 7-sprachig (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch und griechisch) und enthält einen kleinen Sprachtest in den 11 Amtssprachen der Union. Das Hauptmenü „Europa“ bietet Übersichten zu europäischen Bildungsprogrammen, Berufsberatung, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Info-Dienste, wichtige Adressen sowie Datenbanken. Das Ländermenü gibt Informationen zu den Themenfeldern Schul- und Bildungssystem, berufliche Bildung, Studium, Fernunterricht, Anerkennung von Qualifikationen, Praktika, Job, Arbeit, Lebensbedingungen, etc. Die CD-ROM kann zum Preis von 20 DM bei der Europa-Hotline der Bundesanstalt für Arbeit und der Telefon-Nr. 0180-5222023 montags bis freitags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr bestellt werden.

Gesetzesneuregelung

## **Einmalzahlungen werden ab Januar 2001 berücksichtigt**

(BAG-SB) ■ Für Ansprüche auf Arbeitslosen- und Unterhaltsgeld, die ab 1. Januar 2001 entstehen, werden einmal

gezahlte Arbeitsentgelte wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld wie laufendes Arbeitsentgelt individuell berücksichtigt. Darauf hat die Bundesanstalt für Arbeit hingewiesen. Die am 1. Januar 2001 in Kraft tretende gesetzliche Neuregelung setzt eine im Juni 2000 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um (s. BAG-SB Informationen Heft 3 und 4/2000). Das Gericht hatte gefordert, sog. Einmalzahlungen bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Soweit die Arbeitsämter wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits im Jahre 2000 in den betroffenen Fällen vorläufig die Bemessungsentgelte pauschal um 10 % erhöht haben, verbleibt es dabei. Der Gesetzgeber hat diese vorläufige Entscheidungspraxis bestätigt. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide der Arbeitsämter gelten damit ohne weitere Mitteilung des Arbeitsamtes als endgültig.

„Was werden“ - online

## **Neues Angebot des Arbeitsamtes für Schüler im Internet**

(BAG-SB) ■ Das Berufswahlmagazin der Berufsberatung des Arbeitsamtes „Was werden“ ist jetzt in einer online-Version im Internet unter [www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de) oder unmittelbar unter [www.was-werden.de](http://www.was-werden.de) abrufbar. Das Magazin wendet sich an Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen in Haupt- und Realschulen und informiert über Themen rund um die Berufswahl und Berufsbildung. Reportagen und Interviews von Auszubildenden bieten einen Einblick in den Ausbildungs- und Berufsalltag. Experten geben Tipps zu Fragen der Berufswahl. Im Diskussionsforum besteht die Möglichkeit, sich untereinander zu berufsrelevanten Themen auszutauschen und Beiträge über e-mail an die Redaktion zu senden. „Was werden online“ erscheint alle 2 Monate.

Bundesanstalt für Arbeit

## **Sofortprogramm erreichte fast 250.000 Jugendliche**

(BAG-SB) 13 Vom Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, das die Bundesanstalt für Arbeit seit knapp 2 Jahren durchführt, haben lt. Mitteilung der Bundesanstalt bisher fast 250.000 Jugendliche profitiert. Gefördert wurden Ausbildung, Qualifizierung oder Beschäftigung. Insbesondere konnte lt. der Mitteilung auch arbeits- und ausbildungslosen Jugendlichen geholfen werden, die von anderen Fördermaßnahmen nicht zu erreichen waren. Dies war das wichtigste Ergebnis eines Workshops zum Jugendsofortprogramm, den das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt im November 2000 veranstaltet hat. Außerdem wurde deutlich, dass nicht nur die Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten, sondern auch die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den anderen beteiligten Institutionen, (z. B. Jugend- und

Sozialämter, Schulen etc.) für den Erfolg des Jugend-Sofortprogramms mit entscheidend sind. Auch die zielgruppenspezifische Ausrichtung und die Orientierung an den konkreten Problemen der Jugendlichen sind für den Erfolg der Maßnahmen ausschlaggebend.

Mitnahmeeffekte bei den Betrieben und der oftmals schwierige Übergang in anschließende umgeförderte Beschäftigung (sog. „zweite Schwelle“) wurden als Begleiterscheinungen festgestellt, wie sie auch bei anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten auftreten. Die Ergebnisse des Workshops, der auch im Jahr 2001 wieder stattfinden soll, werden in den „Beiträgen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht.

#### STIFTUNG WARENTEST

### Mittelkürzungen im Bundeshaushalt

(BAG-SB) ■ In dem vom Bundestag im Dezember 2000 verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2001 wurden die Zuwendungen für die STIFTUNG WARENTEST auf II Mio. DM gekürzt. Damit erhält die Stiftung 2 Mio. DM im Jahr weniger als zuvor. Seit 1988 betragen die Zuwendungen pro Jahr 13 Mio. DM. Von der STIFTUNG WARENTEST selbst wurde die jetzige Kürzung um 2 Mio. DM im Jahr trotzdem als relativer Erfolg bewertet, da das zuständige Bundeswirtschaftsministerium ursprünglich eine erheblich höhere Mittelkürzung vorgesehen hatte.

#### STIFTUNG WARENTEST

### Kostenlose Downloads Zinsbindung, Vorfälligkeitsrechner und Hypothekendarlehen

(BAG-SB) ■ Die STIFTUNG WARENTEST bietet einige kostenfreie Downloads für Zinsberechnung, Vorfälligkeitsentschädigung und Hypothekendarlehen an. Dies sind: die richtige Zinsbindung - welche Kreditlaufzeit ist die richtige?

Vorfälligkeitsrechner - lohnt die vorzeitige Umschuldung?  
Hypothekendarlehen nach Maß - 4 Programme zur Darlehensberechnung, Anschlussfinanzierung, Tilgungspläne.  
Zugang über [www.warentest.de](http://www.warentest.de)

#### Veröffentlichungen Statistisches Bundesamt

### Jugend in Deutschland - Wohnen in Deutschland

(BAG-SB) ■ Zwei interessante und mit einer Fülle von Daten gespickte Veröffentlichungen hat das Statistische Bun-

desamt zu den Themen „Im Blickpunkt: Jugend in Deutschland“ (Preis: 21,80 DM) und „50 Jahre Wohnen in Deutschland“ (Preis: 28,80 DM) herausgegeben. Der Band „Jugend in Deutschland“ enthält auf 143 Seiten eine Vielzahl statistischer Informationen über die Lebensbereiche der 15- bis 29-jährigen, so z. B. über den Eintritt ins Erwerbsleben, die Gründung einer eigenen Familie, die Wohnverhältnisse, Drogenkonsum, Schulabschlüsse, Arbeitslosigkeit usw. Die statistischen Informationen werden kommentiert und durch zahlreiche Schaubilder ergänzend dargestellt.

Der Band über „Das Wohnen in Deutschland“ befasst sich ausführlich mit der Entwicklung der Wohnsituation in den letzten 50 Jahren. So mussten beispielsweise 1950 durchschnittlich 37 DM Brutto-Kaltniete im Monat gezahlt werden. 1998, also knapp 50 Jahre später, waren im wiedervereinigten Deutschland im Durchschnitt mtl. 739 DM je Mietwohnung fällig - im Westen durchschnittlich 789 DM und im Osten durchschnittlich 571 DM. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte pro Person betrug 1950 im früheren Bundesgebiet 116 DM mtl. und 1998 in ganz Deutschland 2.444 DM. 1998 wohnten in Deutschland rd. 82 Mio. Personen in 37,34 Mio. Wohnungen, also durchschnittlich 2,2 Personen je Wohnung. Einer Person standen im Durchschnitt 2 Räume mit zusammen 39 qm Wohnfläche zur Verfügung. 1965 betrug die Wohnfläche im früheren Bundesgebiet 22 qm je Person. Der Veröffentlichung sind zahlreiche weitere Informationen zu entnehmen. Bestellung über den Buchhandel oder über den Internet-Shop des statistischen Bundesamtes ([www.statistik-bund.de/shop](http://www.statistik-bund.de/shop)).

#### Landesbank Baden-Württemberg und MobilCom

### Gründung einer MobilBank beabsichtigt

(BAG-SB) ■ Die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und die Telefongesellschaft MobilCom wollen gemeinsam eine MobilBank gründen. Dies soll weltweit die erste Bank für mobile Zahlungs- und Wertpapierdienstleistungen sein. Die entsprechenden Dienstleistungen sollen über Handys angeboten werden, die Aufnahme des Geschäftsbetriebes ist noch für das erste Halbjahr 2001 ins Auge gefasst. Die MobilCom, die nach Angaben mit 11 Millionen Kunden eines der führenden Telekommunikationsunternehmen Deutschlands, ist wird 51 Prozent der Anteile halten, die Landesbank Baden-Württemberg 49 Prozent. In einer Pressemitteilung der LBBW heißt es: „Ziel der MobilBank ist es, ausgewählte Finanzdienstleistungen dem Handy-Nutzer zur Verfügung zu stellen: mobile Zahlungssysteme (Mobil Payment) und mobiler Wertpapierhandel (Mobil Brokerage). Per Handy kann der Kunde jederzeit und an jedem Ort Zahlungen leisten, Transaktionen durchführen, Echtzeitbuchungen (Real-Time-Buchungen) veranlassen und Wertpapiere ordern oder verkaufen mit höchstem Sicherheitsstandard“.

## Informations-Kampagne für den Euro

(BAG-SB) ■ Die Aktionsgemeinschaft Euro, ein Bündnis aus Bundesregierung, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament, hat vor kurzem eine Info-Kampagne für den Euro gestartet. Nachzulesen sind dabei zahlreiche Informationen über das neue Geld zu Themenbereichen wie Steuern, Geldanlagen usw.. Weiteres unter: [www.aktion-euro.de](http://www.aktion-euro.de)

## Internet-Taschengeldkonto für Kids

(BAG-SB) ■ Für die Zielgruppe der 6- bis 12jährigen hat die Deutsche Bank unter [www.4KidZ.de](http://www.4KidZ.de) die Möglichkeit für ein Internet-Taschengeldkonto eingerichtet. Mit Hilfe des Kontos können die Kids eine Palette von Produkten (z. B. Computerspiele, Sportartikel etc.) in eigener Regie einkaufen und bezahlen. Zuvor müssen die Eltern ein Taschengeld auf ein virtuelles Konto einbezahlen. Fazit: früh wird herangezogen, wer ein Meister im Online-Shopping werden soll.

## Mangelhafte Finanzierungsberatung bei Hauskauf und fehlerhafte Kassenrechnungen in Supermärkten

(BAG-SB) ■ Bei einer Stichprobenaktion im Januar 2001 bei acht Geldinstituten hat das ZDF Wirtschaftsmagazin WISO in Kooperation mit der Verbraucherzentrale in Nordrhein Westfalen festgestellt, dass nur eine der beteiligten Banken für einen Hauskauf ein sorgfältiges und dem Einzelfall entsprechendes Finanzierungskonzept erstellt hat. Die anderen Beratungen bzw. Konzepte waren alle mit z. T. erheblichen Mängeln versehen. Von der Stichprobe erfasst wurden Bremer Filialen der Volksbank, Sparkasse, des Bankhauses Neelmeyer (Hypo Vereinsbank), Postbank, Commerzbank, Deutsche Bank, Bremer Bank (Dresdner Bank) und Citibank. In einer Presseverlautbarung von ZDF WISO heißt es: „Bei ihren Finanzierungskonzepten ließen alle Kreditinstitute außer einer Bank zinsgünstige, öffentliche Kredite unerwähnt oder drängten zum Abschluss von teuren Bausparverträgen. Darüber hinaus wurde der Kapitalbedarf nicht sorgfältig ermittelt ...Und auch bei der Ermittlung des Familieneinkommens gingen die Banken nicht sorgfältig vor

...". Lediglich das Finanzierungskonzept der Postbank war nach Meinung der Prüfer nicht zu bemängeln.

In einer weiteren Stichprobe wurde ermittelt, dass dabei nahezu jede Einkaufsrechnung in den überprüften Supermärkten fehlerhaft war. Eine Testperson hatte in Filialen von Wal Markt, Plus, Minimal, Real, Aldi, Edeka und Marktkauf jeweils etwa 30 Produkte für ca. 80 DM gekauft. Die anschließend durch WISO erfolgte Prüfung ergab, dass keine der Rechnungen korrekt war, wobei nur in einem Fall ein Fehler zugunsten des Testkäufers auftrat. In den meisten Fällen wurden zu hohe Preise abgerechnet, vor allem dann, wenn an den Regalen Preisreduzierungen angekündigt waren. In einem Fall wurde gar ein nicht gekauftes Produkt abgerechnet.

## Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände

*Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 12.09.2000*

Eröffnung der konstituierenden Sitzung mit Gästen aus Politik und Verwaltung

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Wahl des Sprechers und seines Vertreters
3. Insolvenzordnung / Finanzierung
4. Aktionstag 2001
5. AK Berufsbild
6. Jahresplanung 2001
7. Girokonto / Kontopfändung / Pfändungsfreigrenzen
8. Gespräche mit Gläubigerverbänden
9. Verschiedenes

*Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 22.11.2000*

1. Protokollannahme
2. InsO - Stand und weiteres Vorgehen zur Novellierung der InsO
3. Recht auf Girokonto / Kontopfändung / Pfändungsfreigrenzen
4. Kostenbeteiligung durch Klienten? - Grundhaltung der Verbände
5. Bundeskonferenz „Soziale Arbeit 2001“
6. Informationen zum AK Berufsbild, AK Aktionstag, Europa und Umsetzung des Modells regionale Verhandlungsprozesse
7. Vorstellung der Armutsuntersuchung des DPWV
8. Verschiedenes

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung von 4,50 DM in Briefmarken angefordert werden.



## AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum  
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut  
Berlin



Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW  
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung  
Stuttgart

### Planmäßig sittenwidrig

*LG Hannover untersagt Dr. Meyer's GmbH die Werbung mit 0190-er Nummer*

Mit Urteil vom 04.07.2000 untersagte das Landgericht Hannover (AZ: 18 0 3779/99) der Dr. Meyers GmbH, Gehrden, die Verwendung von 0190-er Nummern in Zusammenhang mit ihren "Schuldentilgungsangeboten". Der Firma wurde für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,-DM oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer, angedroht.

Kunden, die sich an Dr. Meyer's gewandt hatten, erhielten einen Vordruck "Kostenlose Anfrage für ein Schuldentilgungsangebot", mit dem auch eine telefonische Eilbearbeitung und ein Infoservice angeboten wurden. Unter der angegebenen 0190-er Nummer findet sich - kleingedruckt - die Preisangabe 3,63 DM/Min. Das Landgericht sah in der Kombination "Kostenlose Anfrage.." - fettgedruckt - mit einem kostenpflichtigen Telefonmehrwertdienst (so der Sammelbegriff für kostenpflichtige Rufnummern) eine Täuschung der Kunden. Weiterhin wurde gerügt, dass die Kosten der "Beratung" für den Überschuldeten nicht erkennbar sind. Bei Berücksichtigung aller Umstände ging das Gericht von "einem planmäßigen Verstoß" gegen die Preisangabenverordnung und Sittenwidrigkeit i.S. des Wettbewerbsrechts aus.

Erstaunlich ist allerdings, dass die Dr. Meyer's GmbH darauf angewiesen war, vom Landgericht Hannover auf die Achtung der schutzwürdigen Interessen der Schuldner hingewiesen zu werden. Gesellschafter der Dr. Meyer's ist (über eine weitere GmbH) Wolfgang Fuhrmann. Fuhrmann ist u.a. auch Geschäftsführer der Audiofon Chat & Play GmbH, Hannover, eines Anbieters von "Mehrwertdiensten" wie "Club d'Amour" oder "Sklavenschule". Die Audiofon wiederum ist Mitglied im Verein "Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.". Der Verein, zu dessen Mitgliedern rund 100 Anbieter gehören, fühlt sich der "Achtung der schutzwürdigen Interessen der Nutzer und der Allgemeinheit"

verpflichtet und hat die Mitglieder zu diesem Zweck einem umfangreichen Verhaltenskodex verpflichtet ([www.fst-ev.de](http://www.fst-ev.de)).

Fuhrmann müsste also der Verhaltenskodex bekannt sein, in dem es u.a. heißt:

*"Arbeitsvermittlung (Arbeitsförderungsgesetz, Arbeitsvermittlungsverordnung), Kreditvermittlung (Verbraucherkreditgesetz) und Wohnungsvermittlung (Wohnungsvermittlungsgesetz) sind generell unzulässige Angebote.*

*Unzulässig sind Informations- und Beratungsangebote zur Vermittlung bzw. Anbahnung von Schuldenregulierungs- oder Schuldenverwaltungsverträgen, deren Gegenstand zumindest auch die technische und wirtschaftliche Abwicklung von Schulden bzw. „negativem Vermögen“ ist. Unzulässig sind darüber hinaus Angebote bzw. Informationen und Vermittlung von Angeboten, die ganz allgemein die Tilgung von Schulden oder die Verbesserung bzw. Lösung einer Ver- und Überschuldungssituation versprechen oder suggerieren. Gleichfalls unzulässig ist die Beratung über den Abschluss oder die Abwicklung solcher oben genannter Verträge."*

Der Verhaltenskodex sieht bei Verstößen übrigens auch Sanktionen vor, die von der Missbilligung über befristete Abschaltung eines Angebotes und Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen bis zur Forderung an den entsprechenden Netzbetreiber, die Rufnummer mit dem beanstandeten Inhalt abzuschalten, reichen.

### "Tu felix Austria,

liegt außerhalb der Reichweite der bayerischen Justiz", mögen sich Geschäftsführung und Hintermänner der SDV GmbH, Rosenheim, gedacht haben, als sie Mitte 2000 die Comet Schuldnerhilfe GmbH in Kufstein gründeten. Bayerns Gerichte hatten in den letzten beiden Jahren mehrfach Gelegenheit, über die Aktivitäten des bundesweit agierenden Schuldenregulierers und seiner Vorvermittler zu entscheiden.

In der Gründung einer Schuldenregulierungsfirma in Österreich sah man wohl einen Weg, die äußerst einträgliche "Ausbeutung der Kunden" (Bewertung OLG München) ohne lästige Störungen durch Verbraucherschützer fortsetzen zu können.

Wie bislang schon bei der SDV GmbH und der - ebenfalls zum Firmenverbund zu rechnenden - Real Finanzservice- und Vermittlungs- GmbH werden die Kunden über Vorvermittler gewonnen und von diesen, nach Zahlung immenser Gebühren, an die Comet vermittelt. Neben den schon aus den SDV - Verträgen bekannten "Leistungen" verpflichtet sich die Comet, einen - in Deutschland zugelassenen - Anwalt zu beauftragen, der aus den an die Comet zu zahlenden Gebühren entlohnt wird. Nach § 9 des Vertrages wird der Anwalt für "Schriftverkehr, Verhandlungen und den Abschluss von Vereinbarungen mit den Gläubigern" beauftragt und soll "im Zusammenwirken mit dem Kunden und der Firma" ein Sanierungskonzept erarbeiten. Wie die Münchener Kanzlei ein sinnvolles Sanierungskonzept erstellen will, ist allerdings nicht nachvollziehbar, da sie ihr Mandat beschränkt, indem sie die Prüfung der Berechtigung von Gläubigerforderungen ausschließen lässt.

Möglicherweise mit Blick auf die glänzenden Verdienstaussichten übersah oder ignorierte man, dass das Wettbewerbsrecht dem Verbraucherschutzverein eine Klagemöglichkeit eröffnet, sobald die Firma in der Bundesrepublik tätig wird. Zuständig ist nun - mit dem Landgericht Hof - wieder ein bayerisches Gericht.

## "Norddeutsche Vermögensverwaltung"

Bisweilen finden sich auch in, meist eher trockenen, Kostenentscheidungen Perlen: Mit Beschluss vom 23.10.2000 hat das Landgericht Rostock (AZ: 3 O 554/99) dem Verantwortlichen der "Norddeutsche Vermögensverwaltung", Bad Doberan, die Verfahrenskosten auferlegt.

Einschlägige Erfahrungen hatte Dieter H. als Vorvermittler eines - inzwischen aufgefliegenen - Regulierers in Rostock gewonnen. Nach dessen Inhaftierung ging H. wohl davon aus, die "Marktlücke" füllen zu müssen und stieg selbst ins Regulierungsgeschäft ein. Nach dem Muster der SDV GmbH, deren Vertragsformulare verwendet wurden, ließ sich die "Norddeutsche Vermögensverwaltung" Kunden über Vorvermittler zuführen. Gegen den Vorwurf des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz sollte die Zusammenarbeit mit einer Rostocker Anwaltskanzlei schützen.

Der Verbraucherschutzverein forderte H. zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, die dieser zunächst verweigerte. Erst nach Einreichung der Klage gab H. die geforderte Erklärung ab und stellte zeitgleich die Regulierertätigkeit ein.

Eine Entscheidung in der Hauptsache war somit nicht mehr notwendig.

In seiner ausführlich begründeten Kostenentscheidung kommt das Landgericht Rostock zum Ergebnis, dass H. im Hauptsacheverfahren unterlegen wäre, "denn die Vermögensverwaltung war auf Ausbeutung der Kunden gerichtet und der Vertragsabschluss gar mit irreführenden Angaben verbunden". Insbesondere stellt der Beschluss auch auf das Zusammenwirken von Regulierer und Anwalt ab. Diese Zusammenarbeit betrachtet das Landgericht als - für den Schuldner - sinnlos und stellt fest, die "Leistung" des Regulierers bestehe "offensichtlich in der Werbung von Mandanten für eine bestimmte Rechtsanwaltskanzlei..". Die in den einschlägigen Verträgen immer wieder behauptete Zuarbeit für den Rechtsanwalt will das Landgericht ebenfalls nicht zugunsten des Regulierers gelten lassen, da es davon ausgeht, dass jeder Anwalt in der Lage sein sollte, ohne die Hilfe einer "Vermögensverwaltung" für seine Mandanten tätig zu werden. Diese Hilfe sei im Gegenteil kontraproduktiv, denn:

"Von einer effektiven und kostengünstigen Sanierung kann keine Rede sein, denn jede weitere Person, die kostenpflichtig eingeschaltet wird, erschwert letztlich den Abbau der Schulden."

*Rückforderungsklagen erfolgreich*

## Dr. Meyer's GmbH muß Gebühren rückerstatten

Mit Urteil vom 16.06.2000 (AZ: 9 C 314/99) hat das Amtsgericht Wennigsen die Dr. Meyer's GmbH zur Rückzahlung von 2.775,- DM verurteilt.

In der Entscheidung, die einen im Jahre 1998 abgeschlossenen Vertrag betrifft, kommt das Gericht zum Ergebnis, Dr. Meyer's habe "in unerlaubter Weise Rechtsberatung vorgenommen". Da die Firma nicht im Besitz einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz war/ist, ist der Vertrag gemäß § 134 BGB nichtig. Die Schutzbehauptung, man betreibe lediglich Schuldenverwaltung, widerlegt die Entscheidung anhand des Leistungskataloges der Dr. Meyer's GmbH.

Das Amtsgericht Bielefeld (AZ: 27 O 454/00) stellt in seinem Beschluss über einen Prozesskostenhilfeantrag auf § 138 BGB ab. Beim Vergleich der Leistungen der Dr. Meyer's GmbH mit den hierfür erhobenen Gebühren stellt es ein krasses Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung fest. Dem Schuldner wird daher Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Beide Entscheidungen können (gegen Rückumschlag) beim AK "Geschäfte mit der Armut" (Landratsamt Main-Spessart, Schuldner- & Insolvenzberatung, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) angefordert werden.

## 6. Ergänzungslieferung zur "Schuldnerberatung in der Drogenhilfe"

Das von der Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige herausgegebene Praxishandbuch zur Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe erfreut sich auch bei spezialisierten Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern großen Zuspruchs (vgl. Besprechung von KUPFERER, R. in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1994, S. 22).

Der LUCHTERHAND-Verlag hat den Abonnenten im Dezember die 6. Ergänzungslieferung übersandt. Diese bringt das Loseblattwerk auf den Gesetzes- und Literaturstand von Ende Oktober 2000.

Aktuelle empirische Erhebungen und neue Erkenntnisse zur Schuldsituation speziell bei Drogenabhängigen sowie die weitere Ausdifferenzierung des Drogenhilfesystems machten eine Neubearbeitung des gesamten ersten Teils "Schuldnerberatung als integraler Bestandteil der Sozialen Arbeit in der Drogenhilfe" durch Prof. Dr. Robert Frietsch, FH Koblenz und .lost Leune, Geschäftsführer des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel (FDR, Hannover), erforderlich. Die Erkenntnisse gilt es in einem integrierenden Ansatz von Suchtarbeit und Entschuldungshilfen adäquat umzusetzen.

Auf Wunsch der Praxis hat Prof. Dr. Dieter Zimmermann den Rechenbogen zu den Einkommensgrenzen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe überarbeitet und aktualisiert (Teil 3, Kap. 5.6). Auch sind jetzt die einzelnen Rechenschritte mit Praxisbeispielen erläutert.

Das neue Fernabsatzgesetz hat ein einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher gebracht (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2000, S. 36-40). In Verbindung mit der neuen Verzugszins-Regelung (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2000, S. 39-40) wurden umfangreiche Änderungen im Kapitel "Schulden bei Versandhandel und Inkasso" erforderlich.

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen, aber auch praktische Erkenntnisse aus der professionellen Schuldnerberatungspraxis, flossen in die Überarbeitung folgender Kapitel ein:

- Energieschulden (Möglichkeiten eines Anbieterwechsels, elektronische Vorkasse)
- Forderungen der Arbeitsämter (Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug)
- Schulden aus Bankkrediten (Fortführung der Schwerpunktzins-Tabelle)
- Schulden beim Finanzamt (InsO-Erlass; "Aufteilung der Steuerschuld zwischen gemeinsam veranlagten Ehegatten" als weitere erfolversprechende Intervention)
- Rundfunkgebühren (neue Rechtsprechung zu den Einkommensgrenzen für eine GEZ-Befreiung)
- Schulden bei der Deutschen Telekom AG (neuer Sozialtarif, neue Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Telefonsex-Entgelten, neue Beitreibungs- und Inkassomodali-täten).

Teil 4 erfährt durch ein neues Kapitel "Forderungen der Versicherungsunternehmen" von Prof. Rolf Schulz-Rackoll, FH Jena, eine wichtige Erweiterung. Die Schuldnerberatungspraxis findet hier einen komprimierten Überblick zur Not-

wendigkeit von Versicherungen, zu Ausstiegsmöglichkeiten aus unsinnigen/überteuerten Versicherungsverträgen und zu den Besonderheiten bei der Kapitallebensversicherung.

Antragstellung und Serviceleistungen des Marianne-von-Weizsäcker-Fonds sind durch die Geschäftsführerin Frau Rita Hornung im neuen Teil 7 auf den aktuellen Stand gebracht.

Mit der nächsten Ergänzungslieferung ist übrigens bereits Mitte 2001 zu rechnen.

Am 01. Juli 2001 werden neue Kindesunterhalt-Regelbeträge in Kraft treten und eine Überarbeitung der Düsseldorfer Tabelle erforderlich machen. Auch sollen bis dahin Änderungsgesetze zur Insolvenzordnung und zu den Pfandungsfreigrenzen verkündungsreif sein.

## Verbraucherzentralen - aktuelle Ratgeber

### "Kind und Kosten" - Spartipps für Familien

Mit dem Ratgeber "Kind und Kosten" liefert die Verbraucherzentrale die Informationen, die Familien helfen sollen, die Kosten im Griff zu halten. Auf 160 Seiten sind für alle Lebensbereiche gezielte Spartipps zusammen getragen - von günstigen Einkaufsquellen, sparsamem Haushalten bis hin zum Wissen über nötige und vermeidbare Versicherungen, Unterstützung beim Erwerb von Wohneigentum, Zuschüssen zum Urlaub oder den Möglichkeiten, Ausbildungen durch Stipendien zu finanzieren. Ausgabe 2000, Preis: 14 DM.

### "Online- und Teleshopping"

Nach Prognosen von Fachleuten wird dem virtuellen Warenkorb via Online- und Teleshopping ein großes Wachstum vorausgesagt. Doch was ist zu tun, wenn den Kunden ein X für ein U verkauft wird oder sonstige Probleme beim elektronischen Einkaufsummel auftreten? Der Ratgeber gibt nicht nur zahlreiche Tipps, wie die Angebote vorteilhaft zu nutzen sind, sondern informiert auch über die Rechte der Kunden. Ausgabe 2000, 180 Seiten, Preis: 14 DM.

### "Private Altersvorsorge"

Eine zusätzliche, eigenverantwortliche Vorsorge wird zukünftig eine bedeutende Rolle in der Altersversorgung einnehmen. Der ergänzende Vorsorgebedarf für das Rentenalter hängt ab vom individuellen Lebensverlauf und den Wünschen und Zielen für die Jahre nach dem Beruf. Der Ratgeber "Private Altersvorsorge" gibt Hinweise zur Ermittlung des Vorsorgebedarfs und beschreibt Strategien für verschiedene Altersklassen und Lebensphasen. Anbieterunabhängig werden Vorzüge und Risiken verschiedener Anlageformen wie Aktien, Fonds, Immobilien, Sparanlagen oder Versicherungen beschrieben. Auch ihre Eignung für bestimmte "Spartertypen" wird dabei bewertet. Ein Serviceteil mit wichtigen Adressen und Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsmöglichkeiten runden die Hilfen zum Aufbau eines sicheren Vorsorgedepots ab. Ausgabe 2000, 192 Seiten, Preis: 18 DM.

Bestellung über die Verbraucherzentralen - z. B.: VZ NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211-3809-0.

## Zugang völlig mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren – geplante Änderungen der Insolvenzordnung'

*Pro': Dr Eckhard Pick, Parlam. Staatssekretar,  
Heiko Wagner, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Justiz*

### Zu den bisherigen Erfahrungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

In Anbetracht der privaten Überschuldungssituation in Deutschland – heute geht man von über 2 Millionen überschuldeten Menschen aus – wurde bereits bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 mit einer großen Anzahl von Verbraucherinsolvenzverfahren gerechnet. Dieses Verfahren ist im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Schuldenregulierung mit den Gläubigern für den Schuldner der einzige Weg, um die Restschuldbefreiung und damit die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erlangen. Allerdings haben sich die Hoffnungen, die die überschuldeten Menschen in das Verfahren gesetzt haben, bisher nur ansatzweise erfüllt. Dies dürfte vor allem auf den eingeschränkten Verfahrenszugang für gänzlich verarmte Schuldner zurückzuführen sein, der bewirkt, dass die gerichtlichen Verfahren weit hinter den Schätzungen zurückgeblieben sind.

Durch die Ablehnung von Prozesskostenhilfe in vielen Gerichtsbezirken – dies ist in ca. 31 Landgerichts-Bezirken der Fall – haben diejenigen Schuldner keinen Zugang zum Verfahren, die nicht in der Lage sind, die Kosten dafür aufzubringen. Der Ausschluss einer nicht geringen Zahl völlig mittelloser Schuldner vom Verfahren stellte sich relativ früh als eine der wesentlichsten Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens heraus.

Zum anderen erwiesen sich sowohl das außergerichtliche als auch das gerichtliche Verfahren als weit aufwendiger, als ursprünglich angenommen. In der Schuldnerberatung waren es vor allem komplizierte Verschuldungssituationen und die hohe Anzahl von Gläubigern bei Kleingewerbetreibenden und ehemals unternehmerisch tätigen Schuldnern, die eine zügige Beratung zum außergerichtlichen Einigungsversuch erschwerten. Hinzu kam oft die unzureichende Ausstattung der Beratungsstellen mit Personal und Sachmitteln, die im Ergebnis zu mehrmonatigen Wartezeiten bei den Betroffenen führte. Festzustellen war auch, dass eine Entlastung der Beratungsstellen durch das Tätigwerden anderer geeigneter Personen, also insbesondere der Rechtsanwälte, wohl wegen der geringen Gebührensätze ausgeblieben ist. Das vorgegerichtliche Verfahren wurde somit zu einer Art "Flaschenhals" in der Verbraucherentschuldung.

Bei den Gerichten entstand besonders in Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan mit einer Vielzahl von Gläubigern

ein erheblicher Material- und Kostenaufwand. Dies und die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind wohl die ausschlaggebenden Gründe dafür, dass von über 20.000 Verfahren, die 1999 beantragt wurden, nur ca. 2.300 eröffnet werden konnten.

Als problematisch erwiesen sich zunächst auch die Schuldenbereinigungspläne, mit denen den Gläubigern minimale oder keinerlei Zahlungen angeboten wurden (sogenannte Null-Pläne). Diese Pläne wurden überwiegend von den Gläubigern abgelehnt und auch die Gerichte sahen darin oftmals keine angemessene Schuldenregulierung. Es entstand erneut die Forderung nach einer gesetzlich normierten Mindestquote.

Zwischenzeitlich wurde das Problem über die Rechtsprechung gelöst, nachdem verschiedene Oberlandesgerichte feststellten, dass auch ein Null-Plan bzw. Fast-Nullplan (OLG Karlsruhe) bzw. der flexible Nullplan (OLG Köln) als Schuldenbereinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO anzusehen ist.

Die daran beispielhaft festzumachende Unsicherheit in der Rechtsanwendung bestätigt im Nachhinein die auch in anderen Auslegungsfragen anzutreffenden Anlaufschwierigkeiten in der Anwendung des neuen Rechts.

### Erste Lösungsansätze

Zur Frage nach der Gewährung von Prozesskostenhilfe trat die Bundesjustizministerin frühzeitig die Position, dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Insolvenzordnung nicht die Absicht hatte, mittellose Schuldner vom Verbraucherinsolvenzverfahren und vom Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung auszuschließen. Bei den Insolvenzgerichten setzte sich jedoch die Auffassung nicht durch, wonach für diese Schuldner bereits nach dem geltenden Recht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht.

Die Notwendigkeit einer Klarstellung wurde besonders deutlich, als die Rechtsprechung zunehmend divergierte. Das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat wird nachhaltig erschüttert, wenn unter den gleichen Voraussetzungen an einem Gericht der eine Insolvenzrichter Prozesskostenhilfe gewährt und der andere dies strikt ablehnt. Groteskerweise kann an einem solchen Gericht der Anfangsbuchstabe des Namens des Schuldners darüber entscheiden, ob er die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhält oder nicht.

Obwohl durchaus die Hoffnung auf eine Klarstellung durch das Bundesverfassungsgericht bestand, war dieses Problem für die Justizministerkonferenz so gravierend, dass sie eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einsetzte, die die Probleme der

---

Redescript von Prof. Dr. E. Pick anlässlich der Fachtagung des Ministeriums der Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz am 2. November 2000 in Mainz, aufgrund Verhinderung gehalten von Reg. Dir. Heiko Wagner.

praktischen Anwendung und Schwachstellen des neuen Insolvenzrechts, besonders des Verbraucherinsolvenzverfahrens, analysieren und Änderungsmöglichkeiten aufzeigen sollte. Dabei sollte namentlich die Frage einbezogen werden, ob und in welchem Umfang im Verbraucherinsolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt werden kann.

Das Problem über eine bloße Anwendungsvorschrift der Prozesskostenhilfe-Regelungen im Verbraucherinsolvenzverfahren zu lösen, wurde in der Arbeitsgruppe recht schnell verworfen, da die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Länder nicht hinnehmbar wären. Stattdessen wurde eine breiter angelegte Herangehensweise bevorzugt und das gesamte Verfahren auf den Prüfstand gestellt.

## Lösungsvorschläge des Gesetzentwurfs\*

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Justizministerkonferenz am 24./25. Mai d.J. einen umfassenden Bericht zu den Problemen der praktischen Anwendungen und zu den Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgelegt. In den Beratungen der Arbeitsgruppe wurden für die im Mittelpunkt stehende Kostenhilfeproblematik Lösungswege gesucht, die sowohl den fiskalischen Belangen der Länder als auch den berechtigten Erwartungen überschuldeter Menschen gerecht werden. Dieses Bemühen spiegelt sich auch im Bericht wider. Die Länder befürchteten schlimmstenfalls eine Gesamtbelastung ihrer Justizhaushalte in dreistelliger Millionenhöhe und waren daher nur bereit, Änderungsvorschläge zu akzeptieren, die zugleich eine Kostenkompensation vorsehen und nicht zu einer Entschuldung zum "Nulltarif" für den Schuldner führen.

Der Bericht unterbreitet daher eine Reihe von Vorschlägen zur Kostenreduzierung und erst darauf aufbauend das Modell der Verfahrenskostenstundung. Gleichzeitig soll mit der Stundung erreicht werden, dass die Kosten nicht endgültig von der Staatskasse übernommen werden, sondern vom Schuldner über die Dauer der Entschuldungsphase hinaus zurückgezahlt werden müssen. Die Arbeitsgruppe hat nach meiner Einschätzung gute Arbeit geleistet und Änderungsvorschläge unterbreitet, auf die wir bei der Formulierung des Gesetzentwurfs aufbauen konnten.

Bevor ich mich der eigentlichen Stundungslösung zuwende, lassen Sie mich kurz die sonstigen **Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs** vorstellen:

Da die Verfahren mit Kleingewerbetreibenden und ehemals unternehmerisch tätigen Schuldnern mit teilweise über hundert Gläubigern in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt haben, sieht der Entwurf die **Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs** für das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Dies hat zur Folge, dass bei wirtschaftlich selbstständigen Schuldnern auf das aufwendige Vorverfahren und das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan verzichtet und das Regelin Insolvenzverfahren durchgeführt wird.

Als Ausnahme sind nur noch ehemals Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigern und keinen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen für das dreistufige Verfahren vorgesehen, da deren Situation mit denen der Verbraucher ungefähr vergleichbar ist.

**Auf die Durchführung des Verfahrens über den Schul-**

**denbereinigungsplan** soll zukünftig in den Fällen verzichtet werden können, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ein gerichtlicher Einigungsversuch offensichtlich aussichtslos ist. Auf das dann nur als Formalie durchzuführende Verfahren sollte besonders im Hinblick auf die Einsparung nicht unerheblicher personeller und finanzieller Mittel verzichtet werden können. Dies gilt etwa für zahlreiche "Nullplanverfahren" oder in Fällen, in denen einzelne Gläubiger bzw. der Hauptgläubiger sich einer Einigung hartnäckig widersetzen und deren Zustimmung nach § 309 InsO nicht ersetzt werden kann. Das Gericht soll daher nach freiem Ermessen entscheiden können, ob es einen nochmaligen Einigungsversuch für erfolgversprechend hält.

Die **Reduzierung der Verfahrenskosten** ist besonders bei den gerichtlichen Auslagen für Zustellungen und Bekanntmachungen geboten. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, Einsparungen vorzusehen, wo sie ohne wesentliche Schmälerung von Rechten der Verfahrensbeteiligten realisiert werden können. Nicht unerhebliches Einsparpotential wird dabei bei den öffentlichen Bekanntmachungen und beim Umfang der zuzustellenden Schriftstücke gesehen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ermöglicht der Gesetzentwurf neuerdings auch die kostengünstige Veröffentlichung im Internet.

Zur **Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**, der das gerichtliche Verfahren und die damit einhergehenden Kostenfolgen vermeiden soll, sieht der Entwurf **Vollstreckungsschutzbestimmungen** für den Schuldner in diesem Verfahrensabschnitt vor.

Durch eine zeitlich verlängerte Rückschlagsperre nach § 88 InsO (die bewirkt, dass der Gläubiger seine durch eine kurzfristig eingeleitete Pfändung erlangte Sicherheit wieder verliert) und der gesetzlichen Fiktion des Scheiterns des Einigungsversuchs sollen einzelne Gläubiger zukünftig darin gehindert werden, diesen Versuch durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen zu torpedieren.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig eingestellt werden können, damit auch diese Gläubiger veranlasst werden, am außergerichtlichen Einigungsversuch teilzunehmen.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen ist auch eine **maßvolle Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren** für das außergerichtliche Verfahren vorgesehen. Auf diesem Wege soll zur Entlastung der Beratungsstellen beigetragen und ein Signal zur Anhebung der Fördersätze gegeben werden.

Lassen Sie mich am Rande noch kurz auf eine Entwurfsregelung eingehen, die ich aus sozialen Gründen für bedeutsam ansehe:

Es geht dabei um die **Einschränkung des Kündigungsrechts des Verwalters bzw. Treuhänders hinsichtlich der Wohnung des Schuldners**. Anlass dafür waren Fälle, in denen im Rahmen der Insolvenzverwaltung das Mietverhältnis über die vom Schuldner bewohnte Wohnung gekündigt wurde, um einerseits die Insolvenzmasse von künftigen Mietforderungen freizustellen und andererseits die Mietkaution für die Masse zu vereinnahmen. Das Ziel einer Verbraucherentschuldung würde jedoch geradezu in sein Gegenteil umschlagen, wenn mit ihm die Gefahr der Obdachlosigkeit des Schuldners verbunden wäre.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass der Verwalter bzw. der Treuhänder erklären kann, dass nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nur noch der

Schuldner für die Mietansprüche haftet. Der Mietvertrag wird durch diese Erklärung nicht beeinflusst und läuft für den Schuldner weiter und die Kautionskaution kann nicht zur Masse gezogen werden. Der Vermieter erhält aber auf diesem Wege einen als Insolvenzforderung ausgestalteten Schadenersatzanspruch.

Wenden wir uns nun dem eigentlichen Schwerpunkt meines Vortrages zu, den im Gesetzentwurf geplanten Regelungen zur **Stundung der Verfahrenskosten**.

Der Entwurf geht davon aus, dass der Einsatz öffentlicher Mittel zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens nur in den Fällen vorgesehen werden sollte, in denen ansonsten das Verfahren mangels Kostendeckung nicht durchgeführt werden könnte. Vorrangig ist somit das Vermögen des Schuldners heranzuziehen. Da auch der Neuerwerb während des Insolvenzverfahrens zur Masse gehört, ist vor der Gewährung einer Stundung zu prüfen, ob das in diesem Zeitraum vom Schuldner erlangte pfändbare Einkommen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird. Ist dies nicht der Fall, so hat das Gericht zu ermitteln, ob ein Verfahrenskostenvorschuss, der sowohl vom Schuldner als auch von einem Gläubiger oder einem interessierten Dritten geleistet werden kann, in Frage kommt. Ist etwa eine karitative Einrichtung bereit, dem Schuldner die Mittel zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung zu stellen, so scheidet eine Stundung aus.

Die Stundungslösung zielt aus Gründen der **verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung** darauf ab, alle (natürlichen) Personen zu begünstigen, die auch Restschuldbefreiung erlangen können, also auch unternehmerisch tätige Schuldner. Verfahrensmäßig hat dies zur Folge, dass zukünftig der Antrag auf Stundung mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung regelmäßig zu verbinden ist.

Die Stundung wird gewährt, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken und gleichzeitig eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich auszuschließen ist. Es würde wenig Sinn machen, ein Insolvenzverfahren mit öffentlichen Geldern zu finanzieren, wenn anschließend die Restschuldbefreiung im Schlusstermin auf Antrag eines Gläubigers versagt werden müsste. Der Schuldner hat sich deshalb bei Antragstellung darüber zu erklären, ob entsprechende Versagungsgründe bei ihm vorliegen.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sieht der Entwurf davon ab, die Stundung generell in Abhängigkeit vom Wohlverhalten (Prognose) des Schuldners – insbesondere von seiner Pflicht, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben – zu gewähren. Obliegenheitsverletzungen des Schuldners sind erst bei den Gründen zu berücksichtigen, die eine Aufhebung der Stundung rechtfertigen.

Die von der Stundung zu erfassenden Kosten sind zunächst die im Gerichtskostengesetz geregelten **Gerichtskosten und Auslagen des Verfahrens**, soweit diese von der Masse zu tragen sind.

Im Gegensatz zu den Gerichtskosten ist eine Stundung der Vergütungsansprüche des Verwalters bzw. des Treuhänders als selbstständige Ansprüche Dritter naturgemäß nicht möglich. Es wurde daher ergänzend zum Stundungsmodell für die Vergütungsforderungen ein **Sekundäranspruch gegen die Staatskasse** vorgesehen. Durch einen neu geregelten Auslagatbestand im Gerichtskostengesetz ist geplant, dass

diese Beträge beim Schuldner nach Ablauf der Stundungsfrist geltend gemacht werden können.

Auch die **Treuhändervergütung** in der Wohlverhaltensperiode wird vom Stundungsmodell erfasst, um zu verhindern, dass die Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung versagt werden muss. Dies erscheint notwendig, da ansonsten ein aufwendiges Verfahren zunächst finanziert wird und dies dann kurz vor der Erreichung des Verfahrensziels an der vergleichsweise unbedeutenden Mindestvergütung scheitern würde.

Im Falle einer Kostenstundung soll über eine entsprechende Neuregelung die Möglichkeit bestehen, dem Schuldner – trotz der besonderen Fürsorge der Gerichte – einen **Anwalt beizuordnen**. Dies kann beispielsweise wegen einer schwierigen Sach- und Rechtslage oder aus Gründen der Waffengleichheit geboten sein. Wird dem Schuldner ein Rechtsanwalt beigeordnet, so gehen dessen Vergütungsansprüche gegen den Schuldner auf die Staatskasse über.

Die Stundung hat zur Folge, dass zunächst für die Gerichtskosten und die im vorläufigen Insolvenzverfahren sowie im Schuldenbereinigungsplanverfahren entstandenen Auslagen **keine Kostenvorschüsse** mehr erhoben werden. Dies wird durch eine entsprechende Neuregelung im Gerichtskostengesetz sichergestellt.

Bis zur Stundungsbewilligung sollen deren **Wirkungen** bereits einstweilig eintreten.

Mit der Bewilligung der Stundung wird bewirkt, dass die Bundes- oder Landeskasse die rückständigen und die entstehende Gerichtskosten und die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach gerichtlicher Festlegung gegen den Schuldner geltend machen kann.

**Nach Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Stundung**, so dass der Schuldner die gestundeten Beträge an die Staatskasse zu zahlen hat.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung soll dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn nach Ablauf der Stundung der Schuldner sich Kostenansprüchen ausgesetzt sehen würde, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weit übersteigen.

Der Gesetzentwurf geht daher von dem Grundsatz aus, dass der Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode sein Einkommen und sein Vermögen zur Begleichung der gestundeten Beträge einzusetzen hat, dabei jedoch seine Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Ist der Schuldner nicht in der Lage, die noch ausstehenden Beträge durch eine Einmalzahlung zu begleichen, so können die **Stundung verlängert und Ratenzahlungen** bewilligt werden.

Der Gesetzentwurf trifft in Anlehnung an die Prozesskostenhilfe-Bestimmungen Vorkehrungen dafür, dass sich die für die Stundung oder die Ratenzahlungen maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. In diesem Fall ist für den Schuldner eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gericht vorgesehen. Wie bei der Prozesskostenhilfe ist jedoch eine wesentliche Änderung der maßgebenden Umstände ausschlaggebend. Geringfügige oder vorübergehende Änderungen können unberücksichtigt bleiben. Als Anhaltspunkt, ob die Änderung wesentlich ist, kann die Tabelle zur Bestimmung des einzusetzenden Vermögens bei Begleichung der Prozesskostenhilfe nach § 115 ZPO herangezogen werden.

Kommt der Schuldner seiner Unterrichtungspflicht nicht

nach, und folgt er der Aufforderung des Gerichts zu Abgabe einer entsprechende Erklärung nicht, kann die Stundung aufgehoben werden. Auf eine vergleichbare Informationspflicht für den Insolvenzverwalter bzw. für den Treuhänder konnte im Insolvenzverfahren bzw. in der Wohlverhaltensperiode verzichtet werden, da beide verpflichtet sind, die Verfahrenskosten als Masseverbindlichkeiten vorweg zu begleichen.

Wie bereits zuvor erwähnt, ist die **Aufhebung der Stundung** nur dann möglich, wenn der Schuldner bestimmte Pflichten verletzt. Beispielsweise sieht der Gesetzentwurf die Aufhebung vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben,
- der Schuldner länger als 3 Monate mit der Ratenzahlung schuldhaft in Verzug ist oder
- die Restschuldbefreiung versagt bzw. widerrufen wird.

Da eine Stundung nur gerechtfertigt ist, wenn der Schuldner auch selbst erhebliche Anstrengungen unternimmt, um für die Verfahrenskosten aufzukommen und eine möglichst optimale Befriedigung der Gläubiger anzustreben, sieht der Gesetzentwurf vor, die **Erwerbsobliegenheit** (§ 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO) als **Aufhebungsgrund** heranzuziehen. Damit wird einerseits das Argument entkräftet, der Schuldner erhalte die Restschuldbefreiung zum Nulltarif. Andererseits ist das ernsthafte Bemühen des Schuldners um eine angemessene Erwerbstätigkeit ein wesentliches Indiz für seine Motivation, das mehrjährige Verfahren auch durchzustehen.

Insofern stellt die Erwerbsobliegenheit eine gewisse Parallele zur Prüfung der Erfolgsaussicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe dar. Um dem Gericht die Feststellung zu erleichtern, ob der Schuldner dieser Obliegenheit nachkommt, wird seine bereits im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens bestehende Auskunftspflicht (§ 296 Abs.2 Satz 2 InsO) auch auf die Erwerbsobliegenheit im Rahmen der Stundung ausgedehnt. Gleichzeitig wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, bei unzureichender Mitwirkung des Schuldners die Stundung aufzuheben. Damit ist jedoch keine Pflicht des Gerichts begründet, die Erwerbsobliegenheiten des Schuldners zu überwachen.

Die Aufhebung der Stundung wird in der Regel zur Massearmut und zur Einstellung des Verfahrens führen, so dass eine Restschuldbefreiung nur noch unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich sein wird. Angesichts dieser schwerwiegenden Folgen wird dem Schuldner gegen die Aufhebung das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** eröffnet.

Lassen Sie mich abschließend die Vorteile beleuchten, die in meinen Augen die **Stundungslösung** gegenüber einer Anwendung der Prozesskostenhilfe-Vorschriften der ZPO als vorzugswürdig erscheinen lassen:

Auf die Bedürfnisse des Insolvenzverfahrens kann durch die geplanten Bestimmungen zu einer eigenständigen Verfahrenskostenhilfe in der Insolvenzordnung besser als mit den bisherigen Prozesskostenhilferegulungen eingegangen werden. Das Stundungsmodell hat gegenüber der Bewilligung von Prozesskostenhilfe den Vorteil, dass die vom Schuldner abgetretenen pfändbaren Beträge über die gesamte Verfahrensdauer – einschließlich der Wohlverhaltensperiode – vorrangig zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen werden und erst danach für die Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehen.

Durch die Abtretung der pfändbaren Bezüge an den Treuhänder und durch die vorrangige Verteilung an die Staatskasse ist eine flexible Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten möglich. Im Rahmen der Prozesskostenhilfe könnte eine Anpassung der Rückzahlung erst dann erfolgen, wenn das Gericht von geänderten Verhältnissen des Schuldners Kenntnis erlangt hat und daraufhin die Prozesskostenhilfe-Entscheidung ändert.

Dieser hohe Arbeitsaufwand – in der Praxis führte er häufig dazu, dass der Staat die Verfahrenskosten endgültig finanziert – entfällt zukünftig beim Stundungsmodell in Insolvenzverfahren.

Das Stundungsmodell soll auf die Ernsthaftigkeit der Entschuldungsbemühungen des Schuldners positive Auswirkungen haben. Die weiteren Verpflichtungen, die mit der Verfahrenskostenstundung verbunden sind, werden die eigenen Mitwirkungshandlungen des Schuldners zwangsläufig aktivieren. Dies wird zu einer Entlastung der Gerichte beitragen und langfristig aussichtslose Verfahren vermeiden.

Auch im Falle unveränderter Mittellosigkeit wird der Schuldner danach den zeitlich begrenzten Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtskasse nicht unbedingt ausgesetzt sein, wenn diese keine Aussicht auf Erfolg haben. Auf die Anwendung der nach § 115 Abs. I ZPO zu errechnenden Beträge und die zeitliche Begrenzung auf 48 Monatsraten möchte ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hinweisen.

Bereits kurze Zeit nach Vorstellung des Gesetzentwurfs wurde die Kritik laut, die Wohlverhaltensperiode für den Schuldner werde durch die Stundung erheblich verlängert. Dies trifft jedoch nur bei den Schuldnern zu, die während der gesamten Laufzeit der Abtretungsphase nicht einmal die Verfahrenskosten zu erwirtschaften vermögen. Vor allem aber soll daran erinnert werden, dass völlig mittellose Schuldner nun endlich eine rechtlich gesicherte Aussicht haben, überhaupt Zugang zum Verfahren zu finden. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder stellt die Stundungslösung eine faire Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang für alle Schuldner dar.

## Resümee

Mit den geplanten Gesetzesänderungen soll den Ärmsten unter den Schuldnern der Zugang zum gerichtlichen Verfahren ermöglicht und zugleich auch der außergerichtliche Einigungsversuch deutlich gestärkt werden.

Dieser scheinbare Widerspruch ist darauf zurückzuführen, dass Schuldenregulierungen in der Vergangenheit häufig gescheitert sind, weil es für die Schuldner, bei denen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe voraussehbar war, keine reale Chance auf ein gerichtliches Verfahren – mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung – und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gab.

Diese schwache Position des Schuldners war für verschiedene Gläubiger der ausschlaggebende Grund, eine einvernehmliche Schuldenregulierung abzulehnen. Wird der Schuldner zukünftig aber bei seinen Einigungsbemühungen eine klare rechtliche Option auf das gerichtliche Entscheidungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sich die Verhandlungs- und Einigungsbereitschaft der Gläubiger erhöhen wird.

Insofern steht das Änderungsgesetz in Übereinstimmung mit

dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers, ein Verfahren zu schaffen, das den Bedürfnissen von Verbrauchern angepasst ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führt.

Zu dem Gesetzentwurf finden derzeit die notwendigen

Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung statt. Zugleich werden die Stellungnahmen der Länder ausgewertet und die Beteiligung der interessierten Kreise vorbereitet. Ich bin zuversichtlich, dass der Regierungsentwurf noch in diesem Jahr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

# Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze Kurzgutachten der Verbraucherzentrale NRW für die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände Bonn

*Di: Hugo Grote, Rechtsanwalt Verbraucherzentrale NRW*

## I. Vorbemerkung

Es liegt nunmehr ein veränderter Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Insolvenzordnung vor, der am 20.12.2000 im Kabinett beraten werden soll. Nach wie vor ist auf der politischen Ebene ein Inkrafttreten der Reform für den 01.07.2001 im Gespräch.

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes sind die Reformbestrebungen in wesentlichen Grundzügen zu begrüßen, im Detail sind sie aber auch widersinnig. Insgesamt können sie nicht als ausreichend gesehen werden, um das Gesetz zu einem Instrumentarium zu machen, das geeignet wäre, die ständig steigende Schuldenproblematik privater Haushalte zu lösen. Zu begrüßen ist, dass die Kostenhürde für arme Schuldner durch die Regelung des Stundungsmodells abgeschafft werden soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle Verbraucher Zugang zu dem Verfahren haben. Das Verfahren bleibt aber insgesamt zu lang und kompliziert, die Justiz wird nach wie vor zu sehr belastet. Die Reform ist daher als erster Schritt zu begrüßen, und kann nur ein Beginn weiterer Reformen sein, an deren Endziel ein funktionierendes Entschuldungsverfahren stehen muss.

## II. Zu den wichtigsten

### Neuregelungen im Einzelnen:

#### 1. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§§ 4a bis 4d EInsO)

Das sogenannte Stundungsmodell sieht vor, dass von der bisherigen Praxis, beim massearmen Verfahren vom Schuldner einen Vorschuss zu verlangen, abgewichen wird. Die während des gesamten Verfahrens anfallenden Kosten sollen dem Schuldner nicht in Rechnung gestellt, sondern zunächst gestundet werden. Hierzu gehören sowohl die Kosten des Schuldenbereinigungsverfahrens, die Gerichtskosten während der weiteren Verfahrensstufen, die Kosten der Veröffentlichung, die Kosten des Treuhänders im Insolvenzverfahren und auch die Kosten des Treuhänders in der Treuhandperiode. Der Treuhänder erhält insoweit einen Sekundäranspruch gegenüber der Staatskasse. In notwendi-

gen Fällen kann auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der ebenfalls einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse erhält, dessen Kosten also bei einer Armut des Schuldners vom Staat getragen werden. Die Gesetzesbegründung stellt hierbei klar, dass nicht schon dann, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist, ein Bedarf für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes besteht. Der Gesetzgeber geht hier offenbar davon aus, dass im Regelfall auf Grund der Amtsermittlungspflicht das Verfahren ohne anwaltliche Betreuung durchlaufen werden kann, insbesondere bei Versagungsanträgen hält er aber eine anwaltliche Vertretung für notwendig.

Auf diese Beträge, die zunächst gestundet werden, werden alle eingehenden Zahlungen während der Verfahrensdauer angerechnet. Das gilt sowohl für Einkommens- und Vermögensbeträge, die während der Laufzeit des Insolvenzverfahrens zur „Masse“ gezogen werden können, als auch für die Abtretungsbeträge, die der Treuhänder während der Dauer der Wohlverhaltensperiode einsammelt. Zahlungen an die Gläubiger werden also erst dann ausgekehrt, wenn die gesamten gestundeten Kosten beglichen sind. Ist das nach Ablauf der Treuhandperiode nicht der Fall, so wird dennoch die Restschuldbefreiung erteilt. Der Schuldner ist verpflichtet, die dann noch ausstehenden Kosten zu zahlen, wenn er in den nächsten 4 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens zu nennenswertem Einkommen gelangt. Insofern werden hier die Vorschriften zur Prozesskostenhilfe übernommen. Auch dort müssen innerhalb von vier Jahren nach der Gewährung von Prozesskostenhilfe die Leistungen zurückgezahlt werden, wenn das Einkommen eine gewisse Höhe überschreitet. Diese Einkommensgrenze ist im Übrigen auch maßgebend für die Frage, ob dem Schuldner noch der sogenannte Motivationsrabatt gemäß § 292 Abs. 1 InsO gewährt werden soll. Auch dann, wenn die Kosten auf dem Stundungskonto noch nicht ausgeglichen sind, soll der Motivationsrabatt gewährt werden, allerdings nur dann, wenn dem Schuldner weniger Einkommen verbleibt als für die Gewährung von Prozesskostenhilfe maßgeblich ist.

Die Stundung soll nicht gewährt bzw. aufgehoben werden, wenn der Schuldner falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird oder er aber festgesetzte Raten nicht zahlt (weitere Einzelheiten in § 4c EInsO).

Die Stundungsregelung bewirkt, dass die zweifelhafte Kostenhürde für den Zugang zum Verfahren beseitigt wird. Es ist nicht ganz einsichtig, warum nicht die Regelung für

die Prozesskostenhilfe übernommen wurde. Unter dem Strich ist jedoch gegen die Regelung aus der Sicht des Verbrauchers nichts einzuwenden. Auch die Nachhaftung für vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens ist hinzunehmen, auch wenn dies aus fiskalischer Sicht kaum effizient erscheint. Der Schuldner wird jedenfalls nur dann Zahlungen leisten müssen, wenn er ein nicht unerhebliches Einkommen hat. D.h. der Sozialhilfeempfänger oder Empfänger niedrigerer Einkommen wird auch in diesen vier Jahren keine Zahlung leisten müssen. Ein positiver Nebeneffekt des Stundungsmodells wird sein, dass nunmehr die Staatskasse auch ein verstärktes Interesse daran haben wird, das Verfahren zu vereinfachen, zu effektivieren und kostengünstiger zu gestalten. Es ist zu hoffen, dass dies auch eine Motivation sein wird, den ungerechtfertigten Vorrang der Abtretung nach § 114 Abs. I InsO zu beseitigen.

## **2. Abgrenzung Kleingewerbetreibende/ Verbraucher (§ 304 EInsO)**

Nach der bisherigen Rechtslage war es so, dass relativ viele ehemalige und aktuelle Gewerbetreibende dem Verbraucherinsolvenzverfahren zugeordnet wurden. Dies war in vielen Fällen gerechtfertigt, da mittlerweile die Situation dieser Schuldner eher typischen Verbraucherschuldnern ähnelt. In vielen Fällen war es aber auch ungerechtfertigt, da die Rechtsprechung lediglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellte und somit auch größere Betriebe im Verbraucherinsolvenzverfahren landeten, die erst seit kurzem ein umfangreiches Gewerbe eingestellt hatten. Nunmehr soll die Abgrenzung anders vorgenommen werden mit dem Ergebnis, dass viele ehemalige Gewerbetreibende auch mit geringerem Tätigkeitsumfang dem Regelinsolvenzverfahren zugeordnet werden. Die zukünftige Regelung soll so aussehen, dass aktuelle Gewerbetreibende, ehemalige Gewerbetreibende mit 20 und mehr Gläubigern und Gewerbetreibende, gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden, dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind. Im Umkehrschluss bleiben damit für das Verbraucherinsolvenzverfahren nur noch sämtliche Verbraucher, die niemals einer gewerblichen Tätigkeit nachgingen und ehemalige Gewerbetreibende mit 19 und weniger Gläubigern, sofern keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Diese Abgrenzung ist sicher auch keine optimale Lösung, die Zahl von 20 Gläubigern scheint zu gering gewählt. Auf Seiten des Verbraucherschutzes ist zu befürchten, dass viele ehemalige Gewerbetreibende, die aus kleingewerblichen Tätigkeiten mehr als 20 Gläubiger haben, diese Gewerbetätigkeit aber schon seit Jahren eingestellt haben und sich seit langem als Verbraucher am Markt bewegen, aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren und damit auch aus der Betreuung der geeigneten Stellen herausfallen. Die Zuweisung zum Regelinsolvenzverfahren bedeutet aber nicht, dass keine Restschuldbefreiung für diese natürlichen Personen zu gewähren ist, sondern lediglich, dass ein anderer Verfahrensweg zur Erreichung der Restschuldbefreiung beschritten wird. Auf Grund der Rechtsberatungsbefugnis und der Förderungsausrichtung der geeigneten Stellen ist allerdings zu befürchten, dass die Schuldner im Regelinsolvenzverfahren nicht ausreichend betreut werden können. Da sie aber auch kein Geld für eine anwaltliche Vertretung<sup>8</sup> haben und nach

den bisherigen Erfahrungen es nicht absehbar ist, dass sie das alleine schaffen, dürften hier erhebliche Probleme entstehen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollte daher aus unserer Sicht weiter für die ehemaligen Gewerbetreibenden geöffnet werden. Ein Vorschlag ist, die Zahl der Gläubiger auf 30 oder 40 zu erhöhen, gleichzeitig bestünde die Möglichkeit, nur solche Gewerbetreibende dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuordnen, bei denen die Einstellung des Gewerbes bereits mindestens 1 Jahr zurückliegt.

## **3. Fakultatives Schuldenbereinigungs- verfahren (§§ 305, 306 EInsO)**

Die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens soll in Zukunft nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ sein. Darüber, ob das Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet das Gericht (§ 306 Abs. 1 EInsO). Der Schuldner hat einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Das Gericht geht aber sofort zu einer Eröffnung des Verfahrens über, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan nicht angenommen wird. Gekoppelt ist diese Entscheidung damit, dass der Schuldner dem Gericht die Gründe für das Scheitern des Plans darzulegen hat. Insofern soll der § 305 Abs. 1 Nr. 2 EInsO ergänzt werden: „Der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen“. Auch eine zwingende Anhörung des Schuldners ist vorgesehen.

Auch der neue Regierungsentwurf hält damit daran fest, dass nicht dem Schuldner die Wahl überlassen bleiben, sondern das Gericht darüber entscheiden soll, ob das Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen ist. Diese Entscheidung ist ebenso unsinnig wie gerichtsbelastend. Denn es ist nicht zu erkennen, warum das Gericht bezüglich der Erfolgsaussicht eines Schuldenbereinigungsverfahrens eine bessere Einschätzung vornehmen kann, als der Schuldner, der ja zudem durch Experten (geeignete Stellen und Personen) beraten ist. Das Gericht muss sich zunächst in die Lage des Schuldners versetzen, muss also seine Leistungsfähigkeit, die Vergleichsbereitschaft der Gläubiger und die gesamten Umstände des Einzelfalls eruieren, um dann nach einer zwingend vorgesehenen Anhörung des Schuldners eine Entscheidung darüber treffen zu können. Es ist zu befürchten, dass hierdurch nicht nur sehr hohe Aufwände entstehen, sondern darüber hinaus auch Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden, die aussichtslos sind. Auf der anderen Seite könnten aussichtsreiche Verfahren von einigen Gerichten boykottiert werden, da sie mit viel Arbeit verbunden sind. Es ist kein Grund ersichtlich, warum man die Entscheidung, ob der Schuldner einen für ihn günstigen Weg zur Entschuldung beschreitet, nicht diesem überlässt, statt die Gerichte damit zu belasten.

## **4. Vollstreckungsschutz im vorgerichtlichen Verfahren (Artikel 1 § 305a EInsO, Artikel 7, Artikel 9 EInsO)**

Wie bereits im Vorentwurf geplant, soll der § 765a ZPO auf diese Situation der außergerichtlichen Einigung angepasst werden. Wird der Schuldner von einer geeigneten Stelle oder

Person im außergerichtlichen Einigungsversuch betreut, so können Vollstreckungsmaßnahmen, die bereits begonnen haben, durch das Vollstreckungsgericht längstens für die Dauer von drei Monaten eingestellt werden. Gleichzeitig gilt dieser Vollstreckungsversuch als Zeichen dafür, dass der Einigungsversuch gescheitert ist, und die Beratungsstelle kann den Einigungsversuch für gescheitert erklären und die Bescheinigung ausstellen (§ 305a EInsO). Parallel soll die Rückschlagsperre nach § 88 InsO verlängert werden, sodass Vollstreckungsmaßnahmen, die in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung erfolgt sind, später mit der Eröffnung ihre Wirksamkeit verlieren. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Beträge, die durch eine möglicherweise erfolgte Einstellung gesichert wurden, später auch tatsächlich zur Masse gezogen werden können.

Der Gesetzentwurf kommt damit im Prinzip einer Forderung der Verbraucherverbände entgegen. Wir halten die Einstellungsmöglichkeit für eine richtige Maßnahme, die allerdings auf sechs Monate verlängert werden sollte, denn für eine erfolgreiche Einigung braucht man im Regelfall länger als drei Monate. § 88 InsO sollte so umgestaltet werden, dass nicht nur neue Pfändungsmaßnahmen, sondern auch bereits bestehende ältere Lohnpfändungen ihre Wirksamkeit verlieren, sodass spätestens ab der Antragstellung gewährleistet ist, dass alle dann noch bestehenden und zukünftig zu erzielenden Vermögenswerte in die Masse und damit an die Gemeinschaft der Gläubiger fließen. Hierdurch würde auch die Durchführung der außergerichtlichen Einigungen gefördert, die häufig daran scheitern, dass der Gläubiger, der aus einer Lohnpfändung bedient wird, ein Interesse daran hat, die Verfahrenseröffnung solange wie möglich in die Länge zu ziehen.

Die Fiktion des Scheiterns in § 305a EInsO bedeutet nicht, dass nicht weiter verhandelt werden darf. Der Schuldner hat es in der Hand, auch weiterhin eine Einigung mit seinen Gläubigern zu versuchen. In der Praxis bedeutet auch ein Zwangsvollstreckungsversuch nicht unbedingt, dass jegliche Einigung ausgeschlossen ist. In der Regel soll durch einen Zwangsvollstreckungsversuch der Druck auf den Schuldner erhöht werden, was nicht heißt, dass der vollstreckende Gläubiger einem sinnvollen und für alle Beteiligten interessengerechten Vergleich abgeneigt ist. Insgesamt sollte aber aus Sicht des Verbraucherschutzes der Verhandlungszwang des § 305 InsO grundsätzlich abgeschafft werden. Es ist sicher notwendig und richtig, dass Schuldner vor der Belastung der Gerichte einen ernsthaften Versuch zur außergerichtlichen Einigungen unternehmen müssen. Dieser darf aber nicht darauf hinauslaufen, dass auch dann, wenn sich herausstellt, dass eine außergerichtliche Einigung aussichtslos ist, der Schuldner dennoch gezwungen ist, hoffnungslose Vergleichsvorschläge an seine Gläubiger zu senden. Hier ist zu fordern, dass die Kompetenz der geeigneten Stellen und Personen besser akzeptiert wird und unnötige, auch für die Gläubigerseite unliebsame Papierversendungsaktionen vermieden werden.

## **5. Keine Restschuldbefreiung ohne Eigenantrag (§ 306 Abs. 3 EInsO)**

Die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob in einem Verbraucherinsolvenzverfahren, das auf einen

Gläubigerantrag hin eröffnet wurde, eine Restschuldbefreiung möglich ist, will der Gesetzgeber dahingehend klären, dass diese Möglichkeit abgelehnt wird. Die Restschuldbefreiung eines Verbraucherschuldners setzt also immer einen Eigenantrag voraus. Diese Entscheidung ist zu bedauern, denn es ist kein Grund ersichtlich, warum für eine Restschuldbefreiung ein Eigenantrag des Schuldners erforderlich ist. Dies kann zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen, wenn das Verfahren über einen Gläubigerantrag eröffnet wird, weil noch ausreichend Masse vorhanden ist, und nach vollständiger Durchführung dieses Verfahrens anschließend ein neues, weiteres Insolvenzverfahren durchzuführen ist, damit der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen kann.

Allerdings soll dann die Frist zur Nachlieferung der Bescheinigung auf drei Monate verlängert werden (§ 305 Abs. 3 EInsO). Dies ist nur scheinbar konsequent, denn natürlich war die Ein-Monatsfrist des § 305 Abs. 3 InsO für diesen Zweck viel zu kurz. Für einen erfolgreichen Einigungsversuch reicht allerdings auch diese Frist in der Regel nicht, da zunächst die Forderungen und Gläubigeradressen recherchiert werden müssen, bevor ein Plan erstellt werden kann. Wenn es eine echte Chance auf eine Einigung gibt, sind aber meist umfangreichere Nachverhandlungen erforderlich, die in der Regel länger dauern. Das bedeutet, dass in diesen Fällen ohnehin ein Scheitern der Verhandlungen vorprogrammiert ist, was den Sinn dieser Neuregelung noch zweifelhafter erscheinen läßt.

## **6. Mietverhältnis und andere Rechtsgeschäfte**

Unzureichend wird im Entwurf das Problem des privaten Mietverhältnisses des Schuldners geregelt. Der Treuhänder soll statt der Möglichkeit der Kündigung gem. § 109 EInsO in Zukunft dem Vermieter gegenüber erklären dürfen, dass dieser keine Ansprüche gegen die Masse geltend machen kann.

Das Problem der Miete ist aber nur eines der spezifischen Probleme, die sich aus der Beschlagnahmewirkung ergeben und auch das ist nicht glücklich gelöst. Denn immer noch ist eine Entscheidung des Treuhänders erforderlich. Zwar wird der Treuhänder in der Regel die Entlastungserklärung abgeben, es bedarf allerdings wieder einer Ermessensprüfung. Der Treuhänder steht nach wie vor in der Gefahr der Haftung. Wünschenswert wäre es, hier generell eine Regelung zu treffen, die mit der Situation der Einbeziehung des Neuerwerbs in den Insolvenzbeschlagnahmeverfahren korrespondiert. Denn durch die Einbeziehung des Neuerwerbs in die Masse und durch das neue Verbraucherinsolvenzverfahren mit den typischen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen ist eine Situation entstanden, für die die auf Gewerbeinsolvenzen ausgelegte Insolvenzordnung keine Lösungen bereithält. Zudem wird der private Vermieter des Schuldners durch die vorgesehene Mitteilung des Treuhänders in hohem Maße verunsichert werden, da er in der Regel die Tragweite der Erklärung nicht abschätzen kann. Gar nicht gelöst sind weiterhin die Probleme, die der Schuldner mit der Weiterführung anderer notwendiger Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs hat. Er darf kein Girokonto mehr führen, der Treuhänder müßte theoretisch die Versicherungen bezahlen oder kündigen.

Beläßt er dem Schuldner sein Auto, weil er es zur Erwerbstätigkeit benötigt, stellt sich die Frage, wer für Steuern und Versicherungen aufkommt. Nach der derzeitigen Regelung wird der Schuldner auch in der Führung seiner existenziell wichtigen und für die Masse unbedeutenden Rechtsangelegenheiten entmündigt. Dies führt zudem nicht nur zu einer Überlastung der Treuhänder, sondern bei den absehbaren Streitigkeiten zur Belastung der Justiz.

Im Gesetz sollte daher dringend klargestellt werden, dass der Schuldner die Verfügungsbefugnis über Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs behält, die üblicherweise aus dem unpfändbaren Einkommen erfüllt werden.

## 7. Vereinfachte Zustellung

Die Zustellung der Verzeichnisse soll dadurch vereinfacht werden, dass den Gläubigern nicht mehr das Vermögensverzeichnis des Schuldners, sondern nur noch eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zugestellt wird (§ 307 Abs. 1 EInsO).

Die Abschriften für die Zustellung sollen zukünftig nicht sofort mit der Antragstellung eingereicht, sondern nach Aufforderung durch das Gericht innerhalb von zwei Wochen nachgeliefert werden (§ 306 Abs. 2 EInsO).

Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Denn für die Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan benötigen die Gläubiger nur eine Aufstellung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, nicht jedoch detaillierte Kenntnisse über die Vermögenswerte, die einen Zugriff durch eine Einzelzwangsvollstreckung ermöglichen. Eine solche wäre sogar kontraproduktiv, würde sie doch dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger widersprechen. In Einzelfällen kann der Gläubiger bei einem ausnahmsweise bestehenden berechtigten Interesse über detaillierte Kenntnisse des Vermögens des Schuldners die Möglichkeit nutzen, die Verzeichnisse bei Gericht einzusehen. Aus der Gesetzesbegründung geht allerdings nicht klar hervor, ob der Gläubiger auch eine Zusendung der Akte bzw. der Unterlagen verlangen kann. Dies würde den geplanten Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekt sicher kompensieren.

Auch die Vorlage der Kopien durch den Schuldner ist aus dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung akzeptabel. Die Frist von zwei Wochen ist allerdings zu kurz, hier sollte zumindest eine großzügigere Fristbemessung durch das Gericht zugelassen werden.

## 8. Bekanntmachungen im Internet

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Veröffentlichungen statt in dem durch das Gericht bestimmten Blatt auch durch ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem vorgenommen werden können (§ 9 Abs. 1 EInsO). Der Gesetzgeber will durch die preiswerte Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Internet die bislang in hohem Maße anfallenden Veröffentlichungskosten senken. Er knüpft dabei an die Erfahrungen an, die in der österreichischen Insolvenzordnung durch die Veröffentlichungen der Insolvenzverfahren im Internet gesammelt wurden ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)). Die Veröffentlichung im Internet ist als kosten<sup>2</sup>ünstige und sicher auch zeitgerechte Lösung zu begrüßen. Die Praxis hat-

te allerdings auch schon alternative Einsparpotentiale entdeckt. Viele Gerichte verzichten auf die kostspieligen Veröffentlichungen in der Tagespresse. Bei einer Veröffentlichung im Internet muss in besonderem Maße der Datenschutz gewährleistet werden, denn anders als die Veröffentlichung in einem Anzeigenblatt bietet das Internet mit der elektronischen Datenspeicherung ein viel breiteres Spektrum an Datenzugriffsmöglichkeiten und damit auch an Möglichkeiten des Datenmissbrauchs. Daher ist es aus Sicht des Verbraucherschutzes dringend notwendig, die Eintragungen in der zukünftigen Insolvenzdatei ähnlich wie beim Schuldnerverzeichnis und auch bei der SCHUFA mit Lösungsfristen zu versehen.

## 9. Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren für die Beratungshilfe

Nach der bestehenden Regelung erhält der Rechtsanwalt nach § 132 Abs. 4 BRAGO für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs mit abschließender Bescheinigung eine Gebühr von DM 220,-. Dieser Satz ist derart niedrig, dass eine auch nur annähernd kostendeckende Arbeit des Rechtsanwalts unmöglich ist. Der Diskussionsentwurf sieht nun eine Erhöhung dieser Beträge vor, gestaffelt nach Zahl der Gläubiger. Der Rechtsanwalt soll nun für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs mit bis zu 5 Gläubigern DM 440,-, bei mehr als 5 Gläubigern DM 660,-, mehr als 10 Gläubigern DM 880,- und mehr als 15 Gläubigern DM 1.100,- an Gebühren für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs erhalten.

Eine solche Erhöhung der Beträge erscheint angemessen, um Rechtsanwälte verstärkt in die außergerichtlichen Einigungsversuche einzubeziehen, auch wenn durch diese Erhöhung in den meisten Fällen immer noch keine kostendeckende Arbeit möglich sein wird. Eine verstärkte Tätigkeit der Anwaltschaft wird insbesondere deswegen erforderlich sein, weil die geeigneten Stellen die nunmehr zunehmend erforderliche Betreuung im Regelinsolvenzverfahren nicht leisten können und dürfen. Durch die verstärkte Förderung der Rechtsanwälte wird allerdings die z. T. völlig unzureichende Förderung<sup>3</sup> der Insolvenzberatungsstellen nicht kompensiert.

## 10. Feststellung der ausgenommenen Forderungen

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Frage, ob eine Forderung nach der Beendigung des Verfahrens von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, frühzeitig bei der Anmeldung zu klären (§§ 302 und 174 Abs. 2 EInsO).

Damit kommt der Gesetzgeber einer Forderung der Verbraucherverbände nach, die diese Klärung frühzeitig gefordert hatten. Aus der Sicht der Praxis ist die vorgeschlagene Regelung allerdings ergänzungsbedürftig. Denn es ist zu befürchten, dass Gläubiger nunmehr in vielen Fällen ihre Forderungen auch als ausgenommene Forderungen anmelden. Der Schuldner hat zwar die Möglichkeit, im Prüfungstermin der Anmeldung zu widersprechen und eine solcher-

maßen qualifizierte Titulierung zu verhindern. Es ist aber zu bedenken, dass der Schuldner zum Prüfungstermin regelmäßig nicht persönlich geladen wird, die Verzeichnisse vorher nicht kennt und im Regelfall weder anwaltlich noch durch die geeigneten Stellen vertreten ist. Insbesondere der typische Verbraucherschuldner ist daher nicht in der Lage, seinen rechtlichen Handlungsbedarf in dieser Situation zu erkennen und wahrzunehmen. Die Versäumnis des Widerspruchs kann aber für ihn entscheidende Konsequenzen haben: Es besteht die Gefahr, dass hier durch ein bloßes Schweigen des Schuldners Forderungen als ausgenommene Forderungen festgestellt werden, die tatsächlich gar nicht aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen stammen. Gegen eine Qualifizierung im Feststellungsverfahren wird der Schuldner sich später aber rechtlich kaum noch wehren können, so dass möglicherweise bei einer hohen Forderung das ganze Verfahren umsonst war.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher unbedingt zu ergänzen. Es muss gewährleistet werden, dass der Schuldner seine Widerspruchsrechte tatsächlich wahrnehmen kann. Dies kann zum Beispiel durch die Einräumung einer schriftlichen Widerspruchsmöglichkeit gegen diese qualifizierte Feststellung geschehen. Diese sollte mit einer Hinweispflicht des Gerichtes gekoppelt werden, für den Fall, dass ein derartiges Feststellungsbegehren seitens eines Gläubigers erfolgt. Da der Widerspruch des Schuldners zudem keine Auswirkungen auf die Höhe der festzustellenden Forderungen hat, können großzügige Fristen bis zum Schlusstermin eingeräumt werden.

## **11. Inkrafttreten der neuen Regelung: Zeitpunkt der Eröffnung**

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängt vom weiteren Verfahren ab und ist noch unklar. Frühester, aber wohl derzeit auch nicht unrealistischer Termin ist der 1. 7. 2001. Wichtig für die Anwendbarkeit ist, dass nach dem Entwurf für die Frage, ob die neuen oder alten Regelungen zur Anwendung kommen, auf den Zeitpunkt der Eröffnung abzustellen ist. Bleibt es bei dem Inkrafttreten am 1.7.2001, so bedeutet das, dass die neue Stundungsregelung auch für Verfahren gilt, die schon vor dem 1.7.2001 beantragt, aber erst nach diesem Termin eröffnet wurden.

Theoretisch könnte aufgrund dieser Regelung sofort mit den Einigungsversuchen masseloser Verbraucher begonnen werden. Denn der außergerichtliche Einigungsversuch und das Schuldenbereinungsverfahren werden sicher mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Dennoch ist davor zu warnen, den überschuldeten Verbrauchern, die jetzt schon seit der Verabschiedung des Gesetzes in 1994 auf eine Lösung für ihr Schuldenproblem warten, schon wieder Hoffnungen zu machen, die möglicherweise nicht eingehalten werden können. Denn bislang steht weder fest, dass das Stundungsmodell wie geplant verabschiedet wird, noch steht das Datum für das Inkrafttreten fest.

## **III. Fehlende Regelungen zur Effektivierung des Verfahrens und zur Gerichts entlastung**

Die im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Regelungen reichen nicht aus, um die Effizienz des Verfahrens so zu steigern, dass der Problematik der steigenden Zahl überschuldeter Haushalte wirksam begegnet werden könnte. Unter den Aspekten der Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, der Erleichterung der Planerfüllung und der Effektivierung und Verkürzung des Verfahrens sind weitere Schritte notwendig. Abgesehen davon, dass sich nach wie vor die Frage nach einer grundsätzlichen Reform der Verbraucherentschuldungsverfahren stellt, können aber auch durch kleinere Einschnitte innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden.

### **1. Verkürzung der Treuhandperiode**

Es hat sich herausgestellt, dass die Treuhandperiode viel zu lang ist. Sieben Jahre ist ein Zeitraum, der für die Betroffenen kaum überschaubar ist und für viele Überschuldete das Scheitern vorprogrammiert. Für siebenjährige Zeiträume lassen sich zudem kaum Pläne mit festen Ratenzahlungen aufstellen, da die Unwägbarkeiten der Entwicklung des Schuldners sowohl in familiärer, wirtschaftlicher als auch persönlicher Hinsicht für diesen Zeitraum nicht prognostizierbar sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass in verantwortungsvoller Weise nur flexible Pläne vorgelegt werden können, die aber für die Gläubiger weitgehend unattraktiv sind und bislang auf wenig Akzeptanz stoßen. Auf der anderen Seite ist kein Grund für die lange Frist ersichtlich, der europäische Standard liegt bei vier bis fünf Jahren.

Es ist daher aus der Sicht des Verbraucherschutzes, aber auch im Interesse der übrigen Beteiligten unbedingt erforderlich, die Treuhandperiode auf vier Jahre verkürzen.

### **2. Anrechnung der Verfahrenslaufzeiten**

Des weiteren sollte durch eine Gesetzesänderung gewährleistet werden, dass dieser Vier-Jahreszeitraum direkt ab der Antragstellung beginnt. Derzeit ziehen sich auf Grund verschiedenster Unwägbarkeiten das Schuldenbereinungsverfahren und das Verbraucherinsolvenzverfahren über z. T. sehr lange Zeiträume von mindestens einem und bis zu drei Jahren. Dadurch verlängert sich der Gesamtzeitraum bis zu einer Entschuldung nach dem aktuellen Stand auf durchschnittlich zehn bis elf Jahre. Häufig ist von Zufälligkeiten abhängig, ob ein Verfahren schnell abgeschlossen wird oder sich über mehrere Jahre hinzieht. Auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Schuldner wäre es daher sinnvoll, die Zeit zwischen Antragstellung und Aufhebung des Verfahrens auf die Dauer der Treuhandperiode anzurechnen. Die damit verkürzten Laufzeiten würden wesentlich zur Klarheit und Rechtssicherheit beitragen. Die Motivation des Schuldners würde gesteigert, Pläne wären einfa-

cher zu konstruieren und würden auf höhere Akzeptanz bei den Gläubigern stoßen.

Die Zeiten zwischen Antragstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sollten daher auf die Dauer der Treuhandperiode angerechnet werden, sodass Beginn und Ende des Verfahrens von vornherein absehbar sind.

### **3. Abschaffung des Abtretungsvorranges (§ 114 Abs. 1 InsO)**

Der Gesetzentwurf sieht nach wie vor nicht vor, das derzeit bestehende Vorrecht für Lohnabtretungsgläubiger abzuschaffen. Diese Bevorzugung ist aber nicht nur ungerechtfertigt, sie verhindert auch in großem Maße die Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung. Denn ein Gläubiger, der auf Grund seiner Abtretung das pfändbare Einkommen des Schuldners einzieht, profitiert von jeder Verzögerung des Einigungsverfahrens.

Lohnabtretungen bleiben nach der Eröffnung gem. § 114 Abs. 1 InsO weitere drei (Altfälle zwei) Jahre lang gültig. Verzögert sich die Antragstellung bzw. die Eröffnung, so ist diese Verzögerung für den Abtretungsgläubiger höchst lukrativ, da er in diesem Zeitraum den beim Schuldner pfändbaren vollen Einkommensbetrag für sich vereinnahmen kann, statt ihn mit den anderen Gläubigern zu teilen. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der *par conditio creditorum* und sollte dringend geändert werden, sodass die im Regelfall einzigen Bestandteile der Vermögensmasse des Schuldners auch bereits ab der Antragstellung für die Gesamtheit der Gläubiger gesichert werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, Abtretungen bereits ab Eröffnung unwirksam werden zu lassen und sie auch in den Wirkungskreis der §§ 21, 88 InsO einzubeziehen, sodass im Endeffekt spätestens ab der Antragstellung eine Gleichbehandlung aller Gläubiger erfolgen kann.

### **4. Entlastung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**

Der außergerichtliche Einigungsversuch, der im Wesentlichen durch die geeigneten Stellen durchgeführt wird, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, sollte dringend von unnötigen Formalien entlastet werden.

Im Diskussionsentwurf wird in Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen Regelinsolvenz- und Kleinverfahren zutreffend festgestellt, dass bei Kleingewerbetreibenden mit mehr als 20 Gläubigern in der Regel der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos ist. Dies gilt in gleichen Maße auch für private Schuldner. Wenn überhaupt eine Chance besteht, in diesen Fällen zu einer Vermeidung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens zu kommen, dann nur durch die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens mittels einer Zustimmungsersetzung. Insofern ist es ein unnötiger formaler Aufwand und eine Belastung von Schuldnern und Gläubigern, wenn Einigungsangebote durchs Land geschickt werden, bei denen von vornherein feststeht, dass

sie keine Aussicht auf Erfolg haben. Die Flut der Angebote an die Gläubiger führt schließlich dazu, dass diese die Angebote kaum noch ernst nehmen, so dass der Zweck des außergerichtlichen Einigungsversuchs, einvernehmliche Schuldenregulierungen zu fördern, durch den Verhandlungszwang konterkariert wird.

Das Gesetz sollte dahingehend geändert werden, dass dann, wenn nach der Einschätzung der geeigneten Person oder Stelle ein außergerichtlicher Einigungsversuch keine Aussicht darauf hat angenommen zu werden, es statt der Zusendung eines schriftlichen Plans zur Schuldenregulierung auch ausreicht, wenn die geeignete Stelle oder Person unter Angabe der Gründe qualifiziert bescheinigt, dass in diesen Fällen ein Einigungsversuch aussichtslos ist. Dies würde den Gläubigern und den - im Regelfall öffentlich geförderten - außergerichtlichen Betreuern ermöglichen, sich auf die Fälle zu konzentrieren, in denen die Sanierung aussichtsreich erscheint.

### **5. Rechtsmittel gegen die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO**

Das Gericht kann einen Antrag als zurückgenommen ansehen, wenn die Unterlagen seines Erachtens nicht vollständig sind. Diese Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO hat sich bislang als zweifelhaftes Instrument zur Gerichtsentlastung erwiesen. In der Praxis mussten aufgrund der Tatsache, dass sich die Gerichte nicht auf die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen beschränken, sondern Anträge der Schuldner auch aus inhaltlichen Gründen (Beispiel Nullpläne) zurückgewiesen haben, doch in vielen Fällen die Beschwerdeverfahren zugelassen werden. Dies war auch durchaus notwendig, denn die Rücknahmefiktion stellte sich häufig als unkontrollierbare Hürde zum Entschuldungsverfahren dar.

Über die Grenzen der Zulassung besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit, die durch eine gesetzliche Klarstellung der Beschwerdemöglichkeit des Schuldners nach § 305 Abs. 3 InsO bei einer Zurückweisung des Antrags beseitigt werden sollte.

## **IV. Ausblick**

Trotz der beabsichtigten Reform bleiben noch erhebliche Mängel, die dringender Nachbesserung durch den Gesetzgeber bedürfen. Ein Teil davon sollte unbedingt noch in den bestehenden Entwurf eingearbeitet werden. Hierdurch wären sowohl eine Verbesserung des Verfahrens, als auch eine Entlastung der Schuldner möglich. Insbesondere aber wegen der Kostenfrage und der schon lange andauernden Reformdiskussion ist aber eine zügige Umsetzung der Reform dringend notwendig, sodass Punkte mit einem erweiterten Diskussionsbedarf möglicherweise auf eine weitere Reformstufe zu verschieben sind.

# Änderung der Pfändungsfreigrenzen - aktualisierter Gesetzesentwurf

## Stellungnahme der AG Schuldnerberatung der Verbände zum überarbeiteten Referentenentwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Stand: 9. Oktober 2000)

von Dr. Hugo Grote, Rechtsanwalt, VZ NRW und Prof. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Die Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie die BAG Schuldnerberatung begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, die Höhe der Pfändungsfreigrenzen zeitnah zu reformieren. Diese Erhöhung ist überfällig. Die seit 1992 unveränderte, statische Pfändungstabelle hat in der Vergangenheit nicht nur dazu geführt, dass viele erwerbstätige Schuldner und ihre Familien unter dem Existenzminimum leben mussten, sondern hat auch dazu geführt, dass der Anreiz für Schuldner, trotz hoffnungsloser Schuldenberge einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auf ein Minimum reduziert wurde.

Zu der nun vorliegenden Entwurfsfassung (Stand: 9. Oktober 2000) soll an dieser Stelle nur kurz Stellung genommen werden. Wir verweisen insoweit auf die bereits erfolgte Stellungnahme von Kohte/Zimmermann (veröffentlicht in BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 2/2000, S. 32-37).

### 1. Änderung des § 850c ZPO mit Dynamisierung

Die vorgesehene **Erhöhung der Freibeträge nach § 850c ZPO** ist aus unserer Sicht gerade eben angemessen, um das Existenzminimum des Schuldners zu gewährleisten und ihm einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu belassen. Der sozialpolitischen Begründung dieses wichtigen Reformvorhabens (vgl. "A. Allgemeines", S. 13 ff.) wird inhaltlich voll zugestimmt.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass auch die Freibeträge für Unterhaltsberechtigte ggü. der ersten Entwurfsfassung angehoben werden sollen (allerdings nur unterproportional). Wie aus der Anlage ersichtlich, decken die neuen Pfändungsfreigrenzen von 1800 DM/Monat bei Alleinstehenden, 2480 bei einer, 2860 bei zwei, 3240 bei drei gesetzlichen Unterhaltspflichten usw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum von Schuldnerhaushalten mit mehr als einer Unterhaltsverpflichtung nur dadurch (rechnerisch) ab, dass das Kindergeld als Haushaltseinkommen gegengerechnet wird!

Die Erhöhung ist insbesondere auch auf Grund der seit der letzten Erhöhung exorbitant angestiegenen Wohnungskosten gerechtfertigt. Insoweit sei hier nur auf den Mietenbericht der Bundesregierung (BT Drucksache 14/3070) verwiesen, nach dem die Mieten in der Zeit von 1992 bis 1998 allein um ca. 25% gestiegen sind.

Die Erhöhung ist systemgerecht, denn nur bei einem Pfändungsfreibetrag, der über dem Existenzminimum liegt, können für eine verschärfte Pfändung nach § 850d bzw. § 850f Abs. 2 ZPO noch (Differenz-)Beträge als sog. Vorrechtsbereich frei werden.

Die Erhöhung dürfte auch zur Gerichtsentlastung beitragen, da Anträge nach § 850f Abs. 1 lit. a ZPO nur noch in Ein-

zelfällen erforderlich werden dürften.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Dynamisierung der Freibeträge** nachdrücklich zu begrüßen. Die Dynamisierung soll dazu beitragen, dass das Existenzminimum auch in den Folgejahren gedeckt sein wird und die Vollstreckungsgesichte von Erhöhungsanträgen weitgehend verschont bleiben. Eine Orientierung an der existenzsichernden Bedarfsseite, und damit am steuerrechtlichen Grundfreibetrag, erscheint auch wegen der Parallelen zu § 850f Abs. 1 lit. a ZPO folgerichtig. Allerdings ist anzumerken, dass sich Justiz und Sozialberatung dann künftig mit drei unterschiedlichen Dynamisierungsfaktoren (Regelbetrag-VO = allgemeine Einkommensentwicklung; Prozesskostenhilfebekanntmachung = Grundbetrag gem. §§ 79, 82 BSHG) konfrontiert sehen. Die Praxis konzentriert sich auf die Anwendung der veröffentlichten Tabellenwerke, sodass insoweit kaum Irritationen zu befürchten sind. Allerdings wäre der Gesetzgeber gut beraten, die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten und einen Zeitpunkt festzuschreiben, zu dem verglichen wird, ob die nach unterschiedlichen Parametern erhöhten Einkommensgrenzen noch ein sinnvolles Gesamtsystem ergeben.

**Problematisch** erscheint, dass die neue Pfändungstabelle an der "**Kappungsgrenze**" des RefE (Stand: Nov. 1999) in Höhe von 4.376 DM festhält. Das darüber hinausgehende Einkommen - das heißt, der "Mehrbetrag von 4.376 DM" (vgl. letzte Zeile in der Anlage §850c) - wäre voll pfändbar. Wenn jedoch der Grundfreibetrag von 1.209 auf 1.800 DM gesteigert wird (d.h. um fast 50%), sollte die Tabelle auch am "oberen Ende" entsprechend fortgeschrieben werden.

In Art. 1 Nr. 4 RefE ist dies für die Grenzwerte in § 850f Abs.3 ZPO folgerichtig geschehen (kritisch dazu unten Anmerkung 4).

Die verkürzte Tabellenfassung benachteiligt die Schuldnerseite unangemessen, und es wird ohne erkennbaren Grund von einer jahrzehntelang erprobten Tabellensystematik abgewichen. Speziell bei Fallgestaltungen mit vier und mehr Unterhaltsverpflichtungen müsste die Sicherung des Existenzminimums über eine Vielzahl von Anträgen nach § 850f ZPO erfolgen, was einerseits Justiz und Beratungsstellen belasten würde, andererseits die Mehrzahl der nicht beratener Haushalte unter das Existenzminimum drücken dürfte.

**Die Pfändungstabelle sollte deshalb bis zu einem bereinigten Monatseinkommen von ca. 5.500 DM fortgeschrieben werden.**

Grundsätzlich sollte überprüft werden, ob es wirklich im Sinne aller Beteiligten ist, den **Betrag, der die Kappungsgrenze übersteigt**, vollständig für pfändbar zu erklären. Erfahrungsgemäß führt dies in der Praxis dazu, dass Schuldner nicht motiviert sind (nicht motiviert sein können), ein höheres Einkommen zu erzielen. Zu bedenken ist hierbei, dass die Erzielung höherer Einkommen in diesem Bereich

regelmäßig auch mit höheren, nicht im Einzelnen spezifizierbaren Nebenkosten verbunden ist, z.B. Mehraufwand bei Kleidung, Fahrtkosten, Arbeitsmittel sowie soziale Kontakte, Aktivitäten und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben (was für den Erhalt eines gut dotierten Arbeitsplatzes durchaus notwendig sein kann). Es dürfte daher für alle Beteiligten, auch für die Gläubiger, interessengerecht sein, den Schuldner dadurch zum höheren Erwerbseinkommen zu motivieren, dass ihm auf jeden Fall ein Teil der erwirtschafteten Beträge verbleibt.

**Anknüpfend an § 850c Abs. 2 ZPO empfiehlt es sich, dem Schuldner unabhängig von der Anzahl seiner Unterhaltsberechtigten jeweils 3/10 des die Pfändungstabelle überschneidenden Einkommens zu belassen.**

## 2. § 850a Nr. 4 ZPO

Zu begrüßen ist die vorgesehene **Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages auf 980 DM**. Er war bei den vergangenen Erhöhungen der Pfändungsfreigrenzen nur unterproportional erhöht worden und entsprach nicht mehr den aktuellen Lebensbedürfnissen und Einkommensverhältnissen.

## 3. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO

Auch die Erhöhung der **Pfändungsfreibeträge für die Sterbegeldversicherungen auf 7000 DM** erscheint dringend notwendig.

Hier bleibt allerdings unter Hinweis auf die ausführliche Stellungnahme von Kohte/Zimmermann anzumerken, dass nach wie vor eine sehr große Vollstreckungsschutz-Lücke bezüglich von **Kapital-Lebensversicherungen** besteht, die der Altersvorsorge insbesondere Selbstständiger dienen. Diese Kapital-Lebensversicherungsverträge sind häufig die einzige Alterssicherung gewerbetreibender Personen. Dennoch können sie nach wie vor in voller Höhe gepfändet werden, sodass im Alter keinerlei Absicherung besteht und der in die Insolvenz geratende Gewerbetreibende über die Sozialhilfe der Allgemeinheit zur Last fällt. Hier ist dringend eine Ergänzung des Pfändungsschutzes dahingehend geboten, dass solche Alterssicherungen als unpfändbar definiert werden, soweit sie einer angemessenen Altersvorsorge dienen. Dies wird auch nicht durch das Rentenanpassungsgesetz (sogenanntes Ricster-Sparen) gewährleistet, da hier offenbar nur die neu erworbenen Ansprüche als unübertragbar qualifiziert sind.

## 4. § 850f ZPO

Auch wenn durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze und deren Dynamisierung in Zukunft ein Großteil der Anträge auf Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an das jeweilige sozialhilferechtliche Existenzminimum überflüssig werden dürften, bedarf es trotzdem hier weiterer kleinerer Korrekturen:

- Zum einen sollte klargestellt werden, dass bei der Bemessung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums auch ein **Mehrbetrag für Erwerbstätigkeit** gem. § 76 Abs. 2a BSHG zu berücksichtigen ist (hierzu Grote, Einkommensverwertung S. 144 ff. m. w. N.). Denn in dieser Frage hat

sich die Rechtsprechung, insbesondere durch die Entscheidung des OLG Köln (Rpfleger 1999, S. 548 f.; siehe auch LG Wuppertal 6 T 801/00 vom 17.10.2000) in eine Richtung entwickelt, die von der Intention des Gesetzgebers nicht gedeckt sein kann. Den Umfang des über § 850f Abs. 1 lit. a ZPO zu gewährleistenden Schuldnerschutzes hat das OLG Frankfurt (siehe BAG-Informationen, Heft 4/2000, S. 13) entgegen OLG Köln erst jüngst verfassungsrechtlich korrekt hergeleitet. Der derzeitige Gesetzeswortlaut in § 850f Abs. 1 ZPO ("Abschnitt 2" des BSHG) ist deshalb dringend korrekturbedürftig. Nur auf diesem Weg lässt sich eine einheitliche Vollstreckungsrechtsprechung sichern.

- In § 850f Abs. 1 ZPO ist des Weiteren klarzustellen, dass auch das gesamte Einkommen (und nicht nur ein Teil des pfändbaren Betrages) pfändungsfrei gestellt werden kann, wenn es niedriger ist, als das sozialhilferechtlich notwendige Existenzminimum.
- Darüber hinaus sollte insbesondere im Hinblick auf die Insolvenzordnung klargestellt werden, dass einzelne Gläubigerinteressen keine Berücksichtigung finden, wenn das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners nicht gedeckt ist.

**Entsprechende Formulierungsvorschläge zu § 850f Abs. 1 ZPO sind in der ausführlichen Stellungnahme von Kohte/Zimmermann enthalten.**

In der Neufassung des **§ 850f Abs. 3 ZPO** soll der Grenzwert "systemgerecht" um 48,8 % - beim Monatseinkommen von 3.744 DM auf 5.574,06 DM - angehoben werden (vgl. Art. 1 Nr. 4). Diese Anhebung steht allerdings im Widerspruch zur allzu niedrigen Kappungsgrenze (siehe oben Anmerkung 1). Der Endpunkt der Pfändungstabelle in Höhe von derzeit 4.376 DM/Monat läge weit unter dem neuen Grenzwert in § 850f Abs. 3 ZPO (von jetzt 5.574,06 DM). Dies scheint ein Konstruktionsfehler zu sein, denn § 850f Abs. 3 ZPO lässt lediglich eine den Gläubiger begünstigende Anhebung des pfändbaren Betrages zu. Wenn dem Gläubiger nach derzeitiger Entwurfslage aber schon der gesamte überschneidende Betrag ab 4.376 DM als pfändbar zusteht, ist eine Gläubigerbesserstellung gar nicht mehr erforderlich bzw. möglich.

**Die Pfändungstabelle sollte bis zu einem bereinigten Monatseinkommen von ca. 5.500 DM fortgeschrieben werden. § 850f Abs. 3 ZPO ist hingegen ersatzlos zu streichen, NN ie dies bereits in der ausführlichen Stellungnahme von Kohte/Zimmermann hergeleitet ist.**

## 5. Weitere Reformnotwendigkeiten

Auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Sicherung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (entsprechend der Erstfassung des RefE) ist bereits hingewiesen worden. **Die entsprechende Anwendung der §§ 850 ff. ZPO auf Abtretungen** ist entscheidend für das Durchhaltevermögen der Schuldnerseite. Insbesondere während der mehrjährigen InsO-Wohlverhaltensphase ist die Frage der Existenzsicherung des Schuldners von Bedeutung. Es ist zu bedauern, dass die ursprünglich vorgesehene Reform des § 400 BGB aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Wie bereits in der ausführlichen Stellungnahme von Kohte/Zimmermann vorgetragen, gibt es im Vollstreckungsschutz **weitere erhebliche Lücken**, die dringend, wenn auch mög-

### Sozialhilferechtlicher Bedarf als Orientierungspunkt für die Pfändungsfreigrenzen

	Alleinstehend	Ehepaar	Paar + 1 Kind	Paar + 2 Kinder	Paar + 3 Kinder
<b>Regelsätze (Hessen)</b>					
• Haushaltsvorstand	551,00	551,00	551,00	551,00	551,00
• Ehegatte = Haushaltsangehöriger ab 18. Lebensjahr		441,00	441,00	441,00	441,00
• Kind/er mittlere Altersstufe = vom 8. bis 13. Lebensjahr (14. bis 17. Lebensjahr)		358,00	bis 496,00	716,00	1074,00
				bis 992,00	bis 1488,00
<b>20 % Pauschale für einmalige Leistungen</b> (bis zu 25 % gem. OLG Ffm)	110,20	198,40	270,00	341,60	413,20
	bis 137,75	bis 248,00	bis 337,50	bis 427,00	bis 516,50
<b>Kaltmiete und Nebenkosten</b> WohngeldG 2000: Mietstufe II und Gebäude ab 1966 errichtet (Mietstufe VI und Gebäude ab 1966 errichtet)	450,00	606,00	714,00	831,00	949,00
	bis 597,00	bis 792,00	bis 949,00	bis 1105,00	bis 1252,00
<b>Heizkosten</b> = traditionell geschätzt mit 25 % der Kaltmiete	112,50	151,50	178,50	207,75	237,25
<b>Abzugsbeträge vom EK gem. § 76 Abs. 2 BSHG</b>					
• Nr. 3: angemessene Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Sterbegeld)	20,00	30,00	35,00	40,00	45,00
• Nr. 4: Arbeitsmittelpauschale (gem. § 3 Abs. 5 VO zu § 76 BSHG)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
• Nr. 4: Fahrtkosten zur Arbeit für 10 Entf.-km mit 10 DM/Mon. (Entfernungspauschale 2001: 22 Tage x 10 km x 0,80 DM) plus evtl. Kinderbetreuungskosten, Gewerkschaftsbeitrag	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
	bis 176,00	bis 176,00	bis 176,00	bis 176,00	bis 176,00
<b>Abzug für Erwerbstätige gem. § 76 Abs. 2a BSHG</b> in Höhe von 50 % Regelsatz HV gem. Empfehlungen Dt. Verein (OLG Ffm)	275,50	275,50	275,50	275,50	275,50
<b>notwendige Pfändungsfreigrenze</b>	<b>1629,20</b>	<b>2363,40</b>	<b>2933,00</b>	<b>3513,85</b>	<b>4095,95</b>
<b>angemessene Pfändungsfreigrenze</b>	<b>1879,75</b>	<b>2675,00</b>	<b>3449,50</b>	<b>4225,25</b>	<b>4992,25</b>

Sozialhilferechtlich relevantes Kindergeld (siehe Problemanzeige 3)

250 800

**Pfändungsfreigrenze gem. RefE Oktober 2000:**

1800 2480 2860 3240 3620

**Problemanzeigen:**

1. Seit der Abkehr vom Warenkorb-Modell Anfang der 90er Jahre waren die Sozialhilferegelsätze aus finanzpolitischen Gründen "gedeckt" und bilden nicht mehr die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ab!
2. Ein eventueller Wohngeldanspruch der Schuldner darf nicht bedarfsmindernd gegengerechnet werden, da die herrschende Rechtsprechung einen gesonderten Pfändungszugriff auf diese existenzsichernde Sozialleistung durch Zusammenrechnung gem. § 850e Nr. 2a ZPO zulässt (vgl. Nachweise in KOHTE/ZIMMERMANN).
3. Ist das Kindergeld bedarfsmindernd anzurechnen?

Nach rein sozialhilferechtlicher Betrachtungsweise stellt das Kindergeld ein anzurechnendes Einkommen dar. Allerdings hat der Gesetzgeber bereits zum 01.01.2000 die letzte Kindergelderhöhung von 20 DM bei einem Kind und 40 DM bei zwei und mehr Kindern von der Anrechnung freigestellt (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG).

**Fazit:** Es ist unter sozial- und familienpolitischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob die überproportionalen Kindergelderhöhungen der letzten Jahre (von 50 DM auf 270 DM für die ersten beiden Kinder!) einseitig den Gläubigern zugute kommen sollen (statt den Schuldnerhaushalten mit Kindern)!

licherweise nicht im Rahmen des aktuellen Reformvorhabens, geändert werden müssen.

An dieser Stelle seien insbesondere die Kontopfändung und der Pfändungsschutz beim Wohngeld genannt.

- Die Möglichkeit der **Kontopfändung** hat sich zu einem großen Ärgernis sowohl auf Schuldner- als auch auf Drittschuldnerseite entwickelt. Regelmäßig wird durch Kontopfändungen auf eigentlich unpfändbare Beträge zugegriffen, sodass sie die Existenzgrundlage der Schuldner gefährden und überbrückende Sozialhilfeleistungen erforderlich machen. Die Gerichte werden durch entsprechende Schutzanträge nicht unerheblich belastet. Für die Drittschuldner ist die Bearbeitung der Kontopfändungen mühsam, die Überwachung teuer. In der Praxis führen sie regelmäßig zur Kündigung der Konten. Damit verschärft sich

der Teufelskreis, in dem sich der Schuldner befindet, denn ohne Konto findet er weder eine Anstellung, noch kann er sich selbstständig machen. Hier ist dringend eine Gesetzesinitiative anzulegen.

- Auch im **Bereich des Wohngeldes** ist durch die Rechtsprechung eine Entwicklung eingetreten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Es ist mittlerweile fast einhellige Auffassung der Landgerichte, dass Wohngeldansprüche dem Grunde nach pfändbar sind und mit anderen Einkünften eine Zusammenrechnung (gem. § 850e Nr. 2a ZPO) erfolgen kann. Die Argumentation hierzu ist recht formal und kann jedenfalls nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, denn Wohngeld leistet der Staat sicherlich nicht zur Deckung privater Schulden.

## Schuldnerberaterinnen als Zeuginnen im Zivil- und Strafverfahren

### ▪ Aussagepflicht und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht als Beratungsrisiko -

*Dipl. Sozpäd. Oswin Fuhr, Schuldnerberatung Landkreis Heilbronn und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt*

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater<sup>1</sup> erlangen im Rahmen eines Beratungsprozesses detaillierte Kenntnisse darüber, welche Einkünfte ihre Klienten erzielen, wie sich die finanziellen Verhältnisse in der Vergangenheit entwickelten, welche Lebensumstände sie in die Ver- und Überschuldung führten und inwieweit aktuell Zahlungsschwierigkeiten bestehen. So kann es als Einstieg in den Beratungsprozess sinnvoll sein, die Schuldenentwicklung möglichst chronologisch in Form einer Schuldenbiographie schriftlich niederlegen zu lassen. In der Regel versuchen dann Berater und Klient gemeinsam zu ergründen und zu reflektieren, unter welchen Bedingungen die einzelnen Verbindlichkeiten entstanden sind (Schuldengenesse):

Bei einem Teil der Klienten wird der Berater damit automatisch zum Mitwisser von früherem Fehlverhalten, das in Einzelfällen auch strafrechtlich relevant sein kann.

Wer von uns hatte noch keinen Klienten in der Beratung, bei dem er nicht erkennen musste, dass zum Zeitpunkt der letzten Bestellung beim Versandhaus X oder beim Händler Y eindeutig Zahlungsunfähigkeit gegeben war und der Klient das Risiko, die Rechnung später nicht zahlen zu können, bewusst in Kauf genommen hat?

Solch problematisches Einkaufsverhalten oder die Risiken von (Schwarz-)Einkünften müssen im Rahmen des Beratungsprozesses benannt, reflektiert und bearbeitet werden. Nur so können einzelne gefährdete Klienten fähig werden, künftig ihr gefährliches Verhalten zu vermeiden. Die Entwicklung und Durchführung eines Konzeptes zur Schulden-

bewältigung kann bei diesen Klienten dauerhaft nur gelingen, wenn im Beratungsprozess eine (häufig konfliktbehaftete) Auseinandersetzung mit ihrem gegenwärtigen und früheren Ausgabe- und Bestellverhalten stattfindet. Nur so ist das langfristige Beratungsziel erreichbar, und nur so lässt sich der "Drehtür-Effekt" und das Entstehen neuer Schulden vermeiden.

Soll sich unsere Unterstützung nicht auf reine Schuldenregulierungshilfe kaufmännisch-rechtlicher Art beschränken, sondern - jedenfalls in bestimmten Fällen - auch eine konstruktive Auseinandersetzung mit der bisherigen Wirtschaftsweise des Klienten beinhalten, setzt dies das Eingeständnis früheren Fehlverhaltens voraus.

Die rückhaltlose Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse einschließlich aller (fragwürdiger?) Kreditaufnahmen, Bestellpraktiken und Nebeneinkünfte kann aber vom Klienten nur erwartet werden, wenn im Gegenzug Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zugesichert und eingehalten werden kann. Sollten Ratsuchende befürchten müssen, dass sie mit Hilfe einer umfassenden Zeugenaussage und detaillierten Haushaltsanalyse ihres Schuldnerberaters vor Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, hätten diese Klienten sicherlich keine Veranlassung mehr zur notwendigen Offenlegung von Fakten. In jeder Beratung müssten wir unsere Klienten ansonsten ausdrücklich davor warnen, Angaben zu machen, mit denen sie sich selbst belasten könnten. Ansonsten drohte das jedem Beschuldigten und Angeklagten zugestandene Aussageverweigerungsrecht auf diesem Umweg ausgehebelt zu werden.

Nach erfolgreicher Hintergrundanalyse verfügen viele Berater über ein umfassendes Wissen zum bisherigen Finanzverhalten der Ratsuchenden.

Es steht zu erwarten, dass die Gläubigerseite versuchen wird, sich dieses Detailwissen der Schuldnerberater zunutze zu

<sup>1</sup> Im folgenden Text ist wegen der leichteren Lesbarkeit allein die männliche Form verwandt.

<sup>2</sup> vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll: Handbuch Schuldnerberatung, CAMPUS 1994, S. 197 ff.; Kuntz In: Münder/Hörker/Kuntz u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, VOTUM 4. Aufl. 1999, S. 70 ff.

machen und daraus für sich Kapital zu schlagen. Den Co-Autoren dieses Beitrages sind bereits mehrere Kollegen bekannt, die als Zeugen vorgeladen wurden, um so Tatsachen aus ihrer schuldnerberaterischen Arbeit in anhängige Verfahren einzubringen. Bei der Schuldnerberatung des Landkreises Heilbronn betrafen die Zeugenvorladungen überwiegend laufende Beratungsfälle; vereinzelt sollte eine Aussage aber auch zu weit zurückliegenden (teils seit längerem abgeschlossenen) Beratungen gemacht werden.

Für die Gläubigerseite ist die Schuldnerberatung als Informationsquelle sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht von großem Interesse:

- In den zivilrechtlichen Streitigkeiten geht es meist um die Klärung, ob der Zahlungsanspruch des Gläubigers "deliktischer Natur" ist, d.h. als Schadensersatz aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung einzustufen ist.
- Schwerpunktmäßig geht es in den bisher bekannt gewordenen Fällen um laufende Ermittlungs- und Strafverfahren, wobei meist wegen Betruges ermittelt bzw. verhandelt wurde.

Die Gläubigerseite macht in der Regel einen Eingehungsbetrug zum Vorwurf, d.h. es sollen in Kenntnis der späteren Zahlungsunfähigkeit Warenbestellungen erfolgt oder Handy-Verträge abgeschlossen worden sein.<sup>3</sup> Daneben geht es um vorsätzlich falsche Angaben im Kreditantrag. Vereinzelt wird auch wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht ermittelt, wofür die individuelle Leistungsfähigkeit, d.h. die Einkommenssituation, in einem bestimmten Zeitraum ausschlaggebend ist. Auch eine Unterschlagung kann Gegenstand der Untersuchung sein, weil unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen weiterveräußert worden sein sollen.

Falls es dem Gläubiger im Zivil- oder Strafprozess gelingt, die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung nachzuweisen und als Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB titulieren zu lassen, bringt ihm dies in zweifacher Hinsicht Vorteile:

1. Im Rahmen der Lohnpfändung ist dieser Gläubiger nicht an die Pfändungstabelle gebunden, sondern er kann auch auf den sog. Vorrechtsbereich zugreifen (vgl. § 850f Abs. 2 ZPO).<sup>4</sup> Dieser Vorrechtsbereich wird durch die bevorstehende Änderung der Lohnpfändungstabelle wieder an Praxisrelevanz gewinnen, weil der unpfändbare Einkommensanteil dann (endlich!) spürbar über dem sozialhilfrechtlichen Existenzminimum liegen soll.
2. Seine Forderung ist auch nach einem erfolgreichen Insolvenzverfahren und mehrjähriger Wohlverhaltensphase von der Restschuldbefreiung ausgenommen (§ 302 Nr. 1 InsO). Gerade diese rechtliche Besserstellung lässt erwarten, dass die Gläubigerseite in Zukunft verstärkt versuchen wird, auf das Detailwissen der Schuldnerberater zuzugreifen!

<sup>3</sup> vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, LUCHTERHAND 6. Ergänzungslieferung 2000, Teil 4, S. 69/70 (= Kap. 12.3)

<sup>4</sup> vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, LUCHTERHAND 6. Ergänzungslieferung 2000, Teil 5, S. 22 (= Kap. 4.6.3)

<sup>5</sup> vgl. OLG Köln FamRZ 1986, 709; OLG Hamm FamRZ 1992, 202 m.w.N.; Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl. § 383 Rdn. 18 (widersprüchlich Rdn. 20)

<sup>6</sup> vgl. Riekenbrauk: Einführung in das Strafrecht für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. VOTUM 2000. S. 287 m.w.N.

**Ob der (Schuldner-)Berater als Zeuge erscheinen und wahrheitsgemäß (ggf. gegen die Interessen des Ratsuchenden!) aussagen muss, ist für den Zivilprozess (unten 1) sowie das polizeiliche Ermittlungsverfahren und den Strafprozess (unten 2) unterschiedlich geregelt:**

## 1. Zeugnispflicht im Zivilverfahren

In Zivilprozessen lässt sich für Schuldnerberater in der Regel ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO herleiten:

Für alle **staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen** ergibt sich die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, an die § 383 ZPO anknüpft, aus § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Diese "gesetzliche Vorschrift" verpflichtet Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ohne Rücksicht auf das Arbeitsfeld, in dem sie tätig sind, zur Geheimhaltung aller ihnen anvertrauten Tatsachen.<sup>5</sup>

§ 203 Abs. 3 StGB erweitert die berufliche Verschwiegenheitspflicht auf ihre **berufsmäßig tätigen Gehilfen**, und damit auf sämtliche Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle unter sozialarbeiterischer Leitung.

Auch alle **Praktikanten des Sozialwesens** in den studienbegleitenden Praktika und im Anerkennungsjahr sind ausdrücklich einbezogen - nicht aber ehrenamtliche Mitarbeiter.<sup>6</sup>

- Für Berater in anerkannten Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stellt § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB auf das **jeweilige Tätigkeitsfeld** ab. Hier spielen Ausbildung und Hochschulabschluss keine Rolle. Allerdings lässt sich die spezialisierte Schuldnerberatung hier nur selten zuordnen.
- **Unabhängig von Ausbildung und Arbeitsfeld** ist die Schweigepflicht durch § 203 Abs. 2 StGB auf alle "Amtsträger" und für den "öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" ausgedehnt, sodass ohne Rücksicht auf den beruflichen Werdegang alle Schuldnerberater im kommunalen Dienst davon erfasst sind.
- Alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes benötigen im Übrigen eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn (siehe § 376 ZPO). Diese Regelung gilt analog für die Mitarbeiter von Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft.

Um die Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs zu wahren, das Sozialgeheimnis des Ratsuchenden zu schützen (§ 35 Abs. 3 SGB 1) und den Ruf sowie die Akzeptanz des Schuldnerberatungsangebotes zu sichern, wird die Aussagegenehmigung in zivilrechtlichen Angelegenheiten regelmäßig zu versagen sein.

Problematisch für den zivilrechtlichen Bereich bleibt somit allein die Konstellation:

Berater in "Ein-Mann-Dienststelle" eines freien Trägers ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. Hier muss die Geheimhaltungspflicht im Einzelfall aus der "Natur des Arbeitsfeldes" hergeleitet werden. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO lässt diese (flexible) Begründungsvariante ausdrücklich zu.

Für Beratungsstellen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die sich über § 17 BSHG finanzieren und quasi in Delegation Sozialleistungen erbringen, sollte dabei der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB 1) und die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff., 73 Abs. 1 SGB X) genügen.

**Achtung:** Obige Regelung gilt für fast alle anderen Gerichtszweige, d.h. insbesondere vor Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, entsprechend!

Die wichtige Ausnahme bildet das nachfolgend dargestellte Strafverfahren.

## 2. Zeugnispflicht im Ermittlungs- und Strafverfahren

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren, das in der Strafprozessordnung (StPO) näher geregelt ist, besteht für Zeugen keine Verpflichtung, einer Vorladung der Polizei Folge zu leisten.<sup>7</sup> Da keine Pflicht zum Erscheinen besteht, trifft den Zeugen erst recht keine Aussagepflicht bei polizeilichen Vernehmungen.

**Staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vorladungen** muss hingegen Folge geleistet werden (§§ 48, 51, 163a Abs. 3 StPO). Ansonsten drohen zwangsweise Vorführung sowie Ordnungsgeld (und ersatzweise Ordnungshaft). Auch können dem unentschuldig fehlenden Zeugen die durch sein Ausbleiben verursachten Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 51 StPO).

Zur Sicherstellung einer funktionierenden Strafrechtspflege ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip eine sehr weitgehende Zeugnispflicht in Strafsachen. Dem Gericht soll eine umfassende strafrechtliche Würdigung des Einzelfalls und eine gerechte Urteilsfindung ermöglicht werden. Nur wenigen ausgewählten Berufsgruppen gewährt die Strafprozessordnung in Anerkennung des beruflich notwendigen Vertrauensschutzes ein Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. § 53 StPO). Die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zählt ebenso wenig dazu wie die der Diplompsychologen.

**Festzuhalten bleibt insbesondere, dass zwischen der in § 203 StGB strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren gern. § 53 StPO keine Deckungsgleichheit besteht.<sup>8</sup>**

Im Strafverfahren besteht ein ausdrückliches gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht nur für zwei spezielle Arbeitsfelder:

- für Mitwirkende in der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO) und
- für Berater in anerkannten Beratungsstellen der Drogenhilfe (§ 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO).

Mitarbeiter in diesen beiden Beratungsfeldern dürfen über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Berater anvertraut worden ist, jede Zeugenaussage verweigern, es sei denn, der Klient entbindet sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Nur in diesen beiden Teilbereichen der Sozialen Arbeit, für die das Eingeständnis eigenen oder fremden strafbaren Verhaltens evident ist und die durch ein öffentliches Anerkennungsverfahren als besonders vertrauenswürdig gelten kön-

nen, hat es der Gesetzgeber (in vorsichtigen Reformschritten) gewagt, den Schutz der Vertrauensbeziehung zum Klienten höher einzustufen als das strafrichterliche Informationsinteresse und den staatlichen Strafverfolgungsanspruch.<sup>9</sup> **Grundsatz:** In allen anderen Arbeitsfeldern trifft die Berater - gleichgültig ob Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Psychologe oder Diplom-Pädagoge - die Verpflichtung, in einem Strafverfahren als Zeuge wahrheitsgemäß auszusagen!

Für das noch recht **junge Arbeitsfeld Schuldnerberatung** gibt es (derzeit) keine entsprechende Schutzvorschrift, obwohl die staatliche Anerkennung als geeignete Insolvenzberatungsstelle an hohe Anforderungen hinsichtlich Aus- und Vorbildung, Zuverlässigkeit, Rechtsberatung usw. geknüpft ist.<sup>10</sup> Die Frage, ob Beratungsinhalte, die einem Schuldnerberater durch den Klienten anvertraut wurden, im Strafverfahren preisgegeben werden müssen, berührt - wie bereits dargelegt - unmittelbar die Geschäftsgrundlage jeder Beratungsarbeit, denn der Vertrauensschutz ist ein wichtiger, ja unverzichtbarer Bereich in der Arbeitsbeziehung zwischen Berater und (manchen) Ratsuchenden.

Natürlich tangiert diese Frage auch generell die Stellung der Schuldnerberatung als Institution, sodass die politische Forderung nach einer grundsätzlichen Reform oder zumindest einer arbeitsfeldspezifischen Ergänzung des § 53 StPO erhoben werden muss!

Die pragmatische Einzelfalllösung, ein **Zeugnisverweigerungsrecht für den konkreten Beratungsfall unmittelbar aus der Verfassung** herzuleiten, erscheint im Arbeitsfeld Schuldnerberatung hingegen nur schwer vorstellbar.<sup>11</sup> Zwar hat das BVerfG bereits 1972 in seiner Grundsatzentscheidung aufgezeigt,

*"dass im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgt, wenn unabhängig von der Berufszugehörigkeit des Zeugen dessen Vernehmung wegen der Eigenart des Beweisthemas in den durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung des Einzelnen, insbesondere seine Intimsphäre, eingreifen würde, (...) Eine solche Einschränkung des Zeugniszwangs<sup>1171</sup> Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 kann jeweils nur als Ergebnis einer vom Richter vorzunehmenden konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen festgestellt werden, wobei - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebots - alle Umstände des Falles in die Prüfling einzubeziehen sind. Dazu gehören z.B. Art und Schwere der in Rede stehenden Aufklärungsmöglichkeiten, die Bedeutung des Beweisthemas für die Beurteilung der Tat-, Schuld- oder Strafmaßfrage und die Intensität des durch die Zeugenvernehmung bewirkten Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen." "*

In der Schuldnerberatung stellt es jedoch sicherlich die Ausnahme dar, dass solche höchstpersönlichen, die Menschenwürde tangierenden, intimen Geheimnisse angesprochen werden. In der Regel ist die Menschenwürde des Klienten durch eine Zeugenvernehmung des Schuldnerberaters nicht

7 Dies ist als Umkehrschluss aus § 163a Abs. 3 StPO herzuleiten.

8 Krahmcr: Sozialdatenschutz nach SGB I und X, HEYMANN 1996, S. 35

9 Besonders dringlich erscheint die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die Arbeitsfelder: Aidsberatung, Opferhilfe/Vergewaltigungsnotruf und Kinderschutzarbeit.

10 vgl. die Synopse zu den InsO-Ausführungsgesetzen der Länder von

11 Zur strengen Einzelfallabwägung vergleiche Riekenbrauk: Einführung in das Strafrecht für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, VOTUM 2000, S. 298 und BVerfG NJW 1988, 2945.

12 so BVerfGE 33, 374 f. = NJW 1972, 2214 ff. = JZ 1973, 780 ff.

bedroht, so dass kein offenkundiger Grundrechtsverstoß (begangen durch die Strafjustiz) zu befürchten steht.

Eine generalisierbare Möglichkeit, der Aussagepflicht als Zeuge zu entgehen, besteht zumindest für Mitarbeiter von **Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft**. Für die Vernehmung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes ist im Strafverfahren gern. § 54 StPO (entspricht § 376 ZPO) eine förmliche Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn erforderlich. Gleiches gilt nach herrschender Meinung für den **kirchlichen Dienst** und die privatrechtlichen Vereinigungen wie CARITAS und DIAKONIE, die den Kirchen rechtlich zugeordnet sind.' Dabei ist es Aufgabe der Justiz, die Aussagegenehmigung beim Dienstherrn einzuholen.

In den Fällen, in denen der Klient im Einzelfall von der Schweigepflicht entbindet, da er vom Berater entlastende Aussagen erwartet, ist sein Auftreten vor Gericht jeweils unproblematisch. In den uns bekannten Vorgängen wurden dann seitens des Dienstherrn auch regelmäßig gemäß § 54 StPO Aussagegenehmigungen erteilt.

Problematisch war es in den Fällen, in denen die strafrechtliche Bewertung nicht eindeutig vorzunehmen war oder in denen sogar der Deliktsworwurf hätte bestätigt werden müssen. Hier wurde die innerdienstliche Auseinandersetzung zur Gratwanderung, denn die Verweigerung der Aussagegenehmigung wurde zunächst gleichgesetzt mit dem Ansinnen, das betrügerische Verhalten des Klienten decken zu wollen.

Nach eingehender Diskussion wurde jedoch zugebilligt, dass eine effektive Hilfestellung für Schuldner ohne wechselseitiges Vertrauen als Geschäftsgrundlage und Beratungsbasis nicht möglich ist. Unter Hinweis auf den Schutz des Sozialgeheimnisses in § 35 Abs. 3 SGB I und die Abwägungserfordernisse in § 73 SGB X ist es gelungen, dem kommunalen Träger den hohen Stellenwert zu vermitteln, den Vertraulichkeit und Beratungsgeheimnis für die Akzeptanz und den Ruf der Beratungsstelle haben. Letztlich ist die Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht ja auch im Interesse des Trägers der Schuldnerberatungsstelle unverzichtbar, soll die Beratungsaufgabe weiterhin erfolgreich durchgeführt werden.

Dem Gericht wurde deshalb in solchen Fällen mitgeteilt, dass seitens des Dienstherrn keine Aussagegenehmigung gern. § 54 StPO erteilt werden kann, weil keine sozialrechtliche Offenbarungsbefugnis besteht.' Insofern sind Art und

Schwere der in Frage stehenden Straftat, die zu erwartende Strafe und das Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Ermittlungsbehörden und das Gericht müssen in diesem Sinne alle anderen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung versucht haben. "

Für die **Schuldnerberatung in kommunaler sowie kirchlicher Trägerschaft** sollte damit ein befriedigender Lösungsweg zur Verfügung stehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass es allen Beratern vor Ort gelingt, ihren Dienstvorgesetzten die Bedeutung des Vertrauens- und Sozialgeheimnisschutzes klar zu machen.

Eine verfassungsrechtlich höchst problematische Regelungslücke ergibt sich für **Beraterinnen und Berater in der nicht-kirchlichen freien Wohlfahrtspflege**.<sup>17</sup> In vielen Regionen hat der Ratsuchende gar nicht die Wahl zwischen öffentlichen/kirchlichen Trägern einerseits und freien Trägern der Schuldnerberatung andererseits. Soweit allerdings freie Träger in Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips soziale Pflichtaufgaben - wie die Schuldnerberatung i.S.d. § 17 BSHG - mit finanzieller Unterstützung staatlicher Stellen wahrnehmen, müssen die Geheimhaltungspflichten auch für den freien Träger gelten.

(*Gegebenenfalls* <sup>171 ff</sup> *SS* diese Rechtsauffassung allerdings zunächst in Musterverfahren du,' >hgesetzt werden.)

#### **Pragmatische Lösung: Vertrauen auf Fingerspitzengefühl der Strafrechtspflege.**

Die Verfasser hoffen allerdings, dass die Strafjustiz zunehmend Sensibilität für den gesamten Beratungssektor entwickelt.' Wenn ratsuchende Bürger ein öffentlich (mit)finanziertes Beratungsangebot wahrnehmen und sich dort offenbaren müssen, damit sie ihre sozialen Schwierigkeiten mit beraterischer Hilfestellung bewältigen können, dann darf ihnen aus dieser notwendigen Selbstbeziehung später in einem eventuell angestregten Strafverfahren kein Nachteil entstehen. Die Vertraulichkeit ist notwendiges Essential für eine erfolgreiche Schuldnerberatung und sollte von allen staatlichen Stellen respektiert werden.

Dies liegt nicht allein im Interesse des Ratsuchenden, sondern eine funktionierende Schuldnerberatung, die gemäß § 17 BSHG zur Vermeidung/Beseitigung von Hilfebedürftigkeit beiträgt, ist auch für das Gemeinwohl von großer Bedeutung.

13 vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 1995, 679; Papenheim/Baltes/Tiemann: Verwaltungsrecht für die soziale Praxis, 14. Aufl., S.196 m.w.N.

14 vgl. *Krahmer*: Sozialdatenschutz nach SGB I und X. HEYMANN 1996, S. 34; *Wiesner/Märsberger*: SGB VIII, 2. Aufl. 2000, Anhang § 61 zu § 35 SGB I Rdn. 15

15 zu den strafrichterlichen Abwägungskriterien im Rahmen des § 73 SGB X und den Auswirkungen auf die Versagung der Aussagegenehmigung siehe auch *Krahmer*: Sozialdatenschutz nach SGB I und X, HEYMANN 1996, S. 11 f. - 116; *Mörsberger*: Verschwiegenheits-

pflcht und Datenschutz, LAMBERTUS 1985, S. 123; *Wiesner/Märsberger*: SGB VIII, 2. Aufl. 2000. Anhang § 61 zu § 73 SGB X Rdn. 3

16 vgl. *Pupenhe Baltes/Tiemann*: Verwaltungsrecht für die soziale Praxis, 14. Aufl., S. 196 in.w.N.; *Frings/Lutemanallapenheim*: Sozialpädagogische Familienhilfe in freier Trägerschaft, LAMBERTUS 1993, S. 85 ff.

17 Optimistisch bereits *Märsberger*: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, LAMBERTUS 1985, S. 125

*Die Verfasser bitten ausdrücklich dazun, ihnen Erfahrungsberichte mitzuteilen und zum Zeugenrisiko im Arbeitsfeld Schuldnerberatung - auch kontrovers - Stellung zu nehmen.*

Prof Dr. Dieter Zimmermann  
c/o EFH Darmstadt, Zweifalltorweg 12  
64293 Darmstadt  
[E-mail: zimmermann-dieter@eih-darmstadt.de](mailto:zimmermann-dieter@eih-darmstadt.de)

Oswin Fuhr  
c/o Landratsamt - Schuldnerberatung  
Lerchenstr. 40, 74064 Heilbronn  
E-mail: OSWIN.FUHR@landratsamt-heilbronn.de

# Armutsprävention durch Bildung für Haushalt und Familie \*

## Ausgangssituation und Ansatzpunkte für Maßnahmen der Armutsprävention bei Privathaushalten

Prof Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Universität Bonn

Untersuchungen zur sozioökonomischen Destabilisierung auf der Mikroebene von Haushalten und Familien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Anstoß- und Verstärkerereignisse von Verarmungsprozessen vorrangig defizitäre Erwerbsbedingungen sowie Probleme bei der Haushalts- und Familiengründung und -entwicklung sind (vgl. z.B. Andreß et al. 1999). Risikofaktoren im Erwerbsbereich sind insbesondere fehlender Schulabschluß, fehlende Berufsausbildung bzw. fehlender Berufsabschluß, minderwertiger Erwerbsarbeitsplatz, daneben auch Krankheit, fortgeschrittenes Alter und ausländische Nationalität. *Risikofaktoren im Haushalts- und Familienzusammenhang* sind u.a. Partnerlosigkeit bzw. Partnerverlust, Alleinernterschaft, fehlende Planungskompetenz, mangelhafte Markt-, Produkt-, und Verfahrenkenntnisse sowie naive Risikoabwägung, z.B. leichtfertige Kreditaufnahme bei gleichzeitiger Übelversicherung, aber auch Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden und nicht adäquate Nutzung öffentlich bereitgestellter Güter, z.B. des Gesundheitswesens.

Ein Blick auf Zusammenstellungen sozialstaatlicher Vorkehrungen gegen Armut bzw. zu deren Milderung zeigt, dass die Maßnahmen vor allem auf die Verbesserung der finanziellen Lage und der Erwerbschancen sowie der Versorgung mit Wohnraum und sozialen Diensten, zum Teil auch auf die Förderung sozialer Netzwerke gerichtet sind. Dagegen wird der Bereich der Stärkung von Kompetenzen für Haushalt und Familie ganz weitgehend vernachlässigt. Die o.g. Ergebnisse empirischer Armutsforschung zeigen aber, dass mangelhafte Haushalts- und Familienkompetenzen hinsichtlich ihrer Ursächlichkeit für eine suboptimale bzw. defizitäre Daseinsbewältigung den fehlenden Erwerbskompetenzen als Risikofaktoren für eine erfolgreiche Erwerbsbiographie entsprechen. Hier kann Armutsprävention durch entsprechende Bildung ansetzen, soweit Defizite bestehen.

Maßnahmen zur sozioökonomischen Stabilisierung von Privathaushalten durch Stärkung von Haushalts- und Familienkompetenzen können sich insbesondere auf die Arbeiten der Wirtschaftsnobelpreisträger von 1992 (Gary S. Becker) und 1998 (Amartya Sen) stützen. Becker (1965) hat die Grundlagen der modernen Theorie der Haushaltsproduktion gelegt. Und Sen (1983) hat die entscheidende Bedeutung der *Kompetenzen für die effiziente Güternutzung* gegenüber der (potentiellen) Verfügbarkeit über Güter betont. Beide Einsichten lassen sich in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen verknüpfen; dass solche Maßnahmen effektiv sind, belegen vereinzelte Studien (z.B. Verein für Fraueninteressen e.V./Allgemeiner Sozialdienst der Stadt München 1998).

Im folgenden wird ein System von Maßnahmen skizziert, das eine auf Haushalt und Familie bezogene Allgemeinbildung und den Erwerb entsprechender Praxiserfahrungen (für alle) an den Anfang stellt sowie – darauf aufbauend – nach Dringlichkeit abgestufte problemadäquate Informationen und Interventionen für Zielgruppen beinhaltet. Die Überlegungen knüpfen an bereits realisierte Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen an und bringen weitere, zu etablierende Maßnahmen in die Diskussion.

## Familien- und haushaltsbezogene Allgemeinbildung in der Schule

Schulische Bildung ist vor allem auf die Teilhabe am Erwerbsleben ausgerichtet. Dagegen werden Fragen der Haushaltsführungs- und Familienkompetenzen im schulischen Unterricht stark vernachlässigt. Ein für alle Schulformen und Schulstufen in allen Bundesländern sowie für Jungen und Mädchen gleichermaßen durchgehend angebotenes Fach, das sich ausschließlich mit den Fragen der Haushaltsführung und dem Familienleben befaßt, gibt es in Deutschland nicht. Dieses defizitäre Angebot steht im krassen Widerspruch zu den Herausforderungen der – nur banal klingenden – Alltagsbewältigung.

Tatsächlich waren die Anforderungen an die persönliche Daseinsbewältigung selten so groß wie gegenwärtig; und die Anforderungen nehmen eher zu als ab. Die Rahmenbedingungen privater Haushalts- und Lebensführung unterliegen einem beschleunigten Wandel, der erhebliche *Adaptions- oder besser noch Antizipationsfähigkeiten* erfordert. Zunehmende Optionalisierung, Virtualisierung und Unsicherheit auf den Arbeits-, Waren- und Geldmärkten, aber auch in den privaten Lebensformen sowie Veränderungen von Angeboten im Bereich öffentlicher Infrastruktur erzwingen Informations- und Entscheidungsprozesse, die auf den Begriff der *Neuen Hausarbeit* (Thiele-Wittig) gebracht worden sind. Da traditionelles Wissen zunehmend schneller veraltet, können auch die eigenen Haushalte und Familien als Vermittlungsinstanzen für haushalts- und familienbezogenes Wissen und Können, selbst dort, wo es angeboten und angenommen wird, nur Stückwerk leisten.

Eine entsprechende Basis für ein „Lebenslanges Lernen“ auch in diesem Bereich kann nur – und muss – die allgemeinbildende Schule legen. Ohne ein solches Fundament wird sich nicht ändern, was oft zu Recht beklagt wird, dass nämlich diejenigen Haushalte und Familien, die Information und Beratung am dringendsten benötigen, nicht die Beratungsstellen aufsuchen bzw. entsprechende Angebote „in Gehstrukturen“ nicht im notwendigen Umfang annehmen. Es ist aber stark zu vermuten, dass sich dies ändern würde, wenn mit der grundlegenden Allgemeinbildung<sup>25</sup> für Haushalt und Familie, d.h. der Vermittlung von entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten, zugleich Sensibilität für die möglichen Probleme sowie Kompetenz zur Suche nach Lösungsmöglichkeiten eingeübt werden könnten.

Die Probleme der Umsetzung eines auf Haushalt und Familie bezogenen obligatorischen und durchgehend angebotenen Unterrichts liegen zum einen in der Hoheit der Länder bei Bildungsfragen und im Schulwesen, zum anderen in der Konkurrenz der nahen und fernen Fächer um Stundenanteile im Unterricht. Aber eine nur auf Erwerbsarbeit und Kulturkonsum vorbereitende Schule erscheint angesichts der Wandlungen in der modernen bzw. postmodernen Gesellschaft obsolet (vgl. dazu Piorkowsky 1990; Kcttschau, Methfessel, Piorkowsky 2000).

## Hauswirtschaftlicher Grunddienst

Die Einführung eines z.B. halbjährigen hauswirtschaftlichen Grunddienstes für alle jungen Menschen nach Beendigung der Schulausbildung und vor dem Eintritt in berufsbildende Prozesse, wie wir dies gegenwärtig im Wehrersatzdienst und im „freiwilligen sozialen Jahr“ finden, wäre aus verschiedenen Gründen wünschenswert. Zum einen würden *Grundfähigkeiten und Grundeinsichten* für die Bewältigung von hauswirtschaftlichen Versorgungsaufgaben gestärkt. Wäre dies eine gesellschaftlich anerkannte Selbstverständlichkeit, würden sowohl die individuelle Bewältigungskompetenz als auch die Anerkennung der Normalität und des Wertes von Haushalts- und Familienaufgaben gefördert. Zum anderen könnte gesellschaftlich notwendige Arbeit nach allgemein akzeptierbaren Gerechtigkeitsvorstellungen und zugleich ein früher Beitrag zur Erfüllung des Generationenvertrags geleistet werden.

Hauswirtschaftlicher Grunddienst ist als eine *konkrete Form der Bürgerarbeit* zu verstehen. Die Notwendigkeit einer Einführung läßt sich aus den oben dargelegten Defiziten begründen. Die Chance des Gelingens könnte sich aus der Diskussion um die Abschaffung bzw. Verringerung und Verkürzung des Wehrdienstes ergeben, gerade auch mit Blick auf die Fragen der Dienstgerechtigkeit und der sich abzeichnenden Lücken in den auf Ersatzdienstleistende angewiesenen Versorgungsbereichen. Diesbezüglich müßte zunächst die grundsätzliche politische Wünschbarkeit und Machbarkeit ausgelotet sowie ein Diskussionsprozeß mit den betroffenen Gruppen und deren Verbänden angestoßen werden.

## Familien- und haushaltsbezogene Erwachsenenbildung

Familien- und haushaltsbezogene Erwachsenenbildung wird gegenwärtig vor allem in Kursen in Familienbildungsstätten und in Volkshochschulen, in geringem Umfang auch in Elternschulen im Rahmen der Geburtsvorbereitung in Kliniken angeboten. Inhaltlich dominieren in den Kursen, je nach Institution, die Themen: Kind und Familie, Kauf und Konsum sowie Ernährung. Anspruchsvolle Fragen der Haushaltsführung, wie die Verteilung der Ressourcen, insbesondere Arbeitskraft und Geld, sowie die Steuerung des Haushaltsprozesses, z.B. durch Budgetplanung und -kontrolle, bleiben weitgehend außer Betracht oder werden banalisiert. Auch die Thematisierung von kritischen Lebensereignissen und adäquaten Bewältigungsstrategien findet kaum statt; und Armut sowie Armutsprävention war bisher nur selten ein Thema.

Der Verfasser dieses Beitrags hat gemeinsam mit Frau Prof. Ketschau im Auftrag der Stiftung Verbraucherinstitut, Berlin, im Rahmen zweier Fortbildungen für Kursleiterinnen von Volkshochschulen und Familienbildungsstätten in den Jahren 1997 und 1998 ein Konzept moderner haushaltsbezogener Bildung vermittelt. Unter dem Thema „Zukunft der Haushaltsarbeit und der haushaltsbezogenen Bildung“ wurden entsprechende Inhalte und didaktische Methoden vorgestellt.

Weitere Erfahrungen hat der Verfasser dieses Beitrags auf zwei Multiplikatorinnen-Workshops der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholischer Familienbildungsstätten 1999 und 2000 im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Maßnahmenkonzepts

zur Armutsprävention, Bereich „Impulse der Familienbildung“, gemacht (vgl. Piorkowsky 2000). Unter dem Thema „*Wirtschaftliche Bewältigungskompetenzen von Familienhaushalten durch Bildung stärken*“ konnten die Teilnehmerinnen nicht nur gezielt informiert, sondern auch hochgradig motiviert werden, in ihren Familienbildungsstätten vor Ort entsprechend aktiv werden zu wollen.

Gute Möglichkeiten zu verstärkter Aktivierung dürften im o.g. Klinikbereich bestehen. Es sollte angeregt werden, die bisher auf Fragen der Säuglingspflege, Hygiene und Ernährung konzentrierten Kurse zur Geburtsvorbereitung von Eltern um solche Inhalte zu ergänzen, die sich mit der *sozioökonomischen Stabilisierung von Haushalt und Familie* befassen. Diesbezüglich ist eine starke Motivation sowohl bei der Zielgruppe junger Eltern und Familien als auch bei den Klinikleitungen zu erwarten.

## Präventive Einkommens- und Budgetberatung

Eine über die haushaltsbezogene Allgemeinbildung hinausgehende Maßnahme der Armutsprävention ist die präventive Einkommens- und Budgetberatung, die in einem dreieinhalbjährigen Bundes- und Landesmodellprojekt in Rostock von 1994 bis 1998 entwickelt worden ist (Piorkowsky 1998). Sie hebt sich konzeptionell sowohl von der Verbraucherberatung als auch von der Schuldnerberatung ab. Die Verbraucherberatung ist zwar ebenfalls präventiv orientiert, aber auf die Konsumentenrolle von Privathaushalten konzentriert; und die Schuldnerberatung wird nachsorgend tätig, wenn bereits hohe Verschuldung bzw. Überschuldung eingetreten ist.

Das Grundkonzept der präventiven Einkommens- und Budgetberatung ist dadurch gekennzeichnet, dass eine *umfassende Wirtschaftsberatung für voll handlungsfähige Privathaushalte* mit mehr oder weniger knappem Budget in mehreren speziellen Beratungszweigen und Beratungsformen in freier Trägerschaft angeboten wird. Die Beratung erstreckt sich nicht nur auf die Ausgabenseite des Haushalts, sondern schließt auch die Einkommenserzielung ein und soll datengestützt, d.h. auf der Grundlage einer modernen Haushaltsbuchführung durchgeführt werden.

Das Beratungsangebot bezieht sich zwar vor allem auf die finanziellen Angelegenheiten der Ratsuchenden. Da aber die Finanzsphäre nicht isoliert existiert, sondern in den Haushalts- und Familienkontext eingebettet ist, muss die präventive Einkommens- und Budgetberatung diesen Gesamtzusammenhang so weit wie nötig berücksichtigen und insofern ganzheitlich angelegt sein. Die zweigspezifischen Beratungsinhalte können von den Ratsuchenden gesondert, aber auch in Kombination nachgefragt werden. Einige Beratungszweige sind ohnehin systematisch miteinander verbunden; z.B. schließt die umfassende Haushaltsberatung die Budgetberatung ein, und auch die Kreditberatung für Privathaushalte sollte mit der Budgetberatung verbunden sein.

Das Beratungsangebot ist in der Modellphase von der Rostocker Bevölkerung sehr gut angenommen worden. Von Jahr zu Jahr steigende Zahlen der Ratsuchenden belegen eindeutig den *Bedarf an präventiver Einkommens- und Budgetberatung*. Die Zahl der Einzelberatungen und der Teilnehmer an Gruppenveranstaltungen stieg von 135 bzw. 341 (1995) auf 653 bzw. 947 (1998) (Einkommens- und Budgetberatung Rostock e.V. 1999, S. 23, S. 45). Nunmehr kommt es darauf an, Nachahmungen in anderen Bundesländern

anzuregen, denn von einem entsprechenden Bedarf muss nach den obigen Ausführungen über Verarmungsgründe grundsätzlich auch in anderen Bundesländern, alten wie neuen, ausgegangen werden.

## Vermittlung von praktischen Haushalts- und Familienkompetenzen

Noch einen Schritt weiter als die präventive Einkommens- und Budgetberatung für prinzipiell alle Privathaushalte, die ihren finanziellen Spielraum gestalten wollen, geht die Vermittlung von praktischen Haushaltsführungskompetenzen für erkennbar armutsgefährdete bzw. armutsnahe Haushalte. Diesbezüglich liegen Erfahrungen aus der Arbeit im Rahmen der Familienpflege sowie aus Projekten freier Träger für bestimmte Zielgruppen vor, z.B. die „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“ des Vereins für Fraueninteressen München e.V. (1998). Die Erfahrungen aus solchen Projekten werden im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Maßnahmenkonzepts zur Armutsprävention, Bereich „Beiträge hauswirtschaftlicher Verbände zu einer konzertierten Aktion der Armutsprävention“, umgesetzt (vgl. Piorkowsky 2000).

Unter dem Titel „Armutsprävention durch Stärkung von Hauswirtschaftskompetenzen“ wurden von der Professur für Haushalts- und Konsumökonomik an der Universität Bonn in Kooperation mit Verbänden und Organisationen hauswirtschaftliche Praxisprojekte entwickelt, die sich an besonders armutsgefährdete Zielgruppen wenden. Dabei handelt es sich in erster Linie um einkommensschwache Familienhaushalte mit mehreren Kindern, insbesondere auch um Familienhaushalte von Alleinerziehenden sowie von Migranten, aber auch um junge und alte Alleinstehende und um Familienhaushalte ohne Kinder.

Die Maßnahmen der Praxisprojekte bestehen in der Vermittlung von Wissen und der Einübung von Fertigkeiten durch unterschiedliche Zugangsweisen in Komm- und Gestrukturen und in unterschiedlichem Umfang und führen teils bis zur Vorbereitung auf den beruflichen Abschluß als Hauswirtschafter/in. Inhaltlich zielen die Maßnahmen insgesamt vor allem auf die Stärkung folgender Kompetenzen: Umgang mit Geld, Organisation und Planung, Beschaffung, Arbeitstechniken, Sozialkompetenzen, Umgang mit Behörden. Der Zeitrahmen der Projekte ist unterschiedlich lang: er reicht von vier Monaten bis zu drei Jahren.

Die Bedeutung der Aktivierung hauswirtschaftlicher Verbände und Organisationen im Rahmen des Armutspräventionsprogramms kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Verbände im Bereich der Hauswirtschaft werden durch die Einbindung in die konzertierte Aktion angeregt, ihre *Funktion als mediale Institutionen der Wohlfahrtsproduktion* zu erkennen und einen nachhaltigen Beitrag zur Lösung eines der aktuell drängendsten gesellschaftlichen Probleme zu leisten. Erste Erfahrungen aus den angelaufenen Projekten und die Resonanz bei Betroffenen und bei beteiligten wie nicht beteiligten Verbänden sowie in den Medien und der interessierten Fachöffentlichkeit sind ermutigend. Das erste bereits erfolgreich beendete Projekt des Bildungswerks des Deutschen Hausfrauen-Bundes e.V., Leipzig („Unterstützung von Frauen bei der ökonomischen Führung des Haushalts in finanziellen Notlagen“), belegt die Sinnhaftigkeit des hier gewählten Ansatzes zur Armutsprävention.

## Abschließende Bemerkung

Angesichts des hohen Stellenwerts, den die amtierende Bundesregierung der Bekämpfung der Armut einräumt, und des möglichen Beitrags, den die haushalts- und familienbezogene Bildung zur sozioökonomischen Stabilisierung und Armutsprävention leisten kann, erscheinen die Überlegungen und Maßnahmen zur Verringerung des hauswirtschaftlichen Unterrichts sowie der Aus- und Weiterbildung von Lehrenden in diesem Bereich als kontraproduktiv. Aber vielleicht läßt sich die Krise der Gesellschaft und des Fachs als Chance nutzen. Am Beispiel des Themas Armut im Wohlfahrtsstaat kann deutlich gemacht werden, dass die *Stabilisierung von Individuen und Haushalten und damit auch von Familien und Regionen* zwingend hauswirtschaftliche Bildung erfordert.

## Quellenangaben

**Andres, H.-J., unter Mitarbeit von Eckhard Burkatzki u.a.:** Leben in Armut. Analysen der Verhaltensweisen armer Haushalte mit Umfragedaten. Opladen/Wiesbaden 1999

**Becker, G. S.:** A theory of the allocation of time. In: *The Economic Journal*, Vol. 75, 1965, S. 493-517

**Einkommens- und Budgetberatung Rostock e.V. (Hg.):** Abschlußbericht des Bundesmodellprojektes „Einkommens- und Budgetberatung für Familien in der Hansestadt Rostock“. Rostock 1999

**Ketschau, I.; Methfessel, B.; Piorkowsky, M.-B. (Hg.):** Familie 2000. Bildung für Haushalte und Familien zwischen Alltagskompetenz und Professionalität. Europäische Perspektiven. Hohengehren 2000 (im Druck)

**Piorkowsky, M.-B.:** Der Lernbereich „Haushalt“ aus der Sicht der Hauswirtschaftswissenschaft. In: Rapin, H. (11g.): *Der private Haushalt im Unterricht. Eine Schulbuchanalyse aus hauswirtschaftswissenschaftlicher und didaktischer Sicht.* Frankfurt am Main. New York, 1990, S. 19-67

**Piorkowsky, M.-B.:** Modellprojekt des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur präventiven Einkommens- und Budgetberatung in der Hansestadt Rostock. In: Seel, B. (Hg.): *Private Haushalte und Haushaltsberatung im Wandel. Beiträge zur 47. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft am 25. und 26. September 1997 in Bonn-Röttgen.* Hohengehren 1998, S. 36-47

**Piorkowsky, M.-B.:** Armutsprävention durch Stärkung von Haushaltsführungskompetenzen. In: *Hauswirtschaft und Wissenschaft*, 48. Jg., 2000, H. 2, S. 82-85

**Sen, A.:** Poor, relatively speaking. In: *Oxford Economic Papers*, Vol. 35, 1983, S. 153-169

**Verein für Fraueninteressen München e.V./Allgemeiner Sozialdienst der Stadt München, Sozialreferat (Hg.):** Gemeinsam Schulden in den Griff bekommen. Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen. Nutzenanalyse der hauswirtschaftlichen Beratung. München 1998

**\*Auszug aus der Expertise „Verarmungsgründe und Armutsprävention bei Privathaushalten“ zum Berichtskapitel über Armut in Familienhaushalten für den 1. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung**

Quelle: Erstveröffentlichung in *Haushalt & Bildung*, 77. Jg., 2000, H. 3

Kontakt: Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Professur für Haushalts- und Konsumökonomik, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Meckenheimer Allee 174, 53115 Bonn, E-Mail: piorkowski@uni-bonn.de

# Spezialisierte Schuldnerberatung als Sozialarbeit - zur Entwicklung von handlungsleitenden Methoden-Konzepten am Beispiel von Erstgesprächen

Hans-Jürgen Göppner und Helmut Hard

Schuldnerberatung hat idealerweise rechtliche, kaufmännisch-finanztechnische (und administrative) und psychosoziale Aspekte in sich zu vereinigen, wobei nicht bestritten wird, dass bei einem Großteil der Fälle eine Nachhaltigkeit des Beratungsergebnisses nur erreicht werden kann, wenn der psychosoziale Hintergrund mit einbezogen wird. Eine andere Frage ist, ob die Sozialarbeiter die besseren Problemlöser für diese "integrative Komplexleistung" sind (Buschkamp 1989, Eham und Huber 1994, Kohl 1986), oder ob eine kooperative Lösung der Beteiligung von Betriebswirten, Rechtsanwälten und Sozialarbeitern zweckdienlicher ist (vgl. die Kontroverse zwischen Ulf Groth und der Verbraucherzentrale von Nordrhein-Westfalen im Sozialmagazin: Arkenstette und Wolsing 1987a, Groth 1987, Arkenstette und Wolsing 1987b). Die sozialarbeiterische Seite reklamiert die Schuldnerberatung für sich, plädiert für eine spezialisierte Schuldnerberatung in einer Hand und versteht sich "als ganzheitliches Hilfeangebot, das psychosoziale Begleitung und auch pädagogisch-präventive Maßnahmen einschließt" (Groth, Schulz und Schulz-Rackoll 1994, S.183). Just u. a. (1990, S. 32f) formulieren noch etwas radikaler: "Grundsätzlich erfordert eine sozialarbeiterisch-sozialpädagogisch ausgerichtete Schuldnerberatung, die Schuldsituation auch auf dem Hintergrund der persönlichen und sozialen Lebensbedingungen zu sehen und entsprechend Ursachen und Folgen der Verschuldung zu bedenken. Eine Lektüre der in nicht unerheblicher Anzahl vorhandenen Literatur führt sehr schnell zu der Feststellung, dass zwar die rechtlichen und finanztechnischen Grundlagen sehr ausgefeilt sind und sehr umfangreich dargelegt werden, dass aber im Vergleich dazu die psychosoziale Hilfe relativ unterbelichtet ist, so als ob sich entsprechende Handlungsfiguren von selbst ergeben, wenn klar ist, was inhaltlich verhandelt werden muß. Dieser Artikel will das Methodenproblem beleuchten und weiterführende Wege aufzeigen.

## 1. Anforderungen an ein methodisches Hilfeprogramm

Es fällt eine Diktion auf, wie z. B. "die Klienten zu einem Lernprozeß bewegen", "Reflexion des eigenen Konsumverhaltens" oder "Befähigung des Schuldners zu eigenverantwortlichem und realitätsgerechtem Umgang mit Geld", die

---

Im Rahmen eines Fortbildung<sup>2</sup>semesters hatte Prof. Göppner von der Fakultät für Sozialwesen (FHSStg) der Katholischen Universität Eichstätt Gelegenheit, bei Erstgesprächen von I lern) Dipl.-Sozpäd. Hartl von der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes Ingolstadt dabei zu sein. Aus den daran anschließenden Austausch von Beobachtungen und Reflexionen entstand dieser Artikel. Es soll beispielhaft ein Weg gezeigt werden, wie für die notwendige methodische Weiterentwicklung wissenschaftlich und praktisch Handelnde kooperieren können.

zwar formuliert, was erreicht werden soll, aber die Schuldnerberater bei der konkreten Umsetzung völlig alleine läßt, also ohne Konkretisierung Leerformelcharakter hat und sehr deutlich eine Verlegenheit in methodischer Hinsicht zeigt. Wie aber wäre der Anspruch einer sich "sozialarbeiterisch-sozialpädagogisch" verstehenden Schuldnerberatung auf Hilfe durch Veränderung der psychosozialen Lage einer Person einzulösen? Methodisches Handeln kann als "geplanter Weg der Hilfeleistung/Intervention" (Galuske 1999, S. 24) beschrieben werden - welche methodischen Handlungsfiguren, die "auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierbare Gestaltung von Hilfeprozessen abzielen" (Galuske a. a. O., S. 25) liegen vor?

Immer wieder wurde in den vergangenen Jahren von Fachleuten in der Schuldnerberatung darüber diskutiert, ob es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung gibt bzw. wenn nicht, ob diese notwendig wäre. Fest steht, dass Schuldnerberatung ein Bereich der Sozialarbeit und weit mehr als reine Schuldenregulierung ist. Bekannt ist auch, dass es in der Sozialarbeit nicht immer nur eine Beratungsmethodik gibt, sondern unzählige. Und viele dieser Beratungsmethoden bzw. Therapieansätze sind auch auf die Schuldnerberatung übertragbar. Aber eine methodische "Lücke" ist unübersehbar.

Vereinzelt werden Versuche vorgelegt, die diese Lücke schließen sollen. Von einer Gruppe von Autoren werden Interventionsformen für die Schuldnerberatung übernommen, die aus therapeutischen Kontexten übernommen sind (z. B. Buschkamp 1987, Conen 1992, 1994, Hornbach und Dingerkus 1994, Keil 1996). Sie haben zwar immerhin den Vorteil, handlungsleitende Konzepte anzubieten, allerdings ist unsicher, ob und wie sie für die Praxis der Schuldnerberatung anwendbar sind. da sie nicht für diese konstruiert wurden. Während Hornbach und Dingerkus die Anwendbarkeit (paar- und familien-) systemischer Interventionen dann vorschlagen, "wenn Beziehungsthemen eng mit der Überschuldung verbunden sind" (S. 25), sieht Conen eine Funktionalität eines Problems (z. B. Schulden) im jeweiligen Systemkontext, durch systemisches Fragen sollen die Klienten Zugang zu ihren Kompetenzen und Ressourcen bekommen. Buschkamp sieht eine klientenzentrierte Grundhaltung (Akzeptanz, Kongruenz, Empathie) als angemessen, da Überschuldung und Bewältigungsinkompetenzen aufgrund persönlicher und familiärer Schwierigkeiten in der Regel zusammen auftreten, wendet sich allerdings gegen eine radikale Interpretation des Selbsthilfeprinzips, die die Regelung der Ange-

---

2 Es sei hier auf die Fachtagung vom 26. bis 28. Januar 1995 in Frankfurt (Titel: "Machen wir den Weg frei?" — Standorte und Perspektiven der Schuldnerberatung") und die Fachtagung in Bad Honnef vom 14./15. Dezember 1999 (Titel: Schuldnerberatung — eine neue Profession?) verwiesen. Über beide Fachtagungen gibt es im Übrigen sehr interessante Dokumentationen.

3 Geldmangel ist nicht die Ursache von Schwierigkeiten, sondern das Medium, über das diese ausgetragen werden.

legenheiten der Klienten diesen selbst überlassen würde. Keil (1996) versucht, um auf einen Weg zu einer speziellen Beratungsmethodik zu kommen, einige schon vorhandene Methodenkonzepte (Systemische Sozialarbeit nach Lüssi, sozialarbeiterische Kasuistik- "Fall von", "Fall für", "Fall mit" nach C.W. Burkhard Müller und klientenzentrierte Beratung nach Rogers) auf ihre Relevanz zu prüfen. Eine Übertragung dieser Konzepte in den Schuldnerberatungskontext erweist sich zwar als möglich, unklar bleibt, inwieweit diese durch "privates" Erfahrungswissen des Schuldnerberaters ergänzt werden müssen: das klientenzentrierte Vorgehen z. B. ist natürlich anwendbar, allerdings reicht es als konzeptuelle Basis nicht aus (spätestens dann, wenn es sich um passiv-konsumistische Klienten handelt - s.u.).

Eine andere Gruppe von Beiträgen ist eher von dem Gedanken eines ureigenen methodischen Ansatzes der Schuldnerberatung her motiviert (Huber 1989, Würtz 1989). Auf der Suche nach methodischen Handlungsschritten geht Huber von den Handlungssituationen der Schuldnerberatung aus und versucht Prinzipien einer Handlungslogik zu formulieren, die aus dem praktischen Erfahrungswissen angereichert mit assoziiertem theoretischen Wissen gewonnen werden: Vermittlung kleiner Erfolgserlebnisse in der Anfangsphase, Erarbeiten finanzieller, sozialer und persönlicher Zukunftsperspektiven, "motivationsfördernder Rückschlag" als Folge eines vorläufigen Betreuungsabbruchs, Teilhabe des Klienten am Entschuldungsprozeß, motivationsfördernder Aufbau einer vertrauensvollen Berater/Klient-Beziehung, Rekonstruktion der Schuldengeschichte, Analyse aktuellen Fehlverhaltens. Der Vorteil ist eindeutig eine Operationalisierung von Handlungszielen, der Mangel die noch zu geringe Systematik des theoretischen Überbaus des Veränderungswissens im Rahmen eines ausformulierten Hilfemodells, die "Lernprozesse" werden weitgehend über "instruktive Interaktion" initiiert.

Würtz zeigt anhand einer Abfolge von Falldetails wie sich ein Beratungsprozeß angesichts einer massiven Hintergrundproblematik zur Überschuldung entwickelte, wobei in die Fallbeobachtung implizit sehr viel Erfahrungswissen und Theoriewissen einfließt: Vertrauensaufbau, Rolle des korrekten Mediators zwischen den Beteiligten, wobei die psychosoziale Hilfe sich mehr oder weniger auf die Entschuldungshilfe flankierende alltagspraktische Begleitung beschränkt, zum Beispiel durch eine Pflegestelle für die Kinder, Erhalt der Wohnung, Verbesserung des Einkommens (durch Wohngeld), bessere Einteilung des Einkommens, Stärkung der Ehefrau (Erholungskur und psychisch unterstützende Behandlung) - im Gefolge reduzieren sich der Alkoholkonsum des Ehemannes und die Beziehungsprobleme der Eheleute. Es ist glaubhaft belegt, dass dieses, neuerdings würde man sagen, ressourcenorientierte Vorgehen die Lebenssituation der betroffenen Familie nachhaltig verbessert hat, wobei eine nur auf die Schulden ausgerichtete Beratung nur geringe Chancen zur Hilfe gehabt hätte.

Es ist Schwarze (1999) zuzustimmen, wenn er resümiert, dass Schuldnerberatung als sozialpädagogische Fachdisziplin notwendig und ein wirksames Hilfesystem ist, "wobei eine ziel- und klientenorientierte Hilfe noch genauer zu formulieren ist, als bisher geschehen" (S. 51). Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieser Mangel sich in der Praxis weniger auswirkt, da die Berater auf ihrem eigenen Erfahrungswissen aufbauen und selbst einen für sie praktikablen methodischen Weg gefunden haben. Das bedeutet aber auch,

dass der Erfolg sozialpädagogischen Handelns in der Schuldnerberatung immer noch viel zu sehr vom individuellen Handlungsansatz und der subjektiven Persönlichkeit des Beraters abhängt. Dringend notwendig erscheint deshalb ein theoretischer Überbau und ein übertragbares Konzept sozialpädagogischen Handelns in der Schuldnerberatung. Dieser theoretische Überbau, der wissenschaftlich aus der Praxis erarbeitet werden sollte, muß weitgehend auf verschiedene Mitarbeiter in den Schuldnerberatungsstellen übertragbar sein und damit natürlich in der Aus- und Weiterbildung lernbar sein. Damit ist es notwendig, dass Standards der Schuldnerberatung formuliert werden, die eine fachlich fundierte schuldnernerberaterische Praxis in ganz Deutschland gewährleisten.

### **Ein Schuldnerberater erzählt aus dem Beratungsalltag:**

*Familie W.:*

*Familie W war eine der ersten Schuldnerfamilien zu Beginn meiner Tätigkeit als Schuldnerberater. Voller Elan und mit viel Power ging ich den Fall an und forderte von den meisten Gläubigern den Verzicht ihrer Forderungen. Eine Reihe der Gläubiger ging, aufgrund der vorhandenen schlechten sozialen und wirtschaftlich Situation der Familie, auf meine Forderung ein und verzichtete auf die ihnen zustehenden Gelder. Leider schien deren Forderungsverzicht für Frau W. normal zu sein, denn ihr Konsum-Verhalten änderte sich dadurch in der Folgezeit nicht und die Klientin machte auch weiterhin neue Schulden.*

*Familie S.:*

*Familie S. kam etwa 1991 zum ersten Mal in die Beratungsstelle. Die Familie hatte Verbindlichkeiten bei rund 30 Gläubigern in Höhe von etwa 25.000 DM. Da beide berufstätig waren und keine Kinder zu versorgen hatten, konnte jeden Monat ein hoher Betrag zur Tilgung der Schulden verwendet werden. Die Frau kam regelmäßig in die Beratungsstelle, der Mann löst nie. Durch gute Vergleiche mit den Gläubigern war der Schuldenberg innerhalb von etwa zwei Jahren abgetragen. Als Schuldnerberater war ich froh, gute Arbeit für die Familie geleistet zu haben und dachte, die Familie nie mehr wieder zu sehen. Einige Monate später standen Herr und Frau S. jedoch dann wieder vor der Tür und waren sehr verzweifelt. Sie hatten mehr Schulden und auch mehr Gläubiger als vor Beginn der Schuldnerberatung. Auf meine Fragen "Warum" und "Wieso" erfuhr ich, dass beide die neuen Schulden schon während des letzten Beratungs- und Betreuungszeitraumes gemacht hatten. Die Schuldnerin gab mir wörtlich auf meine Frage, warum sie mir die neuen Schulden nicht schon vorher gezeigt hätte, folgende Antwort: "Sie sind immer so zufrieden und glücklich gewesen, wenn wieder einige Schulden bezahlt werden konnten. Ich wollte Sie deshalb nicht enttäuschen!"*

Einmütigkeit besteht darin, dass es einer Einstellungs- und Verhaltensänderung und einer psychosozialen Stabilisierung bedarf, um eine erfolgreiche und nachhaltige Veränderung der Schuldenproblematik zu erreichen (vgl. auch Dingerkus 1992, Fetzter u.a. 1991, Gimmel 1996). Die praktisch Handelnden sind aber auf ihr eigenes subjektives, mit theoretischen Wissensbestandteilen angereichertes, Erfahrungswissen angewiesen, ohne dass sie sich auf theoretisch abgesi-

cherte und wenigstens einigermaßen standardisierte Handlungsfiguren beziehen können. Erstellung eines Entschuldungskonzeptes zur Regulierung der Schulden und Verhandlungen mit den Gläubigern sind ein Teil der Schuldnerberatung. Schuldnerberatung ist aber nicht nur Schuldenregulierung, sondern umfaßt in seinem ganzheitlichen Ansatz den Schuldner mit allen seinen persönlichen, familiären, sozialen und finanziellen Problemen. Persönliche Stabilisierung des Schuldners ist ein wichtiges Ziel der ressourcenorientierten Schuldnerberatung, und Verhaltens- und Einstellungsänderungen schützen den Schuldner langfristig davor, durch den sogenannten Drehtür-Effekt Dauerklient der Schuldnerberatung zu bleiben. Aufgrund langer Wartelisten in den Schuldnerberatungsstellen, mangelnder Mitwirkung der Schuldner und manchmal auch fehlender Kompetenz des Beraters werden verhaltensändernde Beratungskonzepte und -methoden aber leider nach wie vor viel zu wenig in der Arbeit mit Schuldnern eingesetzt.

Man betreibt keine Nestbeschmutzung, wenn man feststellt, dass sich die Sozialarbeit offensichtlich schwer tut mit dem psychosozialen Teil der Schuldnerberatung und mit dem Problem der Standardisierung personenbezogener Handelns. Diese Schwierigkeiten lassen sich grob umreißen mit der Komplexität und Diffusität der Problemlagen (die in der Sozialarbeit allgemein anzutreffen sind - vgl. Possehl 1993), mit der Vielfältigkeit der "Indikationsgruppen" (andeutungsweise: in dem einen Fall steckt ein Alkoholproblem dahinter, im anderen Fall plötzlich eingetretene Arbeitslosigkeit - verbunden mit fatalen Rückwirkungen für die ökonomische Existenz der betroffenen Familie, für die familiäre Systembalance und verbunden mit einem destruktiven Zirkel der Persönlichkeit des direkt Betroffenen - oder auch eine Beziehungsproblematik auf der Beziehungsebene eines Ehepaares, oder alles zusammen - weitere Ausführungen s. u.) und mit der Vielfältigkeit der in Frage kommenden methodischen Instrumente.

Unsere Ausgangspunkte sind a) ein Verständnis von personorientierter Hilfe' als "integrative Komplexleistung", b) ein Verständnis von methodischem Handeln als theoriebasiertem, konzeptgeleitetem Handeln und c) ein praxiswissenschaftlicher Forschungsansatz und eine wirklich bedürfnisorientierte Hilfe (differentielle Hilfeangebote), muss also immer "multi funktionelle" Hilfe sein.

## 2. Methodenentwicklung

Um einen Beitrag zur Füllung dieser "methodischen Lücke" zu leisten, wird hier folgender Weg vorgeschlagen, der für Schuldnerberatung und generell für Sozialarbeit weiterführend sein könnte. Für die Schuldnerberatung z. B. gilt wohl, dass in den meisten Fällen ein spezialistisches Splitting der Leistungen nicht angemessen ist und eine "umfassende" Schuldnerberatung mit rechtlicher finanztechnischer und personbezogener Kompetenz durch Sozialarbeit am ehesten diese Komplexleistung erbringen kann.

Die Frage "Welche Hilfe(n)" muss als offene Frage gestellt werden, die nicht professionell oder disziplinar verengt werden darf Um das Problem schlaglichtartig zu beleuchten: die beste Schuldenregulierung bringt nichts, wenn der Klient sei-

nen Kummer weiter im Alkohol ersäuft. Und umgekehrt: es ist dem Klienten wenig gedient, wenn er zwar seinen Alkoholhohlnißbrauch (vorübergehend) kontrollieren kann, aber weiter durch Zahlungsaufforderungen, Pfändungsandrohungen und Vollstreckungsmaßnahmen gestreift ist. Man kann sogar behaupten, dass eine wirklich effektive und nachhaltige Hilfe unteilbar ist. Die notwendige integrative Komplexleistung muss entweder in interprofessioneller Kooperation geleistet werden oder, wenn es praktikabler ist und die fachlichen Anforderungen nicht ein spezialistisches Komplexitätsniveau haben, von einem "Allgemeinpraktiker", wie es ein Sozialarbeiter aufgrund seiner Ausbildung ist.

Sozialarbeit hat die Besonderheit einer "mehrdimensionalen Betrachtung und Bearbeitung von Problemlagen" (Steinert und Thiele 2000, S. 18; vgl. auch Mühlum 1999), andere Professionen haben sich spezialisiert: Rechtskonflikte (Jura), Körper (Medizin), Psyche (Psychologie). Diese Sozialarbeit hat allerdings ein Problem: wie entstellt die Wissensbasis für diesen komplexen Integrationsansatz: Vor über 25 Jahren bei der Gründung der Fachhochschulen für Sozialwesen stellte man sich das ziemlich einfach vor und schuf einfach Curricula, die einen Katalog von wissenschaftlichen Disziplinen enthielten (zur Problematik: S. Feth). Mittlerweile hat man erkannt, dass man die praktisch Handelnden total überfordert, wenn man verlangt, dass in ihren Köpfen zusammengehen soll, was unverbunden gelehrt wurde. Sommerfeld entwirft daher ein Programm einer Sozialarbeitswissenschaft als Praxiswissenschaft (Sommerfeld 1998, z. B. S. 16: "Handlungswissenschaften transformieren... Handlungsprobleme in Erkenntnisprobleme"). Da sich die Probleme der Praxis nicht um disziplinäre Grenzen kümmern, benötigt Sozialarbeitswissenschaft einen Fundus an Wissen als eine Konzeptbasis für ihr Handeln und eine heuristische Methodik zur Gewinnung dieser Konzept-Basis. Ein gangbarer Weg ist der hier beschriebene - ein reflektierender Praktiker und eine Praxiswissenschaft beobachtende Praxis, und versuchen, signifikante Momente dieser Praxis mit den theoretischen Kontexten zu verbinden. In einer Verbindung von Erklärungsmodellen (s.3) und Handlungsmodellen (4.1 bis 4.5).

Zunächst soll die "Ausgangslage" der Klientel der Schuldnerberatung umschrieben werden, um daraus Aufgaben abzuleiten und methodische Handlungsfiguren konstruieren, die nicht nur normativ-plausiblen Charakter haben (z. B.: "Der Berater muss dein Klienten Raum lassen, damit dieser sich selbst artikulieren kann"), sondern auf einem Modell-Denken beruhen. Dieses Modell-Denken vermeidet die Anwendung technizistischer Rezepte; es wird die Möglichkeit der Veränderung (vorläufig) theoretisch konstruiert (Wirkungsmodell, Veränderungsmodell) und in ein Handlungsmodell übersetzt.

Die Konstruktion eines zur Handlungsleitung fähigen, sozialarbeiterischen Modells der Schuldnerberatung ist nicht so vorstellbar, dass die Theoriseite der Praxis einseitig vorschreiben kann, nach welchen Modellen sich diese zu richten habe, vielmehr muß sich an der Praxis erweisen, welche Konstruktionen für sie brauchbar sind. Es soll ein heuristisches Verfahren vorgeschlagen und ansatzweise am Beispiele der Erstgespräche ausgeführt werden, das geeignet erscheint, die Entwicklung handlungsleitender Konzepte voranzutreiben: Aus der Beobachtung von Beratungssituationen lassen sich Schlüsselmomente ("Knackpunkte") des fachlichen Handelns feststellen; durch die Herstellung von Ver-

3 wurde im Bereich der ambulanten Versorgung von psychiatrischen Langzeitpatienten entwickelt.

bindungen mit theoretischen Konstruktionen (Erklärungsmodelle zum Entstehungszusammenhang und Handlungsmodelle zum Wirkungszusammenhang) sollen kleine Modellbausteine gefunden werden für theoretisch legitimierte und selbstinitiierte Handlungsfiguren. Weiterhin sollen Ansätze zur psychosozialen Hilfe im Rahmen der Schuldnerberatung skizziert werden.

### 3. Erklärungsmodelle für Überschuldung - Aufgaben der Schuldnerberatung

Auf der gesellschaftlichen Ebene bringen Koch und Reis (1987) Überschuldung in Zusammenhang mit einem radikalen Wandel: Frauenerwerbstätigkeit erfordert Haushaltstechnologie; Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte und Wohnen in Trabantenstädten machen den Gebrauch von Pkws zur täglichen Lebensführung notwendig; neue konsumgeprägte Kommunikationsformen durch den Zerfall tradierter, kommunikativ strukturierter sozialer Beziehungsformen, der einen "Konsumzwang" eigener Art erzeugt: "Auch Haushalte mit niedrigem Einkommen können sich dem gesellschaftlich vorgegebenen Zwang nicht entziehen, einen wachsenden Teil ihrer Lebenshaltung über die Verausgabung von Geld bestreiten zu müssen, obwohl die Finanzierungsgrenzen schnell offensichtlich werden (a.a.O., S. 221). Zu den "Armutsschuldnern", die bereits bei Kreditaufnahme in beengten finanziellen Verhältnissen lebten, kommen die "Krisenschuldner", die durch Einkommensrückgang oder unvorhergesehene Ereignisse (Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit) zahlungsunfähig werden, mit der Folge einer sich dramatisch zuspitzenden Krisensituation, die die wirtschaftliche und soziale Existenz und die ganze Familie gefährdet. Und schließlich nimmt auch die Überschuldung in finanziell gut gestellten Kreisen immer mehr zu, infolge eines "unkontrollierten Konsumverhaltens".

Überschuldung fällt unter ein gesellschaftliches Tabu: "Geld hat man, darüber spricht man nicht" - um "dazuzugehören" muß man einen gewissen Lebensstandard (meist durch zwei Familieneinkommen) haben (im Hamburger Jedermann heißt es: "Du bist, was du kaufen kannst"). Hinzu kommt besonders bei jungen Leuten die trügerische Erfahrung, dass es leicht ist, an Geld zu kommen. Die Überschuldung stellt eine große Kränkung dar, ist schambesetzt und führt zu Realitätsausblendungen, zu einer "Vogel Strauß"-Taktik, zu selbstdestruktiven Problemlösungsstrategien (Nichtreagieren, Wegwerfen von Briefen u.a.) und zur Eskalation der Schuldnerproblematik (Conen 1994 a). "Fünf Minuten vor zwölf" oder bei einer aktuellen Krise (Wohnungskündigung, Stromabspernung, Pfändung) kommen die Betroffenen mit der berühmten Plastiktüte zum Schuldnerberater. Deren Erfahrung ist, dass eine einmalige Finanzspritze keine nachhaltige Sanierung darstellt, einen Drehtür-Effekt nicht verhindert.

Als Folgen der Überschuldung wurden erkannt (vgl. Kuntz, 1989):

- wirtschaftliche Verarmung der Betroffenen und ihrer Familien
- Zunahme von sozialen Problemen wie Familienkonflikte, Erziehungsprobleme, soziale Auffälligkeiten
- verschiedene Formen von Sucht (Alkohol, Tabletten)
- psychische Erkrankungen

- Wohnungsverlust
- Arbeitsplatzverlust
- Sozialhilfebedürftigkeit.

Die Demoralisierung und Desorganisation auf personaler und familiärer Ebene werden deutlich. Nach den bisher ausgeführten Erklärungsansätzen muss Schuldnerberatung mit Schuldnern rechnen, die "unverschuldet" in die Lage der Überschuldung gekommen sind, die sich aber kaum mehr aus einem fatalen Kreislauf von finanziellen und psychosozialen Problemen befreien können: So ist es zu erklären, wenn Klienten vor und während der Beratung z. B. folgende Verhaltensweisen zeigen: Ausblenden und Ignorieren der tatsächlichen Lebenssituation, Flucht in irrationale und unrealistische Vorstellungen sowie überzogene Anpassung und Annahme aller Vorschläge des Beraters, ohne sie auf ihre Realisierungsmöglichkeiten hin zu überdenken. Hinzu kommen Reaktionen wie Unsicherheit und beeinträchtigte Kritikfähigkeit gegenüber den Beratungsangeboten, ein Mangel an zielgerichteter Lebensplanung, das Abbrechen sozialer Kontakte und Selbstisolierung, die Unfähigkeit, sich adäquat in der Familie zu verhalten (z. B. Rollenverschiebungen und Erziehungsunfähigkeit). Auch verfallen die Schuldner in gegenseitige Schuldzuweisung, werden bei Anforderungen leicht reizbar, entwickeln Minderwertigkeits- und Versagensgefühle oder ein ausgeprägtes Suchtverhalten" (Just u. a. 1990, S. 411).

Allerdings betont ein Teil der Autoren, dass es neben dem Schuldner-O (objektive Umstände) auch den Schuldner-S (subjektiv: individuelle Konsum- und Lebensgewohnheiten) (Huber 1989)<sup>4</sup> gibt, dass ein unkontrollierter Umgang mit Geld vorliegt und eine Konsumhaltung. Diese Konsumhaltung bekommt oft auch der Schuldnerberater selbst zu spüren. "So, wie sie Kredite konsumiert und die lästigen Details gern dem freundlichen Kreditberater überlassen haben, möchten sie auch ein sie nicht belastendes Krisenmanagement durch den freundlichen Sozialarbeiter konsumieren" (Simanski 1987, S. 231). Berner (1995) betont, dass Überschuldung kein isoliertes Problem ist, sondern dass oft Verschuldung, Beziehungsprobleme, Suchtproblematik und Arbeitslosigkeit in einem engen, sich bedingenden Bezug stehen (a.a.O., S. 22).

Zu einer differenzierteren Typologie kommt Reiter (1991):

- Krisenschuldner: unerwartet auftretende Ereignisse liegen vor (Arbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes, Scheidung, Scheitern von Selbstständigkeit, körperliche und psychische Krankheit),
- Armutsschuldner: es ist kein abrupter Bruch im Lebenslauf festzustellen, vielmehr liegt eine Vielzahl von schwerwiegenden Symptomen vor (Langzeit- und Dauerarbeitslosigkeit, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine langdauernde Arbeitslosigkeit mit einschließt, gescheiterte Sozialbeziehungen, Alkoholkrankheit und mangelndes Wissen im Umgang mit Geldangelegenheiten)

4 Schuldner-O: durch objektive Umstände, z. B. Scheidung, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, in Schwierigkeiten geraten, sind diese Klienten durchaus in der Lage, bei entsprechender flankierender Beratung eine Vielzahl von Handlungsschritten selbst auszuführen.

Schuldner-S: die Überschuldung ist subjektiv bedingt, d.h. den individuellen Konsum- und Lebensgewohnheiten zuzuschreiben, dies macht eine Aufarbeitung von "Sozialisationsdefiziten" notwendig (Huber 1989).

teil),

- Anspruchsschuldner: hohe Anspruchshaltung und Bezug auf Konsum und Lebensstil,
- Defizitschuldner: Defizite in der Haushaltsführung (bei niedrigem Einkommen),
- Zwanghafter Konsument: das sind Konsumenten, die impulsiv zum Konsum getrieben werden, ihr Verhalten nicht erklären können und damit anscheinend vor anderen Problemen fliehen.

Methodisch gewinnt Reiter diese Typologie, indem er die Fälle (Klienten von Berliner Beratungsstellen) seines empirischen Materials (Aktenanalysen, Interviews) aber den beiden Dimensionen Einstellung zum Konsum (Anspruch) und Vorliegen von kritischen Lebensereignissen (Armut und Arbeitslosigkeit) zuordnet, wobei nach seiner Einschätzung Krisenschuldner mit ca. zwei Drittel die höchste Häufigkeit haben; es ist allerdings fraglich, ob sich Ursachen von Überschuldung in dieser Weise an einem Moment festmachen lassen, da es sich meist um ein komplettes Ineinandergreifen von mehreren Problemfaktoren handelt. Auch ist die Zuordnung von Beratungsschwerpunkten und Schuldner Typ nicht schlüssig; hauswirtschaftliche Beratung für Defizitschuldner, bankwirtschaftliche Beratung für Anspruchsschuldner, psychosoziale Beratung für zwanghafte Konsumenten und ein Überschneidungsbereich aller drei Beratungsschwerpunkte für Armutsschuldner und Krisenschuldner.

Zwanghafte Überschuldung kann auch der Ausdruck einer neurotischen Konfliktdynamik sein. Einen psychoanalytischen Kontext entwickelt eine Augsburger Studiengruppe (Forschungsgruppe "Überschuldung" an der Universität Augsburg 1995), es werden unbewusste Motive und Sozialisationsdefizite mit Überschuldung in Zusammenhang gebracht. Es wird nicht nur die "Konfundierung von Konsum und Selbstwert" präzisiert, "zweifellos zählen Leistung, Macht, Anatomie und Erfolg zu den wichtigsten Werten in unserer Gesellschaft kein Geld zu haben, bedeutet dann, ein erfolgloser Versager zu sein"(a.a.O., S. 172), es wird auch die affektdynamische Seite von Überschuldung herausgearbeitet und mit "Scham" in Verbindung gebracht: "Tabuisierte Themen sind immer hochaffektiv besetzt. In unserer Gesellschaft wurde "Sexualität als die Nr. 1 unter den Tabuthemen abgelöst durch "Geld". Es ist heute scheinbar einfacher, über seine sexuellen Wünsche zu reden als auf die Frage nach der Höhe seines Gehalts wahrheitsgetreu zu antworten" (a.a.O., S. 184).

In einer empirischen Untersuchung mittels der Methode des problemzentrierten Interviews von Schuldnern fand Schwarze (1999) Karrieretypen der Überschuldung heraus, die weitere Aufschlüsse geben, da ein unterschiedlicher Betreuungsbedarf vorhanden ist:

- a) verfestigte Schuldnerkarrieren: bei ungünstigen Einkommensbedingungen, mangelnder beruflicher Qualifikation und sozialen Problemen oder psychischer Erkrankung kommt es zu einem Sich-Einrichten in der Armut- und Überschuldungssituation und zur Resignation, eine Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen kommt meist nicht zustande.
- b) "kritische" Schuldnerkarrieren (offen hinsichtlich einer Bewältigung bzw. Verfestigung der Schuldnerprobleme):
- b1) subjektiv-kritisch: die Einkommenschancen sind gut, allerdings bei passiver Handlungsorientierung, so dass

es zu einer "Instrumentalisierung der Beratung" kommt, die umfassende Betreuung wird vom Schuldner konsumiert, ohne dass ein Schuldenabbau erreicht wird.

- b2) objektiv-kritisch: sehr begrenzte finanzielle Ressourcen bei hoher Handlungsorientierung: die Anpassung des Konsumverhaltens hat bereits stattgefunden, es geht darum, die Grundbedürfnisse auf dem Niveau der Sozialhilfe als Grundversorgung sichern zu helfen.
- c) stabilisierte/bewältigte Schuldnerkarrieren: neben "eigen-aktiven Bewältigern", denen die Regulierung selbstständig gelingt, und den angeleiteten Bewältigern, die punktuelle Unterstützung brauchen, aber keine psychosoziale Beratung, fallen die "betreuten Bewältiger" besonders ins Gewicht, die den Berater als Finanzexperten und als Vertrauensperson brauchen: soziale Probleme wie Alkoholprobleme, Krankheit, psychische Probleme wurden im Laufe der Schuldnerberatung behandelt (z. T. in Kooperation mit Spezialdiensten).

Diese Untersuchung ist sehr aufschlußreich, was die eingangs angesprochene Frage der Notwendigkeit einer "spezialisierten sozialpädagogischen" Schuldnerberatung betrifft: Schuldnerberatung sollte spezialisiert und ganzheitlich sein, um zuverlässig den Problemhorizont diagnostizieren zu können (und dabei erkennen können, wenn nur eine reine Schuldnerregulierung notwendig ist, aber auch den fatalen Kunstfehler vermeiden, Schulden ohne den Schuldner zu sehen). Sozialarbeiter haben gegenüber spezialisierten Experten einen "Service-Vorteil" für die Klienten, wenn sie gebündelte Angebote machen können (vgl. Göppner 1997).

Allerdings müssen sie auch ihre fachlichen Grenzen sehen können, die dann gegeben sind, wenn neben der Schuldnerkarriere eine eigenständige Krankheitskarriere (Suchtverhalten, das nicht als Begleitphänomen der Überschuldung zu sehen ist) oder eine schwere, verfestigte, schon vor der Überschuldung existierende Paarproblematik besteht. In solchen Fällen ist Case Management Aufgabe der Schuldnerberatung, es gilt nicht nur, einen Zusammenhang mit psychosozialen Hintergründen zu erarbeiten, sondern auch Motivationsarbeit für die Inanspruchnahme einer Spezialbehandlung zu leisten und eine Parallelität von Schuldnerberatung und Therapie anzustreben. Im anderen Fall einer Überschuldung mit psychosozialer Rückwirkung ist der "sozialarbeiterische" Schuldnerberater der zuständige Experte, der dadurch, dass er die Problematik von zwei Seiten - Entlastung beim Schuldnerstress und psychosoziale Hilfe - angehen kann, die Chance eines Synergie-Effektes anbieten kann. Die Verursachung der Überschuldung nur der Person in die Schuhe zu schieben, käme einer "Beschimpfung der Opfer" (Illich) gleich, sie nur in den "Verhältnissen" zu suchen, einer Enteignung von Verantwortung und Selbstveränderungskompetenz. Dieser "ganzheitliche", sozialarbeiterische Schuldnerberater kann natürlich nicht nur an der Grenze zur Psychotherapie sein Expertentum richtig einschätzen, auf rechtlicher Ebene ist ebenfalls der Jurist einzuschalten, wenn die Schuldnerregulierung in Rechtsbesorgung übergeht; auch die kaufmännische Seite kann derart komplex sein, dass Betriebswirtschaftler einzuschalten sind.

Die immer wieder angesprochenen "Lebensführungsprobleme", "Konsumhaltung", "unkontrollierter Umgang mit Geld" können noch weiter erschlossen werden:

- a) Impulsdurchbrüche (z. B. eine alleinerziehende Frau, die von der Sozialhilfe lebt, geht mit ihren drei Kindern in

- einem Restaurant frühstücken; ein junger Mann verbraucht mit einer Frau, in die er sich verliebt hat, innerhalb weniger Tage mehrere tausend Mark),
- b) Strategien zur Persönlichkeitserweiterung (ein zu großes Auto, damit die Umgebung den Eindruck bekommt, dass der Fahrer schon sehr erfolgreich ist),
  - c) konflikthafte Verhalten (Mutter, die trotz hoher Überschuldung ihren Kindern nur Markenklamotten kauft: will evtl. eine "gute" Mutter sein),
  - d) Kaufen als Droge: Verarbeitung und Kompensation von Frustrationen,
  - e) "einfach mal glücklich sein" wollen (z. B. vom Kredit, der für die ziemlich teure Wohnungseinrichtung übrig war, in Urlaub fahren),
  - f) Scheidung und Trennung, kritische Lebensereignisse (z. B. Arbeitslosigkeit) (vgl. Reiter 1993).

Ein Problem ist auch ein soziales Umfeld, das sich scheinbar oder tatsächlich ein aufwendiges Leben leisten kann, wenn man über keine inneren oder äußeren Ersatzmöglichkeiten verfügt, auch dies müsste sich "reflektieren" lassen, allerdings nur, wenn ein Zusammenhang des Schuldenmachens mit dem psychischen Hintergrund erarbeitet werden kann. Schließlich kommen auch Lebensführungsprobleme vor, die zwar nicht ursächlich für die Schulden sind, aber eine laufende Schuldenregulierung gefährden können: z. B. ein ehemaliger Junkie, der nach Abschluß einer Therapie wieder Arbeit gefunden hat, die ihm die vereinbarten Rückzahlungen und ein auskömmliches Leben erlauben würde; er spürt aber einen großen Druck, keine Fehler zu machen und traut sich keine Fragen zu stellen, aus Angst, den Job wieder zu verlieren.

#### 4. Erstgespräche - Schlüsselmomente des Handelns und deren theoretische Kontextualisierung

Aus der gemeinsamen teilnehmenden Beobachtung von Erstgesprächssequenzen und der gemeinsamen Reflexion ergaben sich eine Reihe von Schlüsselmomenten ("Knackpunkten"), die als entscheidend für der Gesamtverlauf eingeschätzt werden können:

1. Klärung des Überweisungskontextes
2. Beobachtung der Selbstinszenierung, der Selbstpräsentation und des Stigma-Managements der Klienten ("Umgang mit der Scham") - u. U. der Darbietung eines Präsentierproblems, mit dem der Berater getestet wird
3. Gesprächseröffnung (Was kann ich für Sie tun? Oder: Welche Schwierigkeiten haben Sie, die Sie zu mir führen?)
4. Umgang mit falschen Problemlösungsvorstellungen (i. S. einer passiven Behandlung ähnlich zum Arzt-Patient-Verhältnis), Abklärung des Angebots der Beratung, was ist möglich und was nicht (Magier-Erwartungen, "keine Brötchen bzw. zinslosen Kredite über die Beratungsstelle"; "sofort - schnell - unbedingt"), kein "Muster der Versorgung" (Conen 1982, S. 128) entstehen lassen
5. Herstellung einer für den Problemzusammenhang relevanten Informationslage
6. Erarbeitung einer Problemlage, Herstellung eines Kon-

sensus hinsichtlich der Problemdefinition (die Gefahr besteht, dass der Berater ein ganz anderes Problem sieht als der Klient)

7. Erarbeitung des Zusammenhanges der Überschuldung mit dem psychosozialen Kontext (Hornbach und Dingerkus 1984, S. 27), gemeinsame Festlegung des möglichen thematischen Referenzrahmens (Schmitz, Bude und Otto 1989, S.127)
8. Entwicklung einer Vertrauensbeziehung
9. Assessment: häufig steht scheinbar der Ausweg aus einer drückenden Krisensituation im Vordergrund, dann wird die "Plastiktüte" eröffnet, ein Gesamtbild der Schuldenlage kann gewonnen werden, erst in der Sicherheit einer akzeptierenden Beziehung wird es möglich, der eigenen Scham und den eigenen Realitätsausblendungen ins Gesicht zu sehen. Wenn die Vertrauensbeziehung stabil genug geworden ist, wird es möglich, alle – auch die schambesetzten und evtl. uneingestandenen – für die Probleme definitiv notwendigen "Materialien" zu betrachten.
10. "Arbeitsbündnis"-Kontrakt.

Diese Handlungsmomente können nicht in eine chronologische Reihenfolge gebracht werden, in der sie abgearbeitet werden können, vielmehr müssen sie gleichzeitig bzw. abwechselnd berücksichtigt und umgesetzt werden.

Kähler (1991) legt eine Strukturierung von Erstgesprächen von Sozialarbeitern vor:

- Abklären statt Rat geben (konsequente Hilfe bei der Klärung der Situation)
- Ausschluß nicht erfüllbarer Forderungen  
Auswahl wichtiger Gesprächsgegenstände (Gefühls-signale als Auswahlhilfe für die Identifizierung von wichtigen Themen: es wird auf die Gefahr hingewiesen, aus der "gefährlichen" emotionalen Zone herauszuflüchten in inhaltliche Bereiche, die weniger belastend sind.)
- Anteilnehmende Neugier (Fragen geben oft eine bestimmte Richtung vor, in der der Klient Antworten suchen soll.)
- Wissen: prüfen statt unterstellen  
Absprachen in Arbeitsbündnissen.

In einem ähnlichen wie dem oben vorgeschlagenen Forschungsverfahren analysiert er zum Zweck der methodischen Strukturierung Erstgespräche und verbindet sie mit theoretischen Zusammenhängen.

In einer theoretischen Skizze soll nun versucht werden, die Möglichkeiten einer theoretischen Kontextualisierung zu beschreiben, aus dem sich methodische Vorgehensweisen flexibel ableiten lassen.

#### 4.1. Klärung des Überweisungskontextes

*Eine junge Frau, etwa 25 Jahre alt, stellt sich vor: "Mein Name ist M. Ich habe zusammen mit meinem Bekannten einen Termin in der Schuldnerberatung. Aber mein Bekannter sucht noch einen Parkplatz."*

*Der Schuldnerberater stellt sich vor und bittet darum, schon einmal Platz zu nehmen. Die junge Frau legt zwei Aktenordner auf den Tisch. Bevor der Schuldnerberater in das*

*Gespräch einsteigen kann, fängt die junge Frau schon an zu reden: "Es ist immer das Gleiche mit ihm. Egal, wohin er muss, er kommt immer zu spät. Er weiß genau, dass wir pünktlich um 10.00 Uhr einen Termin hier in der Schuldnerberatung haben. Aber dann wird er wieder nicht rechtzeitig fertig. Und wenn ich nicht schon gestern rechtzeitig alle Unterlagen zusammen geordnet hätte, dann würde er sicherlich wieder alles vergessen. Wissen Sie, er ist ein großer Schlamper, aber ein ganz lieber Kerl."*

*Der Berater versucht sich einzuklinken: "Herr H. ist also ihr Lebensgefährte?" "Nein, nur ein guter Bekannter! Wenn er mich nicht hätte! Mein Freund und ich, wir helfen ihm, wo es nur geht. Sie müssen wissen, mein Freund arbeitet bei einer Bank und kennt sich eigentlich bei solchen Sachen gut aus. Aber wir (lachten uns, vielleicht wäre es doch besser, zur Schuldnerberatung zu gehen. Alleine kommt er ja nicht all diese Idee. Vielleicht können Sie ihm helfen. Auf uns hört er sowieso nicht mehr."*

*Mutterinstinkte, denkt sich der Berater und stellt sich ihr "Baby", also den zukünftigen Klienten, bildlich vor. "Warum machen Sie das alles für Ihren Bekannten?"*

*"Er hat ja sonst niemanden. Er ist 22 Jahre alt und wohnt immer noch bei seinen Eltern."*

*ES klopft an der Tür und Herr H. tritt ein. Frau M. öffnet einen Ordner mit gesammelten Unterlagen, mit dem Hinweis auf den Saustall, den sie vorgefunden habe, und sagt: "Wir hocken da, weil ich da bin." Der Klient verteidigt sich schwach. "Ich habe mich nicht getraut, ich bin so schüchtern."*

*Bevor Herr H. noch etwas sagen kann, macht Frau M. weiter: "Also, was sollen wir jetzt tun? Bitte helfen Sie uns!"*

Der kluge Berater trennt in obigem Fall am besten beide und unterhält sich mit ihnen getrennt. Auch wenn beide immer wieder betonen, sie hätten keine Geheimnisse voneinander, so zeigt die Erfahrung, dass getrennte Besprechungen sehr viel offener und ehrlicher sind, Sie ist nicht nur die Fürsprecherin, sondern auch "Für-Sprecherin"; er kommt nicht zu Wort. Oft genug erfährt man die eigentliche Wahrheit vom Klienten erst dann, wenn im zweiten Gespräch die "beste Freundin" nicht mehr dabei ist.

In unserem dargestellten Fall gibt es an sich zwei "Handlungsschauplätze", die es zu begutachten gilt: den Schuldner selbst und die Begleiterin. Die Begleiterin Frau M. hat durch ihre Rolle als "beste Freundin" natürlich Auswirkungen auf das Verhalten unseres potentiellen Klienten. Aus diesem Grund wäre es unverzeihlich, wenn wir diese Frau in unseren Beratungs- und Betreuungsprozeß nicht mit integrieren würden. Es hätte im Gegenteil fatale Folgen, wenn wir, bildlich dargestellt, mit unserer Betreuung beispielsweise nach links ziehen und die "beste Freundin" schiebt den Klienten nach rechts. Wo wir als oberstes Ziel die Hilfe zur Selbsthilfe ansetzen, setzt die Begleiterin mehr oder weniger auf Entmündigung, wenn sie für den Schuldner immer wieder die "Kohlen aus dem Keller holt" und alles für ihn erledigt. Damit hat der Schuldner überhaupt keinen Grund, sich zu ändern. Es geht ihm doch relativ gut, da sich alle rührend um ihn kümmern und er selbst sich um vieles nicht kümmern muss. Wir Berater aber möchten, dass der Klient sich ändert. Wir möchten, dass er seine Angelegenheiten wieder selbst regelt und alles im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten tut, um seine Probleme zu bearbeiten und zu beheben. Die Begleiterin steht diesem Ziel aber im Grunde mit ihrem

Verhalten kontraproduktiv entgegen und könnte unsere Aktivitäten durch ihre Aktivitäten scheitern lassen oder zumindest behindern.

Also müssen wir die Begleiterin dementsprechend als sogenannte "Co-Schuldnerin" in unser Handlungskonzept mit einbeziehen und sie aktiv und/oder passiv mitwirken lassen. So ist es meist sinnvoll, der Begleiterin kleinere oder größere Aufgaben zu geben. Oder aber ihr klar zu sagen, sie sollte ab sofort dieses oder jenes nicht mehr tun. Also, keine Schulden mehr zahlen, kein Geld mehr dem Schuldner gehen, ihm nicht die Unterlagen zusammensuchen bzw. ordnen und ihn nicht zur Arbeit fahren. Der Begleiterin muss aber unbedingt erklärt werden, welche Funktion sie bisher gegenüber dem Schuldner innegehabt hat und welche Funktion sie ab sofort übernehmen soll. Was natürlich auch bedeuten kann, dass die Begleiterin keine Aufgaben und Funktionen übernimmt. Wobei dies fast nicht möglich ist, da die freundschaftliche Beziehung auch zukünftig weiterbestehen wird. Selbstverständlich muss die bisherige und zukünftige Mitwirkung der Begleiterin auch dem Klienten aufgezeigt und plausibel gemacht werden. Es darf hier niemals mit gezinkten Karten gespielt werden. Offenheit und Ehrlichkeit sind im Beratungsprozeß enorm wichtig. Es wäre fatal, wenn der Schuldner merkt, dass er vom Berater und der "besten Freundin" ausgetrickst wird.

Dem Klienten muss bewußt werden, welche Rolle seine Begleiterin oder vielleicht auch andere Personen (vielleicht seine Mutter oder sein Ehepartner) bisher gespielt haben. Die Begleiterin kann natürlich auch der Ehepartner sein. Natürlich muss auch dessen Rolle und Funktion in diesem System während des weiteren Beratungsprozesses klar bestimmt und definiert werden. Dem Klienten muss aber auch deutlich und schonungslos aufgezeigt werden, was er zukünftig aus diesen Rollen selbst zu übernehmen hat und aus welchem Grund beispielsweise seine Begleiterin ab sofort nicht mehr die Akten ordnet usw. Wobei der Klient dann immer noch selbst entscheiden kann, ob er, aufgrund der gesteckten Ziele, sich ändern will oder aber so weiter macht wie bisher. Natürlich wiederum mit der Konsequenz, dass die Beratung und Zusammenarbeit mit dem Schuldner unter diesen Voraussetzungen nicht weitergeführt wird.

Ähnliches könnte passieren, wenn ein Paar erscheint, das sich ständig in seinen Äußerungen disqualifiziert bzw. das sich in einer chronisch asymmetrischen Beziehung befindet (Schulden sind eine wunderbare Waffe gegen einen immer "vernünftigen", überlegenen Partner). Das systemische Denkmodell ist allgemein für die Klärung des Überweisungskontextes verwendbar: wer macht wen zum "identifizierten Klienten" bzw. identifizieren sich die Ratsuchenden selbst als Klienten?

Allgemein geht es um den Motivationshintergrund, aus dem jemand als Klient klientifiziert wird und als welche Art von Klient. ("Ich habe Schulden, aber es ist nicht meine Schuld." "Ich gebe zwar ständig zu viel Geld aus...", "Die ständigen Pfändungsandrohungen und Zahlungsbefehle lassen mich nicht mehr schlafen! Wir haben Schulden, weil meine Frau zu viel ausgibt, mein Mann zu viel trinkt." "Ich bin da, weil mir die Wohnung gekündigt wurde." "Ich bin trockener Alkoholiker und muss nach der Kur jetzt meine Schulden in Ordnung bringen.") Diesen Hintergrund gilt es zu beobachten, da damit auch ein "Referenzraum möglicher Thematisierung" (Schmitz u.a. 1989) abgesteckt wird, der registriert

werden muss. Eine naive Übernahme könnte von vorneherein ein Scheitern programmieren, da der Schuldnerberater nicht mehr den Blick frei hat für eine umfassende Diagnose.

## 4.2. Beobachtung der Selbstinszenierung und Gesprächseröffnung

Durch den psychoanalytischen Zugang (in Kap. 3) bekommen wir eine Ahnung davon, wie schambesetzt das Thema Überschuldung und wie schwer der Gang zur Schuldnerberatung sein kann. Daher ist es wichtig, die Art der Selbstinszenierung der Klienten zu beobachten. Nicht allen ist die Scham anzumerken, viele verstecken sich hinter fassadenhaftem Verhalten. Manche treten sehr fordernd auf, vielleicht weil sie sich in dieser Rolle wohler fühlen, oder weil sie aufgrund ihrer Sozialisation über keine anderen Verhaltensalternativen verfügen. Der rein technisch orientierte Schuldnerberater ist in Gefahr, auf das Präsentierproblem hereinzufallen, das gewissermaßen den Versuchsballon darstellt, mit dem getestet wird, was passieren kann. Im Zusammenhang mit dem Beginn ist auch die Gesprächseröffnung wichtig: es macht einen Unterschied, ob der Schuldnerberater mit den Worten "Was kann ich für Sie tun?" beginnt oder: "Wie geht es Ihnen?" (Schmitz u.a., 1989).

## 4.3. Abklärung der Erwartungen und des Beratungsangebots

Um das methodische Vorgehen im speziellen Einzelfall zu definieren, muss der Berater wissen, mit welchen Erwartungen der Schuldner (schon im Erstgespräch) in die Beratungsstelle kommt. Nach Schwarze (Schwarze 1999, S. 45) sind die zentralen Anknüpfungspunkte der ersten Beratungsphase die Klärung der Voraussetzungen und der subjektiven Handlungs- und Orientierungsmuster zur Mitwirkung am Beratungsprozess. Für den Verlauf einer Schuldnerberatung bedürfte es einer langen Klärungsphase in der Beziehung zwischen Berater und Ratsuchenden, um die Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig abzustimmen. Berater müssen sich, nach Schwarze, mit einem schnellen Einstieg in die Problemlösungen im Grunde zurückhalten, bis die Frage der tatsächlichen Handlungsorientierungen geklärt ist.

Alle Klienten kommen mit einer bestimmten Erwartungshaltung in die Beratungsstelle. Zum einen die Erwartung vor dem ersten Gespräch in der Beratungsstelle an sich und zum anderen vom Ergebnis des Gesprächs und der weiteren Vorgehensweise. Klienten erzählen oft, dass sie mit großen Bauchschmerzen zum ersten Gespräch gekommen sind. Fremden Menschen sich anzuvertrauen und ihnen etwas über persönliche Dinge erzählen, kostet viele Menschen große Überwindung. Erwartungsängste sind sicherlich oftmals auch der Grund, warum Erstgesprächstermine in der Schuldnerberatung nicht eingehalten bzw. wahrgenommen werden. Und nicht, wie man vielleicht meinen könnte, dass sich die Probleme in Luft aufgelöst hätten.

Es kostet Schuldner immer wieder Überwindung, in die Beratungsstelle zu kommen. Gerade deshalb sollte man die Erwartungsängste von Klienten nicht bagatellisieren. Im Gegenteil, gerade wenn Klienten das Thema selbst anspre-

chen, muss die Überwindung der Erwartungsangst und damit die Wahrnehmung des Termins in der Schuldnerberatung positiv verstärkt werden. Ein Ziel der Schuldnerberatung ist, eigene Kräfte der Klienten wieder zu aktivieren (Ressourcen freisetzen) und diese Kräfte zur Überwindung des Überschuldungsproblems gezielt (auch mit Hilfe des Beraters) einzusetzen. Und die Überwindung der Erwartungsangst beinhaltet eigene Kräfte des Schuldners.

Berater müssen die Erwartungen ihrer Schuldner schon im Erstgespräch erfragen, hinterfragen und abklären. Es könnte nämlich sein (und kommt im Alltag immer wieder vor), dass der Klient von der Schuldnerberatung etwas haben will, was diese nicht anzubieten hat und gegebenenfalls auch nicht leisten kann. Folgendes Beispiel verdeutlicht, wie wichtig die Abklärung der Erwartungshaltung schon beim Erstgespräch ist. Außerdem stellt sich die Frage, wie ein Berater nach einem derartigen Gesprächsverlauf und Gesprächsende am besten wieder mit sich selbst ins Reine kommt.

*Herr 11.:*

*Herr U. kommt ohne Termin und zum ersten Mal in die Beratungsstelle. Er erzählt, dass er seit etwa neun Monaten in einer Unterkunft für Wohnungslose untergebracht sei. Mit dem Sozialamt wäre vereinbart, dass dieses die Miete übernehmen würde. Gestern wäre er jedoch von seinem Unterkunftswirt darauf aufmerksam gemacht worden, dass seit sechs Monaten keine Miete bezahlt worden wäre und er sich ab sofort eine neue Wohnmöglichkeit zu suchen hätte.*

*Der Schuldnerberater erfährt, dass der Schuldner berufstätig ist und etwa 2.000 DM netto verdient. Damit ist klar, dass das Sozialamt bei diesem Einkommen keinesfalls die laufende Mietzahlung übernimmt. Der Berater erkundigt sich, was Herr U. mit dem Einkommen getan hat. Schulden habe er bezahlt. Der Berater schlägt vor, dass Herr U. zumindest die laufende Miete für diesen Monat bezahlt und mit dem Vermieter eine Ratenzahlung für die Rückstände vereinbart. Der Klient solle sich aber umgehend mit einer vorliegenden Liste über preiswerte Unterkünfte nach einer anderen Wohnmöglichkeit umsehen.*

*Daraufhin steht Herr U. auf und wird wütend und sagt: "Wenn Sie mir nicht helfen wollen, dann kann ich wieder gehen!" Hierauf fragt der Berater nach, welche He er von der Schuldnerberatungsstelle erwartet. Als Antwort sagt der Schuldner: "Dann kann ich mir jetzt ja eine Knarre kaufen!" und verlässt die Beratungsstelle.*

Immer wieder kommen Klienten mit der Hoffnung, von der Schuldnerberatungsstelle Geld für die Schuldenregulierung zu erhalten. Zumindest zu einem Umschuldungsdarlehen sollte ihnen doch bitte verholten werden (und dies trotz hoch überzogenen Girokontos, eidesstattlicher Versicherung oder Lohn- bzw. Kontopfändung). Damit sie "nur noch an eine Stelle bezahlen müssen". Und diese Klienten sind nach einem einstündigen Gespräch sehr frustriert, dass die Beratungsstelle kein Geld, sondern "nur" Beratung anbietet.

*Herr und Frau IV.:*

*Gespräche wie mit der Familie N. sind in der Schuldnerberatung Alltag. Der Schuldnerberater zählt die real vorhandenen Regulierungsmöglichkeiten auf und verdeutlicht die Möglichkeiten der Schuldnerberatungsstelle. Die Schuldner hören auch geduldig zu und beenden dann jedoch das Gespräch mit den Worten: "Schade, dass Sie uns leider auch nicht helfen können. Eigentlich dachten wir, Sie könnten uns finanziell weiterhelfen oder für uns mit der Bank wegen eines neuen Kredits reden. Dass Sie uns nicht helfen können, hat-*

ten wir uns schon gedacht. Aber wir wollten es wenigstens versuchen."

Armer hilfloser Helfer – armer Schuldnerberater! Letztendlich ist durch diese Äußerung der Klienten auch der Berater frustriert, da seine einstündige Beratung über die Möglichkeiten zur Entschuldung nicht fruchtbare Resonanz erhalten hat, sondern lediglich Unzufriedenheit, weil man kein Geld zu vergeben hat. Schuldnerberatung hat somit viel mit Berücksichtigung und Beteiligung der Gefühle (auch bei Verhaltensänderungen usw.) sowohl beim Klienten als auch beim Berater (Frust, Abneigung usw.) zu tun.

Da nicht immer klar ist, was Schuldnerberatungsstellen leisten können bzw. anzubieten haben, ist es wichtig, dies schon im Erstgespräch abzuklären. Dem Klienten muss klar sein, was die Beratungsstelle anzubieten hat. Eine Schuldnerberatungsstelle ist keine Bäckerei und keine Bank. Damit wird von vornherein Frustration und Unzufriedenheit auf beiden Seiten vermieden. Ein Bild soll dies nochmals verdeutlichen: Eine Bäckerei verkauft Brot, Semmeln und Kuchen. Kein Mensch würde in eine Bäckerei gehen, um Autoersatzteile zu kaufen. Umgekehrt geht kein Mensch in ein Autohaus, um Brot zu kaufen. Nomalerweise ist für alle klar, was uns in der Bäckerei und im Autohaus erwartet.

Nicht nur der Klient kommt mit einer bestimmten Erwartung shaltun in die Beratun \*sstelle sondern auch der Berater selbst geht mit bestimmten Erwartungen in das erste Gespräch mit einem neuen Klienten. Auch die Erwartungen des Beraters haben mit Gefühlen zu tun. "Was kommt auf mich zu?", Unsicherheit über das, was auch den Berater erwartet. Dieses Gefühl der Unsicherheit kennen Schuldner und Berater. Kann ich als Berater dem Problem meines Klienten gerecht werden oder bin ich damit überfordert? Erschlägt es mich regelrecht? Kann ich dem Klienten helfen? Welche Hilfe benötigt er von mir, welche Hilfe verlangt er von mir? Welche Hilfemöglichkeiten kenne ich gerade in seinem speziellen Fall? Was ist, wenn ich dem Klienten nicht helfen kann?

In ihrer täglichen Arbeit stehen auch die Berater unter Erfolgsdruck. Dieser Erfolgsdruck kann von außen, aber auch von ihnen selbst kommen. Erfolge verlangen Klienten, Vorgesetzte, Dienstgeber, Geldgeber, Behörden, Politiker und Öffentlichkeit. Eine durch die öffentliche I land finanzierte Schuldnerberatungsstelle wird natürlich nicht um ihrer selbst Willen jährlich mit über einer Viertelmillion Mark finanziert, sondern es muss sich in irgendeiner Form auszahlen. Etwa durch weniger Sozialhilfeempfänger oder weniger Arbeitslose; letztendlich also durch weniger Haushaltsmittel im Sozialetat der Kommune oder des Landkreises. Immer mehr müssen Schuldnerberatungsstellen ihre Existenzberechtigung verteidigen.

Durch hochgesteckte Ziele setzen sich Berater in vielen Fälle selbst unter Druck und sind schnell frustriert, wenn der Druck zu groß wird und sie scheitern. Aber auch Schuldnerberater können nicht zaubern! Natürlich sind sie sich dessen bewußt und trotzdem meinen sie immer wieder, Berge versetzen zu können. Auch die Klienten kommen oft mit einer "Magier"-Erwartung in die Beratungsstellen. Klienten erwarten, dass ihr Problem schnell, sofort, unkompliziert und ohne viel Mühe ihrerseits durch den Berater aus der Welt geschafft wird. Ein Knopfdruck und alle Schwierigkeiten sind weg. "Können Sie mir helfen, dass ich nur noch an eine Stelle bezahlen muss?" Dies scheint wohl die meistgestellte Frage in der Schuldnerberatung zu sein. Leider gibt es in den mei-

sten Fällen keine einfache und schnelle Lösung. Die Behebung der Probleme der Schuldner ist meist sehr schwierig, dauert lange und bedarf immer der Mitwirkung der Schuldner. Und die Schuldner wollen nicht immer mitwirken, sondern setzen auf die Allmacht des Beraters, wie das folgende Beispiel zeigt.

Herr H.:

Herr H. kam ohne Termin in die Beratungsstelle. Er ist 30 Jahre alt und Vater von drei minderjährigen Kindern von jeweils verschiedenen Frauen. Herr H. war bereits wegen Unterhaltspflichtverletzung im Gefängnis und erneut deuten sich derartige Probleme mit den verschiedenen Jugendämtern an, da Herr H. wieder keinen Unterhalt bezahlte. Herr H. war aber schon seit mehreren Monaten wieder in Arbeit und hätte an sich Unterhalt zahlen können. Trotz Einkommens war sein Girokonto überzogen, über seine laufenden Ausgaben wollte er aber mit dem Berater nicht reden. Der Berater sollte, nach seinen Vorstellungen, mit den Jugendämtern verhandeln, dass der Unterhalt auf 0 DM für alle drei Kinder abgeändert werden würde.

Dieses Ansinnen des Schuldners lehnte der Berater mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit (bei den vorhandenen Einkommensverhältnissen des Schuldners) ab. Er verwies den Schuldner auf seine Pflicht (laut dem Gesetz) und informierte ihn über die Möglichkeiten der Schuldnerberatungsstelle. Er sollte auf jeden Fall die laufenden Unterhaltszahlungen leisten, über die Unterhaltsrückstände ließe sich sicherlich mit den Behörden verhandeln. Daraufhin stellte Herr H. die Schuldnerberatung grundsätzlich in Frage und meinte, dass er dann ja wohl selbst mit den Jugendämtern verhandeln könnte. Schluß des Gespräches.

Berner schreibt hierzu in seinem Buch "Schuldnerhilfe" (Berner, 1992): "So wie sie Kredite konsumiert und lästige Details gern dem freundlichen Kreditberater überlassen haben, möchten sie auch ein sie nicht belastendes Krisenmanagement durch den freundlichen Sozialarbeiter konsumieren." Nach der Devise "Was nichts kostet, ist auch nichts wert", ist es vielfach wichtig, dass Schuldner sich ihre Schuldenbefreiung erkämpfen müssen. Die Lösung der Schuldenprobleme muss "weh tun" und soll auch einige Zeit dauern. Schnelle Lösungen sind meist nur von kurzer Dauer. Die dargestellten Fälle zeigen deutlich, dass reine Schuldenregulierung meist im Sande verläuft. Die Schuldner müssen in der Schuldnerberatung lernen, mit Schuldenproblemen umzugehen. Die Schuldner müssen aktiv in den Beratungsprozeß integriert werden.

#### **4.4. Herstellung eines gemeinsamen thematischen Referenzrahmens und Erarbeitung des Zusammenhanges der Überschuldung mit dem psychosozialen Kontext**

Ein klassisches Beispiel dafür, wie die Problemsichten von Sozialarbeitern und Klienten auseinandergehen und die Beratung gefährden, findet sich bei Hackbarth (1985). Ein Beispiel für die "Produktion von Scheinlösungen":

*Eine Sozialarbeiterin 0111 mit einem Ehepaar über längere Zeit Beratungsgespräche, wobei sie deren Hauptproblem als Beziehungsstörung auf der Paarebene definiert. Als sich die*

*Gespräche immer wieder im Kreise drehen und zu keinem rechten Ergebnis führen, versucht die Sozialarbeiterin zusammen mit der Frau (der Mann beteiligt sich nicht mehr), das am dringendsten empfundene Problem herauszufinden. Als dieses stellt sich die finanzielle Situation mit Schulden (Ratenzahlungen, Mietrückstände), verbunden mit unregelmäßiger Arbeit und Alkoholgenuss des Mannes heraus. Von da an ist auch der Mann wieder an einer Mitarbeit interessiert! Es gelingt über die Regelung der Finanzprobleme eine Stabilisierung der Partnerbeziehung.*

Die Erarbeitung des psychosozialen Kontextes der Überschuldungsproblematik ist von zentraler Bedeutung, muss aber hier als offene Frage behandelt werden. Natürlich wäre es möglich, mit einigen glatten Formulierungen das Problem "anzudenken". Natürlich kann sich ein Sozialarbeiter im Rahmen des "Assessment" eine Problemdefinition (O-Typ, S-Typ) zurechtlegen, wenn diese keinerlei Relevanz oder Sinnhaftigkeit für den Klienten hat (vergebliche Liebesmühe). Statt dessen schlagen wir hier eine echte Praxisforschung (Sommerfeld) vor, die mittels problemzentrierten Interviews den Fundus an Praxiswissen der Schuldenberater systematisch explodiert und mittels eines komparatistisch-synthetisierenden Verfahrens (Göppner/Kessel 2000) ausgewertet.

#### **4.5. Aufbau einer Vertrauensbeziehung Verhaltensänderungen**

**Verhaltensänderungen lassen sich, wenn überhaupt, eher im Verlauf eines Beratungsprozesses und auf der Grundlage einer tragfähigen persönlichen Beziehung erzielen. Auch die Behebung persönlicher Defizite setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, das es erlaubt, unangenehme, für den Klienten belastende und einschränkende Situationen besprechen und bewältigen zu können. Sofern dieses Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Berater besteht, kann ein Prozeß zur Veränderung der Einsichtsfähigkeit und des Verhaltens durch Ansprache von Gefühlen und durch Vermittlung von Wissen und neuen Erfahrungen eingeleitet werden (siehe Just, 1990).**

Als vorläufiger Gestaltungsgesichtspunkt soll eine Balance zwischen klarer Abgrenzung und "identifikatorischer Orientierung" (vgl. 5.) bzw. empathischer Grundhaltung genannt werden. Der Klient darf nicht enttäuscht werden, die Entwicklung einer Vertrauensbeziehung führt sowohl über eine Klarheit hinsichtlich des Angebots der Schuldnerberatung als auch über Sich-Verstanden-Fühlen des Klienten. Erschwerend kommt oft eine Übertragungsdynamik ins Spiel, die Empathie, auch wenn sie authentisch angeboten werden kann, wird oft als besonders hinterlistige Strategie wahrgenommen. Langwierige Beziehungsklärungsarbeit wird notwendig. Außerdem ist Vertrauensbildung und Beziehungsentwicklung nur über Akzeptanz und Verstandenwerden möglich.

Die Klienten bringen oft Erfahrungen aus zwischenmenschlichen Beziehungen mit, die kalt und unzuverlässig waren. Sie sind ausgenutzt, hintertrogen und betrogen worden und jetzt sollen sie plötzlich an eine vertrauensvolle Beziehung glauben können.

Durch die Befähigung zur Selbsthilfe (als methodisches Konzept) soll der Schuldner selbst in die Lage versetzt werden, seine Angelegenheiten in die Hände zu nehmen. Er soll

herausfinden, wo er Hilfe (von außen) braucht und wo er diese Hilfe finden kann. Die Anwendung der dadurch gemachten neuen Erfahrungen setzt beim Klienten eigene Kräfte und Ressourcen frei, außerdem neues Selbstbewußtsein und Vertrauen in die eigenen Kräfte. In diesem Veränderungsprozeß erinnert sich der Klient an die mühsamen, schwierigen Entscheidungen ebenso, wie an das gute Gefühl, es doch (gemeinsam) geschafft zu haben und endlich wieder klarer zu sehen. Folge ist, dass anstehende Entscheidungen (beim Schuldner) keine Ohnmacht mehr verursachen, sondern die Anwendung der neu gemachten Erfahrungen herausfordern, einzelne Bereiche allein und selbstständig anzugehen, Veränderungen zu schaffen und über die eigenen Kräfte und Ressourcen gehende Probleme in die Hände dritter Personen zu geben (siehe Dingerkus 1992).

Es stellt sich aber auch die Frage, wann, warum und in welchem Maße ein Schuldner veränderungsbereit ist. Meist geht der Berater davon aus, dass der vorhandene Leidensdruck, simples Modell: großer Leidensdruck – Konfrontation und nützliche Information – Veränderung, die Veränderungsbereitschaft veranlaßt. Schuldnerberater machen hier beispielsweise immer wieder die Erfahrung, dass bei zu schneller Schuldenregulierung der Leidensdruck verschwindet und der Schuldner seine alten Verhaltensmuster (welche oft Ursache für das Schuldenproblem sind) weiterlebt. Bleibt man bei dieser These, wäre es wichtig, dass der Schuldnerberater während des Beratungs- und Betreuungsprozesses den Leidensdruck des Schuldners nicht vermindert, sondern in gewisser, vernünftiger Dosis stabilisiert und im Veränderungsprozeß gezielt einsetzt. Hierbei ist es dann natürlich auch von Bedeutung, den Druck der Gläubiger, durch welche Aktivitäten auch immer, nicht auf die Schuldnerberatungsstelle zu lenken, sondern beim Schuldner zu belassen. Aus vermeintlicher Fürsorgepflicht schreiben manche Berater schon am Anfang einer Schuldnerberatung alle Gläubiger an und kündigen ein Schuldenbereinigungsverfahren an. Oft lenken dadurch die Gläubiger schnell den Druck auf die Beratungsstelle und verlangen beispielsweise bis zu einer gesetzten Frist ein Zahlungsangebot. Leider ist in dieser gesetzten Frist der Schuldner dann nicht erreichbar oder meldet sich nicht mehr. Aber der Berater steht unter Druck, will er doch den „guten“ Ruf seiner Beratungsstelle nicht verlieren.

Nach Dingerkus (Dingerkus 1992) ist die Aufklärung (des Schuldners durch den Berater) im Sinne von durchschaubar machen, verstehen, erkennen oder klar werden zur Vermeidung von Rückfällen genauso wichtig wie die Fähigkeit, Klienten in einem notwendigen Veränderungsprozeß zu begleiten. Diese Vielschichtigkeit berge jedoch die Gefahr, dass die Beratenmeinung schnell zur objektiven Wahrheit für die Klienten und Berater wird und damit auch die Wertvorstellungen des Beraters unablässig den Beratungsprozeß prägen. Zwar sei in bestimmten Fragestellungen die Erfahrungs- und Wissenskompetenz des Beraters unbedingt notwendig, aber dennoch müsse bei einer Vielzahl der täglichen Arbeitsthemen die Meinung des Beraters für die Entscheidungen des Klienten unwichtig bleiben.

Nach Dingerkus scheint es sinnvoll, den eigenen Arbeitsbereich auch auf Themen mit sekundärpräventivem Charakter zu konzentrieren und im Alltag einzusetzen. Seine Liste der Interventionen und Maßnahmen mit durchweg sekundärpräventivem Charakter beinhaltet zum Beispiel:

- das Rollenspiel ("Wie werde ich den Versicherungsver-

treter los?"),  
 den Haushaltsplan,  
 Regeln schaffen für die Zusammenarbeit zwischen  
 Schuldner und Berater,  
 Gespräche über Zukunftsplanung nach beendeter Ent-  
 schuldung,,  
 Aufarbeitung der psychosozialen Zusammenhänge von  
 Verschuldung,  
 Aufklärung, Wissensvermittlung und Einübung.

#### 4.6. Assessment

Beim Assessment ordnet der Schuldnerberater die vorgelegte Problemlage ein: Beim Schuldner Typ 1 handelt es sich hauptsächlich um Schuldenregulierung. Voraussetzung dafür ist das Vertrauen des Klienten. Auf Seiten des Schuldnerberaters muss immer wieder entschieden werden, inwieweit er die Selbstverantwortlichkeit des Klienten unterstützt, indem er wichtige Aufgaben von ihm ausführen lässt. Beim Schuldner Typ S müssen, vorausgesetzt, der psychosoziale Zusammenhang der Überschuldung ist erarbeitet, mehrfache Arbeitsschwerpunkte geplant werden: bei einem Schuldnerklienten im Zusammenhang von Arbeitslosigkeit könnten sich auf mehreren Ebenen fachliche Anforderungen stellen. Der Klient hat etwa neben Schulden - er hat eine ganze Serie von Versuchen, Arbeit zu finden, hinter sich - den Schock immer noch nicht verdaut, dass seine Frau von Zuhause ausgezogen ist, weil sie es nicht mehr "aushält". Er verbringt seine Tage in Lethargie und Resignation. Die Folgen sind Schlaflosigkeit, Alkoholmissbrauch und Selbstwertprobleme.

Arbeitsschwerpunkte könnten sein: Schuldenregulierung, Unterstützung bei der Arbeitsfindung, Krisenintervention, Mediation auf der Paarebene, Thematisierung der Alkoholprobleme und der Resignation. Für diese Arbeitsschwerpunkte muss der Schuldnerberater über eine methodische Handlungslogik verfügen, um wirksam und nachhaltig in seiner Hilfe zu sein.

#### 4.7. "Arbeitsbündnis" – Kontrakt

Wenn es um konkret formulierbare Handlungen geht, kann man "Handlungsentwürfe" aushandeln und konkret festlegen, was die jeweilige Seite zu tun hat. Ein förmlicher Kontrakt wie beim Case Management ist nicht immer möglich und sinnvoll. Sobald es um Selbstveränderung geht, geht es nicht mehr um punktuelle einmalige Entschlüsse, sondern um einen prozeßhaften Verlauf, den es in Richtung Stabilisierung des Klienten zu fördern gilt. Dabei muss sich der Berater immer das Systemtheoretische vor Augen halten, dass sich nur die Person als System selbst verändern kann, dass er nur Gelegenheit bzw. Irrationen zur Selbstveränderung anbieten kann (z. B. Kleve 1996).

Stichworte in diesem Zusammenhang sind Förderung der Eigenständigkeit, Aufklärung und sekundärpräventive Maßnahmen (Dingerkus 1992, S. 37 f.). Schuldnerberatung bedeutet immer eine Mischform aus Experten-Beratung (was die technische Seite betrifft) und partizipativer Beratung, bei der der Klient immer "Experte" für sein Problem bleibt (was seine Selbstveränderung betrifft).

### 5. Einige Gedanken zur theoretischen Kontextualisierung der sozialarbeiterischen Behandlungsintervention und zum Forschungsbedarf

Ganz allgemein kann das Argument der allgemeinen Systemtheorie (vgl. Kleve 1996) verwendet werden, nach dem nicht die Beratung eine Person ändern kann, sondern nur die Person sich selbst. Beratung kann nicht in das autopoietische und selbstreferentielle System intervenieren, sie kann nur Anlässe für eine Irritation dieses Systems schaffen. Beratung soll die problematisierte lebenspraktische Autonomie der Person wiederherstellen. Sie hat einen Klienten zur Voraussetzung, der seine Hilflosigkeit bei der Bewältigung seiner Lebenssituation bekundet (vgl. Schmitz, Bude und Otto 1989). Der Berater muss dabei der "narzißtischen Versuchung" widerstehen, dem Ersuchen nach einer klaren Handlungsanweisung nachzukommen und dadurch als ein "Meister des Lebens" zu erscheinen, aber dadurch wird die problematisch gewordene lebenspraktische Autonomie der rat-suchenden Person nicht wiederhergestellt, sondern, im Gegenteil, aufgehoben, der Klient würde die Regie für sein eigenes Leben aus der Hand geben (a. a. O., S.124).

Eine fast dialog-"ethische" Argumentation bringt Lai (1978) ins Spiel, der für Erstgespräche von Psychoanalytikern zwischen "identifikatorischer" und "manipulatorischer" Orientierung (beim Gespräch des Psychoanalytikers A mit seinem Klienten R) unterscheidet:

"Wir nennen "manipulative Orientierung" jede Orientierung As während des ersten Gesprächs, in dem A, der daran interessiert ist, die Dingwelt Rs kennenzulernen und zu erklären, R als ein Ding unter andern in der Dingwelt betrachtet, das in die Bezugsschemata einzugliedern ist, ohne sich über den Gesichtspunkt des R Rechenschaft zu geben. Hingegen nennen wir "identifikatorische Orientierung" jede Orientierung As, in der A, daran interessiert, die Bedeutungswelt Rs zu eigen zu machen sucht, um sich die Dinge so vorzustellen, wie R sie sich vorstellt, das heißt, die Bedeutung zu erfassen, welche die Dinge für R haben" (Lai, a.a.O., S. 53).

Dies bedeutet, dass auch in der Schuldnerberatung eine subjektiv-verstehende Vorgehensweise anzuwenden ist, dass aber eine Mischung mit Tatsachenerhebung gefunden werden muss, die das identifikatorische Verstehen einer Person und ihrer Probleme nicht aufhebt.

*Ein Klient, geschieden und sozial sehr isoliert, kommt in der Vorweihnachtszeit zum Erstgespräch in die Beratungsstelle. Während des Gespräches erwähnt er mehrmals Weihnachten. Dem Berater fällt das auf: "Was ist denn mit Weihnachten?"*

*Der Klient antwortet: "Ich muss schauen, dass ich ein paar gute Tabletten bekomme, damit ich die drei Tage einfach durchschlafen kann."*

Diese "nicht-expertokratische" Grundhaltung ist zwar im Prinzip richtig, man muss jedoch auch sehen, dass, wie oben dargestellt, die Klienten aus einem tiefen Tal der Resignation in die Beratung kommen, in das sie ganz leicht wieder zurückfallen, wenn sie an einem guten Ausgang zweifeln. Die Frage ist also, wie kann man das realisieren, was sich so leicht mit dem Wort "Motivationsarbeit" sagen läßt. Nur ein

genügend motivierter Klient, der auch ein konkretes Ziel vor Augen hat, wird Durststrecken durchhalten und Rückschläge verarbeiten können, ohne gleich das Handtuch zu werfen und die Beratung abzubrechen. Eine einfache appellative Instruktion nach dem Motto "Zuckerbrot oder Peitsche" ("Stellen Sie sich vor, 10 harte Jahre, und dann haben Sie das hinter sich!") Oder: "Wenn Sie so weitermachen, landen Sie im Knast!") bewirkt wenig. Erfolgversprechender könnte ein zweigleisiger Ansatz sein mit einer Verbindung äußerer und innerer Hilfen (z. B. Goldbrunner 1982). Erste Erfolge in der Regulierung geben Hoffnung auf das "Licht am Ende des Tunnels".

Allerdings muss auf zwei Gefahren hingewiesen werden:

Ein empathisches Verhalten (vgl. Buschkamp 1989) auf dem einfachen Niveau des "Spiegelns" führt leicht zu dem Problem, dass man als Berater unfreiwillig in die Opfer-Einstellung des Klienten ("Ich bin unglücklich, aber tun kann ich nichts",) mit einbezogen wird: "Nichts ist für den Klienten verführerischer, als die therapeutische Beziehung als Ziel in sich selbst instandzuhalten. Er empfängt da, in vorhersagbar empathischer Form, positive Wertschätzung ..." (Swilden 1991, S. 94). Ein Ausweg kann ein "situierendes und konkretisierendes Herangehen" (Swilden, a.a.O., S. 92) sein, das nicht auf allgemeines Klagen eingeht, sondern auf konkrete Situationen fokussiert ist. Allerdings muss auch bedacht werden, dass vorübergehend eine kathartische Funktion des Gesprächs Raum haben soll, das Gelegenheit gibt, starke Gefühle abzureagieren nach dem Motto: "Eine Flut soll man nicht aufhalten."

Eine konkrete Hilfe kann dazu führen, dass der Berater für die Konsumentenhaltung des Klienten instrumentalisiert wird: es ist möglichst viel (tragbare) Verantwortung beim Klienten zu belassen, indem er selbst aktive Schritte in Richtung Regulierung unternimmt.

Ebenso gut kann man auch systemische Fragen im Rahmen des lösungsorientierten Ansatzes als Basis für ein Wirkungsmodell heranziehen. Man darf sich das aber nicht so vorstellen, dass man einfach die "Wunderfrage" stellt ("Wenn das Problem plötzlich weg wäre(..): Was würden Sie am Morgen danach als erstes anders machen?" – siehe Pantucek 1998, S. 233), die dann zwangsläufige Änderungen bei den Klienten erzeugt. Es funktioniert nur auf der Basis einer gleichrangigen, wertschätzenden Kooperationsbeziehung. Man darf sich auch nicht den Illusionen hingeben, dass mit einigen wenigen Bemerkungen dieser Art ein Handlungsmodell auf der Basis eines Wirkungsmodells, das begründete Annahmen hinsichtlich der Veränderungswirkung des Handelns vorweisen kann. Notwendig sind Erklärungsmodelle für typische Fallkonstellationen, die in der Schuldnerberatung vorkommen (wobei für die theoretische Kontextualisierung in praxiswissenschaftlicher Einstellung aus dem sozialwissenschaftlichen Fundus gesammelt wird, was hilfreich sein kann). Im Zusammenhang mit diesen müssen Handlungsmodelle entwickelt werden, die eine effektive und nachhaltige Hilfe garantieren können. Eine mögliche Linie für Forschungsprojekte sind "Praktiker als Experten"-Interviews, die in einem synthetisierend-komparatistischen Verfahren ausgewertet werden (vgl. Göppner und Kessel 2000): Lösungen und Begründungen werden miteinander verglichen und im Hinblick auf die Möglichkeit der Ergänzung überprüft.

Die praktisch Handelnden werden zu signifikanten Situatio-

nen und zu Modellvorstellungen befragt, mittels derer sie eine Veränderung der Probleme zu bewerkstelligen versuchen. Das Ergebnis ist ein Katalog von Schlüsselmomenten ("Knackpunkten"), die zuzuordnenden instrumentellen Aussagen können miteinander verglichen und auf größere fachliche Vollständigkeit hin ergänzt und miteinander synthetisiert werden. Diese sind dringend notwendig. Diese dringend notwendige Forschungsarbeit könnte auch teilweise von Studierenden der Fachhochschulen Soziale Arbeit in einer konzentrierten Aktion geleistet werden.

Sozialarbeit sollte sich auf der Methodenseite nicht auf ein Modell kaprizieren, sei es Case Management, Lebensberatung oder auch therapeutische Methoden, sondern flexibel je nach "Indikation" die ganze Methodenbreite ausspielen: Case Management, Alltagsbegleitung, Lebensweltberatung, Krisenintervention, Beratung nach dem lösungsorientierten Ansatz, Einübung durch Rollenspiel, psychologisches Coaching (es werden die eigenen Anteile an einer Problemsituation erarbeitet, anschließend wird eine Problemlösungsstrategie gesucht). Damit könnte Sozialarbeit ihren speziellen Trumpf ausspielen, an der Intervention auf personbezogener und umweltbezogener Ebene mit der Möglichkeit eines Synergie-Effektes (Ell 1996) zwischen beiden.

Ähnlich wie oben in Bezug auf die Erstgespräche müsste das Veränderungswissen für den sozialarbeiterischen Part der Schuldnerberatung entwickelt werden, indem Schlüsselmomente gesucht und mit theoretischen Kontexten (Erklärungs- und Veränderungswissen) verbunden werden (vgl. Göppner und Kessel 2000). Für die Auffindung dieser Schlüsselmomente und die Exploration des Erfahrungswissens der praktisch Handelnden wären umfangreichere Forschungsarbeiten notwendig, in denen wissenschaftlich Handelnde und praktisch Handelnde sich in einen gemeinsamen Suchprozess begeben.

## Literaturnachweise

**Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)** (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine neue Profession? Düsseldorf 2000 (Dokumentation der Fachtagung am 14./15. Dezember 1999 in Bad Honnef)

**Berner, W.:** Schuldnerhilfe. Ein Handbuch für die soziale Arbeit. Neuwied 1995 (Luchterhand), 2. Aufl.

**Buschkamp, H. W.:** Schuldnerberatung als psychosoziale Unterstützung. Über die Möglichkeit, klientenzentrierte Verfahren in der Schuldnerberatung anzuwenden. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1987, 134 Jrg., H.10, S. 232 - 234

**Buschkamp, H. W.:** Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. In: Reis, C. und Siehenhaar, B. F. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/M. 1989 (Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), S. 190 - 201

**Conen, M.-L.:** Schuldnerberatung ist mehr als Schuldenberatung. Schuldnerberatung aus systemischer Sicht. In: Sozialmagazin 1992, 17. Jrg., H. 6, S. 28 - 29

**Conen, M.-L.:** Ressourcenorientierte Schuldnerberatung. In: Soziale Arbeit 1994, H. 9 - 10, S. 321 - 329

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.):** "Machen wir den Weg frei? – Standorte und Perspektiven in der Schuldnerberatung" (Dokumentation der Fachtagung in Frankfurt vom 26. bis 28. Januar 1995)

**Dingerkus, R.:** Sekundärprävention in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen, 1992, Heft 4, S. 34 - 38

**Ell, K.:** Social Work and Health Care Practice and Policy: A Psychosocial Research Agenda. In: Social Work 1996, 41, 6, S. 583 - 592

- Eham, M. und Huber, W.:** Schuldnerberatung - eine Zwischenbilanz. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1994, 45. Jrg., 1, S. 11- 21  
Forschungsgruppe "Überschuldung" an der Universität Augsburg: Zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung - erster Zwischenbericht: Überlegungen zur Methodik und Fallstudien, Augsburg 1995, Augsburg Beiträge zur Ökonomischen Psychologie und Kultur-analyse, Bd. 8
- Fetzer, D.,** Frerks, F., Oeder, R. und Wiedemann, H.: Konzeption der Schuldnerberatung, der Solidarischen Hilfe e. V. In: BAG-SB Informationen, 1991, Heft 1. S. 25 - 30
- Galuske, M.: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim 1999 (Juventa), 2. Aufl.
- Gimmel, H.: Leitbild und Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung-Bericht einer Arbeitsgruppe. In: BAG-SB Informationen, 1996, Heft 4, S. 37 - 41
- Goldbrunner, H.: Arbeit mit Problemfamilien. Systemische Perspektiven für Familientherapie und Sozialarbeit. Mainz 1889 (Matthias-Grüne-wald-Verlag)
- Göppner, H.J.:** Teilrationalität als Problem der Entwicklung der Sozial-arbeitswissenschaft als Praxiswissenschaft -- am Beispiel lebenswelt- und personorientierter Ansätze. In: Sozialmagazin 1997, 22, 7-8, S. 34-43
- Göppner, H.J. und Kessel, E.:** Integrierte Qualitätssicherung Sozialer Trainingskurse durch Qualitätsmanagement und methodisch-konzeptuel-les Handeln - ein praxiswissenschaftliches Forschungsprojekt. Freiburg/Br. 2000 (Lambertus)
- Groth, U., Schulz, R. und Schulz-Rackoll, R.: Handbuch Schuldnerber- atung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Frankfurt/Main 1994 (Campus)
- Hackbarth, S.: Psycho<sup>9</sup>ie-orientierte Ansätze sozialer Arbeit. In: Maas, U. (Hrg.): Sozialarbeit und Sozialverwaltung. Handeln im Konfliktfeld Sozialbürokratie. Ein Arbeitsbuch. Weinheim 1985 (Beltz), S. 84 101
- Hombach, B. und Dingerkus, R.: Zwischen Krisenintervention und Psychotherapie. Systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen. 1994. H. 4. S. 24 - 29
- Huber, W.:** Inhaltliche und methodisch-dynamische Aspekte eines Bera- tungsprozesses in der Schuldnerberatung. In: Reis, C. und Siebenhaar, B. F. (Hrg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen. Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/M. 1989 (Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), S. 245 - 279
- Just, W., Ohnesoerge, W., Roßmanith, W., Schleimer, A., **Wagner, H. und Willemsen, K. H.:** Sozialberatung für Schuldnerinnen. Methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. Freiburg/Br. 1990 (Lambertus)
- Kauder, V. /Aktion Psychisch Kranke (Hrg.): Personenzentrierte Hil- fen in der psychiatrischen Versorgung. Bonn 1998 (Psychiatrie-Verlag)
- Keil, H.-G.:** Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldner- beratung? In: BAG-SB Informationen, 1996, Heft 1, S. 27 - 34
- Kleve, H.: Konstruktivismus und Soziale Arbeit, die konstruktivistische Wirklichkeitsauffassung und ihre Bedeutung für die Sozialarbeit/Sozial- pädagogik und Supervision. Aachen 1996 (Kersting)
- Lai, G.: Worte des ersten Gesprächs. Bern 1978 (Huber)
- Nlühlit, A.: Vorüberlegungen für eine Positionsbestimmung der DGS. <http://www.fn-fulda.de/dgs/sozarbwj.htm#Gegenstand>
- Pantucek, P.:** Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg/Br. 1998 (Lambertus)
- Possehl, K.: Methoden der Sozialarbeit: theoretische Grundlagen und 15 Praxisbeispiele aus der Sozialen Einzelhilfe. Frankfurt/Main 1993 (Lang)
- Reis, C.: Schuldnerberatung auf dem Weg zur Professionalisierung - ein Bericht zur Fachtagung »Machen wir den Weg frei - Standort und Per- spektiven in der Schuldnerberatung«. In: BAG-SB Informationen ,1995, Heft 3, S. 29 - 35
- Reiter, G.:** Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. Berlin 1991 (Duncker & Humlot)
- Schmitz, E., Bude, H. und Otto, C.:** Beratung als Praxisform "ange- wandter Aufklärung". In: Fleck, V. und Bonß, W. (Hrg.): Weder Sozial- technologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissen- schaftlichen Wissens, Frankfurt/M. 1989 (Suhkamp), S. 122 - 148
- Schulz-Ermann, 1.: Neue Anforderungen in der Schuldnerberatung -- Chance oder unabdingbare Notwendigkeit für eine Professionalisierung? In: BAG-SB Informationen 1996, Heft 3, S. 25 - 29
- Schwarze, U.: Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Fol- gerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren. In: BAG-SB Informationen 1999, Heft 2, S. 40 - 55
- Simanski, U.:** Vom Besorger zum Befähiger. In: Blätter der Wohlfahrts- pflege 1987, H. 10, S. 230-231
- Spannenberg, N.:** Familienkonflikte von verschuldeten Unterschichtfa- milien: Sozialpsychologie der Verarmung. : Reis, C. und Siebenhaar, B. F. (Hrg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/M. 1989 (Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), S. 116 - 140
- Swildens, H.: Prozet3orientierte Gesprächspsychotherapie. Einführung in eine differenzielle Anwendung des klientenzentrierten Ansatzes bei der Behandlung psychischer Erkrankungen. Köln 1991 (GwG-Verlag)
- Würtz, A.:** Praxisbericht des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. Köln zur Entschuldungshilfe. In: Reis, C. und Siebenhaar, B. F. (Hrg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtspro- bleme, Ansätze. Frankfurt/M. 1989 (Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), S. 280 - 294

# Was Schuldnerberaterinnen von „Total Quality Management“ lernen können

## Auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung (Teil I)

Doris Graf-Lutzmann, Schuldnerberaterin beim Diakonischen Werk Gießen

Die Begriffe wie Qualität, Qualitätsmanagement und TQM (Total Quality Management) gewinnen im sozialen Dienstleistungsbereich zunehmend an Bedeutung. Von Seiten der Kostenträger werden an die qualifizierte Beratung Anforderungen gestellt, die durch die Integration von Qualitätsmanagement in die Organisation und die Arbeitsabläufe erfüllt werden können. Dazu wird zunächst die Relevanz des Themas und dessen rechtliche Grundlagen dargestellt. Daraus wird der Nutzen, den das Thema Qualität für die Arbeit der Schuldnerberaterinnen haben kann, abgeleitet und auf die Besonderheiten der Umsetzung von Elementen des Qualitätsmanagements bei Trägern sozialer Arbeit eingegangen. Der Begriff "Qualität" wird definiert. Die Bedeutung und die praktische Umsetzung von Elementen des Total Quality Management in Schuldnerberatungsstellen werden beschrieben. Danach erfolgt eine Darstellung der Aufgaben, die dabei auf die Schuldnerberaterinnen zukommen. In der Fortsetzung dieses Artikels werden Themen wie Kundenorientierung, Mitarbeiterorientierung oder auch Zertifizierung nach der Revision der DIN EN ISO 9000ff behandelt.

### Relevanz des Themas

Diese Artikelserie beruht auf der Annahme, dass die spürbare Begrenzung der öffentlichen Mittel die Gestaltungsspielräume in Sozialeinrichtungen weiterhin deutlich beeinflussen wird. Veränderte Finanzierungsprinzipien führen auch zu Veränderungen der allgemeinen Rahmenbedingungen. Die Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen nimmt jedoch zu bzw. wird sie aus unterschiedlichen Gründen (demographische Entwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Entwicklung des Arbeitsmarktes) weiterhin steigen. Auf dem Hintergrund der angespannten Finanzlage werden soziale Dienstleister von Seiten der Kostenträger nachdrücklich mit der Forderung nach effektiver und effizienter Leistungserbringung konfrontiert und sollen diese auch nachweisen. Hinzu kommt, dass von Seiten des Gesetzgebers gezielt Wettbewerb zwischen Anbietern von Sozialleistungen zugelassen wird. Dies bedeutet für das Management bestehender Einrichtungen die intensivere Auseinandersetzung mit Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, was wiederum Auswirkungen auf die praktische Arbeit der operativen Ebene haben wird. Eine weitere Annahme ist, dass durch gesetzliche Vorgaben zukünftig evtl. auch in ambulanten sozialen Einrichtungen (Schuldnerberatungsstellen) der Begriff Qualität eine zentrale Rolle spielen wird. Der Qualitätsbegriff wird im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), §§ 78 ff als Qualitätsentwicklung verwendet. In stationären und teilstationären Einrichtungen sollen und werden zwischen dem Kostenträger und dem Träger der Einrichtung oder dessen Verband Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote getroffen. Dazu gehören auch Entgeltvereinbarung und Maßstäbe zur

Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und deren Gewährleistung.

Im Bundesland Hessen hat die Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung der Jugendhilfekommission eine Leistungsvereinbarung und Grundsätze zu einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß §§ 78 ff SGB VIII entwickelt. Ab 2001 sollen diese Vereinbarungen in Rahmenverträgen der Träger der Jugendhilfe mit den jeweiligen Kostenträgern Beachtung finden.

Eine weitere rechtliche Grundlage bietet das Bundessozialhilfegesetz. In § 93 Abs. 2 BSIIG ist differenziert festgelegt, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung einer Leistung nur verpflichtet ist, wenn mit dem Leistungsträger eine Vereinbarung über:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung)
2. die Vergütung, die sich aus den Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung), und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung) besteht.

Schuldnerberatungsstellen werden durch unterschiedlichste Formen der öffentlichen Finanzierung (Einzelfallabrechnung bzw. Fallpauschalen, Landesförderung im Rahmen der Insolvenzberatung und Förderung durch Zuwendung der Städte und Landkreise) gefördert, so dass von der Annahme ausgegangen werden kann, dass zukünftig auch Schuldnerberatungsstellen mit der Forderung der Kostenträger nach Qualitätsvereinbarungen konfrontiert werden könnten.

### Nutzen der rechtlichen Grundlagen für die internen Aufgaben

In den Kriterien des § 93 Abs. 2 BSHG liegt für die praktische Beratungsarbeit eine erhebliche Chance. Die effektive Umsetzung dieser Kriterien kann ein Bestandteil sein, um tatsächlichen inneren Nutzen für die Beratungsprozesse und die organisatorischen Strukturen von Schuldnerberatungsstellen zu gewinnen. Es ist nicht ausreichend, mit Kostenträgern Vereinbarungen oder Verträge zu schließen, ohne dass interne Prozesse in Gang gesetzt werden und an diesen konsequent gearbeitet wird.

Sinnvoll ist es, rechtzeitig von anderen Gebieten zu lernen und zusätzlich zu o.g. Kriterien zu einer umfassenden Qualitätsverbesserung zu gelangen. Dazu ist eine konstruktive fachliche Diskussion über das Thema Qualität wünschenswert. Wir können z.B. von den großen Qualitätsphilosophen (Deming, Juran, Feigenbaum, Ishikawa, Crosby) oder von führenden Unternehmensleitern (Entwicklung der DIN EN ISO 9000 ff) lernen, im Hinblick auf zielgerichtete, systematische Führung und ständige Leistungsverbesserung.

Im Jahr 1987 wurde durch ein Komitee der International

Organisation for Standardisation die Normenreihe ISO 9000ff festgelegt. In Deutschland firmiert sie unter DIN ISO 9000ff. Die DIN ISO 9004 beinhaltet in Teil 2 auch einen Leitfaden für Dienstleistungsunternehmen. Das Zertifikat nach der DIN ISO wird als Nachweis der Qualitätsfähigkeit einer Organisation verstanden. Die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen an sich wird dabei nicht überprüft.

## **Anwendung von Qualitätsmanagement bei sozialen Dienstleistern der Wohlfahrtsverbände oder der Kommunen:**

Kritische Stimmen behaupten gern, Qualitätsmanagement (insbesondere in Verbindung mit der DIN EN ISO 9000ff) sei in der Sozialarbeit nicht anwendbar, da der spezielle Dienstleistungscharakter keine Berücksichtigung fände. Häufig wird behauptet, die Beratungsarbeit mit Menschen lasse sich nicht standardisieren, sondern sei immer eine individuell auf die jeweiligen Probleme des Klienten zugeschnittene Dienstleistung. Richtig ist, dass der häufig sehr komplexe Schuldnerberatungsprozeß in bestimmten Teilen standardisiert werden kann und bereits ist. Erst wenn diese Standards erfüllt werden können, sind darüber hinausgehende spezielle professionelle und individuelle Leistungsangebote möglich bzw. werden bereits erfüllt. Standardisierung ist auch für weitere Aufgabenfelder, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Prävention etc. möglich. Ein weiterer Einwand lautet, die Qualität der Leistung sei nicht messbar und damit Qualitätsverbesserung nicht möglich. Eine quantitative Messung ist jedoch möglich und setzt eine gewisse Standardisierung voraus und darüber hinaus kann mit Hilfe der empirischen Sozialwissenschaften auch die Messung der erarbeiteten Qualität geschehen. Schuldnerberatung ist hochprofessionelle sozialarbeiterische Dienstleistung, die dringend einer guten verfahrens- und verfahrenstechnischen Grundlage, Steuerung ihrer sehr komplexen Prozesse, Organisation und übergreifender Vernetzung und Kooperation bedarf. Eine Begründung für einen vorschnellen Verzicht auf Qualitätsverbesserung liefern o.g. Einwände nicht. An einer ständigen Verbesserung mit Hilfe von Elementen des Qualitätsmanagements zu arbeiten, führt zu dem Effekt der Leistungs- und Wettbewerbssteigerung und stellt eine Bereicherung in der praktischen Arbeit dar.

Dass Unterschiede zwischen gewerblichen/privaten und der öffentlichen Dienstleistung bestehen, soll hier nicht wegdiskutiert werden. Es ist nochmals das Problem der Messung zu erwähnen oder auch die Tatsache, dass soziale Dienstleistung häufig von Monopolisten angeboten wird. Damit besteht keine Kundensouveränität und die Kundenzufriedenheit ist schwerer zu erreichen. Es bestehen Schwierigkeiten bei Vergleichbarkeit der Leistung oder der Kosten, wenn Dienstleistung als Monopol angeboten wird. Ein weiteres Problem liegt darin, dass soziale Dienstleistung häufig für die Anbieter selbst wenig planbar ist und damit vorausschauende Strategien nur schwer entwickelt werden können. Sie sind abhängig von sozialstaatlichen politischen Entscheidungen. Notwendig ist eine Klärung, wie Qualitätsmanagement oder dessen Elemente auf die speziellen Bedürfnisse eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Sozialverwaltung zugeschnitten werden können. Dazu sollen nachfolgend Kriterien dargestellt, zunächst aber der Qualitätsbegriff geklärt werden.

## **Definition des Qualitätsbegriffs:**

Zweckmäßigerweise muss zunächst definiert werden, was unter dem traditionellen Begriff Qualität zu verstehen ist. Dieser ist beispielsweise in der DIN EN ISO 8402 (wird im zweiten Teil dieses Artikels noch genauer behandelt) folgendermaßen definiert: "Qualität ist die Beschaffenheit einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, die Qualitätsforderung zu erfüllen". Aus dieser Definition können zwei Gesichtspunkte abgeleitet werden:

1. Die Anforderungen des Kunden sind das Maß aller Dinge. Damit sind nicht nur externe Kunden, sondern auch interne Kunden gemeint. Schuldnerberaterinnen haben Kontakt zu den unterschiedlichsten externen Kunden, z.B. Gläubiger, Vertreter der Gerichte, Schuldnerinnen, Kostenträger.
2. Wenn eine absolute Kundenorientierung im Vordergrund steht, so ist eine Spezifizierung der Anforderungen erforderlich. Ohne Spezifizierung kann es keine Qualität geben. Daraus folgt, dass es ohne die Zufriedenheit des Kunden keine Qualität geben kann, mit anderen Worten "Qualität ist die Erfüllung von (vereinbarten und vorausgesetzten) Anforderungen zur dauerhaften Kundenzufriedenheit".

Qualität ist damit ein wichtiger, entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Ein zuverlässiges Managementsystem ist unerlässlich, um die Interessen der Kunden, die der eigenen Organisation und die der Interessenpartner zu erfüllen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Kern der Dinge ist dabei die Qualität. Deutlich wird, dass hier ganz entscheidend auch die qualifizierte Tätigkeit der operativen Ebene ist (Schuldnerberatung mit dem Klienten, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

## **Bedeutung von Total Quality Management für soziale Arbeit:**

Ursprünglich waren in der DIN EN ISO 9000ff Qualitätssicherungssysteme (Überprüfung, Messung) beschrieben, die zwischenzeitlich als Qualitätsmanagementsysteme bezeichnet werden. Der Aufbau und die Dokumentation eines QM-Systems stellen sicher, dass nachvollzogen werden kann, dass "etwas richtig gemacht" wird.

Total Quality Management (TQM) geht darüber hinaus und hat zum zentralen Inhalt, dass "das Richtige gemacht" wird. Dies bedeutet, dass eine absolute Kundenorientierung stattfindet. TQM bedeutet nicht nur Qualitätskontrolle oder Planung, sondern umfassende Qualitätsverbesserung.

Ein TQM-Konzept läßt sich folgendermaßen beschreiben:

"Qualität bezieht sich nicht nur auf Produkte und Dienstleistung, sondern auf Prozesse, Arbeitsbedingungen und die Umwelt.

Qualität ist keine rein technische Funktion oder Abteilung, sondern ein systematischer Prozeß, der die gesamte Organisation durchdringt.

- Qualität braucht einen organisatorischen Rahmen, der sowohl die Qualität am Arbeitsplatz, als auch die interne Zusammenarbeit und über Organisationsgrenzen hinaus sicherstellt.

Die kontinuierliche Qualitätsverbesserung darf nicht nur auf Dienstleistung und Produkte beschränkt bleiben, sondern muss alle Bereiche einer Organisation erfassen.

Die Kundenbedürfnisse sind der alleingültige Maßstab für Qualität, nicht die Interessen des Marketings oder der Produktion.

Umfassende Qualitätsverbesserung ist auf den Einsatz aller Mitarbeiter angewiesen, nicht nur auf einige Spezialisten." Ein TQM-Konzept und dessen Einführung müssen auf Dauer angelegt sein und als "Haltung" verstanden werden. TQM ist nach o.g. Gesichtspunkten gut geeignet für den öffentlichen Dienst oder die Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände und wird häufig in den USA angewandt. Solange jedoch durch die Träger der Schuldnerberatungsstellen (noch) keine umfassenden Qualitätsmanagementsysteme eingeführt sind, ist es Aufgabe der Schuldnerberaterinnen, Elemente dieser Systeme zu verwirklichen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Dazu soll zunächst geklärt werden, welche Aufgaben den verschiedenen Ebenen in einer Organisation zuzuordnen sind.

Die einzelnen Ebenen einer Organisation sind sowohl vertikal als auch horizontal zu verbinden, so dass tatsächlich eine Organisationsentwicklung entsteht.

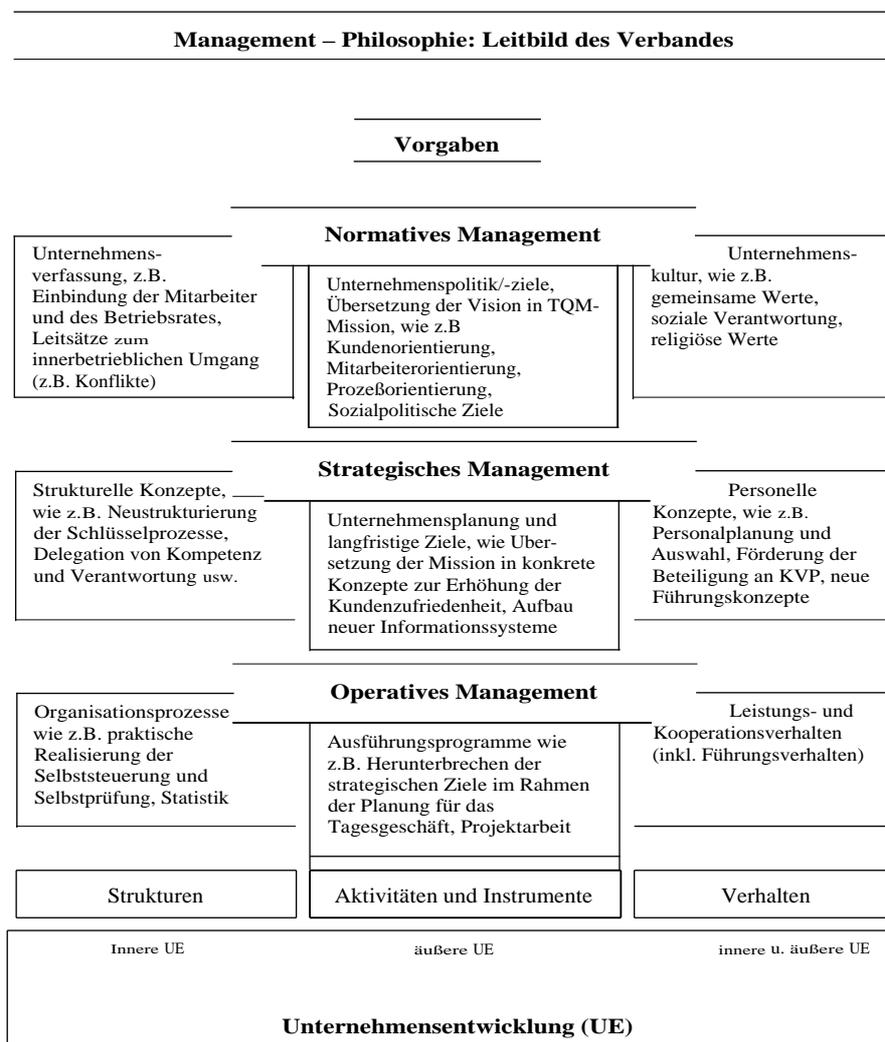
Aus der Abbildung 1 läßt sich erkennen, dass die Tätigkeiten der Schuldnerberaterinnen der sogenannten operativen Ebene zuzuordnen sind. Elemente der Organisationsstrukturen, wie z.B. Projektarbeit, Gründung von Qualitätszirkeln,

personelle Ausstattung etc., müssen von der strategischen Ebene eingefordert werden, mittels Dienstbesprechungen, Betriebsrat, Mitarbeitervertretung, Gremien etc.

Praktische Umsetzung von Elementen des Qualitätsmanagements in Schuldnerberatungsstellen:

Zur Umsetzung von Elementen der Qualitätsverbesserung will ich mich zunächst wieder auf die Theorie eines Qualitätsexperten beziehen. Durch Deming wurde der Qualitätskreis (PCDA-Kreis) weiterentwickelt, der die Grundlage einer jeden Verbesserung ist. Dr. W. E. Deming leistete in den Nachkriegsjahren in Japan Pionierarbeit und wurde dort für seine Arbeit vielfach ausgezeichnet. Seine erste umfangreiche Veröffentlichung datiert allerdings erst aus dem Jahr 1982. Neben seinem 14-Punkte-Programm schlug er bei seinen Vorträgen in Japan vor, den PCDA-Kreis (Plan, Do, Check, Act) auch zur Problemlösung einzusetzen (siehe Abb. 2). Dies bedeutet, dass ein Lösungsweg gesucht wird (Plan), man testet ihn in der praktischen Auswirkung (Do), studiert die Ergebnisse (Check) und bei erfolgreicher Anwendung werden Maßnahmen ergriffen, um die Verbesserung als ständigen Bestandteil der Dienstleistung/Produktion zu integrieren (Act). Deutlich wird dabei auch, dass ohne Messung oder statistische Erfassung die Anwendung nicht möglich ist.

Abb. 1: Aufbau einer Organisation (Modell nach Bleicher)



**Planen (Plan):**

Zunächst ist ein Plan für eine Tätigkeit oder effektive Verbesserung zu entwerfen. Damit wird auch die Ursache eines Problems erkannt. Dieser Schritt soll anhand von Fakten stattfinden. Dabei können große Problemkreise in überschaubare und lösbarer. Mögliche Werkzeuge wären hierbei das Brainstorming, ein Isikawa-Diagramm, Pareto-Diagramm.

**Ausführen (Do):**

Das Team soll Maßnahmen umsetzen und durchführen. Die Probleme müssen allen beteiligten Mitarbeitern klar sein und auch die Verbesserungsmaßnahmen verdeutlicht werden.

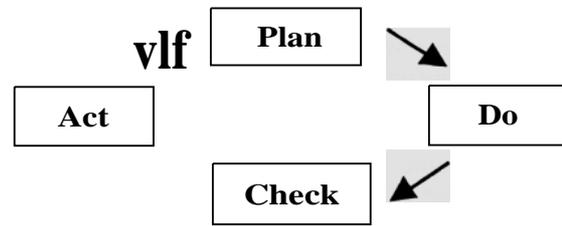
**Überprüfen (Check):**

Die durchgeführten Maßnahmen werden nach einer vereinbarten Zeit überprüft. D.h. die Auswirkungen von Veränderungen müssen überprüft und beobachtet und die Ergebnisse festgehalten werden. Hilfsmittel sind dabei z.B. Histogramme, Pareto-Diagramm, Strichliste, Checkliste.

**Handeln (Act):**

Erfolgreiche Maßnahmen sollen in eine kontinuierliche Verbesserung münden und das verbesserte Niveau soll erhalten werden. Durch die Überprüfung der Ergebnisse wird festgestellt, wo noch Schwächen sind, und diese Erkenntnis fließt als Eingangsgröße in den nächsten Durchlauf ein. Die Wiederholung der Durchläufe soll regelmäßig durch Reviews stattfinden. D.h. die Schuldnerberaterinnen benötigen Zeitkontingente für regelmäßige Reviews. Schuldnerberaterinnen ist diese Vorgehensweise nicht unbe-

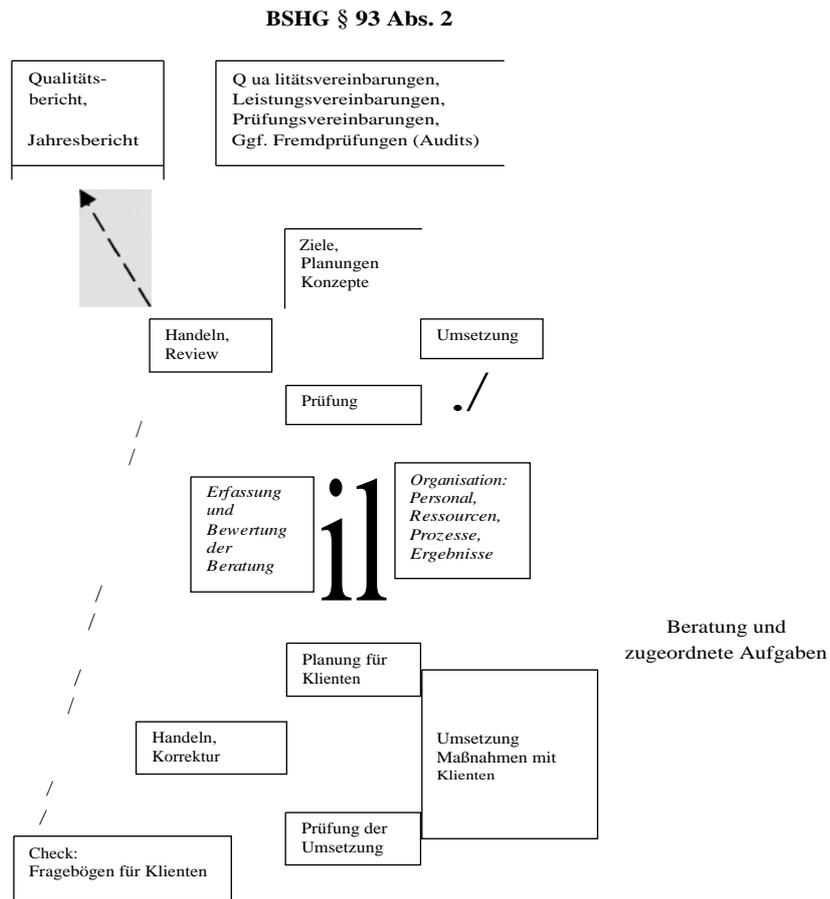
Abb. 2) Das Deming PDCA-Schaubild



kannt. Meist wird die praktische Arbeit in dieser Form strukturiert. Fehlen könnte es allerdings evtl. an der Dokumentation der Vorgänge oder auch an der Messung bzw. an festen Vereinbarungen und Reviews für das Team.

Der PDCA-Kreis (siehe Abb. 3) kann auf allen Ebenen einer Organisation angewandt werden und ist die Grundlage für den Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung (Kaizen). Kontinuierliche Verbesserung (KVP) bedeutet eine kontinuierliche Vorgehensweise in kleinen Schritten, bei der jeder Mitarbeiter auch Fehler eingestehen kann, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Jeder Mitarbeiter soll sich ständig mit Fragen der Optimierung und Verbesserung auseinandersetzen. KVP ist ein dauerhafter Organisationsveränderungsprozeß, der nicht endet und dem sich alle Mitarbeiter verpflichtet fühlen. Damit sind auch die konzeptionellen Inhalte des TQM verbunden.

Abb. 3) Die Ebenen des KVP mittels PDCA - Kreis in der Organisation



## Aufgaben der Geschäftsleitung:

Die praktische Umsetzung von Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften wird in der Aussage deutlich: "Voranschreiten mit einem klaren Ziel, zum Wohle der Organisation, unter Beachtung der Zufriedenheit der Mitarbeiter und unter Einsatz von Controllinginstrumenten". Die Führung ist für die Einführung von TQM verantwortlich, schafft die Unternehmensphilosophie, eine entsprechende Unternehmenspolitik und setzt ihre Visionen um. Sie regt eine Unternehmenskultur an, die alle Mitarbeiter einbindet und ein Klima für aktive Beteiligung an ständiger Verbesserung schafft. Für die Umsetzung stellt sie Ressourcen (Zeit, Finanzen, Schulung) zur Verfügung, damit das Engagement für Kunden und externe Organisationen spürbar wird. Qualitätskonzepte legt sie dauerhaft an und sorgt für ihre Stabilisierung. Sie setzt einen partizipativen Führungsstil um.

Sie schafft strukturelle Rahmenbedingungen für ihre Organisation (Schuldnerberatungsstellen), in denen Kundenorientierung und Mitarbeiterorientierung gelebt werden können. Ohne zufriedene Mitarbeiter wird es keine zufriedenen Kunden geben. Zufriedene Kunden sind jedoch die Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Wettbewerbsfähigkeit werden sich auch soziale Dienstleistungsunternehmen zukünftig immer mehr stellen müssen.

Sie veranlaßt die Durchführung sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, z.B. Versuch nicht nur der quantitativen Messung, sondern der Messung der Qualität der Beratung von Schuldnern, um die Qualität der geleisteten Arbeit mittelfristig nachweisen zu können.

## Aufgaben von Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstellen:

Wesentliche Aufgaben von Schuldnerberaterinnen sind:

1. Aus den jeweiligen Leitbildern oder Leitlinien der Träger, die eine Selbstverpflichtung des Trägers darstellen, werden Ziele heruntergebrochen. Diese Leitbilder liegen in vielen Organisationen vor. Die Ziele müssen als sogenannte Rahmenziele oder Grobziele aus diesen Leitbildern heruntergebrochen werden. Daraus sind Feinziele für die Strukturen und den Beratungsprozeß zu entwickeln. Gleichzeitig ist ein zeitlicher Rahmen für die Umsetzung der Ziele zu benennen. Ein effizientes Mittel hierzu ist der Annual Hoshin Plan. Liegen Leitbilder nicht vor, so werden Konzepte oder Vereinssatzungen Verwendung finden können.
2. Die Kundenanforderungen müssen festgestellt werden. Dies kann vorerst geschehen auf Grund der langjährigen Beratungspraxis der Schuldnerberaterinnen, da diese über fundierte Kenntnisse ihres Klientels und deren Anforderungen verfügen. Mittelfristig ist es jedoch zwingend erforderlich, über Instrumente die Kundenanforderung zu erfragen (Befragung) und die Ergebnisse in Tätigkeitsmerkmale umzusetzen. Dabei kann ein eindimensionales Instrument aus dem Policy Deployment, nämlich das House of Quality, angewandt werden. Gut und allgemein bekannt bei Schuldnerberaterinnen ist, dass Klienten (Kunden) Anforderungen stellen, die wir auf Grund von gesetzlichen Vorgaben oder aus pädagogischen Gründen nicht erfüllen können. Wichtig ist es, im Gespräch mit dem Klienten

(Kunden) eine Klärung darüber herbei zu führen. Entweder geschieht eine Einstellungsänderung bei dem Klienten oder eine zufriedenstellende Kundenbeziehung, oder Beratung kommt nicht zustande.

3. Um wieder auf die Inhalte des § 93 Abs. 2 BSHG zurück zu kommen, müssen Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität beschrieben werden. Zur Strukturqualität zählen z.B. Standort und Erreichbarkeit der Beratungsstelle, Ausstattung der Beratungsstelle, Leistungsbeschreibung, fachliche Qualifizierung, Fortbildung, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Vernetzung und Kooperation. Hier sei bereits darauf hingewiesen, dass für diese Strukturqualität der jeweilige Träger mit verantwortlich ist. Die Prozeßqualität bezieht sich auf den Ablauf der Leistungserbringung. Die Prozesse müssen in ihren einzelnen Schritten beschrieben werden. Dabei sollten Kernprozesse herausgearbeitet werden. Außerdem sollen die Spezifika der jeweiligen Institution benannt sein. Dies verdeutlicht die Absonderungsmerkmale. Die Ergebnisqualität spiegelt den Grad der Zielerreichung wider und ist durch einfache statistische Methoden zu belegen. Dazu zählen Datensammlung, Befragung, Histogramme.
4. Regelmäßige Reviews sollen in fest vereinbarten Abständen (viertel-, halbjährlich und jährlich) im Team durchgeführt werden. Dabei werden die Ergebnisse ausgewertet im Hinblick auf den Grad der Zielerreichung, und daraus werden Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet, und deren Umsetzung fließt wieder ein in die Einleitung eines neuen Prozesses. Durch die Punkte 1-4 läßt sich der oben beschriebene PDCA-Kreis anwenden. Damit ist ein Weg der kontinuierlichen Verbesserung umgesetzt. Zu den Aufgaben eines Reviews gehört auch, Forderungen zu stellen bezüglich struktureller Rahmenbedingungen an unsere Trägerverbände.

Deutlich wird, dass wesentliche und sinnvolle Elemente des TQM auch ohne eine Führungsentscheidung umgesetzt werden können. Dies beruht auf der häufig sehr selbstständigen und autonomen Arbeitsweise der Schuldnerberaterinnen (im Rahmen des Auftrages der jeweiligen Arbeitgeber).

Werden Elemente aus Qualitätsmanagement auf der operativen Ebene umgesetzt und nicht in einer gesamten Organisation, so wird es Schnittstellen geben (z.B. Verwaltung—Beratung oder personelle Ausstattung—Beratung). Schnittstellenprobleme sind Qualitätsprobleme. D.h. die Leistung der Organisation wird Fehler bzw. Mängel in Bezug auf die Kundenanforderungen der internen und der externen Kunden haben, die aber nicht durch die Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen verbessert werden können. Wünschenswert sind also Entscheidungen der Leitung und Geschäftsführung für eine umfassende Qualitätspolitik als strategischer Faktor einer Organisation. Diese Entscheidungen müssen, da sie auch immer eine Frage der (finanziellen und personellen) Ressourcen sind, auf höherer Ebene getroffen werden, z.B. Landes- oder Diözesanverbände.

In Fortsetzungen dieses Artikels werde ich mich mit der praktischen Umsetzung des TQM und der Qualitätskriterien beschäftigen. Dabei werden Themen wie Kundenorientierung (wer ist unser Kunde, intern und extern), Mitarbeiterorientierung und Zertifizierung nach der Revision der DIN EN ISO 9001 im Jahr 2000 berücksichtigt. Bedingungen für die

erfolgreiche Einführung von TQM und deren Elementen, sowie Gründe für das Scheitern der Umsetzung sollen beleuchtet werden.

## Literatur

Lehrbriefe der Fernstudiengänge Total Quality Management und Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen der Universität Kaiserslautern, 1999 und 2000

**Zink, K.J.:** TQM als integratives Managementkonzept - Das europäische Qualitätsmodell und seine Umsetzung. München, Wien 1995

**Kamiske, G.F. Brauer, .I.-P.:** Qualitätsmanagement von A-Z, 2. Aufl., München 1995

**Knorr F., Halfar B.:** Qualitätsmanagement in der Sozialarbeit, Regensburg 2000  
BSHG, SGB

# berichte

---

## Wirtschaftspolitische Funktion von Bürgschaften\*

Rechtsanwalt Torsten Mähler, München, Internet: <http://verwaltungsrecht.net>

Eine Bürgschaft ist schnell geschlossen. Sie ist nicht nur bei Banken, sondern durchaus auch im allgemeinen Verkehr zwischen Kaufleuten tägliche Praxis. Eine solche Bürgschaft kann, das wissen alle hier Anwesenden – Betroffene, Schuldnerberaterinnen, Rechtsanwältinnen – aus ihrem jeweils eigenen Blickwinkel, die Bürgin überfordern, sie ruinieren. Warum ist sie trotzdem so gängig?

Weil im Idealfall nichts passiert. Bei allem Engagement, das wir hier für die Härtefälle an den Tag legen, darf nicht übersehen werden, dass viele Bürgschaften völlig unproblematisch abgewickelt werden. Entweder hat der Hauptschuldner seine Schuld erfüllt, dann erlöscht mit der Schuld automatisch auch die Bürgschaft, oder die Bürgin wird in Anspruch genommen, kann aber ihrerseits zahlen.

Dennoch gibt es sie, die Fälle, in denen sich die Bürgin offensichtlich überfordert hat. Plötzlich ist sie in der Haftung, und zwar nicht auf monatlichen Kreditraten, die vielleicht noch überschaubar wären, sondern auf die volle Summe des bereits wegen der vorangegangenen Zahlungsschwierigkeiten gekündigten Kredits. An diesen Zahlungsschwierigkeiten ist die Bürgin in der Regel schuldlos, denn sie hat sich gerade für diesen Fall zur Erfüllung einer fremden Schuld verpflichtet. Erhebliche Verzugszinsen, manchmal Inkassokosten einschließlich im Einzelfall zweifelhafter Gebühren erhöhen dann regelmäßig den Schuldenberg. Es muss nochmals verdeutlicht werden: während ein Darlehensnehmer (oder eine Darlehensnehmerin) ihre Schuld in den vereinbarten Raten "abstottert", ist die Bürgin für den Fall der Inanspruchnahme in der Regel zur sofortigen Zahlung des vollen Betrags verpflichtet, sofern sie keine andere Einigung herbeiführen kann. Für eine solche Einigung bedarf es allerdings eigener Initiative!

Trotz dieses drohenden Verhängnisses hat der Gesetzgeber nur eine einzige Hürde vor die Eingehung einer Bürgschaft gestellt – die Schriftform, die auch nur bei Privatleuten als

Bürgen erforderlich ist. Verspricht jemand eine Schenkung, so verlangt der Gesetzgeber für dieses Versprechen die notarielle Beurkundung, § 518 BGB. Auch von einer solchen notariellen Beurkundung, sollte sie der Gesetzgeber einmal für die Verbürgung einführen, sollte man sich wohl nicht zuviel versprechen: Notare sind zwar in aller Regel hervorragende Juristen, aber ungeachtet ihres hohen Ansehens in der Bevölkerung keine neutrale Instanz wie etwa Gerichte, sondern werden auftrags wenigstens einer der Vertragsparteien tätig. Häufig ist ihre Tätigkeit – gerade im Ehevertragsrecht oder Erbrecht – damit verbunden, den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten günstig für den Auftraggeber zu gestalten. Es stellt daher keine übertriebene Vorsicht dar, auch vom Notar ausgearbeitete Verträge vor der Unterschrift anwaltlich unter Zugrundelegung der eigenen Interessenslage überprüfen zu lassen.

Ist die Bürgschaft einmal unterschrieben, gibt es an der eingegangenen Verpflichtung grundsätzlich nichts zu rütteln. Der Vertrag ist zu erfüllen, *pacta sunt servanda*, wer bürgt, wird erwürgt.

Dabei lohnt es sich durchaus, einen genaueren Blick auf die Entwicklung der Bürgschaft zu werfen. Die ursprünglich gedachte Form, dass der Bürge quasi eine letzte Reserve ist, wenn der Schuldner nichts mehr zu leisten imstande ist und alle Versuche, ihn doch noch auszuquetschen, "mangels Masse" gescheitert sind, ist heute nur noch von nebensächlicher Bedeutung. Sie ist dem Gläubiger auch lästig, weil verbunden mit Zeitverzögerung und Kosten für ersichtlich erfolglose Versuche, den Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen.

Daher wird heute gängigerweise eine Bürgschaftsform verwandt, in der diese sog. "Vorausklage" nicht erforderlich ist, die sog. "selbstschuldnerische Bürgschaft". Der Begriff deutet nicht darauf hin, dass eine Bürgin selbst schuld ist, die so etwas unterschreibt, sondern sie wird hier näher zum Gläubiger gezogen, näher an die Schuld heran. Schon rein begrifflich ein gewagtes Konstrukt, denn eine Bürgschaft betrifft ja gerade keine eigene Schuld. Nichtsdestotrotz ist diese Form der Bürgschaft allgemein anerkannt. Es wird

---

Vortrag vom April 2000 auf der Fachtagung "Schulden für andere - ein frauenspezifisches Problem!" in Berlin. Der Stand der Rechtsprechung ist bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

wohl davon ausgegangen, dass es sich "nur" um eine Erleichterung handelt, um den Bürgen in Anspruch zu nehmen, die die Grundzüge der Bürgschaft aber unberührt lässt. Genau solche Entwicklungen sind es aber, die uns hier zusammenkommen lassen, denn sie räumen einseitig und ausschließlich dem Gläubiger Vorteile ein.

Eine weitere Stufe ist die "Bürgschaft auf erstes Anfordern", eigentlich eine Form, die nicht für Privatpersonen vorgesehen ist, als Individualvereinbarung – d.h. nicht formularmäßig – aber wohl bereits für geschäftsunerfahrene Privatpersonen möglich ist. Bei dieser Variante hat die Bürgin keinerlei Einreden mehr. Sie muss bei Verlangen zahlen; eventuell bestehende rechtliche Zweifel müssen von ihr in einem Rückforderungsprozess geltend gemacht werden.

Wie es um einen solchen Rückforderungsprozess bestellt ist, wenn gerade die Bürgschaftssumme geleistet werden musste, muss wohl nicht verdeutlicht werden. Steht die Bürgin nach Inanspruchnahme mittellos da, wird regelmäßig nicht einmal der erforderliche Gerichtskostenvorschuss aufzubringen sein, so dass selbst tatsächlich bestehende Rechte nicht geltend gemacht werden können.

Spätestens hier werden meines Erachtens die Grenzen der Bürgschaft gesprengt, es tritt im Fall der selbstschuldnerischen Bürgschaft eine Vermischung mit den Konstruktionen zur Schuldmitübernahme ein, bei der unstreitig eine eigene Schuld übernommen wird. Die Bürgschaft auf erstes Anfordern stellt nach meiner Auffassung sogar eine Konstruktion vergleichbar mit der selbstständigen Garantiehaftung dar, eine der schärfsten Haftungsformen, die das Zivilrecht kennt. Diese Vermischung belegt anschaulich der folgende Fall, der meines Erachtens das Pferd genau falsch herum aufzäumt. (Vgl. auch in *Neuer Juristischer Wochenschrift – NJW* 2000,575)

#### *"Zession erfasst Schuldmitübernahme"*

*Bürgschaften, die zur Sicherung einer Forderung bestellt werden, gehen nach Paragraph 401 Bürgerliches Gesetzbuch auf den Erwerber über, wenn die Forderung abgetreten wird. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einer sichernden Schuldmitübernahme. Wie der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 23. November 1999 (XI ZR 20/99) bekräftigt hat, ist Paragraph 401 BGB in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Nach Ansicht der Richter entspricht eine solche Schuldmitübernahme wirtschaftlich einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, bei der der Bürge zahlen muss, ohne dass zuvor der Hauptschuldner erfolglos in Anspruch genommen worden sein müsste. Ebenso Ansprüche aus einer Bürgschaft gingen daher auch "Rechte aus einer sichernden Schuldmitübernahme mit der Abtretung der gesicherten Forderung" auf den Erwerber über. (Quelle: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, vom 4.2.2000 mit freundlicher Genehmigung des Verlags und der Autorin Frau Elke Bohl)*

Der Rechtsstreit betrifft folgende Problemstellung: Die Bürgschaft ist abhängig von der Hauptschuld, für die sie bestellt wurde ("akzessorisch"). Dies wird nicht nur dann relevant, wenn die Hauptschuld – und dann mit ihr die Bürgschaft – erlischt, sondern auch in dem Fall, dass die Forderung abgetreten wird. In diesem Fall geht die abhängige Bürgschaft mit

über gemäß § 401 BGB. Soweit die Grundlagen. Im zu entscheidenden Fall ging es nicht um eine Bürgschaft, sondern um eine Sicherheit namens "Schuldmitübernahme". Durch diese Schuldmitübernahme übernimmt der "Mitübernehmer" die Schuld als eine eigene, um diese Schuld besser abzusichern. Die Frage war nun, ob auch eine solche Schuldmitübernahme auf einen Erwerber übergeht, der die Schuld erwirbt. Während das Oberlandesgericht München diese Frage verneinte, bejahte dies der BGH mit einer bemerkenswerten Argumentation: eine Gleichbehandlung müsse deshalb erfolgen, weil eine selbstschuldnerische Bürgschaft mit einer Schuldmitübernahme wirtschaftlich identisch sei.

Nach meiner Auffassung ist diese Argumentation entlarvend. Sie zeigt offen auf, dass wir uns mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft bereits nicht mehr auf dem Boden der Bürgschaft befinden, sondern dass hier faktisch bereits eine originär eigene Schuld des Bürgen begründet wird.

Festzustellen, dass die Vorschriften über die Bürgschaft auf die Schuldmitübernahme anwendbar sind, weil die selbstschuldnerische Bürgschaft mit der Schuldmitübernahme gleichzusetzen ist, heißt aber, diesen Zustand zuzulassen und zu festigen. Dies ist der falsche Weg. Es hätte meines Erachtens hier einer Zäsur bedurft, nämlich der Feststellung, dass die selbstschuldnerische Bürgschaft in Wirklichkeit die Begründung einer eigenen Schuld darstellt und daher die Vorschriften über die Bürgschaft, hier der § 401 BGB, auf die selbstschuldnerische Bürgschaft (zumindest direkt) keine Anwendung mehr finden.

Aber es soll hier auch nicht zu düster gezeichnet werden, schließlich suchen wir Lösungsansätze für unsere Problemfälle. Die Rechtsprechung zur Bürgschaft ist nämlich durchaus in Bewegung, allerdings entwickelt sie sich derzeit in viele Richtungen gleichzeitig, was den Überblick nicht eben vereinfacht. Daher möchte ich versuchen, kurz die parallelen Ansatzmöglichkeiten etwas zu beleuchten. Es ist mir hierbei nicht wichtig, jede Einzelfallentscheidung kurz anzureißen, sondern ich möchte problematisieren, welche Argumente zur Verfügung stehen, um vielleicht die eine oder andere Bürgin zu befreien.

Am Anfang stand wie bereits erwähnt, dass Bürgschaften, so der Hauptschuldner strauchelt, zu erfüllen sind. Dieser Grundsatz besteht nach wie vor.

Die Instanzgerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte) mühten sich redlich, den einen oder anderen Bürgen zu befreien, nämlich schon jahrelang u.a. mit der berühmt-berüchtigten Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB.

Die Ansätze waren dabei durchaus unterschiedlich, eine Übersicht findet sich bei Interesse in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der NJW 1994,36. Alle Ansätze hatten allerdings eines gemeinsam, nämlich dass sie vor dem BGH keine Gnade fanden. Der BGH stellte regelmäßig fest, dass es im Rahmen der Vertragsautonomie jedem Geschäftsfähigen unbenommen sei, sich sozusagen bis über beide Ohren zu verschulden.

Da ist auch etwas Wahres dran. Wer ein zu teures Auto kauft, eine zu große Wohnung mietet oder kauft, allgemein also über seine Verhältnisse lebt, dessen Verträge sind trotz seines absehbaren wirtschaftlichen Ruins doch grundsätzlich wirksam.

Nur in ganz krassen Ausnahmefällen könnte es einmal sein, dass eine Sittenwidrigkeit vorliegt, so der BGH in NJW 1993,322 ff. Dort statuiert er drei Voraussetzungen, von denen die dritte lautet, dass trotz Vorliegens der anderen bei-

den Voraussetzungen Umstände vorliegen könnten, die das Handeln der Bank in einem anderen Licht erscheinen lassen. Nach meiner Überzeugung ist hier sicherlich keine direkte Einflussnahme der Banken auf den BGH zu erkennen, wie dies gelegentlich behauptet wird, aber wohl das Ergebnis der steten gesamtgesellschaftlichen Lobbyarbeit der Banken, in der sie es gut verstehen, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen.

Kolleginnen und Kollegen aus dem Stand der Rechtsanwältinnen, die – teilweise auch mit Unterstützung der Instanzgerichte – in bester Don Quijote-Manier gegen diese Rechtsprechung anrannten, musste man eigentlich attestieren, dass das, was sie da versuchten, freundlichstfalls aussichtslos war. In der heutigen Zeit drohender Missbrauchsgebühren des BVerfG wäre es mutig.

Doch das BVerfG stellte irgendwann tatsächlich fest, dass der BGH schon Recht hatte mit seiner Privatautonomie, aber eine entscheidende Kleinigkeit übersehen hatte. Zwar sind alle Vertragspartner im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gleichgestellt, aber im wirklichen Leben sind einige eben doch etwas gleicher als andere. Vor allem Banken haben die mächtigere Verhandlungsposition, sie können Konditionen mit geringen Variationsmöglichkeiten vorgeben und Sicherheiten fordern. Der Vertragspartner, der den Kredit möchte, kann auf eine andere Bank ausweichen. Ob er dort allerdings grundlegend andere Bedingungen vorfindet, ist fraglich. Der Kunde, zumindest der Kleinkunde, wird immer derjenige sein, dem die Bedingungen gestellt werden und der bestenfalls unter mehreren ihm vorgelegten Modellen auswählen kann.

Das BVerfG prägte aus dieser Erkenntnis den Begriff des "strukturellen Ungleichgewichts" und forderte, dass die Zivilgerichte bei "typisierbaren Fallgestaltungen", die ein solches erkennen lassen, mit Korrekturen reagieren müssen, gerade um die vielbeschworene Privatautonomie zu erhalten. (*BVerfG NJW 1994, 3e (38)*)

Dem ist zuzustimmen. Mit dieser Feststellung war man allerdings noch nicht recht viel näher an einer Lösung, denn das Erkennen solcher typisierbaren Fallgestaltungen überließ das BVerfG im Wesentlichen den Zivilgerichten.

So verwundert es nicht, dass wir derzeit von festen Kriterien, wann eine Bürgschaft sittenwidrig ist, noch weit entfernt sind. Dass man bei Banken aufpassen muss, dürfte gemeinsamer Nenner sein, aber auf Seiten des Bürgen? Ist denn jede Absicherung eines Kredits durch einen Familienangehörigen, durch die Ehefrau, durch die Kinder, per se wider die guten Sitten? Von Tabellen, aus denen ersichtlich wäre, wie hoch man mit welchem eigenen Einkommen verbürgen darf, möchte ich nicht einmal träumen.

Selbst innerhalb des BGH herrscht keine Einigkeit darüber, ob man nun generelle Kriterien finden muss, die auf alle Vertragspartner passen, oder ob man hier beispielsweise bereits nach der Stellung des Bürgen innerhalb der Familie unterscheiden muss. Aufgrund dieser Streitigkeiten erfolgte zur Klärung eine Vorlage an den Großen Senat des BGH. (*iE Vorlagebeschluss an grS NJW 1999, 2584, dort Übersicht über den Streitstand*)

Zu dieser Entscheidung wird es allerdings nicht mehr kommen, da in einem der Verfahren, die zu dem vorliegenden Konflikt innerhalb des BGH geführt haben, die Revision zurückgenommen wurde, somit – vorläufig – kein klärungsbedürftiger Konflikt mehr besteht.

*"Der Große Senat des Bundesgerichtshofs wird nun doch nicht darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften von Angehörigen wegen "krasser finanzieller Überförderung" nichtig sind. Die beklagte Bank hat ihre Revision zurückgenommen. Das Verfahren hatte zu einer Auseinandersetzung zwischen dem IX und dem XI. Zivilsenat geführt. Zuletzt hatte der IX. Senat Bedenken gegen die Anrufung des Großen Senats geltend gemacht, weil keine der vorgelegten Fragen für den Ausgangsfall entscheidungserheblich sei. Die Senate sind uneins darüber, ob die Sittenwidrigkeit von Bürgschaften naher Angehöriger nach einheitlichen Kriterien zu bestimmen ist oder ob zwischen Bürgschaften und Kindern und solchen von Ehegatten unterschieden werden soll."*

*(Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.3.2000 mit freundlicher Genehmigung des Verlags und der Autorin Frau Elke Bohl)*

Selbst wenn die grundsätzliche Klärung erfolgt wäre, hätte die Ausfüllung der gefundenen Kriterien nach und nach vorgenommen werden müssen. Details werden wohl immer fließend bleiben.

Mit anderen Worten: das Gebiet der Sittenwidrigkeit wird wohl auf absehbare Zeit ein sandiges bleiben. Auf solches Terrain begibt man sich als Jurist, zumindest als praktisch orientierter, nicht über die Maßen gerne und auch nur dann, wenn es nicht anders geht.

Damit es anders geht, sind weitere Ansatzpunkte entwickelt worden, um eine Bürgschaft auch ohne Sittenwidrigkeit zu kippen und die eine oder andere Bürgin zu befreien.

- Nicht zielführend ist sicherlich, sich auf Zeitablauf zu berufen – man habe die ganze Sache, die ja nur eine Nebensächlichkeits sei, bereits vergessen, oder geltend zu machen, man habe den Hauptschuldner für zahlungsfähig gehalten und fechte daher wegen Irrtums an. Schließlich hat man sich gerade für die Leistungsfähigkeit selbst verbürgt.
- Das Augenmerk richtet sich in den letzten Jahren verstärkt auf die Beratungspflicht der Banken, die der BGH teilweise vollständig verneint hatte. Liegt hier eine fehlende oder fehlerhafte Beratung vor, eine so genannte "culpa in contrahendo" (Verschulden bei Vertragsschluss), könnte von der Bank Freistellung des Bürgen verlangt werden. Teilweise diskutiert wird sogar, ob bei Gesprächen in der Bank ein eigenständiger Beratungsvertrag zustande kommt, dies allerdings ein eher rechtsdogmatisches Problem.

Man versucht zunehmend auch hier, Fallgruppen zu konstruieren, etwa die des besonders risikoreichen Geschäfts oder des besonders unerfahrenen Kunden, um dann Aufklärungspflichten zu fordern. Ansätze sind erkennbar, mehr derzeit nicht. Dennoch halte ich diesen Gesichtspunkt für ebenso entwicklungsfähig wie vielversprechend. (*Eine aktuelle Darstellung findet sich in NJW 2000, 468/!*) Häufig wird gegen solche Beratungspflichten eingewandt, diese seien jedenfalls nicht bei gängigen Geschäften gegeben. Nach meiner Überzeugung muss auch hier auf die Bürgin abgestellt werden, nicht auf gängige Geschäfte in der täglichen Praxis der Banken.

Solche Aufklärung tut bitterst not. Ich möchte an dieser

Stelle nur einen Fall kurz behandeln, der mir aber typisch erscheint: (BGH NIW 1999,2814)

Eine Frau, die im Wesentlichen über eine kleine Rente sowie geringfügige Mieteinnahmen aus einem ihr gehörenden Hausgrundstück verfügt, sollte einen fremden Kredit absichern. Eine Belastung ihres Grundstücks durch eine Grundschuld in Höhe von DM 80.000 lehnte sie ab, da sie dieses Grundstück nicht belasten wollte. Sie unterschrieb statt dessen eine Bürgschaft über DM 100.000.

Hier war die Entscheidung der Bürgin evident falsch. Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus Bürgschaft haftet sie nämlich mit ihrem gesamten Vermögen, also auch mit dem Grundstück. Und – wichtiger – die Bank musste dies auch sehen.

- Ein weiterer Ansatzpunkt sind die sog. "zivilrechtlichen Nebengesetze", namentlich das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) und das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HWiG). Letzteres wird häufig etwas sinnentstellend als "Haustürwiderrufsgesetz" bezeichnet. Insbesondere dieses HWiG ist für unsere Fälle der mithaftenden Ehefrauen interessant, da Bürgschaftsformulare zumindest nach meiner Erfahrung auch zu Hause vorgelegt werden.

Häufig wird diskutiert, ob die Bürgschaft eine "entgeltliche Leistung" darstellt. Dann wären auf die Bürgschaft eventuell das VerbrKrG oder das HWiG anwendbar. Sofern keine Belehrung über ein Rücktrittsrecht erfolgt ist, wird die Willenserklärung, die zur Übernahme der Bürgschaft führen würde, in Ermangelung dieser Belehrung nicht wirksam.

Leider stehen die beiden Gesetze VerbrKrG und HWiG nicht berührungslos nebeneinander, sondern das HWiG ist grundsätzlich nicht anwendbar, wenn das VerbrKrG Anwendung findet, § 5 II HWiG.

In der Praxis dürfte dieser interessante Ansatzpunkt allerdings regelmäßig nicht bedeutsam werden, denn Banken lassen sich erfahrungsgemäß lieber eine Belehrung nach VerbrKrG zuviel als eine zuwenig unterschreiben, und zwar sowohl vom Hauptschuldner als auch vom Bürgen. Unabhängig von der – im übrigen sehr umstrittenen ---- Frage, ob die Bürgschaft eine "entgeltliche Leistung" ist (verneinend BGH NJW 1991,975 und 2905 – IX. Zivilsenat, bejahend mit der Argumentation, der Bürge verbürge sich in der Erwartung, ihm selbst oder einem bestimmten Dritten werde ein Vorteil aus der Bürgschaft erwachsen BGH IVJW 1993,1594 – XI. Zivilsenat), wird daher diese Frage regelmäßig obsolet sein.

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist in einer aktuellen Entscheidung der Ansicht, dass eine Bürgschaft nicht in den Schutzbereich der insoweit einschlägigen und der deutschen Regelung maßgeblich zugrunde liegenden europarechtlichen Richtlinie (RL) 87/102 fällt.

*"Bürgen können sich nicht auf den Schutz der EU-Richtlinie über Verbraucherkredite berufen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am Donnerstag in Luxemburg entschieden (C-208/98). Geklagt hatte ein Privatmann, der sich für ein Darlehen verbürgt hatte, welches ein Bekannter von der Berliner Kindl-Brauerei für die Einrichtung einer Gaststätte erhalten hatte. Das Landgericht Potsdam hatte den Fall dem EuGH vorgelegt, um zu klären, ob das aufgrund der europäischen*

*Bestimmungen ergangene deutsche Verbraucherkreditgesetz Bürgschaftsverträge erfasse. Die Euro-parichter befanden aber, die Genehmigungsrichtlinie schütze ausschließlich den Hauptschuldner. In Betracht komme allerdings womöglich ein Rücktrittsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz, das ebenfalls auf EU-Richtlinie zurückgeht.*

*(Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.3.2000 mit freundlicher Genehmigung des Verlags und des Autors Herrn Joachim Jahn)*

*(Urteile des EuGH sind ebenso wie viele Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft im Internet bereits kurz nach der Veröffentlichung kostenlos erhältlich. Bei Interesse rufen Sie bitte <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html> auf und suchen EuGH-Aktenzeichen C-208/98 vom 23.3.2000.)*

- Ein weiterer Aspekt ist, dass speziell die Ehegattenbürgschaften – dies räumen Banken seit Jahr und Tag auch ein – vor allem deshalb verlangt werden, um in den Zeiten der Gütertrennungsverträge zu verhindern, dass der Ehemann der Ehefrau seine geldwerten Güter überträgt, wenn es mit seinem Geschäft zu Ende geht und dann als armer Schlucker, von dem nichts zu holen ist, mit reicher gütergetrennter Ehefrau fröhlich und v.a. *gemeinsam* in Saus und Braus lebt, um an dieser Stelle einmal die Klischees aus amerikanischen Spielfilmen etwas zu nähren. Diese Lage tritt gelegentlich auch ein mit der kleinen Abwandlung, dass er mit seiner Freundin lebt statt mit der Ehefrau. Dies verhindern zu wollen, kann man den Banken nicht verdenken. Eine Ansicht argumentiert nun, dass eine solche Bürgin nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn eine solche Vermögensverschiebung tatsächlich auch stattgefunden hat. Juristisch ist diese Konstruktion meines Erachtens äußerst problematisch, weil sich eine explizite Bedingung oder eine Vertragsgrundlage regelmäßig in Bürgschaftsverträgen nicht finden wird. Einmal gelang es aber doch:

*"Schutz vor Vermögensverschiebung  
Wenn die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Gatten nur dazu dient, einer Vermögensverschiebung von ihm auf seine Frau vorzubeugen, darf diese auch nur in dem Fall in Anspruch genommen werden. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 25. November 1999 (IX ZR 40/98) festgestellt und damit die einst vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Rechtsprechung zugunsten von Familienangehörigen, die als Bürgin auftreten, um eine weitere Nuance bereichert. Die obersten Zivilrichter hielten fest, dass im vorliegenden Fall das "krasse Missverhältnis zwischen dem Haftungsumfang und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten" nicht zur Sittenwidrigkeit führe, weil der Zweck, Vermögensverschiebungen vorzubeugen, grundsätzlich schutzwürdig sei. Die Höhe der Bürgschaft korrespondiere zudem mit dem Wert der zu sichernden Forderungen. Auch war die Abrede nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen getroffen worden, sondern in einem individuell ausgehandelten Vertrag. Im vorliegenden Fall müsse der Bürgschaftsvertrag dann aber auch dahingehend ausgelegt werden, dass "die Vertragspartner die Fälligkeit der Bürgschaftsförde-*

*rung von Anfang an aufgeschoben haben" bis zu einer möglichen Vermögensverschiebung."*

*(Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.2.2000 mit freundlicher Genehmigung des Verlags und des Autors Herrn Joachim Iaht).*

Es handelte sich vorliegend aber nach meiner Auffassung um einen Ausnahmefall, da es sich um einen Individualvertrag gehandelt hat, nicht um ein Formular, so dass hier wohl auch erhebliche Interpretationsmöglichkeiten darüber bestehen, welche Grundlagen dieser Vertrag tatsächlich hat. Bei Formularverträgen dürfte dies schwieriger sein.

Trotz dieser nach wie vor für den überforderten Bürgen nicht allzu vielversprechenden Rechtslage wurden und werden Bürgschaften unterschrieben, vielfach ohne einen Haftungshöchstbetrag festzulegen, sogar "für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen" und ohne auf die eigene Leistungsfähigkeit zu achten. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass unter einer "Höchstbetragbürgschaft" zweierlei verstanden werden kann: erstens eine Bürgschaft, in der eine Haftungshöchstgrenze vermerkt ist, zweitens, dass eine Bürgschaft für den jeweils den höchsten Betrag aus der betreffenden Geschäftsbeziehung des Hauptschuldners haftet. Diese beiden Verständnismöglichkeiten schließen einander aus!

Damit ist klar, dass weitere Problemfälle, hinter denen sich häufig genug ruinierte Existenzen verbergen, produziert werden. Welche Fälle können also problematisch werden? Lässt sich hier ein Ansatz finden, der vielleicht zumindest in absehbarer Zukunft Neufälle unterbindet?

Zunächst ist der Hintergrund klarzustellen: die Bürgschaft ist ein Kreditsicherungsmittel. In bestimmten Situationen sind Kredite erforderlich, wenn die Eigenkapitalisierung nicht ausreicht, und sie können auch sinnvoll sein, namentlich dann, wenn die Kreditsumme nicht *konsumtiv*, sondern *investiv* verwandt wird.

Kreditgewährung ist für den, der ihn gewährt, ein Risikogeschäft, und wenn man akzeptiert, dass Geld zwar nicht alles ist, ohne Geld aber nicht recht viel läuft, wird man es akzeptieren müssen, dass im Kreditgeschäft nicht nur eine Gegenleistung für die Nutzung des Geldes (Zinsen) und für den Aufwand (Bearbeitungsgebühren) fällig wird, sondern der Darlehensgeber sich auch gegen den Verlust der Substanz seines Geldes absichern möchte. Dieser Grundsatz ist nach meiner Auffassung nicht zu beanstanden.

Zu dieser Kreditsicherung steht eine Auswahl von Kreditsicherungsmitteln zur Verfügung, von der sicherungsweisen Übereignung von Eigentum bis zur Belastung von Grundstücken oder der Verpfändung von Lebensversicherungen. Alles Geldwerte kann zumindest grundsätzlich "beliehen" werden, also der Kreditsicherung dienen. Diese Kreditsicherungsmittel sind auch mehr oder weniger gängig.

Hieraus lässt sich bereits erahnen, wann Bürgschaften gefordert werden und wen dies trifft, nämlich solche Kreditneh-

mer, die eben kein baureifes Grundstück in der Nähe des Potsdamer Platzes ihr Eigen nennen, sondern "nur" eine weitere haftende Person beibringen können, etwa die Ehefrau oder das eigene Kind.

Ob man bei solchen Umständen einen Kredit überhaupt gewähren sollte, muss jeder nach seinen Ansichten entscheiden. Fakt ist, dass die sich entwickelnde Rechtsprechung bereits dazu geführt hat, dass einige Banken keinen Kredit mehr gewähren, wenn eine Bürgschaft zur Absicherung erforderlich wäre. Ob diese im Grunde begrüßenswerte Entwicklung der Rechtsprechung daher in jedem Einzelfall gut ist, kann man mit Recht bezweifeln.

Zuletzt sollte man auch die näheren Umstände der Unterschriftsleistung namentlich der bürgenden Ehefrau beleuchten. Die entstehende Zwangslage muss hier wohl nicht erörtert werden, und unter dem Druck, bei einer Verweigerung möglicherweise die Familienexistenz zu ruinieren, schrumpft die vielbeschworene Entscheidungsfreiheit der mündigen, geschäftsfähigen Frau Richtung "Null".

Hinzu kommt, dass dieser Druck – zumindest auch – in einem der persönlichsten und schutzwürdigsten Bereiche überhaupt stattfindet, der Wohnung.

*Wie nun diese spezifische Zwangslage der Ehefrau entschälen?*

Hierzu erreichte mich der Brief einer Betroffenen, in dem es auszugsweise heißt:

*"(...) Vorab möchte ich Ihnen meinen Vorschlag zur Änderung im GmbH-Recht vorschlagen:*

*Sollte es sich bei Gesellschaftern um Eheleute handeln, müssen beide Eheleute persönlich haftende Bürgschaften direkt bei der Bank oder nur vor einem Bankbeauftragten unterzeichnen dürfen. Der Bankbeauftragte darf auf gar keinen Fall der Ehepartner sein.*

*Hintergrund: In der heutigen Zeit muss man wie in meinem Fall von einer evtl. Trennung oder Scheidung ausgehen.*

*Um hier Täuschungen, Drohungen, Erpressungen zu vermeiden, muss ein neutraler Bankbeauftragter oder die Bank selbst sich die Unterschriften einholen.*

*Es wäre wie in meinem Fall niemals von meiner Seite zur Unterschrift gekommen.*

*(..)"*

(Ich danke Frau K. aus G. für ihre Genehmigung der Verwendung.)

Der Druck, der auf diese Frau wirkte, ist offensichtlich.

Eine Antwort hierauf habe ich persönlich nicht, denn Frauen insoweit die Geschäftsfähigkeit abzuerkennen oder geschäftliche Tätigkeit unter eine Art "Genehmigungsvorbehalt" zu stellen, dies kann bei allem erkennbaren Schutzbedürfnis nicht wünschenswert sein, ganz abgesehen von der fehlenden politischen Durchsetzbarkeit einer solchen Forderung.

# Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt

Dr. Bernd Eggen, Familienwissenschaftliche Forschungsstelle,  
Statistisches Landesamt Baden Württemberg

Am Anfang dieses Themas steht eine Frage: 'Warum sind in Ostdeutschland die Sozialhilfequoten zum Teil immer noch niedriger als in Westdeutschland, obwohl in Ostdeutschland die Arbeitslosenquoten seit Jahren wesentlich höher sind als in Westdeutschland? So betrug 1998 die durchschnittliche Arbeitslosenquote in Ostdeutschland 19,5 % und in Westdeutschland 10,5 %. Gleichzeitig lag Ende 1998 die Sozialhilfequote im Osten bei 2,7 % und damit unter der im Westen. Dort betrug sie 3,7 %. Wodurch könnte dieser scheinbare Gegensatz erklärt werden?

Zwei Thesen stehen im Mittelpunkt: 1. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, kann dies die Wahrscheinlichkeit verringern, dass die Familien Sozialhilfe benötigen. Das zeigt sich, wenn man Ost- und Westdeutschland miteinander vergleicht. Besonders die stärkere Erwerbsbeteiligung der ostdeutschen Frauen mit minderjährigen Kindern verhinderte bislang trotz hoher Arbeitslosigkeit eine entsprechende Sozialhilfebedürftigkeit der Familien. 2. Eine günstige wirtschaftliche Lage verringert generell die Sozialhilfequote, eine Familienpolitik kann umgekehrt die Wahrscheinlichkeit der Sozialhilfe bei Familien erhöhen, zumal dann, wenn die Sozialhilfe eine politisch erwünschte wirtschaftliche Absicherungsfunktion erfüllen soll. In diesem Zusammenhang tritt ein Nord-Süd-Unterschied zu Tage, der quer zu Ost-West-Unterschieden liegt und besonders für die alten Länder gilt. Beide Thesen sollen jetzt mit Daten der amtlichen Statistik belegt werden. Zuerst gilt der Blick den Kindern und Familien in der Sozialhilfe und dann dem Arbeitsmarkt.

## 1. Kinder und Familien in der Sozialhilfe

### 1.1 Kinder und Jugendliche

#### nicht für jeden ist Sozialhilfe gleich wahrscheinlich

Von 100 Personen empfangen Sozialhilfe Ende 1998 in Ostdeutschland 3 und in Westdeutschland 4 Personen. Umgekehrt bedeutet dies: 97 bzw. 96 Personen beanspruchten keine Sozialhilfe. Noch seltener bezogen Sozialhilfe: Sachsen, Bayern, Thüringen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Anders sieht es bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren aus. Für die Minderjährigen insgesamt sind die Sozialhilfequoten in Ost- und Westdeutschland noch vergleichsweise niedrig. Von jeweils 100 Minderjährigen empfangen 6 bzw. 7 Sozialhilfe. Deutlich häufiger sind jedoch Kinder unter drei Jahren auf Sozialhilfe angewiesen: 17 % sind es

in Ostdeutschland, 9 % in Westdeutschland. Um ein Vielfaches höher liegt die Sozialhilfequote bei Kindern unter 3 Jahren, wenn sie bei allein erziehenden Eltern leben (Schaubild 1).

Anteil (%) der Kinder einer Altersgruppe in Bedarfsgemeinschaften laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zum Jahresende (Sozialhilfestatistik) an allen Kindern dieser Altersgruppe in den entsprechenden Familien (Mikrozensus). Diese Sozialhilfequote kann nur als Tendaussage interpretiert werden, da sich die Datenquellen (Sozialhilfestatistik, Mikrozensus) auf unterschiedliche Zeitpunkte des Jahres beziehen.

*Quelle:* Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg; Mikrozensus im April 1998; Sozialhilfestatistik am Jahresende 1998.

Je jünger die Kinder sind, desto höher sind die Sozialhilfequoten, also der Anteil sozialhilfebedürftiger Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern der Altersgruppe. Ältere Kinder sind in den neuen Ländern seltener auf Sozialhilfe angewiesen als in den alten Ländern. Umgekehrt ist es bei den jüngeren Kindern: Besonders bei den unter dreijährigen Kindern ist in den neuen Ländern die Sozialhilfequote doppelt so hoch wie in den alten Ländern.

Besonders oft beziehen Kinder von allein Erziehenden und hier vornehmlich Kinder unter drei Jahren Sozialhilfe. Ostdeutschland weist hier eine höhere Quote auf als Westdeutschland. Aber wenn die Kinder 3 Jahre und älter sind, verringern sich auch bei Kindern von allein Erziehenden die Sozialhilfequoten deutlich. Sie fallen dann in Ostdeutschland unter die Westdeutschlands (Schaubild I).

Vergleichsweise selten ist die Bedürftigkeit, wenn die Kinder in Paar-Familien aufwachsen. Doch auch bei Kindern aus Paar-Familien gilt: Je jünger die Kinder, desto höher die Sozialhilfequote. In nicht ehelichen Lebensgemeinschaften ist sie wesentlich höher als in ehelichen Lebensgemeinschaften.

### 1.2 Familien in der Sozialhilfe

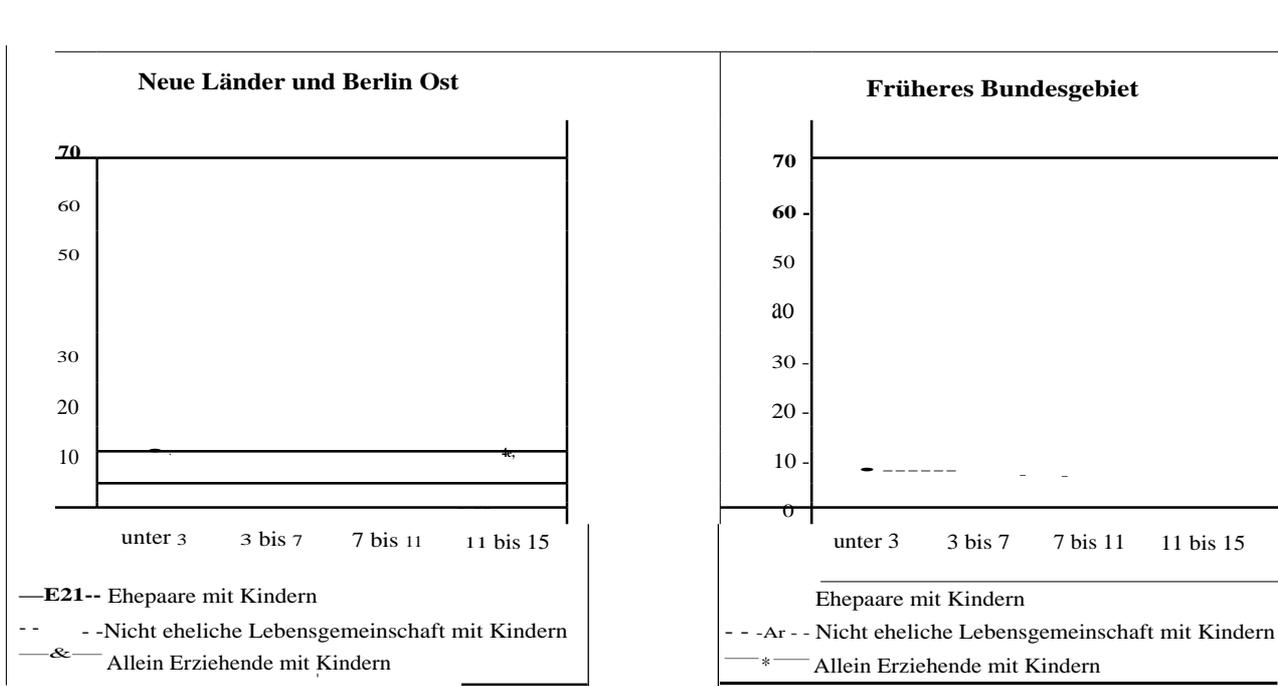
In Ost- und Westdeutschland weisen eheliche und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eher niedrige Sozialhilfequoten auf. Von 100 Ehepaaren mit minderjährigen Kindern bezogen 1998 zwei Familien Sozialhilfe. Selbst bei größeren Familien mit drei oder mehr Kindern liegt die Sozialhilfequote im Mittel unter 5 %. Nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern empfangen im Durchschnitt etwas häufiger Sozialhilfe: 5 % im Osten, 6 % im Westen.

Besonders oft beanspruchen allein erziehende Eltern Sozialhilfe. Dies trifft noch einmal verstärkt auf Westdeutschland zu. In Ostdeutschland bezogen 16 % der allein erziehenden Väter Sozialhilfe und 17 % der allein erziehenden Mütter. Fast doppelt so hoch sind die Anteile in Westdeutschland.

---

Der vorliegende Beitrag enthält ausgewählte Ergebnisse einer tiefergehenden Untersuchung zu Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt; siehe Eggen, Bernd: Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt in Ost- und Westdeutschland - mit Hervorhebung von Thüringen und Baden-Württemberg, Materialien und Berichte der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle, Band 28, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 2000.

Sozialhilfequoten von Kindern und Jugendlichen nach Alter und Familienform 1998



Hier belaufen sich die Quoten auf 29 % bei allein erziehenden Vätern und 32 % bei allein erziehenden Müttern. Zunächst lässt sich feststellen: Jüngere Kinder und allein Erziehende bedürfen besonders oft Sozialhilfe. Aber: Nicht allein das Alter der Kinder ist entscheidend und auch nicht die Familienform allein erziehend. So beziehen Kinder unter drei Jahren in ehelichen Lebensgemeinschaften und vor allem in den alten Ländern eher selten Sozialhilfe. Und dass allein erziehend nicht gleich allein erziehend ist, zeigen z.B. die deutlich niedrigeren Quoten bei den 11 bis 14-Jährigen mit allein erziehenden Eltern vornehmlich in den neuen Ländern.

1.3 Bezugsdauer

Die durchschnittliche bisherige Dauer der Hilfestellung von Sozialhilfe hat in den letzten Jahren zugenommen. Sie ist in den neuen Ländern weiterhin zum Teil nur halb so lang wie in den alten Ländern. In Ostdeutschland lag sie Ende 1998 zwischen 15 Monaten (Ehepaar mit einem Kind) und 21 Monaten (allein erziehende Mütter mit drei und mehr Kindern). In Westdeutschland variierte sie zwischen 26 Monaten (Ehepaar mit einem Kind) und 40 Monaten (nicht eheliche Lebensgemeinschaften ohne minderjährige Kinder). Besonders lange Bezugsdauern weisen allein erziehende

Frauen auf: Im Osten 18 Monate und im Westen 34 Monate. Kurzzeitbezieher mit einer bisherigen Verweildauer von unter einem Jahr sind seltener geworden. In den neuen Ländern gehörten etwa die Hälfte der allein erziehenden Frauen und der Ehepaare mit minderjährigen Kindern zu den Kurzzeitbezieher. In den alten Ländern gibt es weniger Kurzzeitbezieher. Etwa ein Drittel der allein erziehenden Frauen und der Ehepaare mit minderjährigen Kindern empfängt bislang weniger als ein Jahr Sozialhilfe. Langzeitbezieher mit einer bisherigen Verweildauer von 3 Jahren und länger haben in Ostdeutschland in den letzten Jahren nur leicht zugenommen. Etwa jede achte allein erziehende Frau und jedes elfte Ehepaar mit minderjährigen Kindern beanspruchte 1998 36 Monate und länger Sozialhilfe. Im Westen gibt es nicht nur deutlich mehr Langzeitbezieher, sie haben auch stärker zugelegt. Mittlerweile verweilt jede dritte allein erziehende Frau und jedes vierte Ehepaar mit minderjährigen Kindern 35 Monate und länger in der Sozialhilfe.

1.4 Einkommen zusätzlich zur Sozialhilfe

Nicht für jeden, der Sozialhilfe beansprucht, besteht sein Einkommen nur aus Sozialhilfe. Über die Hälfte des Bedarfes einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird in den neuen und alten Ländern nicht durch die Sozialhilfe gedeckt, sondern über andere Einkommensquel-

2 Bisherige Dauer der ununterbrochenen Hilfestellung an mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zum Jahresende 1998

len. In den alten Ländern werden jedoch andere Einkommen weniger stark angerechnet als in den neuen Ländern. Welches Einkommen wird angerechnet? Zunächst sind andere Transferzahlungen zu nennen wie Arbeitslosengeld/-hilfe, Kindergeld, Wohngeld, Renten, Unterhaltsvorschuss etc. Aber auch eigenes Erwerbseinkommen wird angerechnet. In den neuen Ländern verfügte 1998 jede vierte eheliche und nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren neben ihrer Sozialhilfe auch über ein eigenes Erwerbseinkommen; bei den allein erziehenden Frauen war es jede zehnte. In den alten Ländern verfügte sogar jede dritte eheliche und nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren neben ihrer Sozialhilfe auch über ein eigenes Erwerbseinkommen; bei den allein erziehenden Frauen war es jede vierte. Besonders in Westdeutschland scheint es besonders viele allein erziehende Frauen zu geben, die Teilzeit arbeiten, deren Erwerbseinkommen nicht ausreicht und die deshalb ergänzender Sozialhilfe bedürfen.

## 1.5 Ursachen für Sozialhilfe

Die Ursachen des Sozialhilfebezuges gehen aus der amtlichen Statistik nicht direkt hervor. Statt dessen interessiert die besondere soziale Situation, die bei der Erstgewährung der Sozialhilfe vorlag, z.B. fehlende Wohnung, Suchtabhängigkeit, Tod eines Familienmitgliedes, Freiheitsentzug, Haftentlassung, Krankenhausaufenthalt, Überschuldung, Trennung vom Partner, Geburt eines Kindes. Bis auf die letzten beiden Situationen trifft kaum eine der anderen auf die Sozialhilfebezieher zu. Um auf mögliche Ursachen des gegenwärtigen Sozialhilfebezuges zu stoßen, ist man auf andere Merkmale angewiesen.

Eine wesentliche Ursache für den gegenwärtigen Sozialhilfebezug dürfte zu geringes Erwerbseinkommen sein. Es reicht nicht aus, den Bedarf der Familie zu decken, entweder weil zu wenig verdient wird oder weil zu wenig übrig bleibt nach Abzug von Steuern und Abgaben. Daneben ist Arbeitslosigkeit ausschlaggebend für den Bezug von Sozialhilfe. In Ostdeutschland war 1998 bei den sozialhilfebedürftigen Ehepaaren mit Kindern jedes dritte Ehepaar auf Arbeitslosenunterstützung angewiesen; bei den nicht ehelichen Paaren mit Kindern etwa jedes zweite und bei allein erziehenden Frauen jede fünfte. In Westdeutschland gab es nur bei den sozialhilfebedürftigen Ehepaaren mit minderjährigen Kindern einen ähnlich hohen Anteil wie in Ostdeutschland, der Arbeitslosenunterstützung erhielt. Besonders selten erhielten im Westen allein erziehende Frauen Arbeitslosenunterstützung. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass wegen der durchweg langen Bezugsdauer bei allein Erziehenden die Arbeitslosenunterstützung ausgelaufen ist. Allein Erziehende führen noch zwei Gründe für den Sozialhilfebezug an. So nennen die Geburt eines Kindes fast ausschließlich allein erziehende Mütter: im Osten 18 %, im Westen 12 %. Die Scheidung bzw. Trennung vom Partner wird im Westen von allein erziehenden Frauen wesentlich häufiger genannt als im Osten: 30 % gegenüber 11 %. Von den allein erziehenden Vätern geben im Westen 17 % und im Osten 13 % diesen Grund an.

Wenn von den Ursachen der Sozialhilfe die Rede ist, dürfte eher von einem Ursachenbündel zu sprechen sein, das politische, ökonomische, rechtliche und persönliche Merkmale trägt. Mit anderen Worten: Es gibt nicht die eine Ursache,

sondern in der Regel bedingen verschiedene Ursachen den gegenwärtigen Sozialhilfebezug. Zu den möglichen anderen Ursachen, die sich nicht unmittelbar aus der Statistik erkennen lassen, gehören beispielsweise politische Ursachen wie Kürzung bei Höhe und Dauer arbeitspolitischer Leistungen oder fehlende adäquate Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowohl in regionaler als auch zeitlicher Hinsicht. Als persönliche Ursachen gelten etwa der Wunsch, sein Kind in den ersten drei Lebensjahren umfassend zu erziehen, mit der bewussten Entscheidung der Eltern, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken. Andere Gründe wären fehlende Mobilität, fehlende Ausbildung oder auch die Entscheidung gegen eine Partnerschaft.

## 2. Arbeitsmarkt

Die Sozialhilfequote in den neuen Ländern steigt zwar regelmäßig von Jahr zu Jahr, aber sie bleibt zum Teil deutlich unter der Sozialhilfequote des früheren Bundesgebietes. Dabei gibt es jedoch eine Ausnahme: Familien mit Kleinkindern. Umgekehrt ist die Arbeitslosenquote im Osten deutlich höher als im früheren Bundesgebiet, und dies seit Beginn der 90er Jahre. Im Osten war 1998 jeder Fünfte von den abhängigen Erwerbspersonen arbeitslos gemeldet, im Westen war es jeder Zehnte. Wodurch lässt sich dieser scheinbare Widerspruch erklären? Die These lautet: Die stärkere Erwerbsbeteiligung der ostdeutschen Frauen mit minderjährigen Kindern verhinderte bislang trotz hoher Arbeitslosigkeit eine entsprechend häufigere Sozialhilfebedürftigkeit der Familien. Dazu einige Zahlen:

### 2.1 Erwerbsverhalten verheirateter Frauen mit minderjährigen Kindern

Zunächst ist festzustellen: Gegenüber 1991 nahm 1998 die Erwerbsneigung und Erwerbstätigkeit verheirateter Mütter im Alter von 15 bis 64 Jahren mit minderjährigen Kindern im Osten ab, im Westen zu (Schaubild 2). Geblieben ist die immer noch starke Erwerbsorientierung der ostdeutschen Mütter mit minderjährigen Kindern. Die Erwerbsquote, also die Neigung, sich am Erwerbsleben als Erwerbstätige oder Erwerbslose zu beteiligen, lag 1998 bei den ostdeutschen verheirateten Müttern bei 92 %, und damit 32 Prozentpunkte höher als die Erwerbsquote der westdeutschen Mütter.

Zwar gingen 1998 weniger Mütter in Ostdeutschland einer Erwerbstätigkeit nach als noch 1991, aber sie sind Ende der 90er Jahre weiterhin in einem größeren Umfang erwerbstätig als westdeutsche Mütter. Den 74 % erwerbstätigen Müttern im Osten stehen 56 % erwerbstätige Mütter im Westen gegenüber. Gleichzeitig ist die Erwerbslosenquote der ostdeutschen verheirateten Mütter mehr als doppelt so hoch wie die westdeutscher Mütter.

Die ausgeprägte Erwerbsorientierung verheirateter Mütter in Ostdeutschland zeigt sich auch am Umfang der geleisteten Wochenarbeitszeit. Sie sind weitaus häufiger Vollzeit beschäftigt als verheiratete Mütter in Westdeutschland: 71 % gegenüber 34 %. Und wer von den verheirateten Müttern in den neuen Ländern Teilzeit arbeitet, ist meistens 21 bis 34 Stunden in der Woche beschäftigt und eher selten weniger als 21 Stunden. In den alten Ländern ist dies gerade

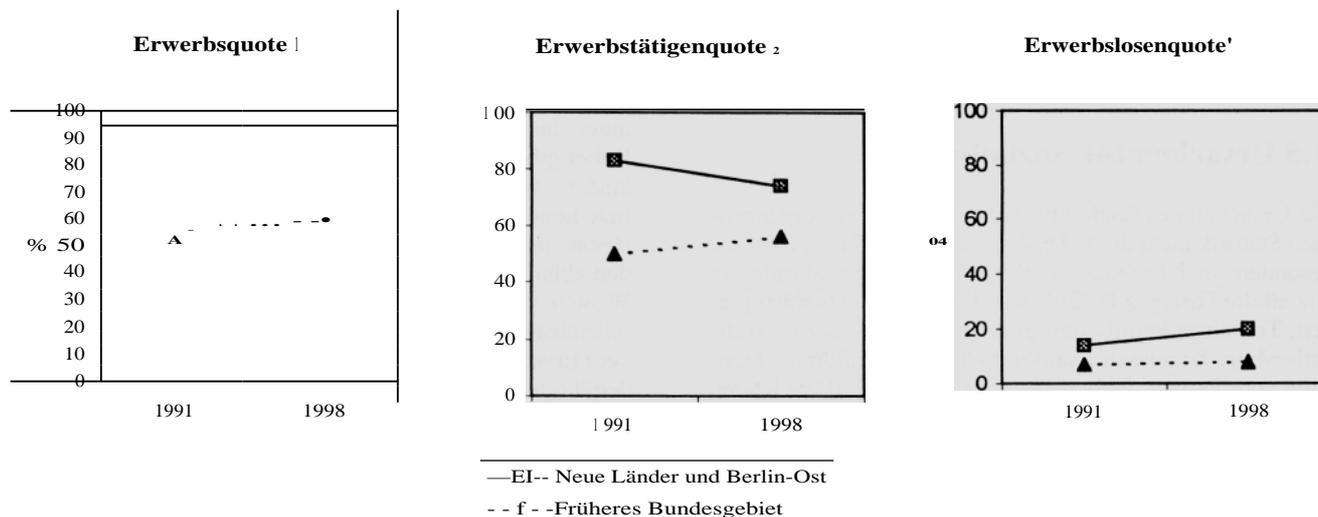
umgekehrt. Hier arbeiten von den erwerbstätigen Müttern zwei Drittel Teilzeit, und die meisten von ihnen sind höchstens 20 Stunden in der Woche erwerbstätig. Die Erwerbsorientierung ostdeutscher verheirateter Mütter mit minderjährigen Kindern führt auch zu anderen Strukturen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Schaubild 3). In den neuen Ländern kommt es häufiger vor, dass beide Ehepartner mit minderjährigen Kindern erwerbstätig sind oder dass nur die Ehefrau erwerbstätig ist. Vergleichsweise

selten ist hingegen, dass nur der Ehemann erwerbstätig ist. In Ost- und Westdeutschland gleichermaßen selten ist, dass beide Ehepartner nicht erwerbstätig sind. Mit anderen Worten: Die Gruppe, die besonders oft Sozialhilfe bedarf, ist demnach in Ost- und Westdeutschland, relativ gesehen, gleich groß.

Quelle: Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Mikrozensus im April 1998

Schaubild 2

### Erwerbsquoten, Erwerbstätigenquote und Erwerbslosenquote von Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren 1991 und 1998



' Anteil der Erwerbspersonen an allen Frauen.

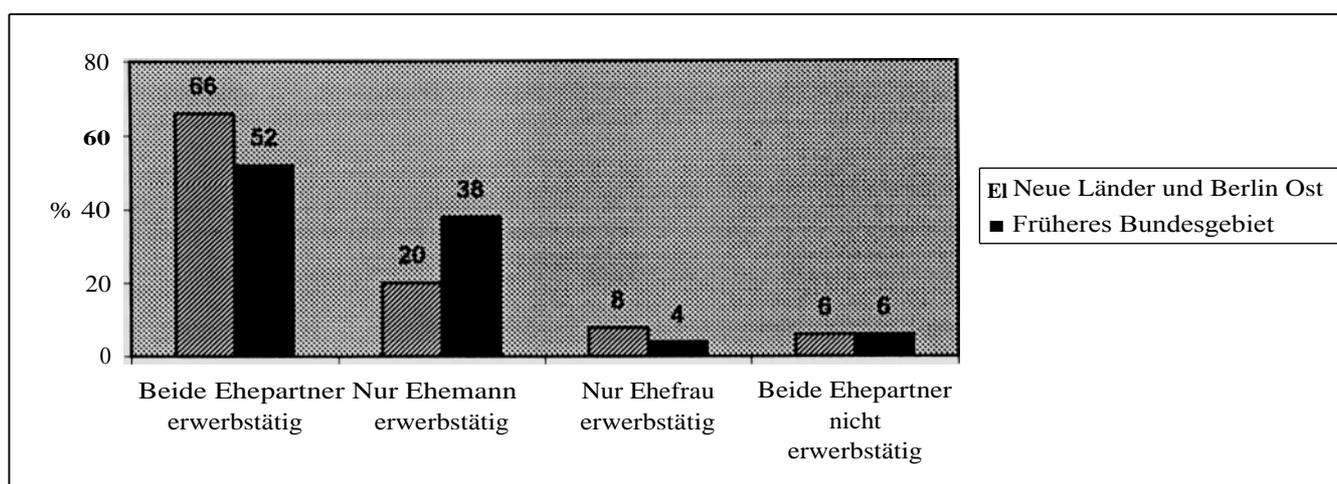
= Anteil der Erwerbstätigen an allen Frauen.

' Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen.

Quelle: Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Mikrozensus im April 1991 und 1998

Schaubild 3

### Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren nach Erwerbstätigkeit der Ehepartner 1998



## 2.2 Zum Widerspruch von Arbeitslosenquoten und Sozialhilfequoten

Besonders die hohe Erwerbsorientierung der Frauen in Ostdeutschland dürfte den Widerspruch von hoher Arbeitslosenquote und niedriger Sozialhilfequote auslösen.

- (1) Im Osten sind eher beide Eltern von minderjährigen Kindern erwerbstätig. Gleichzeitig sind im Osten ebenso selten wie im Westen beide Eltern erwerbslos. Meldet sich im Osten der Vater arbeitslos, ist die Mutter öfter noch Vollzeit beschäftigt. Die Familie bedarf keiner Sozialhilfe. Die Arbeitslosenquote steigt, die Sozialhilfequote bleibt niedrig. Wird hingegen im Westen der Vater arbeitslos, existiert seltener ein zweites, für den Lebensunterhalt der Familie ausreichendes, Einkommen. Die Familie bedarf im Westen eher Sozialhilfe. Dies erhöht nicht nur die Arbeitslosenquote, sondern auch die Sozialhilfequote.
- (2) Im Osten steigert die Erwerbslosigkeit der Männer und die Erwerbslosigkeit der Frauen die Arbeitslosenquote. Verlieren Frauen im Osten ihre Erwerbstätigkeit, melden sie sich eher arbeitslos und ziehen sich nicht zurück in die Nichterwerbstätigkeit. Im Westen ziehen sich Frauen ohne Erwerbstätigkeit eher völlig aus dem Erwerbsleben zurück, was die Arbeitslosenquote nicht erhöht.
- (3) Die stärkere Erwerbsorientierung der ostdeutschen verheirateten Mütter, ihre Einstellungen zu Beruf, Familie und deren Vereinbarkeit, vermeidet eher eine Sozialhilfebedürftigkeit der Familie.
- (4) Allein Erziehende haben nicht die Möglichkeit eines zweiten Einkommens. Sie beziehen deshalb trotz ihrer hohen Erwerbsorientierung vergleichsweise oft Sozialhilfe.
- (5) Eine weitere Ausnahme bilden Familien mit Kindern unter 3 Jahren. Verschiedene Gründe dürften für ihre überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote ausschlaggebend sein: Zum einen die ungünstige Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland, welche den Berufseinstieg junger Eltern erschwert. Des Weiteren weist das außerfamiliäre Kinderbetreuungsangebot trotz Rechtsanspruch in Ostdeutschland regional wohl doch Lücken auf. Und nicht zuletzt kann auch ein Wandel bei jungen Eltern vorliegen, die, mit Blick auf die Betreuung von Kleinkindern, die Erwerbstätigkeit einschränken oder unterbrechen.

## 3. Sozialhilfe und familienpolitische Leistungen

Quer zu den Ost-West-Unterschieden gibt es auch einen Nord-Süd-Unterschied, der besonders in den alten Ländern familienpolitisch relevant sein dürfte. Die These lautet: Eine gute wirtschaftliche Situation kann die Sozialhilfebedürftigkeit der Familie verringern, eine Familienpolitik kann unter Umständen gegenläufig wirken. Die weiterhin niedrige Sozialhilfequote trotz hoher Arbeitslosenquote im Osten legt den Schluss nahe, dass eine Sozial- und Familienpolitik, die vornehmlich auf das Einverdienermodell in Familien setzt, dazu beitragen kann, dass sich die Sozialhilfequote bei ein-

zelnen Familienformen und Personen erheblich erhöht. Das gilt für Westdeutschland und in besonderer Weise für Baden-Württemberg. Bezogen auf Westdeutschland weist der Südwesten bei allen Familienformen und Personen unterdurchschnittliche Sozialhilfequoten auf. Mit einer Ausnahme: Kinder unter drei Jahren, die bei allein Erziehenden leben. Die Sozialhilfequote deutscher Kinder unter drei Jahren mit allein erziehenden Eltern liegt in Baden-Württemberg bei 64 %, insgesamt im früheren Bundesgebiet bei 61 % und in den neuen Ländern bei 67 %. Das eine ist Ausdruck einer günstigeren wirtschaftlichen Lage mit einer deutlich geringeren Arbeitslosenquote im Südwesten (1998: 8 %). Das andere dürfte ungeachtet der wirtschaftlichen Situation eine Folge landesspezifischer familienpolitischer Maßnahmen sein. Die Landespolitik bevorzugt, dass Kinder unter drei Jahren überwiegend von ihren Eltern betreut werden, die dafür die Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken sollen. Der politische Wille wird deutlich durch das Programm "Mutter und Kind" für allein Erziehende mit Kindern unter drei Jahren und alternativ durch das Landeserziehungsgeld für ein Kind im dritten Lebensjahr einerseits und andererseits durch das weitgehende Fehlen staatlicher Unterstützungen von außerfamiliären Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren.<sup>3</sup> Solche politischen Rahmenbedingungen können dazu führen, dass trotz ökonomisch relativ günstiger Lage besonders allein Erziehende mit Kleinkindern seltener ein bedarfsgerechtes Erwerbseinkommen verdienen. So sind allein erziehende Frauen im Südwesten zwar überdurchschnittlich erwerbstätig. Die Erwerbstätigenquote lag 1998 bei 72 % gegenüber 63 % in den neuen Ländern und 64 % in den alten Ländern. Aber bei 35 % von ihnen beträgt die Wochenarbeitszeit weniger als 21 Stunden. In Westdeutschland insgesamt liegt dieser Anteil bei 31 % und in Ostdeutschland bei 7 %. Das aus einer solchen Teilzeittätigkeit erzielte Erwerbseinkommen dürfte in den seltensten Fällen ausreichen, den Lebensunterhalt der Familie selbstständig zu sichern. Die genannten ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg dürften deshalb dazu beitragen, dass Kinder unter drei Jahren mit verheirateten, zusammenlebenden Eltern unterproportional und mit allein erziehenden Eltern überproportional Sozialhilfe beziehen. In Baden-Württemberg leben 75 % der deutschen Kinder unter drei Jahren mit Sozialhilfe bei allein erziehenden Eltern, im gesamten früheren Bundesgebiet sind es 69 %<sup>4</sup> und in den neuen Ländern 65 %. Dass dieser Anteil in Baden-Württemberg vor allem höher ist als in den neuen Ländern, ist beachtenswert. Denn in Baden-Württemberg leben insgesamt nur 6 % der deutschen Kinder in diesem Alter bei allein Erziehenden, in den neuen Ländern sind es dagegen 17 %, in den alten Ländern 8 %.

<sup>3</sup> Das "Programm Mutter und Kind" ist eine familienpolitische Maßnahme des Landes Baden-Württemberg. Es will allein Erziehenden ermöglichen, sich in den ersten drei Lebensjahren des Kindes zeitlich umfassend dessen Erziehung und Betreuung zu widmen. Eine zeitlich - auf maximal 19 Wochenstunden - eingeschränkte Erwerbstätigkeit oder eine schulische wie auch berufliche Ausbildung sind nach den Rahmenrichtlinien zulässig. Die finanzielle Absicherung umfasst die Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes und einen monatlichen Erziehungsbeitrag des Landes in Höhe von 600,- DM.

#### 4. Anregungen zur Familienpolitik

Ist nicht jeder Weg in der Familienpolitik zugleich auch ein Irrweg? Der Sozialhilfebezug im Rahmen einer familienpolitischen Leistung wie dem Programm "Mutter und Kind" in Baden-Württemberg kann den Lebensvorstellungen vieler allein Erziehender entgegen kommen, die in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit teilweise oder ganz aufgeben wollen, damit sie über genügend Zeit verfügen, ihre Kinder selbst zu erziehen.<sup>4</sup> Das ergänzende Einkommen aus der Sozialhilfe sichert dann die Familie wirtschaftlich ab. Dies ist mithin politisch gewollt und Ausdruck des Systems der sozialen Sicherung. Sozialhilfe kann somit Chancen für die Eltern öffnen und dem Wohle des

<sup>4</sup> Siehe Eggen, Bernd/Vogel, Claudia: Familienpolitik für Alleinerziehende mit Kleinkindern, Materialien und Berichte der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 1995

<sup>5</sup> Siehe zu den vielfältigen und sich widersprechenden persönlichen Bewertungen bei Mädje, Eva/Neusüß, Claudia: Alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen zwischen sozialpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität, in: Zwick, Michael M. (Hrsg.): Einmal arm, immer arm?, Frankfurt 1994, S. 134-155.

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise Wendt, Klaus/Maucher, Mathias: Mütter zwischen Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit. Arbeitspapier Nr. 18 - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Mannheim 2000. Zu den möglichen positiven Folgen, wenn Mütter gleichzeitig Mutterrolle und Beruf ausüben, siehe beispielsweise LBS-Initiative Junge Familie: LBS-Familien-Studie "Übergang zur Elternschaft", Report 1/98, Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Kindes dienen.<sup>5</sup> Die Unterbrechung und selbst die zeitliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit kann aber auch das Wohlbefinden besonders der Mütter beeinträchtigen und mit Blick auf den derzeitigen Arbeitsmarkt und das Fehlen adäquater Kinderbetreuungsmöglichkeiten die berufliche Wiedereingliederung der Eltern, die langfristige ökonomische Selbstständigkeit der Familie und ihre soziale Sicherung erschweren.<sup>6</sup>

Familienpolitik steht heute mehr denn je verschiedensten Vorstellungen und Erwartungen von Eltern gegenüber. Wenn sie Eltern in ihrer nicht selten schwierigen familialen und ökonomischen Situation helfen möchte, wird sie den verschiedensten Lebenssituationen und Lebensplanungen wohl am ehesten dann gerecht, wenn sie nicht nur eine Hilfsmaßnahme, sondern einen bunten Strauß von integrativ aufeinander abgestimmten Unterstützungsleistungen anbietet, aus dem die Eltern je nach ihren persönlichen Lebensvorstellungen wählen können. Kurzum: Eine Familienpolitik sollte so variantenreich und flexibel sein, dass sie eine dem Wunsch der Eltern angemessene Kinderbetreuung ermöglicht. Hierzu gehörte auch eine Reform vorhandener politischer Maßnahmen. So zum Beispiel die Aufhebung der Begrenzung von Teilzeiterwerbstätigkeit auf unter 20 Stunden in der Woche bei familienpolitischen Maßnahmen, wie z.B. beim Erziehungsgeld oder beim Programm "Mutter und Kind", durch ein Ausweiten beispielsweise auf 30 Stunden in der Woche, die ja von den Eltern nicht ausgeschöpft werden müssen.

**Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!  
Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

# arbeitsmaterial

## F wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern

### Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern Stand Januar 2000

Ministerialrätin Sabine Zetzmann, Sozialministerium Baden-Württemberg

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Änderungen/Überlegungen/Probleme/erste Erfahrungen	Finanz.Beteiligung der Kreditwirtschaft
Bayern	Freiwillige Landesförderung Haushaltsmittel für 1999: 3 Mio. DM; Fallpauschalen nach den Richtlinien vom 8. Jan. 1999; Obergrenze Gebühren für Rechtsanwältinnen nach Beratungshilfegesetz, im Übrigen richtet sich die Höhe nach den im HH-Jahr tatsächlich geltend gemachten Fällen und den zur Verfügung stehenden HH-Mitteln. Für einen Vergleich soll das 2,6 fache dessen gewährt werden, was für eine Bescheinigung gewährt wird.	Jetzige Regelung von den freien Trägern nicht angenommen. Angebot an Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern: Fallpauschalen bei bis zu 5 Gläubigern 660 DM, bei 6 bis-15 Gläubigern 990 DM, bei mehr als 15 Gläubigern 1.320 DM. sowohl bei Bescheinigung als auch bei Vergleich. Änderung soll rückwirkend für 1999 in Kraft treten.	Bisher keine Verhandlungen oder Vereinbarungen.
Hessen	Keine unmittelbare Förderung durch das Land, vielmehr stellt das Land den Stadt- und Landkreisen Mittel zur Verfügung nach Richtlinien vom 6.9.1999: für Beratungsstellen (BSt) je Kreis werden gestaffelt nach Einwohnerzahl: unter 200.000 Einw. für eine BSt 130.000 DM ab 200.000 Einw. für eine BSt 145.000 DM ab 300.000 Einw. für zwei BSt je 130.000 DM ab 600.000 Einw. für drei BSt je 130.000 DM vom Land den Kreisen zur Verfügung gestellt. Kreis kann Förderbetrag auf verschiedene (kommunale und freie gemeinnützige) Träger kooperierender BSt aufteilen. Haushaltsmittel für 1999: 4,1 Mio DM.	Von den insgesamt 53 anerkannten geeigneten Stellen werden rd. 30 Stellen gefördert.	Freiwillige Beteiligung soll erreicht werden. Überlegung: evtl. Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.
Nordrhein-Westfalen	Mittel für 99: 8 Mio DM; Förderrichtlinien vom 22.1.1999: ab 1.1.99 pro zusätzl. Mitarbeiter 90.000 DM für insgesamt 88,5 Stellen. Beratungsstellen (rd. 200 anerkannt z.Z.) müssen sich über zusätzl. Personalbedarf einigen, sonst Zuteilung der Mittel im Losverfahren. Keine Förderung der (derzeit 8) gewerblichen Beratungsstellen.	Zusätzliche Stellen konnten z.T. erst im Lauf des Jahres 99 besetzt werden, Bereitstellung von Software an die Schuldnerberatungsstellen.	(SpkG sieht Unterstützung vor) Sparkassen und Giroverbände fördern nach schriftl. Vereinbarung mit den kommunalen Verbänden 3 Jahre kommunale Stellen mit jährlich 5 Mio. DM (1998-2000).

# arbeitsmaterial

Rheinland-Pfalz	Gesetzliche Förderung (LandesVO v. 11.1.99 – im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel), Haushaltsansatz 1999 – 4 Mio DM, Festbetrag bis zu 48.000 DM (40.000 DM Pk, 8.000 DM Sachkosten) Voraus.: Mindestbesetzung der Stelle (eine volle Planstelle – Ausnahmen möglich)	48 Beratungsstellen mit 63 Vollzeitstellen, 5 Beratungsstellen mit Suchtprävention, Schuldnerfachberatungszentrum mit zwei Stellen bei der Universität Mainz. Gewerbliche Beratungsstellen werden nicht anerkannt.	Sparkassen sind gesetzlich zur fin. Förderung verpflichtet, da Umfang nicht gesetzl. bestimmt ist, erfolgt Förderung als freiwillige Leistung i.S.d. Körperschaftsteuergesetzes; 1997: 1.849 Mio DM.
Saarland	VO vom 8.12.1998, zum 1.1.99 in Kraft getr., HH 1999: 600.000 DM, ½ Fachkraft pro 100.000 Einwohner, Personal- und Sachkostenzuschuß 50.000 DM (48.000 PK dynamisiert).	Anerkennung sowie Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt in Absprache mit Kommunen; 12 Beratungsstellen sind anerkannt, 10 ins Verzeichnis aufgenommen. Keine gewerblichen Beratungsstellen zu gelassen. Derzeit sind 35 Beratungsstellen mit 65 Vollzeitkräften anerkannt.	Gespräche über Gläubigermitfinanzierung wurden geführt. Nur der Sparkassen- und Giroverband hatte Bereitschaft signalisiert. Gespräche sollen wiederholt werden.
Schleswig-Holstein	Keine gesetzliche Förderung; bisher schon 550.000 DM für freie Wohlfahrtspflege, aufgestockt für 99 auf 1,35 Mio DM für InSO – davon 550.000 DM an fr. Wohlf. und 800.000 DM verteilt nach Einwohnerzahl auf die Stadt- und Landkreise, die die Mittel an Schuldnerberatungsstellen weitergeben haben. Finanzierungsrichtlinien sind in Vorbereitung (Personalkostenzuschuss für nachweislich zusätzl. Personal), für HH 2000 2,35 Mio DM geplant.		Sparkassen- und Giroverband zahlt freiwillige Unterstützung i.H.v. jährl. 700.000 DM (kompliziertes Verteilungsverfahren). Bankenverbände lehnen vergleichbare Beteiligung ab.
Niedersachsen	Land fördert schon bisher (1/3 der Personalkosten) Förderlinien bis 31.12.99 begrenzt für soziale SB (1,7 Mio DM von Land und Sparkassen), Förderaussage rechtsverbindl. im AGInsO; Schuldnerberatungsstellen erhalten Fallpauschalen i.H. der Gebühren nach BeratungshilfeG i.V.m. BRAGO. Für Beratung 90 DM, für Bescheinigung 253 DM, für Vergleich 660 DM. HH-Mittel 1999: 5,8 Mio DM; 2000: 4,7 Mio DM.	Förderung der sozialen Schuldnerberatung soll bis Ende 2000 fortgesetzt werden.	Vereinbarung v. 23.4.1997 zwischen Land und Sparkassen- u. Giroverband über freiwillige Unterstützung der sozialen SB von 1997 bis 1999 i.H.v. 700.000 DM jährlich. Für 2000 stellt Sparkassen- u. Giroverband 1 Mio DM zur Verfügung. Voraussichtlich keine Verlängerung.
Sachsen	Für Beraterfachkräfte in Schuldnerberatungsstellen wird z.Zt. ein Zuschuss bis zu 18.000 DM pro Jahr gewährt. Anerkannten geeigneten Stellen werden nach dem SächsinsOAG i.V.m. SächsinsOAGVO Fallpauschalen gewährt: 350 DM pro Bescheinigung, 440 DM pro Vergleich. Mittel Haushalt 1999: 2,1 Mio DM, Mittel Haushalt 2000: 1,8 Mio DM.	Momentan kommt eine Beraterfachkraft auf 64.000 Einwohner. Von den bisher geltend gemachten Fallpauschalen entfielen ¼ auf erfolgreiche und ¾ auf nicht erfolgreiche Fälle.	Derzeit keine Bestrebungen zur Gläubigermitfinanzierung.
Sachsen-Anhalt	Land förderte schon bisher mit 25.000 DM pro Stelle, gesetzl. Förderung: Personalkostenerstattung in Form einer jährl. Pauschale 32.000 DM (bei InSO-Tätigkeit von mehr als 50% einer Vollzeitstelle auch die darüber liegenden Kosten) sowie Zuwendungen zu den Sachkosten von bis zu 6.000 DM; insg. 1.824 Mio DM im Haushalt.	Fachberschlüssel: 1:57.000 Einw.; 29 anerkannte Beratungsstellen mit 32,9 Vollzeitstellen. Ausführungsverordnung für eine Pilotphase von 2 Jahren begrenzt.	Gespräch wurde mit ostdeutschem Sparkassen- und Giroverband geführt. Finanzielle Beteiligung bisher nicht erreicht.

# arbeitsmaterial

Mecklenburg-Vorpommern	Land förderte 1999 bis zu ca. 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalkosten bis BAT IVb – Ost, Sachausgaben) ab 2000 neue Förderrichtlinie: Förderung anerkannter Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bis ca 45 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten (Beratungskraft bis IV-BAT-Ost; 0,25 Verwaltungskosten (Beratungskraft bis VGr. VII BAT-O); 12.000 DM Sachausgaben pro Beratungskraft, zusätzlich 6.000 DM, wenn keine Verwaltungskraft eingesetzt wird.	Fachberaterschlüssel: 1:25.000 für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, 72,7 Beratungsfachkräfte und 4,6 Verwaltungskräfte.	
Brandenburg	Fallpauschalen nach Rechtsverordnung (entsprechend Beratungshilfe – Verweis auf §132 BRAGO), Erstberatung: 81 DM, Erteilung einer Bescheinigung: 227 DM, Vergleich: 598 DM. Haushaltsmittel 99 : 2 Mio. DM.	Sparkassen sind gesetzlich zur Förderung der Schuldnerberatung angehalten. (Umfangreiche Nachweise; zw. 8.000 DM und 50.000 DM auf örtlicher Ebene).	
Hamburg	keine gesetzliche Landesförderung, Stadt übernimmt schon bisher die Kosten der Beratungsstellen als Kommune – Personalaufstockung um 50%; zusätzliche Mittel 3,5 Mio. DM.	Bisher keine Verhandlungen oder Vereinbarungen.	
Thüringen	Land hat schon bisher Schuldnerberatung gefördert; Förderrichtlinien: bis zu 40.000 DM für vollzeitbeschäftigte Fachkraft und 34.000 DM Sachkosten und Honorarzuschuss pro Beratungsstelle; Stellen auf 2 Fachberater pro Kreis begrenzt. Haushaltsmittel für 1999: 3,8 Mio. DM.	Fachberaterschlüssel 1:50.000 für Schuldnerberatung und InsO; 41 anerkannte Beratungsstellen, im Jahr 2000 werden voraussichtl. 38 Bst gefördert. Richtlinienänderungen werden derzeit überprüft.	Bisher keine Verhandlungen oder Vereinbarungen.
Berlin	Bisherige Schuldnerberatung von 62 Fachberatern um die Hälfte erhöht auf 91 Fachberaterstellen. HH 1999 6,65 Mio. DM.	Fachberaterschlüssel 1:38.000; gewerbliche zugelassen, Voraussetzung für Anerkennung: Beschäftigung von mind. 3 Kräften.	
Bremen	Keine gesetzliche Landesförderung. Stadt übernimmt schon bisher die Kosten der Beratungsstellen als Kommune.	Bisher keine Verhandlungen oder Vereinbarungen	
Baden-Württemberg	Fallpauschalen nach den Förderrichtlinien des SM: Erteilung einer Bescheinigung: 200 DM, außergerichtl. Vergleich: 500 DM. 1,5 Mio. DM für 1999 im Haushalt. Grundsatz des AGInsO: außergerichtliche Einigungsverfahren sollen vorrangig von Rechtsanwälten wahrgenommen werden. Kein förmliches Anerkennungsverfahren.	Gewerbliche Beratungsstellen können nicht als geeignete Stellen tätig werden.	Verhandlungen sind gelaufen; Einigung, dass eine Beteiligung nur auf örtlicher Ebene erfolgt. Informationsaustausch im Rahmen eines ständigen Gesprächskreises mit Banken, Kommunen, freier Wohlfahrtspflege, IHK.

# Jahresübersicht 2000

---

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-proclukte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des *BAG-infbs* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

## **themen**

---

### **Die Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren**

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn  
(Heft 1/99, S. 24 ff)

### **„Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

überarbeitet von Guido Stephan, Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, Dipl. Soz. Arb. Thomas Zipf  
(Heft 1/99, S. 30 ff)

### **Die – oft vergeblichen – Versuche von Schuldnern, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen oder Streitigkeiten über das verschleierte Arbeitseinkommen (§ 850 h ZPO)**

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn  
(Heft 2/99, S. 23 ff)

### **Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK-InsO)/ Arbeitshilfe außergerichtliche Einigung**

Dr. Hugo Grote, Köln und Michael Weinhold, Nürnberg  
(Heft 2/99, S. 27 ff)

### **Neue Unterhaltstabellen (Stand 01.07.1999)**

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt  
(Heft 3/99, S. 29 ff)

### **Die beim Verbraucher – Insolvenzverfahren anfallenden Gerichtskosten**

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn  
(Heft 3/99, S. 36 ff)

### **Der „Minderkaufmann“ im Blickfeld der InsO – Kriterium zur Abgrenzung gern. § 304 II InsO**

RAin Seidel, Leipzig  
(Heft 3/99, S. 39 ff)

### **Die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung und sein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen**

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn  
(Heft 4/99, S. 28 ff)

### **Verfahren bei Gläubigerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Ass. jur. Christian Wieczorek, Berlin  
(Heft 4/99, S. 31 ff)

### **Schulden für Andere — ein frauenspezifisches Problem**

Annette Schmedt, 13erlin  
(Heft 4/99, S. 33 ff)

## **gerichtsentscheidungen**

---

Heft 1/99 S. 13 ff– ausaewählt und vori<sup>r</sup>estellt von An 'a  
Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

### **Überforderung des bürgenden Ehegatten und vertragliche Regelung des Haftungszwecks (Vermögensverschiebung/ Erbschaft)**

13GH, Urteil vom 08.10.1998 — IX ZR 257/97 in NJW 1999, 58 ff

### **Der Schuldbeitritt einer finanziell überforderten Ehefrau bei einer Umschuldung ist nicht ohne weiteres sittenwidrig, wenn der ursprüngliche Kredit überwiegend für die Gründung eines gemeinsamen Hausstandes und andere gemeinsame Interessen verwendet wurde.**

BGH, Urteil vom 06.10.1998 - XI ZR 244/97 in NJW 1999, 135 ff

### **Entgeltklausel für Bearbeitung und Überwachung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einer Bank in den AGB gegenüber Privatkunden ist gern. § 9 AGBG unwirksam.**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.07.1998 — 6 U 205/97 in VuR 1998, 406 ff

### **Die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren ist zulässig. Eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO besteht auch, wenn Schuldnern ihren Gläubigern nichts anzubieten haben („Null – Lösung“)**

AG München, Beschluss vom 07.12.1998 — 152 AR 220/98 in ZIP 98, 2172

Heft 2/99 S. 12 ff - ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

*3 Beschlüsse zum Verbraucherinsolvenzverfahren - Prozesskostenhilfe:*

AG Köln, Beschluss - 72 IK 1/99

AG Köln, Beschluss vom 14.01.1999 - 72 IK 2/99 in ZIP 1999, 147 ff

LG Göttingen, Beschluss vom 10.03.1999 - 10 T 13/99

**Unterhaltspfändung: Mietfreies Wohnen und Herabsetzung des unpfändbaren Betrages/ Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen.**

LG Kleve, Beschluss vom 20.05.1998 - 4 T 128/98 in Jur. Büro 1999, 45 f

**Einmalige Leistung im Rahmen der Sozialhilfe für die Anschaffung einer Waschmaschine auch in Single - Haushalten**

BVerwG, Urteil vom 01.10.1998 in NJW 1999, 664 ff

**Pfändung und Überweisung von Arbeitslohn/ Nichtehe-liche Lebensgemeinschaft**

LG Osnabrück, Beschluss vom 04.09.1998 - 7 T 86/98 in Jur. Büro 1999, 45

**Lohnverrechnung bei überzogenem Girokonto unzulässig**

LG Heidelberg, Urteil vom 28.01.1999 - 7 S 15/98 (nicht veröffentlicht) mit Anmerkung Dr. Kurzenhäuser

Heft 3/99 S. 9 ff - ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

**Keine Erstattung von Inkassokosten und Kontoführungskosten**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.1996 - 5 U 28/96 (nicht veröffentlicht)

**Banken dürfen von ihren Kunden keine Gebühren verlangen für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen**

BGH, Urteil vom 18.05.1999 - XI ZR 219/98 in NJW 1999, Heft 24 (Pressemeldung); im Volltext nicht veröffentlicht

*Beschlüsse im Verbraucherinsolvenzverfahren:*

**Prozesskostenhilfe**

LG Kassel, Beschluss vom 07.04.1999 - 3 T 165/99 (nicht veröffentlicht)

**Prozesskostenhilfe**

AG Offenbach, Beschluss vom 29.04.1999 (nicht veröffentlicht)

**Prozesskostenhilfe**

AG Stendal, Beschluss vom 21.05.1999 - 7 IK 11/99 (nicht veröffentlicht)

**Anwendbarkeit des § 850 f ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren**

AG Darmstadt, Beschluss vom 15.06.1999 - (nicht veröffentlicht)

**Für die Beurteilung der Frage der Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit ist auf den Zeitpunkt abzustellen, aus dem die Schulden stammen.**

LG Kassel, Beschluss vom 25.05.1999 - 3 T 325/99 (nicht veröffentlicht)

Heft 4/99 S. 11 ff- ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

**Kein Anspruch auf Entgelt für Vermittlung von Telefonsex - Verbindungen**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.1999 - 20 U 100/98 (nicht veröffentlicht)

(ebenso OLG Stuttgart, Urteil vom 09.06.1999 - 9 U 252/98)

**Partnerschaftsvermittlungsvertrag - entsprechende Anwendung des § 656 BGB hinsichtlich der Kosten eines psychologischen Gutachtens**

LG Kleve, Beschluss vom 11.03.1999 - 4 T 53/98 (nicht veröffentlicht)

**Das Verbraucherkreditgesetz findet auf Bürgschaften keine Anwendung. Der Bürge wird bereits durch das für den Nichtkaufmann geltende Schriftformerfordernis des § 766 BGB und den Freistellungsanspruch aus § 776 BGB ausreichend geschützt. Insbesondere wird der Bürge auch nicht Partner des Kreditvertrages wie etwa beim Schuldbeitritt.**

OLG Hamburg, Beschluss vom 08.09.1998 - 14 U 246/97 in VuR 10/99, 348 ff

**Der erweiterte Pfändungsschutz nach § 850f ZPO greift bei einer Abtretung nicht unmittelbar kraft Gesetzes ein, er tritt vielmehr erst mit einer antragsabhängigen Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ein, welches zudem bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist, sondern Ermessen bei der Abwägung der gegenläufigen Belange von Pfändungsgläubiger und Pfändungsschuldner auszuüben hat.**

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 06.04.1999 - 2-9 T 943/98 in VuR 10/99, 361 ff

**Sittenwidrigkeit erkennbar ergebnisloser Kontenpfändung**

OLG Frankfurt, Urteil vom 28.07.1999 – 26 W 28/99  
(nicht veröffentlicht)  
nach Mitteilung von Rechtsanwalt Christian Däbritz,  
Frankfurt/Main  
mit einer Anmerkung von Ronald Kupferer,  
Frankfurt/Main

**Beschlüsse im Verbraucherinsolvenzverfahren:  
Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren**  
AG München, Beschluss vom 26.07.1999 – 1502 IK  
721/99 (nicht veröffentlicht)

**Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzver-  
fahren wird zurückgewiesen.**  
LG München, Beschluss vom 21.07.1999 – 14 T 12104/99  
(nicht veröffentlicht)  
LG Braunschweig, Beschluss vom 28.06.1999 (nicht veröf-  
fentlicht)

**Im Insolvenzverfahren ist die Bewilligung von Prozes-  
skostenhilfe in allen Verfahrensabschnitten ausge-  
schlossen.**  
LG Saarbrücken, Beschluss vom 26.05.1999 5 T 201/99

**Der Antrag der Schuldnerin auf Gewährung von PKH  
ist im Rahmen des Verfahrens über den Schuldenberei-  
nigungsplan mangels Erfolgsaussicht unbegründet, im  
Übrigen unzulässig, weil die §§ 114 ff ZPO im Insolven-  
zeröffnungsverfahren wegen § 26 InsO nicht anwend-  
bar sind.**  
LG Leipzig, Beschluss vom 14.09.1999 – 12 T 7223/99  
(nicht veröffentlicht)

**Verweigerung von Prozesskostenhilfe – Verfassungswid-  
rigkeit – Vorlage an das BVerfG**  
AG Duisburg, Vorlagebeschluss vom 15.06.1999 – 60 IK  
16/99 in NZI 8/99, 330

**Anwendung des § 850 Abs. 1a ZPO im Insolvenzverfah-  
ren (auch bei Abtretungserklärungen)**  
AG Darmstadt, Urteil vom 15.06.1999 – 9 IK 105/99  
(nicht veröffentlicht)  
besprochen von Rechtsanwältin Barbara Weber und Tho-  
mas Zipf, Darmstadt

**Die Anwendung des § 850 Abs. 1a ZPO bei Anträgen  
auf Kontenpfändungsschutz nach § 850k ZPO**  
LG Darmstadt, Urteil vom 16.07.1999 – 63 M 30137/99  
(nicht veröffentlicht)  
besprochen von Rechtsanwältin Barbara Weber und Tho-  
mas Zipf, Darmstadt

*berichte*

---

**Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit in  
Ostdeutschland**  
Dr. Roger Kuntz, Brühl  
(Heft 1/99 S. 57 ff)

**Auswertung einer Aktion der Verbraucher – Zentrale  
Nordrhein – Westfalen e.V. zum „Ausschluss von Lohn-  
abtretungen“ im Frühjahr 1998**  
(Heft 1/99 S. 62 ff)

**Fachtagung in Bremen: „Ausweg oder Irrweg aus dem  
Schuldenturm“**  
Ulf Groth, Bremen  
(Heft 1/99 S. 65)

**Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in Ostdeutschland**  
Dr. Roger Kuntz, Brühl  
(Heft 2/99 S. 33 ff)

**Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen  
von Schuldnerkarrieren**  
Uwe Schwarze, Bremen  
(Heft 2/99 S. 40 ff)

**Software im Test**  
(Heft 2/99 S. 56 ff)

**Wohnen und Mietschulden in Ostdeutschland**  
Dr. Roger Kuntz, Brühl  
(Heft 3/99 S. 41 ff)

**Zur Frage der Anwendbarkeit von § 850 f ZPO bei  
Lohnabtretungen – Praxisbericht eines mühsamen  
Weges bis zu einer Gerichtsentscheidung**  
Ulli Winter, Frankfurt am Main  
(Heft 2/99 S. 47 ff)

**Software im Test**  
(Heft 2/99 S. 51)

**Geld, Konsum und Verschuldung in Ostdeutschland**  
Dr. Roger Kuntz, Brühl  
(Heft 4/99 S. 37 ff)

**Software im Test**  
Werner Sanio, BAG-SB  
(Heft 4/99 S. 42 1)

**Praxisbericht Schuldnerberatung vor Ort**  
I l e l m u t P e t e r s, K r e f e l d  
(Heft 4/99 S. 43 ff)

## ***literatur-produkte***

---

*Heft 1/99 S. 23*

Die Haftung des Drittschuldners

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvollzugsanstalten

Insolvenzordnung

Schuldnerberatung

Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung

*Heft 2/99 S. 23*

Verbraucherkreditgesetz

Handbuch Verbraucherkonkurs

Schuldenreport 1999 – Kredite der privaten Haushalte in Deutschland

Pressearbeit – Mit den Medien in die Öffentlichkeit

Neue Formbriefe zur Schuldnerberatung

*Heft 3/99, S. 26 ff*

Schiedsverfahrensrecht – Leitfaden für die betriebliche Praxis

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Das neue Insolvenzrecht

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Vergütung im Insolvenzverfahren – InsVV/ VergVO

Kreditwürdigkeitsprüfung

Ergänzungslieferung zur „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“

*Heft 4/99, S.24 ff*

Handbuch zur Insolvenz – Recht – Steuern – Betriebswirtschaft

Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz

Die Steuerentlastung für die Kosten des Insolvenzverfahrens „natürlicher Personen“

## **arbeitsmaterialien**

---

Heft 2/99, S. 58 f

**C wie Checkliste**

Heft 3/99, S. 52 ff

**P wie Prozesskostenhilfe**

**S wie Sozialhilferegelsätze**

Heft 4/99, S. 46

**K wie Kosten des InsO-Verfahrens mit RSB**

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

HANS-CEOR SCHAEFER  
RECHTSANWALT

St. A! tni A m'S.L.;SR:CHT t N t ANPCMCHE7.4.  
CAMr.Z.ANLji · C.FRIC.,7 %3 uS<< 'E,y  
VtCi etoo RA \ Unt tt17t tANDLSGERICt—T

EI 557 MÜNCHEN t M  
GRUN'WALVEti STRASSt <2  
HALTESTELt E LIN7EN S5 Kütt-7STR\*ASSSt  
Oti t ALTUTELLE EINN,A t Z  
I ELF FON IC 13Q1 ' :h' Se

An das  
Diakonische Werk der Evang.  
Kirchengemeinde Dülmen e.V.  
– Insolvenzberatung -  
– z.hid.der Dipl. Sozialarbeiterin Hartmann

EINGEGANGEN

1 b: Nov 2000

rl..

MÜNCHEN, DEN 13. 11 2000

HGSIVeu

ZUSCHRIFTEN ZWEIFACH EIMETEN,7

48249 Dülmen  
Mühlenweg 88

Betreff:

Sehr geehrte Frau Hartmann!

In Sachen \_\_\_\_\_ wegen Forderung erfährt Ihr bei mir am  
10.11.00 samt Anlagen eingegangenes Schreiben vom 9.11.00 folgende Beantwortung und  
der von der Schuldnerin unterbreitete Vorschlag folgende Entscheidung:

Es ist

Gott der Gerechte,

der meine Mandantin veranlaßt, die Vorschläge ihrer Schuldnerin als ein unverfrorenes  
Ansinnen zurückzuweisen und,

ohne ihr ihre Schulden zu vergeben

dies der Entscheidung Gottes zu überlassen.

2. Ein weiterer Schriftwechsel wird abgelehnt. Meine Tätigkeit beschränkt sich nur noch auf  
die Entgegennahme von Zahlungen, die m.E. für die Schuldnerin meiner Auftraggeberin  
das Glücksgefühl der Erlösung bereiten wird,

Hochachtungsvoll



\Rechtsanwli



HypoVrte•ninentt hltinztsen. Koolo•Nr 17:0053 R35 ;KZ 70020270) • Posilunk München Knrucl.N.. \* h.t :to•dOti !1111 770 irE 031

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);  
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der  
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# Hier <sup>k</sup>ommt der Gläubiger zu Wort

## Creditreform

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Zugelassenes Inkassounternehmen

Creelltreform Berlin Wolfram KG  
Postfach 30 29 SO. 10773 Benu  
Einemstr. 1. 10787 Ber-fin  
Telefon 030 / 2 1294-480  
Telefax 030 / 2 1294-301  
E-Mail into@berfin.creditreform.de

Cresendemedelm EL... 70787 (sem  
0711.7000 1010/1

Herrn

Dresden

Aktennummer bete angeben

Datum: 06.11.00

Forderung unseres Auftraggebers:

Sparda - Bank Berlin  
e.G.  
10407 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erteilen wir folgende Kurznotiz:

Ratenzahlung oder Gerichtsvollzieher ?

Mit freundlichen Grüßen

CREDITREFORM BERLIN  
- Inkassoteilung  


Form 4379

gtr. ...  
HH- r F 1: 3; 51-7=1, Ezersys.sam. 4-J.

## *Sie suchen ein preisgünstiges Programm für die:*

**Unkomplizierte**, aussagekräftige Gestaltung des außergerichtlichen Zahlungsplanes ?

-+ **Komfortable** Serienbriefgestaltung und Vermeidung von Doppeleingaben ?

—) **Optimierten** Antragsformulare, automatisierte Erstellung von  
Gläubigerverzeichnis und Schuldenbereinigungsplan ?

## *Entdecken Sie:*

**BAG**  
\-SB

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

**InsO Manager**

**Der praktische Helfer im  
Verbraucherinsolvenzverfahren**



**Vom außergerichtlichen  
Einigungsversuch bis zum  
gerichtlichen Antrag**

Hersteller und Copyright: DVconnect Barbara Roth, Gröbenzell bei München 2000

**-· die Software für DM 199,- inkl.**

*Eine Netzwerkversion ist zu einem Aufpreis von 25 % des Grundpreises pro Platz erhältlich.*

**Systemvoraussetzungen:** Betriebssystem Windows 95, 98 oder NT, sowie Microsoft Excel 97 und Word 97 oder Excel 2000. Hardware: ab Pentium I, 133 MHz, 32 MB Arbeitsspeicher, ab 20fach CD-Rom Laufwerk (sonst bitte Vermerk, dass die Software auf Diskette geliefert werden soll).

Zu bestellen bei der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung**

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel.

Tel.: 0561-771093 / Fax: 0561-711126

e-mail: [hag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:hag-schuldnerberatung@t-online.de)

## *BÜCHER*

---

### **»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

### **»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,  
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

### **Bank und Jugend im Dialog**

..Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner-  
und Verbraucherberatungsstellen 24,80 DM [20 DM]

### **Die schwierige Balance**

Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubiger-  
interessen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik  
Dokumentation 2000 30 DM [24,00 DM]

### **Reformstau in der Verbraucherinsolvenz**

Dokumentation 10 DM [5 DM]

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

<b>Planspiel Schuldnerberatung</b>	15 DM [12 DM]
<b>Jurist. Grundlagen...</b>	20 DM [15 DM]
<b>-Büroorganisation</b>	8 DM [5 DM]
<b>Gesprächsführung</b>	8 DM [5 DM]
<b>Foliensatz Schuldnerberatung</b>	
• 62 Folien	120 DM [100 DM]
<b>Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit</b>	
• 61 Folien	140 DM [120 DM]
• auf Papier schwarz-weiß	55 DM [40 DM]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

**Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**

**[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)**